



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

FEBRUAR 2025  
56. JAHRGANG

1/2025

S. 1–86

# BRAK

## MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

### BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln  
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender  
RAin Melanie Theus, Koblenz  
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg  
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### AKZENTE

**U. Wessels**  
Achterbahn

### AUFSÄTZE

**H.-M. Pott / N. Wietoska**  
Europäischer Gerichtshof bestätigt Fremdbesitzverbot

**N. Genitheim**  
Anwaltschaft 4.0: Jobzufriedenheit im Kanzleialltag

**T. Nitschke**  
Aggression und Bedrohung gegen Anwältinnen und  
Anwälte – ein empirischer Blick

**Chr. Völker**  
Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung  
im Jahr 2024

### BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

**EuGH**  
Unionskonformität des Fremdbesitzverbotes

**BGH**  
Beitragspflicht nichtanwaltlicher Mitglieder einer  
Rechtsanwaltskammer

**BGH**  
Keine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers  
als Syndikusrechtsanwalt



**„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“**

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter [go.datev.de/anwalt](https://go.datev.de/anwalt)



# INHALT

## AKZENTE

<b>U. Wessels</b> Achterbahn	1
---------------------------------	---

## AUFSÄTZE

<b>H.-M. Pott/N. Wietoska</b> Europäischer Gerichtshof bestätigt Fremdbesitzverbot	2
<b>N. Genitheim</b> Anwaltschaft 4.0: Jobzufriedenheit im Kanzleialltag	5
<b>T. Nitschke</b> Aggression und Bedrohung gegen Anwältinnen und Anwälte – ein empirischer Blick	8
<b>Chr. Völker</b> Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung im Jahr 2024	17
<b>A. Jungk/B. Chab/H. Grams</b> Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	24

## STICHWORT BERUFSRECHT

Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer	31
--	----

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

<b>T. Nitschke</b> Die BRAK in Berlin	32
<b>A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher</b> Die BRAK in Brüssel	36
<b>V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain</b> Die BRAK International	38
Sitzung der Satzungsversammlung	40

## BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank  
[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## EUROPA

EuGH	19.12.2024 C-295/23	Unionsrechtskonformität des Fremdbesitzverbotes	40
------	---------------------	---	----

## BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	11.11.2024 AnwZ (Brfg) 35/23	Beitragspflicht nichtanwaltlicher Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer	52
-----	------------------------------	--	----

## FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	14.10.2024 AnwZ (Brfg) 25/24	Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Erbrecht	62
-----	------------------------------	---	----

## VERGÜTUNG

BGH	17.10.2024 IX ZB 10/23	Vergütung bei Tätigkeit für mehrere Schuldverschreibungsgläubiger (LS)	67
-----	------------------------	--	----

## RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

OLG Karlsruhe	22.10.2024 14 U 194/23	Unzulässige Trennungsfolgenvereinbarung durch Steuerberater (LS)	67
---------------	------------------------	--	----

## ZULASSUNG

BGH	30.8.2024 AnwZ (Brfg) 15/24	Versagung der Wiedenzulassung zur Rechtsanwaltschaft (LS)	68
-----	-----------------------------	---	----

## SYNDIKUSANWALTSCHAFT

BGH	3.12.2024 AnwZ (Brfg) 6/24	Übergang eines Arbeitsverhältnisses durch dreiseitige Vereinbarung	68
BGH	11.11.2024 AnwZ (Brfg) 22/23	Keine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt	72

## ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	23.10.2024 XII ZB 411/23	Postalische Weiterleitung eines elektronischen Schriftsatzes (LS)	78
BGH	11.10.2024 V ZR 261/23	Erforderlichkeit einer einfachen Signatur	78
AGH Berlin	17.9.2024 II AGH 14/23	Aktive Nutzungspflicht auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren	82

## IMPRESSUM

**BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN** Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht  
**HERAUSGEBERIN** Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

**REDAKTION** Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Sachbearbeitung)

**VERLAG** Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: [info@otto-schmidt.de](mailto:info@otto-schmidt.de).

**KONTEN** Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

**ERSCHEINUNGSWEISE** Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

**BEZUG** Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de) und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

**ANZEIGEN** Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: [media@sales-friendly.de](mailto:media@sales-friendly.de). Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter [www.otto-schmidt.de/mediadaten](http://www.otto-schmidt.de/mediadaten).

**URHEBER- UND VERLAGSRECHTE** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

**DATENSCHUTZHINWEISE** unter <https://www.brak.de/datenschutz>

## AKTUELLE HINWEISE

### IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

**Hinweis:** Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de). S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

**Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)**  
BGBl. 2024 I Nr. 449 v. 30.12.2024

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der steuerberatenden Berufe**  
BGBl. 2024 I Nr. 443 v. 30.12.2024

**Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes**  
BGBl. 2024 I Nr. 440 v. 30.12.2024

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94)**  
BGBl. 2024 I Nr. 439 v. 27.12.2024

**Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2025 – PKHB 2025)**  
BGBl. 2024 I Nr. 429 v. 23.12.2024

**Verordnung zur arbeits- und sozialrechtlichen Beratung von Drittstaatsangehörigen (Drittstaatsangehörigenberatungsverordnung – DBV)**  
BGBl. 2024 I Nr. 428 v. 23.12.2024

**Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)**  
BGBl. 2024 I Nr. 387 v. 5.12.2024

**Siebte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung**  
BGBl. 2024 I Nr. 359 v. 21.11.2024

### IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

**Verordnung (EU) 2024/3228 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2024 zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (Text von Bedeutung für den EWR)**  
ABl. der Europäischen Union L v. 30.12.2024

**Berichtigung des Beschlusses (EU) 2024/3112 des Rates v. 12.12.2024 zur Ernennung eines Europäischen Staatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L, 2024/3161, 18.12.2024)**  
ABl. der Europäischen Union L v. 30.12.2024

**Beschluss (EU) 2024/3218 des Rates v. 12.12.2024 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen zu vertreten ist**  
ABl. der Europäischen Union L v. 23.12.2024

**Beschluss (EU) 2024/3219 des Rates v. 12.12.2024 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen zu vertreten ist**  
ABl. der Europäischen Union L v. 23.12.2024

**Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen**  
ABl. der Europäischen Union L v. 18.12.2024

**Beschluss (EU) 2024/3112 des Rates v. 12.12.2024 zur Ernennung eines Europäischen Staatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft**  
ABl. der Europäischen Union L v. 18.12.2024

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission v. 27.8.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus**  
ABl. der Europäischen Union L v. 13.12.2024

**Beschluss (EU) 2024/3158 des Rates v. 12.12.2024 zur Ernennung eines Europäischen Staatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft**  
ABl. der Europäischen Union L v. 13.12.2024

**Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1799, 10.7.2024)**  
ABl. der Europäischen Union L v. 9.12.2024

**PROZESSKOSTENHILFEFORMULAR – KLAGEVERFAHREN – [2024/2996]**  
ABl. der Europäischen Union L v. 5.12.2024

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 der Kommission v. 28.11.2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf an europäische Brieftaschen für die digitale Identität ausgestellt**



te Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen

ABl. der Europäischen Union L v. 4.12.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 der Kommission v. 28.11.2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Integrität und die Kernfunktionen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität

ABl. der Europäischen Union L v. 4.12.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2980 der Kommission v. 28.11.2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Notifizierungen an die Kommission bezüglich des Ökosystems europäischer Brieftaschen für die digitale Identität

ABl. der Europäischen Union L v. 4.12.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981 der Kommission v. 28.11.2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Zertifizierung der europäischen Brieftaschen für die digitale Identität

ABl. der Europäischen Union L v. 4.12.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2982 der Kommission v. 28.11.2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf vom europäischen Rahmen für die digitale Identität zu unterstützende Protokolle und Schnittstellen

ABl. der Europäischen Union L v. 4.12.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2545 der Kommission v. 24.9.2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

ABl. der Europäischen Union L v. 26.11.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2916 der Kommission v. 25.11.2024 zur Festlegung eines Standardformulars für die Daten, die in dem Bericht über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind, der von Dienstleistern gemäß der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht und der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vorgelegt wird

ABl. der Europäischen Union L v. 26.11.2024

Beschluss (EU) 2024/2888 des Rates v. 5.11.2024 über den Abschluss der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

ABl. der Europäischen Union L v. 19.11.2024

Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

ABl. der Europäischen Union L v. 19.11.2024

Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 18.11.2024

Richtlinie (EU) 2024/2823 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 18.11.2024

Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 18.11.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2887 der Kommission v. 15.11.2024 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes für das Ad-hoc-Thema für 2026 Beschäftigung auf digitalen Plattformen im Bereich Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. der Europäischen Union L v. 18.11.2024

Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 14.11.2024

Richtlinie (EU) 2024/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 zur Ausweitung der Richtlinie (EU) 2024/2841 auf Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat

ABl. der Europäischen Union L v. 14.11.2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2861 der Kommission v. 12.11.2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Mittel für die angemessene Offenlegung von Insiderinformationen und für den Aufschub der Offenlegung dieser Informationen

ABl. der Europäischen Union L v. 13.11.2024

Richtlinie (EU) 2024/2831 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 11.11.2024

**Beschluss (EU) 2024/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2024/001 BE/Match-Smatch)**  
Abl. der Europäischen Union L v. 7.11.2024

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/2835 der Kommission v. 4.11.2024 zur Festlegung von Vorlagen für die Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten und der Anbieter von Online-Plattformen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates**  
Abl. der Europäischen Union L v. 5.11.2024

## AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden. – Zusammengestellt von Dilan Hafthalla.

**Anwalt und Kanzlei (AK)** Nr. 1: *Tietje*, Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) – ein Schlüssel zu einer gesunden Kanzlei (5); *Lemay*, Neue genAI-Tools rund um ChatGPT können auch für den Kanzleialltag nützlich sein (8); *Gummels*, Diese 9 wichtigen Steueränderungen enthält das JStG 2024 für Anwälte (14).

**Anwalts Gebühren Spezial (AGS)** Nr.12: *Burhoff*, Vorschuss auf eine Pauschgebühr nach § 51 I 5 RVG (529).

**Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl)** Nr. 1: *Dymitruk*, 9 Essentials for GenAI in Legal Practice (17); *Agatsy*, Anwaltliche Vorsicht und Rechtsmittelverfahren im Mietprozess (34); *Böhmer*, Ein neuer digitaler Zugang zum Recht (40); *Röth*, Praktische Probleme im Umgang mit beA und mit der Videoverhandlung (§ 128a ZPO neu) sowie Hinweis auf § 10 RVG neu (44).

**Betriebs-Berater (BB)** Nr. 50: *Hensler/Sossna*, Missbilligende Belehrung adé: Der aktuelle BMJ-Referentenentwurf zum Berufsrecht unter der Lupe (I).

**Das Juristische Büro (JurBüro)** Nr. 11: *Schneider*, Anwaltsvergütung und Kostenerstattung bei Parteiwechsel (561).

**Deutsches Steuerrecht (DStR)** Nr. 49: *Mann*, Das Fremdbesitzverbot im Recht der Freien Berufe – Berufsrechtstagung 2024 (2781).

**Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (RENO)** Nr. 12: *Cosack*, Aktuelle Hinweise und Rechtsprechung zum beA und zum Elektronischen Rechtsverkehr (290).

**Festschrift für Johann Schwenn („Verteidigung“):** *Detter*, Der Strafverteidiger und die Revision (195); *Ignor*, Neues über Max Alsberg (173); *Krüger*, „Kein Kommentar!“

Wie umgehen mit Medienanfragen zu Strafverfahren? Und was tun, wenn keiner fragt? (249); *Melzer*, Von Roben und Krawatten (281); *Meyer-Lohkamp*, Der gute Verteidiger (317); *Tully*, Zur Beschränkbarkeit des Akteneinsichtsrechts des Verletzten bei „Aussage-gegen-Aussage“ (459); *Venn*, „Tu t’laises aller“ – Vom Zustand des Rechts der Verteidigung auf frühzeitige Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren (469).

**Festschrift für Werner Leitner („Verteidigung und Vielfalt“):** *Kempf*, Zur Strafbarkeit prozessualer Aussagen (829); *Kronester*, Das anwaltsgerichtliche Ahndungssystem gemäß §§ 113 ff. BRAO (901); *Scharf*, Zur Macht des Strafverteidigers (143); *Wimmer*, Zur Macht des Strafverteidigers aus Sicht der Justiz (157).

**Journal of AI Law and Regulation (AIRe)** Nr. 2: *Unver/Roddeck*, Ethics Governance of AI for the Legal Sector: Building Up a Holistic Policy Approach (177); Nr. 4: *Rottenberg/de Mendivil Aldama/Visco/Alarcón*, International: The Future Is Now: Artificial Intelligence and the Legal Profession (448).

**KammerForum der RAK Köln** Nr. 6: *Jentgens*, Die Honorarvereinbarung im Licht der Entscheidung des BGH vom 12.9.2024 (4).

**KammerMitteilungen RAK Düsseldorf** Nr. 4 *Dumslaff*, Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen – ob und wann rechtliche Dienstleistungen betroffen sind (106).

**KammerReport der RAK Hamm** Nr. 5: *Hofmeister*, Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld (4).

**Neue Juristische Wochenschrift (NJW)** Nr. 50: *Jungk*, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht (3628); Nr. 51: *Deckenbrock*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts (3696); Nr. 52: *Fleisch*, Legal Prompt Engineering. Optimierung der Antwortqualität von ChatGPT & Co (3765); Nr. 1-2: *Willems*, Drittschutz in der Anwaltshaftung, (Beilage NJW-aktuell) (17); *Michalke*, Durchsuchung bei Geldwäscheverdacht – Reichweite des „Verteidigerprivilegs“ (30).

**Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)** Nr. 24: *Bauer*, Anwaltliche arbeitsrechtliche „Berufsweisheiten“ (1672).

**NJW-Spezial** Nr. 24: *Dahns*, Reform des berufsrechtlichen Sanktionensystems (766); Nr. 1: *Dahns*, Neufassung des § 32 BORA beschlossen (31).

**Österreichisches Anwaltsblatt (ÖRAK)** Nr. 12: *Grabewarter*, Anwaltskammern und Rechtsstaatlichkeit (685); Nr. 1: *Ciresa*, Keine Zeit für KI? – Warum wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte uns jetzt damit befassen sollten (17).

**Recht Digital (RDl)** Nr. 1: *Schnabl*, ChatGPT im Lichte der Anwaltshaftung (8).

**RVG professionell (RVG prof.)** Nr. 1: *Schneider*, Dann ist eine formularmäßige anwaltliche Zeithonorarabrede für Verbraucher wirksam (7).

**Strafverteidiger Forum (StraFo)** Nr. 12: *Burhoff*, Rechtsprechung zur Abrechnung im Straf- und Bußgeldver-

fahren, insbesondere nach den Teilen 4 und 5 VV RVG, in den Jahren 2023–2024 (Teil 2).

**Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und Warenvertriebs (IHR):** Nr. 4: *Mohs/Mitrovic*, The saga continues: Can attorneys' fees be recovered as loss under CSIG? (142)

**Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)** Nr. 1: *Ring*, Viele fühlen sich berufen ... Google-Bewertungen anwaltschaftlicher Dienstleistungen: oft meinungsstark auf schwacher Grundlage? (1); *Burhoff*, Bemessung der Rahmengebühren im Strafverfahren (§ 14 RVG) (43).

**Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)** Nr. 5: *Oesterle*, Grenzen der Durchsicht von (möglichen) Verteidigungsunterlagen (218).

## DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

**DAI** Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.

### MÄRZ – APRIL 2025

Alle aktuellen Termine finden Sie unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de). Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

#### Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Landpachtrecht: Typische Fehlerquellen und aktuelle Rechtsprechung  
19.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat  
12.3.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers  
14.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrechtliche Besonderheiten des Home-Office und des mobilen Arbeitens  
14.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht  
18.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: BEM und krankheitsbedingte Kündigung  
19.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Praxisschwerpunkte Arbeitnehmererfinderrecht  
25.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center



Fachanwalt  
**Karrieresprungbrett Weiterbildung**

**Einfach.  
Besser.**

[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de)

Foto: Gettyimages

 Fachseminare  
von Fürstenberg

**NEU** Seminar im **LIVE-STREAM**  
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

**Mit Spezialisierung mehr erreichen.**

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- ▶ **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
  - 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
  - 50 % online-gestütztes Eigenstudium
  - Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- ▶ **Unser Angebot: herausragend**
  - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen

Kundenmeinungen der letzten 12 Monate  
**TOP EMPFEHLUNG 2023**  
Mater Index  




Kündigung & Befristung im Arbeitsrecht – Probleme und Lösungen im Verfahrensrecht  
4.4.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Beschäftigungsverhältnis des ärztlichen Leiters eines MVZ  
8.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2025: Vergleich – Präklusion – Berufungsverfahren  
15.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsschutz aktuell – Praxisfragen der Neuen Arbeitswelt („new work“): Home-Office, Mobile Arbeit, Arbeit 4.0 – Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht  
29.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

### **Bank- und Kapitalmarktrecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr – Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen – PSD 3  
18.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Prozessuale Besonderheiten der Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen im Bankrecht  
26.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen auf die Bankpraxis  
26.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kreditsicherheiten  
28.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kontomissbrauch, Call-ID-Spoofing, Phishing  
29.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

### **Bau- und Architektenrecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Bauprozessrecht  
26.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Die Bauinsolvenz  
28.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen  
4.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung der Architekten und Ingenieure für mangelhafte Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung  
9.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Sachverständigengutachten im Bauprozess  
24.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

### **Erbrecht**

Online-Vortrag LIVE: Pflichtteilergänzungsanspruch in der anwaltlichen Praxis  
14.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermeidung und Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen  
14.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Nachlasspflegschaft  
17.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Steuerliche Fallstricke der Erbausinandersetzung  
25.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

### **Familienrecht**

Online-Vortrag LIVE: Die Scheidungsimmoblie  
11.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Versorgungsausgleich: Verfahren, Bewertungsfragen und Haftungsrisiken aus anwaltlicher Perspektive  
17.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Vermögensrecht und Versorgungsausgleich  
19.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles aus dem Kindschaftsrecht  
19.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensbeistand – Kindschaftsachen – fachliche Qualifizierung und Fortbildung gem. § 158a FamFG  
20.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Zuwendung unter Ehegatten in Zivil- und Steuerrechtlicher Hinsicht  
25.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bilanzierungs- und steuerrechtliche Brennpunkte im Familienrecht  
27.3.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermögen – Update mit Tipps und Tricks  
31.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Entwicklungen und Systematik in Betreuung, Pflegschaft und Vormundschaft  
2.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Risiken und Nebenwirkungen im Scheidungsverbund  
11.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Markenrecht  
28.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: KI-Influencer, Deepfakes & Co. – Rechtliche Anforderungen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Influencer-Marketing  
1.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsrechtliche Fallstricke im Influencer-Marketing  
24.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers in der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
17.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft  
20.3.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht  
27.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts – Fortbildungsplus zur 23. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitsstagung  
3.4.2025, Hybrid: Hamburg, Grand Elysee Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

23. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung  
4.-5.4.2025, Hybrid: Hamburg, Grand Elysee Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Informationstechnologierecht**

Online-Vortrag LIVE: Neue EU-Gesetzgebung für digitale Sachverhalte – NIS-2 RL, DSA VO, DMA VO, DGA VO  
19.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einsatz von KI in der Anwaltskanzlei, KI-Regulierung/Datenschutz/Berufsrecht  
26.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Datenschutz  
11.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 4 – Verwertung, Eigenverwaltung, Insolvenzplan, StaRUG  
17.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 5 – Gutachtenerstellung, Vergütung (InsVV) und gerichtsinterne Zuständigkeit  
27.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht  
11.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Kanzleimanagement**

Online-Vortrag LIVE: Prüfungsvorbereitungskurs für Auszubildende  
10.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BORA  
21.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess  
4.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung**

Online-Vortrag LIVE: Die Kunst des aktiven Zuhörens in der Mediation sowie in der anwaltlichen Kommunikation und Verhandlung  
31.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Perspektivwechsel (Reframing)  
31.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Medizinrecht**

Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen – Fortbildungsplus zur 20. Jahresarbeitsstagung Medizinrecht  
13.3.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XI)



**QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK**

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de)

## AKZENTE

### ACHTERBAHN

Kommt die Gebührenerhöhung jetzt oder kommt sie nicht? Klar ist jedenfalls: Eine Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren ist dringend notwendig. Anwältinnen und Anwälte müssen auskömmlich arbeiten können,



Dr. Ulrich Wessels

um ihre wichtige Aufgabe für unseren Rechtsstaat erfüllen zu können. Die letzte Anpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz im Jahr 2021 war nicht hinreichend, und seitdem sind Personal- und Sachkosten inflationsbedingt erheblich gestiegen.

Darüber, dass eine Erhöhung notwendig ist, besteht im Grundsatz Einigkeit zwischen Bund, Ländern und Anwaltschaft.

Doch schon von der Forderung nach einer Anpassung, die bereits zu Beginn der jetzt auslaufenden Legislaturperiode unter anderem von der BRAK erhoben wurde, bis zu einem Gesetzentwurf war es ein weiter Weg – und er ist noch nicht ganz zu Ende. Anfang 2023 war aus dem Bundesjustizministerium zu vernehmen, der Minister wolle sich für eine Erhöhung noch in dieser Legislaturperiode einsetzen, er lasse bereits Daten zu Preissteigerungen zusammengetragen und sei an die Länder herangetreten. In den folgenden Diskussionen wurde neben der schon bekannten Verknüpfung mit einer Erhöhung der Gerichtsgebühren auch noch eine Erhöhung der Gebühren für Gerichtsvollzieher sowie der Vergütungssätze für Sachverständige und Sprachmittler mit den Anwaltsgebühren verknüpft.

Im Juni 2024 legte das Bundesjustizministerium schließlich den lang erwarteten Referentenentwurf vor. Er sollte eine lineare Erhöhung der Gebühren nach dem RVG bringen, durchschnittlich um 6 % bei Wertgebühren und um 9 % bei Festgebühren. BRAK und DAV begrüßten den Entwurf – auch wenn die geplanten Erhöhungen hinter den Erwartungen der Anwaltschaft zurückbleiben.

Weil sich das bisherige Bundeskabinett nicht einigen konnte, waren jedoch seitdem keine Fortschritte mehr

zu verzeichnen. Mit dem Bruch der Ampelkoalition Anfang November und damit dem Ausscheiden des bisherigen Bundesjustizministers Dr. Buschmann, der das Anliegen der Anwaltschaft unterstützt hatte, schien die Hoffnung auf eine Gebührenerhöhung zerschlagen. Dann sorgte Interims-Bundesjustizminister Wissing für eine Überraschung: Auf seine Initiative beschloss das Bundeskabinett Mitte Dezember den Gesetzentwurf für das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG) in Form einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen, um den Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen. Wie der Referentenentwurf sieht er vor, dass Wertgebühren nach dem RVG um 6 % steigen, Festgebühren um 9 %. Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher sollen angehoben werden, und zudem die Vergütung der Verfahrensbeistände.

Der Bundestag sollte sich am 31.1.2025 mit dem Entwurf befassen. Doch kurzfristig wurde das KostRÄG wieder von der Tagesordnung gestrichen. Das sorgte für einige Aufregung, hatte aber letztlich nur den Grund, dass der Entwurf des KostRÄG in den des Betreuervergütungsgesetzes integriert wurde; die Tagesordnung wurde also lediglich bereinigt und der Bundestag beschloss das nunmehr als Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 bezeichnete Gesetz.

Kommt die Gebührenerhöhung nun also? Nach der bisherigen Achterbahn hängt das nun von der Zustimmung des Bundesrates ab, der möglicherweise bereits Ende März entscheiden könnte. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Länder trotz der schwierigen Lage ihrer Haushalte bewusst sind, dass ein funktionierendes und vertrauenswürdige Rechtssystem eine starke Anwaltschaft braucht. Dafür ist es elementar, dass Anwältinnen und Anwälte auskömmlich arbeiten können – gerade in ländlichen Regionen mit eher kleineren Kanzleien. Es muss verhindert werden, dass gerade dort den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zum Recht nicht erschwert wird.

Dafür ist die Anwaltschaft auf eine rasche Anpassung ihrer gesetzlichen Vergütung angewiesen. Die Länder sollten ihre Verantwortung jetzt ernst nehmen: Die Anwaltschaft als eine wichtige Säule des sozialen Rechtsstaats zu stärken ist eine unverzichtbare Investition in die Zukunft.

Ihr  
Dr. Ulrich Wessels

## EUROPÄISCHER GERICHTSHOF BESTÄTIGT FREMDBESITZVERBOT

RECHTSANWALT DR. HANS-MICHAEL POTT UND ASS. JUR. NADJA WIETOSKA\*

*Kaum ein Verfahren hat in den letzten Jahren mehr Aufsehen erregt als das Vorlageverfahren des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs an den Europäischen Gerichtshof zum sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht nach §§ 59a, 59e BRAO a.F. Ende Dezember entschied der Gerichtshof, dass das Fremdbesitzverbot mit Unionsrecht vereinbar ist. Die Autorin und der Autor zeigen, warum das Urteil mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur anwaltlichen Unabhängigkeit keineswegs überraschend ist.*

### I. AUSGANGSVERFAHREN

In dem Ausgangsverfahren der vom Bayerischen Anwaltsgerichtshof mit seinem Beschluss vom 20.4.2023<sup>1</sup> ersuchten Vorabentscheidung widerrief die zuständige Rechtsanwaltskammer München die Zulassung einer Rechtsanwalts-UG nach Übernahme von 51 % der Geschäftsanteile durch die österreichische SIVE-GmbH unter Berufung auf das sog. Fremdbesitzverbot in §§ 59a, 59e BRAO a.F.

Gegen eben diesen Widerruf klagte die betroffene Rechtsanwalts-UG und machte geltend, dass die Regelungen der §§ 59e ff. BRAO a.F. aus ihrer Sicht nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien – konkret mit dem Recht auf Kapitalverkehrsfreiheit i.S.d. Art. 63 I AEUV, der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 und 54 AEUV sowie mit Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie. Einer Gefährdung der anwaltlichen Berufspflichten sei zudem durch die geänderte Satzung<sup>2</sup> begegnet worden, die klarstellt, dass die nichtanwaltliche Gesellschafterin zum einen keinen Einfluss auf die Berufsausübung der Anwälte nehmen kann und zum anderen ihre Auskunfts- und Einsichtsrechte in der Art beschränkt sind, dass keine Gefahren für die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht entstehen können. Der Bayerische AGH nahm die Bedenken ernst und legte die Sache dem EuGH vor.

\* Der Autor Dr. Pott ist Rechtsanwalt in Düsseldorf, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Mitglied im Ausschuss Europa der BRAK. Die Autorin Wietoska ist Geschäftsführerin im Brüsseler Büro der BRAK und Redakteurin der BRAK-Mitteilungen (Rechtsprechung EuGH/EGMR).

<sup>1</sup> BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 m. Anm. Schaeffer. S. dazu auch Dahns/Flegler/Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 204 sowie Zelger, BRAK-Mitt. 2024, 131.

<sup>2</sup> Zuvor wurde die Satzung bereits geändert, um die Übertragung von Geschäftsanteilen an eine nicht zur Anwaltschaft zugelassene Kapitalgesellschaft zu ermöglichen.

### II. ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Der Gedankengang der Großen Kammer<sup>3</sup> des EuGH lässt sich einfach nachvollziehen – schließlich reiht sich die hiesige Entscheidung in eine langjährige Rechtsprechungslinie des Gerichtshofs ein.

Der EuGH sieht die Dienstleistungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit als betroffen an. Er schlägt dann jedoch nicht, wie die Gesellschaft des Ausgangsfalls es für geboten hielt, mit den Grundfreiheiten durch alle nationalen Regelungen, sondern stellt dar, dass die unionsweiten unterschiedlichen Regelungskonzepte zur Rechtsanwaltschaft es gebieten, die Anwendung der Grundfreiheiten auf die anwaltliche Tätigkeit differenziert anzulegen.

#### 1. LEGITIME EINSCHRÄNKUNG DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Dazu stellt der Gerichtshof erkennbar darauf ab, dass diese Regelungen die Anwaltschaft regulieren und greift zunächst auf diejenigen Richtlinien zurück, welche die anwaltliche Tätigkeit, also die Dienstleistungen, betreffen. Der EuGH führt aus, dass die Komplexität der Konzepte anwaltlicher Tätigkeit nicht durch die schlichte Anwendung der Grundfreiheiten behandelt werden kann, sondern sekundärrechtliche Regelungen durch Richtlinien erfordert. Die generell die Dienstleistungsfreiheit umreichende Richtlinie 2006/123 („Dienstleistungsrichtlinie“) spricht er erkennbar als geeignet an, um seine Anforderungen zu präzisieren. Diese trägt auch in den Erwägungsgründen den Gedanken des Gerichtshofs – nicht überraschend, da mit der Überlegung des Erfordernisses einer Richtlinie deren Erlass generell gerechtfertigt werden muss. Für den EuGH als bedeutend unterstreicht die Entscheidung, dass er die Gebote, die er für jede Einschränkung von Grundfreiheiten aufstellt, als erfüllt ansieht. Die Einschränkungen dürfen nicht nach der Staatsangehörigkeit oder dem Sitzstaat diskriminieren, sie müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, d.h. sie müssen geeignet und erforderlich sein, den Zweck, den Schutz des Allgemeininteresses, zu erreichen, und dürfen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen oder durch ein milderer Mittel erreicht werden können. Das sind seit Jahrzehnten

<sup>3</sup> Der EuGH tagt als Große Kammer – EuGH-Präsident, 8 Kammerpräsidenten, 4 weitere Richter – bei besonderer Bedeutung oder Komplexität des Rechtsstreits oder aber auch im Falle einer Beantragung durch einen Mitgliedstaat oder ein Organ als Partei des Verfahrens. Das war hier der Fall.



praktizierte Grundsätze des EuGH – im Grunde handelt es sich um althergebrachte Rechtsprechung, die aus der Formulierung der Warenverkehrsfreiheit in nunmehr Art. 36 AEUV, in der Präzisierung etwa durch die „Cassis de Dijon“-Entscheidung des EuGH<sup>4</sup> abgeleitet und mit den Definitionen der Dassonville-Formel<sup>5</sup> auf alle Grundfreiheiten ausgedehnt wurden. Überdies sind sie in der Richtlinie 2006/123 ausdrücklich verankert. Somit spricht das Urteil die zu erwartenden Prüfmaßstäbe an:

#### a) ANWÄLTICHE UNABHÄNGIGKEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ ALS ZWINGENDE GRÜNDE DES ALLGEMEININTERESSES

Zutreffend kurz stellt der Gerichtshof die Nichtdiskriminierung fest, um sich sogleich „auf große Fahrt“ zu begeben. Zweck der Regelungen, die den Fremdbesitz ausschließen, sind nach der Zielsetzung des deutschen Gesetzgebers die anwaltliche Unabhängigkeit und Integrität sowie die Wahrung des Transparenzgebots und die Beachtung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Für den EuGH ist „offensichtlich“, dass diese Zielsetzung mit dem Schutz der Dienstleistungsempfänger, hier der Empfänger von Rechtsdienstleistungen, und mit der Wahrung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege zusammenhängt. Beides qualifiziert er ohne Weiteres als zwingende Gründe des Allgemeininteresses.

Zugleich mag die Reihenfolge überraschen: Der EuGH sieht – wie auch die Kommission – den Verbraucherschutz als eine genuin europäische „Erfindung“ an, während die Rechtspflege aus dem historischen Interessenkreis der Mitgliedstaaten stammt. Mit seinem Verweis auf frühere Urteile macht der Gerichtshof zugleich deutlich, dass für ihn dies ein ganz allgemeiner und selbstverständlicher Grundgedanke ist.

Hierauf folgt als Kernaussage, dass die anwaltliche Vertretungsaufgabe vor allem darin besteht, „in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen.“<sup>6</sup> Das definiert der EuGH weiter wie folgt: „Den Rechtsanwälten wird die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen, für die Rechtsuchenden einzutreten. Diese Aufgabe impliziert zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden.“ Zum Beruf des Rechtsanwalts gehöre es „seinem Wesen nach“, „all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen.“

#### b) VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT: MÖGLICHE EINFLUSSNAHME DURCH FINANZINVESTOREN

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist danach vorgezeichnet. Der EuGH examiniert, ob zu den vorherge-

hend bestimmten Zwecken der Ausschluss der Beteiligung von Finanzinvestoren geeignet und erforderlich ist. Der Kernsatz lautet, dass sich „das Bestreben eines reinen Finanzinvestors, seine Investition ertragreich zu gestalten“ auf die Organisation und die Tätigkeit einer Rechtsanwaltsgesellschaft auswirken könnte. Dem EuGH reicht die in der Art nicht ganz fernliegende Möglichkeit aus.

Der Gerichtshof nimmt zwar zur Kenntnis, dass die klagende Rechtsanwaltsgesellschaft in ihre Satzung Bestimmungen aufgenommen hat, die Interessenkonflikte im Sinne der anwaltlichen Unabhängigkeit ausschließen oder reduzieren sollen, mit dem Abstellen auf die Möglichkeit einer Einflussnahme, sieht er diese Bestimmungen jedoch als nicht ausreichend an.<sup>7</sup> Es mag erstaunen, dass der EuGH relativ deutlich die real drohenden Möglichkeiten für gewichtiger befindet als die rechtliche Bestimmung des privaten Rechts.

Dies entspricht aber der Perspektive, die der EuGH seit jeher einnimmt. Hierin zeichnet sich ein wenig beachtetes Kennzeichen der Rechtsprechungslinie des Gerichtshofs ab: Ihm genügt die Möglichkeit der Konsequenz – dies zeigt sich schon in der Dassonville-Formel, in der das verbotene Handelshindernis dadurch definiert ist, dass es „geeignet ist, ... unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern“. Mit „geeignet“ und „potentiell“ wird zweifach die Möglichkeit als entscheidend ausgewiesen. Das gilt auch in anderer Richtung, wenn die Abwehr von Gefahren zur Debatte steht.

#### c) LEGITIMITÄT DES FREMDBESITZVERBOTS

Vor diesem Hintergrund befindet der EuGH, dass es legitim ist, wenn der nationale Gesetzgeber den Fremdbesitz verbietet. Und hier bildet sich eine der Schnittstellen zu den Schlussanträgen des Generalanwalts *Campos Sánchez-Bordona*, der nicht nur gleichfalls den Mitgliedstaaten einen weiten Wertungsspielraum eingeräumt hat,<sup>8</sup> sondern der geordneten Rechtspflege einen besonders hohen Stellenwert und dem Fremdbesitzverbot die Geeignetheit und Erforderlichkeit zuspricht, das Ziel ihrer Wahrung sowie der Sicherung anwaltlicher Unabhängigkeit zu erreichen.<sup>9</sup> Sowohl der Generalanwalt als auch der Gerichtshof befinden, dass das europäische Recht weder eine Öffnung des Gesellschafterkreises von Berufsausübungsgesellschaften, noch den Zugang für reine Finanzinvestoren, die gerade nicht dem sozietätsfähigen Beruf angehören, erzwingt.

Das auch in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Argument, dass auch der Rechtsanwalt und ergo die Anwaltskanzlei ökonomische Interessen verfolgt und Erträge erzielen muss, um seine Tätigkeit ausüben zu kön-

<sup>4</sup> EuGH, Urt. v. 20.2.1979 – Rs. 120/78.

<sup>5</sup> EuGH, Urt. v. 11.7.1974 – Rs. 8/74.

<sup>6</sup> EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – Rs. C-295/23 Rn. 66, BRAK-Mitt. 2025, 40 (in diesem Heft).

<sup>7</sup> EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – Rs. C-295/23 Rn. 74, BRAK-Mitt. 2025, 40 (in diesem Heft).

<sup>8</sup> Wie auch der EuGH selbst in vorausgehenden Entscheidungen betonte – vgl. hierzu u.a. das Urt. in der Rs. Kommission/Französische Republik v. 16.12.2010, C-89/09.

<sup>9</sup> Schlussanträge des Generalanwalts v. 4.7.2024, C-295/23.

nen, hat der EuGH weder unbeachtet gelassen, noch ist es ihm unbekannt gewesen. Der Gerichtshof begegnet an dieser Stelle mit der Einbettung des Rechtsanwalts in berufsbezogenes Recht, das Berufs- und Standesrecht. Indem sich der Anwalt hieran halten muss, kann er keinem derartigen Konflikt in seiner eigenen Basis, der Berufsausübungsgesellschaft, ausgesetzt sein.

Zum Abschluss seiner Prüfung betont der Gerichtshof, dass es im Schwerpunkt auch um die Wahrung der uneingeschränkten Loyalität gegenüber dem Mandanten geht. Deshalb stellt der EuGH sein Urteil in eine Reihe mit anderen jüngeren Entscheidungen, welche die Loyalität in der Erscheinungsform der Verschwiegenheit des Anwalts betonen.

## 2. WEITERE GRUNDFREIHEITEN

Die weiteren Grundfreiheiten sind sodann schnell erledigt und bedürfen aus anwaltlicher Sicht keiner umfangreicheren Darstellung.

## III. BEDEUTUNG DES URTEILS

Das Fazit des Urteils ist einfach zu ziehen. Die Stellung des Rechtsanwalts ist von größter Bedeutung für den Rechtsstaat und – wie der EuGH ausdrücklich ausspricht – die Demokratie. Dazu steht die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die berufsrechtlich abgesicherte und integritäre Verpflichtung gegenüber den Mandanteninteressen im Vordergrund.

### 1. RECHTSPRECHUNGSLINIE ZUR STELLUNG DES RECHTSANWALTS

Dass dies eine verfestigte Position des EuGH ist, wird nicht nur vor dem Hintergrund jüngster Entscheidungen, auf die er sich ausdrücklich beruft, deutlich, sondern kristallisiert sich bereits seit seinem Urteil aus 1982 in der Rechtssache AM & S/Kommission als Rechtsprechungslinie heraus:

In letztgenannter Entscheidung<sup>10</sup> – ebenso wie in seiner 2010 ergangenen Akzo Nobel-Entscheidung<sup>11</sup> – betont der Gerichtshof, dass die Bedeutung und Anforderung, nach der der Rechtsanwalt zwingend einen unabhängigen Status innehaben muss, „auf der spezifischen Vorstellung von der Funktion des Anwalts als eines Mitgestalters der Rechtspflege, der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren hat.“ beruht. Diese Konzeption entspringe den gemeinsamen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten.<sup>12</sup>

Dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Rolle zukommt – nämlich die der Verteidigung der Parteien –

und dass dieser wesentlichen Aufgabe nicht nachgekommen werden kann, ohne dass die Vertraulichkeit zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten garantiert wird, legte der EGMR bereits 2012 in seinem Urteil vom 6.12.2012 in der Rechtssache Michaud/Frankreich nieder.<sup>13</sup> Diesen klaren Umriss der anwaltlichen Rolle griff der Gerichtshof 2022 in seiner Entscheidung in Sachen Orde van Vlaamse Balies u.a./Vlaamse Regering auf. Damit schloss er den Kreis zu seinem Urteil aus 1982, in dem er ausführt, dass diese grundlegende Aufgabe zum einen das Erfordernis umfasse, „dessen Bedeutung in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf es schon seinem Wesen nach gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen, und zum anderen die damit zusammenhängende Loyalität des Rechtsanwalts seinem Mandanten gegenüber.“<sup>14</sup>

### 2. JÜNGSTE RECHTSPRECHUNG DES EUGH

Auch die jüngste Rechtsprechung herangezogen, malt sich selbiges Bild:

Mit dem Urteil vom 8.12.2022 – C-694/20, hat der EuGH die anwaltliche Verschwiegenheit in Zusammenhang mit der von der Richtlinie 2011/16 eingeführten Meldepflicht zu aggressiven steuerlichen Gestaltungen behandelt. Die Richtlinie ermöglicht die Befreiung des Rechtsanwalts von der Meldepflicht gegenüber den Finanzbehörden, verpflichtet ihn aber für diesen Fall, andere an der Gestaltung beteiligte Berater („Intermediäre“) auf die seiner Auffassung nach bestehenden Anzeigepflichten hinzuweisen. Der EuGH hat diese Pflicht ausdrücklich für nicht mit der Grundrechtecharta der Union vereinbar erklärt und sodann noch einen weiteren Punkt daraufgesetzt.

Als die belgischen Steuerberater eine Gleichstellung mit den Rechtsanwälten in dieser Beziehung verlangten, hat er ausführlichst im Urteil vom 29.7.2024 – C-623/22<sup>15</sup> dargelegt, dass nur der Rechtsanwalt aufgrund seiner – man kann es kaum anders sagen – überragenden Stellung im rechtsstaatlichen Gefüge in dieser Weise Schutz verdient. Des Weiteren hat er im Urteil vom 26.9.2024 – C-432/23, festgehalten, dass die staatlicherseits aufgrund der Richtlinie 2011/16 verlangte Informationsherausgabe zur Information eines anderen Mitgliedstaates zu gesellschaftsrechtlichen Beratungen das durch die Grundrechtscharta geschützte Anwaltsgeheimnis verletzt.

Alle diese vorhergehenden Entscheidungen bieten aufgrund der Fallgestaltungen keinen lückenlosen Schutz. Die Summe aller Aussagen, wie sie jetzt in der Entscheidung zum Fremdbesitz zusammenfließen, kann aber nur so verstanden werden, dass der Anwaltsberuf einen äußerst hohen Schutz des europäischen Rechts genießt.

<sup>10</sup> EuGH, Ur. v. 18.5.1982 – C-155/79.

<sup>11</sup> EuGH, Ur. v. 14.9.2010 – C-550/07 Rn. 42.

<sup>12</sup> EuGH, Ur. v. 18.5.1982 – C-155/79 Rn. 24.

<sup>13</sup> EGMR, Ur. v. 6.12.2012 – CE:ECHR:2012:1206JUD001232311 Rn. 117.

<sup>14</sup> EuGH, Ur. v. 8.12.2022 – C-694/20 Rn. 28, BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.

<sup>15</sup> EuGH, Ur. v. 29.7.2024 – C-623/22, BRAK-Mitt. 2024, 301 Ls.

### 3. BEDEUTUNG DES ANWÄLTlichen BERUFS- UND STANDESRECHTS

Eine weitere Anwendungsfolge, die nicht sofort ins Auge springt, ist die Bedeutung, die der EuGH dem anwaltlichen Berufs- und Standesrecht beimisst. Haben früher die Europäische Kommission und in abgemilderter Form auch der EuGH deutlich gemacht, dass das Berufsrecht und erst recht das Standesrecht als Grundlage freiheits- und wettbewerbsbeschränkender Instrumente betrachtet werden können – und vor diesem Hintergrund auch die anwaltliche Selbstverwaltung im Lichte der Grundfreiheiten und des Wettbewerbsrechts –, ist nun ausdrücklich ausgesprochen, dass Berufs- und Standesrecht ein Fundament für die mandantenorientierte Berufsausübung des Rechtsanwalts sind.

### 4. VERPFLICHTUNG ZUM SCHUTZ ANWÄLTlicher UNABHÄNGIGKEIT

Die Bedeutung des Urteils, ergänzt und untermauert durch die vorhergehenden Entscheidungen, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Fallgestaltung folgend billigt es dem Gesetzgeber des Mitgliedstaats die unionsrechtliche Befugnis zu, die Tätigkeit der Rechtsanwälte zum Schutze ihrer Unabhängigkeit zu regeln. Indem der Wert der beruflichen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts aus Gründen des Unionsrechts als besonders schutzwürdiges Gut betont wird, folgt daraus nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, diese Unabhängigkeit zu schützen.

## ANWALTSCHAFT 4.0: JOBZUFRIEDENHEIT IM KANZLEIALLTAG

NICOLE GENITHEIM, M.A.\*

*Im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. wurden zwischen Februar und Mai 2023 Rechtsanwaltsfachangestellte (ReFas), Rechtsreferendarinnen und -referendare, angestellte Anwältinnen und Anwälte und Kanzleiinhabende zu verschiedenen Aspekten ihrer beruflichen Tätigkeit sowie zu ihrer allgemeinen Jobzufriedenheit befragt. Der folgende Artikel stellt Ergebnisse der Studie dar und betrachtet diese im größeren Kontext des Fachkräftemangels.*

### I. AUSGANGSSITUATION

Nachdem sich der erste Band der Reihe „Anwaltschaft 4.0“ vor allem den sich wandelnden Bedingungen der Arbeit in den Kanzleien gewidmet hat, soll im zweiten Teil der Reihe die Zufriedenheit der Kanzleimitarbeitenden sowie -inhabern und -inhaberinnen näher beleuchtet werden.

Da das Thema Fachkräftemangel auch an Rechtsanwaltskanzleien nicht spurlos vorüber geht, ist es für Kanzleien von zentraler Wichtigkeit zu wissen, wie Mitarbeitende mit ihrer Tätigkeit zufrieden sind und wo möglicherweise Ansatzpunkte liegen, die Zufriedenheit weiter zu verbessern und so Mitarbeitende langfristig zu binden. Die hier beschriebene Untersuchung geht genau diesem Themenkomplex auf den Grund und versucht, neben der reinen Evaluation der Jobzufriedenheit in Anwaltskanzleien, Ansatzpunkte für Verbesserungen zu erarbeiten.

\* Die Autorin ist Leiterin des Forschungsbereichs Freie Berufe beim Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. – Die gesamte Studie ist als Print- und Digitalausgabe über das Institut für Freie Berufe (forschung@ifb.uni-erlangen.de) zu erwerben.

### II. JOBZUFRIEDENHEIT

Neben den Juristinnen und Juristen, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben und ins Berufsleben gestartet sind, sind die Referendare und Referendarinnen als „Anwältinnen und Anwälte von Morgen“ ein wichtiger Teil des juristischen Kanzleialltags.

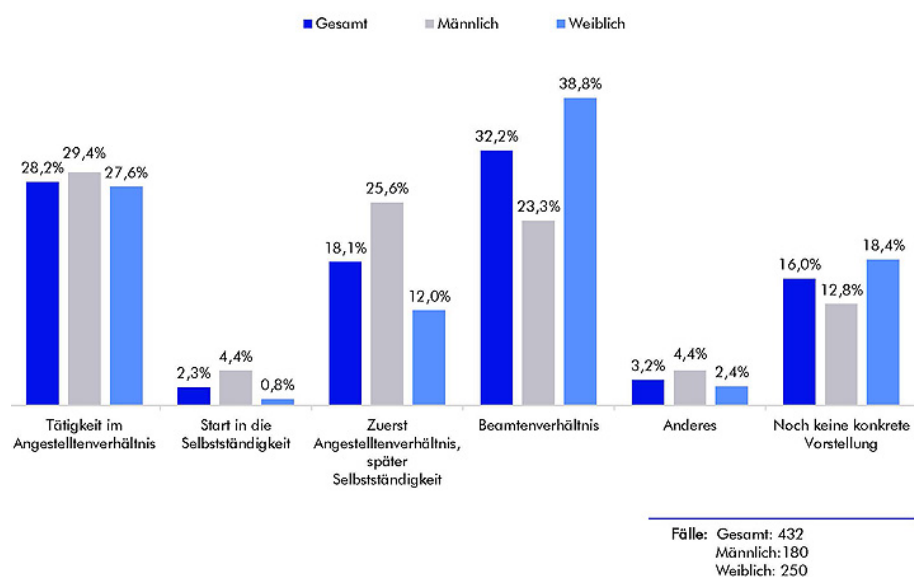
#### 1. REFERENDARINNEN UND REFERENDARE

Im Rahmen der Befragung zeigt sich, dass der Beruf als Anwalt oder Anwältin überwiegend sehr bewusst ausgewählt wurde. Dabei steht vor allem die inhaltlich interessante Tätigkeit als Begründung an erster Stelle. Ein gutes Einkommen, Karriereoptionen und die Möglichkeit, Menschen zu helfen, stehen weitestgehend gleichauf an zweiter Stelle bei den Top 3 Gründen der Berufswahl. Etwas seltener wird die Möglichkeit, für Gerechtigkeit zu sorgen, als zentraler Beweggrund genannt. Eine juristische Familientradition, die Inspiration durch Film und Fernsehen oder auch die Suche nach „irgendeinem“ Studienfach wurden dahingehend nur selten als Grund für das Jurastudium angegeben.

Für die Tätigkeit nach dem Referendariat strebt mit etwa 60 % ein Großteil der Teilnehmenden ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis an. Immerhin 18 % möchten als angestellter Anwalt oder Anwältin in die Berufspraxis starten, um später eine eigene Kanzlei zu gründen. Für 16 % der Befragungsteilnehmenden sind die Zukunftspläne aber noch unklar. Deutlich wird hier auch, dass die spätere Selbstständigkeit für weibliche Teilnehmende mit 12 % deutlich seltener ein Thema darstellt als bei ihren männlichen Kollegen, deren Anteil hier bei knapp 26 % – also mehr als doppelt so hoch –

Abb. 1

„Welche Wunschvorstellungen haben Sie für Ihre Tätigkeit nach dem Referendariat?“



liegt. Ein umgekehrter Zusammenhang zeigt sich beim Beamtenverhältnis – hier sind mit knapp 39 % weibliche Teilnehmende deutlich häufiger vertreten (Männer: 23,3 %, vgl. Abb. 1). Denkbar ist, dass hier vor dem Hintergrund von Familien- und Lebensplanung eine weniger risikobehaftete Tätigkeit bevorzugt wird.

## 2. RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Wenn die Juristen und Juristinnen letztlich im Beruf angekommen sind, zeigt sich, dass sie mit ihrer beruflichen Tätigkeit eher zufrieden sind. So geben jüngere Befragte (bis zu 35 Jahre) auf einer Skala von 1 (sehr unzufrieden) bis 5 (sehr zufrieden) einen Zufriedenheitswert von im Mittel 3,6 Punkten an. Dieser steigt mit zunehmendem Alter auf knapp 3,8 Punkte – am zufriedensten sind jedoch Befragte ab 65 Jahren, die aber immer noch anwaltlich tätig sind.

Den positivsten Aspekt ihres Berufs sehen die Teilnehmenden im eigenständigen Arbeiten (4,6 von 5 Punkten), den abwechslungsreichen und interessanten Arbeitsinhalten (4,23 Punkte) sowie den Weiterbildungsmöglichkeiten (3,96 Punkte). Dahingegen werden die Vergütung und zusätzliche monetäre Leistungen mit 3,13 und 2,57 Punkten mittelmäßig bis schlecht bewertet. Ein Aspekt, der hierbei mit beachtet werden sollte, ist die Auslastung der Anwälte und Anwältinnen. Hier geben knapp 46 % an, aktuell überausgelastet zu sein. Daher ist es naheliegend, dass die als zu niedrig empfundene Vergütung vor allem im Kontext des hohen Workloads gesehen wird und das Verhältnis beider Punkte zueinander für die Befragten nicht gut genug ist.

Das Arbeitsumfeld, also beispielsweise die Arbeitsplatzausstattung, die Lage der Kanzlei usw., wird dahingegen insgesamt mit im Mittel 3,88 von 5 Punkten als gut eingestuft.

Insgesamt erscheinen die befragten Anwälte und Anwältinnen somit als relativ zufrieden mit ihrer Berufswahl. Dies bestätigt auch insoweit den ersten Eindruck, der bereits in der Vorgängerstudie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ angeklungen war. Dort gaben knapp 86 % der Teilnehmenden an, dass ihnen einzelne Aspekte ihres Berufs besondere Freude bereiten würden. Explizit genannt wurden dabei die Punkte „Sozialer Kontakt/Umgang mit Menschen“ und Menschen helfen zu können. Aber auch die Abwechslung bzw. Vielfältigkeit des Anwaltsberufs und das Erarbeiten von Problemlösungen sahen die Befragten als besonders positiv an.

Die Zufriedenheit mit dem Beruf bestätigt sich auch insoweit, als dass immerhin 64 % der Befragten ihre berufliche Tätigkeit nochmals so wählen würden, wenn sie vor dieser Entscheidung stünden. Im Umkehrschluss bedeutet dieser Befund aber auch, dass 36 % – also etwas mehr als ein Drittel der Befragten – eine andere berufliche Laufbahn einschlagen würden. Die Gründe hierfür sind weniger vielfältig, als man annehmen möchte: Vor allem spielen ein zu geringes Einstiegsgehalt bzw. eine als zu gering angesehene Vergütung und die hohe Arbeitsbelastung im Sinne von Stress eine Rolle. Auch die fehlende Work-Life Balance wird hier thematisiert, allerdings scheint der Druck innerhalb des Berufs der weitaus belastendere Faktor zu sein.

Passend hierzu geben die Befragten an, dass sie bessere Verdienstmöglichkeiten als wichtige Option sehen, wenn mehr Personen den Beruf als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin wählen sollen. Auch Änderungen im Studium bzw. im Studienverlauf werden dabei vorgeschlagen. Hier wird vor allem fehlender Praxisbezug und mangelnde Vorbereitung auf den Kanzleialltag bemängelt. So wird beispielsweise geklagt, dass der Umgang mit Mandanten, mit Stresssituationen oder die allgemeine Organisation in einer Kanzlei auch im Rahmen des Studiums zumindest angeschnitten werden sollten. Auch wird eine modernere Ausbildung, die aktuelle Entwicklungen wie Legal Tech beinhaltet und Auslandsaufenthalte leichter ermöglicht, gewünscht.

## 3. RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE UND AUSZUBILDENDE

Zum Gesamtbild der Kanzleien und ihrer Mitarbeitenden gehören auch die Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) sowie die Auszubildenden zum/zur ReFa. Hierzu wurden bereits in einem gesonderten Beitrag<sup>1</sup> ein brei-

<sup>1</sup> Vgl. Genithem/Herl, Juristisches Interesse? Ja. ReFa? Nein, BRAK-Mitt. 2023, 281.



tes Spektrum an Erkenntnissen dargestellt, jedoch sollen hier noch einige weitere Aspekte, auch aus Sicht der Kanzleien, ergänzt werden.

**a) ANWALTICHE PERSPEKTIVE**

Insgesamt sind rund 63 % der befragten Anwältinnen und Anwälte offen für die Einstellung von Auszubildenden zum/zur ReFa. Etwa die Hälfte davon beschäftigt aktuell mindestens einen bzw. eine ReFa-Auszubildende. Wenn dies nicht der Fall ist, konnte meist keine Betreuung der Auszubildenden geleistet werden, da die Mitarbeitensituation bereits äußerst angespannt ist oder Zeit bzw. finanzielle Mittel nicht ausreichend sind. Wenn Auszubildende das Ende der Ausbildung in einer Kanzlei erreichen, ist es aber sehr häufig der Fall, dass diese in der Kanzlei übernommen werden können.

Dabei sind die Befragten von der schulischen Ausbildung ihrer Azubis eher nicht begeistert. Die Bewertung schwankt zwischen neutral und eher unzufrieden (Mittelwert von 2,83 Punkten von 5). Hier werden vor allem der fehlende Praxisbezug, eine schlechte EDV-Ausbildung und die Diskrepanz zwischen gelernten Inhalten und notwendigen praktischen Wissen als problematisch empfunden.

Passend dazu wird der Ausbildungsberuf ReFa von den Anwältinnen und Anwälten selbst als eher unattraktiv (bis neutral) wahrgenommen. Hier werden wiederum 2,74 Punkte auf der bekannten Skala von 1 bis 5 vergeben. Als zentraler Grund für die Einschätzung wird seitens der Berufsträger die geringe Bezahlung genannt. Dies ist ein sehr interessanter Aspekt, da die Entlohnung der ReFas von den Kanzleien frei festgesetzt werden kann. Es gibt für Azubis Mindestempfehlungen der Rechtsanwaltskammern, was die Vergütung angeht,<sup>2</sup> aber keine Höchstsätze. Zudem gibt es seit dem Jahr 2020 eine gesetzliche Mindestvergütung für Auszubil-

<sup>2</sup> Übersicht über die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern in Nachr. aus Berlin 2/2024 v. 24.1.2024.

Abb. 2

**Vergütungsempfehlungen der Kammern 2017 - 2024\***

Übersicht der Vergütungsempfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern für das 1., 2. und 3. Lehrjahr für die Ausbildungsberufe Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNoFa)



\*2020 und 2022 wurden nicht erfasst  
 Grafik: BRAK • Quelle: RAKn/BRAK • Erstellt mit Datawrapper

dende, welche aber unter den Empfehlungen der Kammern liegt.<sup>3</sup> Somit liegt die Entscheidung über die Höhe der Vergütung bei den Kanzleieinhabenden.

Neben der Vergütung werden aber auch die Aspekte Termindruck, Stress und geringe Aufstiegsmöglichkeiten sowie eintönige Arbeitsinhalte als Negativpunkte genannt. Aber auch dies sind Dinge, die im Kanzleialltag zu einem gewissen Grad von den Kanzleiverantwortlichen gesteuert werden können. Interessant ist hierbei, dass die Sicht der Anwältinnen und Anwälte durchaus von den ReFas und Azubis geteilt wird: Auch in diesem Teil der Befragung werden quasi die gleichen Problematiken als Negativpunkte des Berufs genannt.

**b) PERSPEKTIVE DER REFAS UND AUSZUBILDENDEN**

Im Rahmen der Befragung von ReFas und Azubis zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten aus Interesse am Themengebiet und Beruf auf die Ausbildung zur ReFa gestoßen ist. Im Kanzleialltag werden vor allem die Möglichkeit zum selbstständigen Arbeiten, der Umgang der Kolleginnen und Kollegen untereinander und die interessanten Arbeitsinhalte positiv bewertet.

Wie bereits angeklungen, wird die Ausbildungsvergütung mit Abstand am schlechtesten bewertet. Hier zeigt sich ein Wert von 2,25 Punkten (von 5, Skala 1 bis 5, vgl. Abb. 2) unter aktuell in der Ausbildung befindlichen ReFas. Die empfohlenen Ausbildungsvergütungen unterscheiden sich zwar zwischen den Kammerbezirken, aber im Mittel kann von 830 Euro brutto im Jahr 2023 und 940 Euro brutto im Jahr 2024 für das erste Ausbildungsjahr ausgegangen werden. Dies erklärt auch die negative Bewertung des Gehalts, da dieses, gerade wenn man die allseits steigenden Kosten betrachtet, doch überschaubar ist.

Insgesamt wird sowohl von Azubis als auch ausgelernten ReFas oftmals die fehlende Flexibilität der Kanzleien bemängelt. Arbeitszeiten, Homeoffice, Urlaubsplanung – dies scheinen häufig Aspekte zu sein, die sehr starr geregelt sind. Dies bestätigt sich, wenn ausgewählte

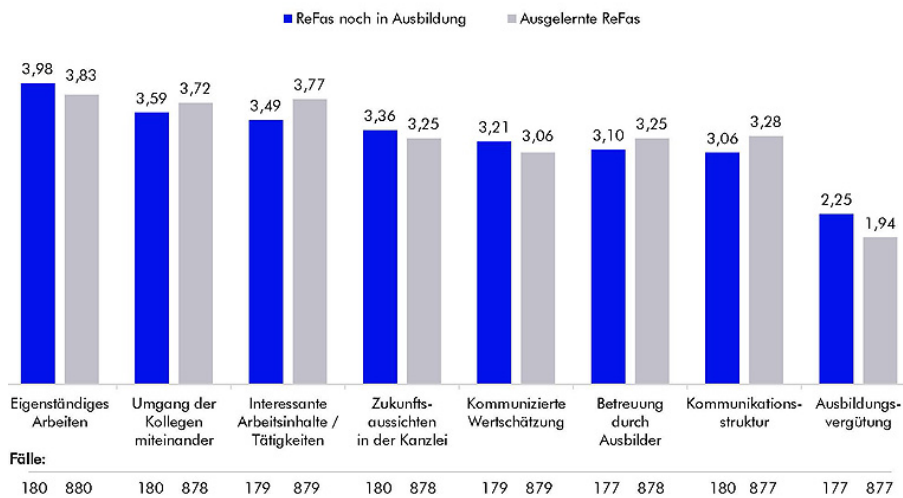
Aspekte der Ausbildungskanzlei explizit bewertet werden. Hierbei fällt aber auch auf, dass sowohl der zwischenmenschliche Umgang als auch die Hilfestellung bei beruflichen Problemen sowohl von Azubis als auch ausgelernten ReFas gut bewertet werden. Genau genommen schwankt die Einschätzung zwischen einer mittelmäßigen und eher guten Bewertung.

Nichtsdestotrotz geben nur 45 % der aktuell in Ausbildung

<sup>3</sup> S. dazu Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

Abb. 3

## Mittlere Zufriedenheit mit verschiedenen Faktoren in der Ausbildung



1 = Sehr unzufrieden, 2 = Eher unzufrieden, 3 = Teils / Teils, 4 = Eher zufrieden, 5 = Sehr zufrieden

befindlichen Befragten an, auch nach Beendigung der Ausbildung weiter als ReFa tätig sein zu wollen. Somit streben 55 % der aktuellen Azubis einen anderen beruflichen Werdegang an. Wenn man bedenkt, dass die Anwaltschaft insgesamt stark über den Fachkräftemangel klagt und immer wieder bestätigt wird, wie schwer ReFa-Stellen besetzt werden können, ist dies eine alarmierend hohe Quote.

Hauptsächlich werden als Begründung für den Ausstieg aus dem ReFa-Beruf die geringe Bezahlung und fehlende Benefits genannt. Eine angestrebte berufliche Neuorientierung und der menschliche Umgang in den Kanzleien werden aber auch häufig als Beweggründe angegeben. Auch die ausgelernten ReFas geben mit einer großen Mehrheit an, dass die schlechte Vergütung gegen eine erneute Wahl des Berufs sprechen würde.

Wenn sich Kanzleien trotz angespannter Personalsituation zukunftsfähig aufstellen wollen, bleibt im Hinblick auf die Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung zu raten, für alle Mitarbeitenden auf eine grundlegende Flexibilität und zumindest einen gewissen Grad der Work-Life-Balance zu achten.

Gerade bei Mitarbeitenden ohne Jurastudium sollte auch die Vergütung auf aktuellen Überlegungen basieren, da auch Kanzleien im gesamtwirtschaftlichen Kontext mit anderen Arbeitgebern, nicht zuletzt dem öffentlichen Dienst oder anderen Branchen, konkurrieren. Wenn die Gehälter hier in Kanzleien keinem Vergleich standhalten, ist davon auszugehen, dass die Suche nach Mitarbeitenden mit vermehrten Schwierigkeiten behaftet sein dürfte. Natürlich ist zuletzt auch ein guter menschlicher Umgang in jedem Arbeitsfeld positiv und wünschenswert, da auch dieser letztlich zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden beiträgt.

## III. FAZIT

Somit ergibt sich insgesamt ein relativ klares Bild der Zufriedenheitsstrukturen in den Kanzleien. Insgesamt erscheint der Workload für alle Mitarbeitenden – egal ob Jurist und Juristin oder ReFa – relativ hoch und zumindest zeitweise belastend und stressig. Fristsetzungen, eine weitere Erhöhung der Arbeitsbelastung durch Krankheitsausfall etc. wird von der Anwaltschaft sowie von ReFas und Azubis als problematisch gesehen. Jedoch erscheinen Anwältinnen und Anwälte insgesamt zufriedener mit ihrer Berufswahl als ihre angestellten ReFas. Bei Letzteren ist neben dem Umgang in den Kanzleien vor allem die Bezahlung ein Thema.

## AGGRESSION UND BEDROHUNG GEGEN ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE – EIN EMPIRISCHER BLICK

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.\*

*Wegen ihrer beruflichen Tätigkeit werden Anwältinnen und Anwälte immer wieder belästigt, bedroht oder sogar physisch angegriffen. Prominent wurde zuletzt der*

*Fall einer Dresdener Anwältin, die den Attentäter von Solingen ein Jahr zuvor in dessen Asylverfahren vertreten hatte. Initiiert durch den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) wurden in 18 europäischen Ländern parallele empirische Untersuchungen durchgeführt, um das Ausmaß und die Auswirkungen von Be-*

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Karlsruhe, Geschäftsführerin der BRAK und Chefredakteurin von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin.

*drohung, Belästigung und Gewalt gegen Anwältinnen und Anwälte zu eruieren. Die Autorin erläutert, bewertet und vergleicht die deutschen und europaweiten Ergebnisse und beleuchtet aktuelle Entwicklungen.*

## I. PROBLEMAUFRISS UND HINTERGRUND

Anwältinnen und Anwälte erleben immer wieder Beleidigungen, Bedrohungen oder sogar physische Gewalt im Zusammenhang mit ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Das Phänomen ist keineswegs neu; das illustriert etwa der Umstand, dass seit 15 Jahren ein internationaler Gedenktag – der 24. Januar – auf die Schicksale bedrohter und verfolgter Anwältinnen und Anwälte aufmerksam macht, der wiederum an eine tödliche Attacke auf Anwälte Ende der 1970er Jahre anknüpft.<sup>1</sup> In Deutschland wurden lange Zeit kaum Fälle von Bedrohungen bekannt. Das änderte sich im Jahr 2019, als die Frankfurter Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız und ihre Familie Morddrohungen des „NSU 2.0“ erhielt. Ihr Fall erlangte eine breite Medienöffentlichkeit,<sup>2</sup> ebenso wie im Spätsommer 2024 der Fall der Dresdener Anwältin, die den späteren Messerattentäter von Solingen ein Jahr zuvor in dessen Asylverfahren vertreten hatte.<sup>3</sup> Neben diesen prominent gewordenen Fällen erhielten Kammern, Anwaltsorganisationen und NGOs<sup>4</sup> in den letzten Jahren zunehmend Mitteilungen über Fälle, in denen Anwältinnen und Anwälte, aber etwa auch Mitglieder von Kammervorständen,<sup>5</sup> beleidigt und bedroht wurden.

Ähnliche Entwicklungen waren auch in anderen europäischen Ländern zu verzeichnen. Der Niederlande Orde van Advocaten (NOvA – niederländische Anwaltskammer) nahm dies im Jahr 2022 zum Anlass, eine breit angelegte Studie durchzuführen, um zu eruieren, in welchen Formen und in welchem Ausmaß Anwältinnen und Anwälte Aggression erleben. Das Ergebnis war alarmierend: Die Hälfte von ihnen hatte im vorangegangenen Jahr mindestens eine Form von Aggression erlebt, 40 % sogar mehrfach; 37 % stufen den erlebten Vorfall als (sehr) gravierend ein.<sup>6</sup>

Das Menschenrechts-Komitee des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), dem auch die BRAK angehört, entschied aufgrund der alarmierenden Ergebnisse der niederländischen Studie, dass in weiteren europäischen Staaten Umfragen mit im Detail abgestimmten parallelen Fragen durchgeführt werden sollten, um sowohl Daten als auch einen Überblick darüber zu erhalten, in welchem Ausmaß und mit welchen Auswirkungen Anwältinnen und Anwälte in Europa Bedrohungen und Gewalt ausgesetzt sind.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Tag des bedrohten Anwalts; s. dazu <https://dayoftheendangeredlawyer.eu/>.

<sup>2</sup> S. statt vieler die Falldarstellung von *Litschko*, taz 21.2.2022.

<sup>3</sup> Dazu unter IV.1.

<sup>4</sup> Etwa Amnesty International, Lawyers4Lawyers, Observatorium der Rechtsanwälte.

<sup>5</sup> Dazu *Remmert*, BRAK-Magazin 2/2023, 12.

<sup>6</sup> Vgl. NOvA, *Agressie, bedreiging en intimidatie bij advocaten*, 2022.

<sup>7</sup> Näher zur europaweiten Durchführung unter IV.

Diese Umfragen wurden in 18 Ländern von insgesamt 20 Kammern im Frühjahr 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Übersichtsbericht gebündelt,<sup>8</sup> den der CCBE am 10.12.2024 – dem internationalen Tag der Menschenrechte – veröffentlichte. Nachfolgend werden die Gesamtergebnisse des CCBE-Berichts dargestellt und eingeordnet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der deutschen Untersuchung.

## II. DIE SITUATION IN DEUTSCHLAND

Eine systematische empirische Erfassung, inwieweit Anwältinnen und Anwälte in Deutschland im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung verschiedenen Formen von Aggression ausgesetzt sind und wie sie damit umgehen, existierte bislang nicht. Allein anhand von Fallstatistiken lässt sich das Phänomen kaum erfassen, da – dies bestätigen auch die Antworten der Befragung – die wenigsten Fälle etwa bei den Rechtsanwaltskammern, anderen Anwaltsorganisationen oder der Polizei gemeldet werden. Aufgrund der durch die BRAK durchgeführten Umfrage sind nun erstmals Daten hierzu verfügbar; die Ergebnisse sind auf der BRAK-Website veröffentlicht.<sup>9</sup>

### 1. DIE BEFRAGUNG

Die Befragung wurde im März/April 2024 als Online-Umfrage durchgeführt. Adressiert wurde die gesamte deutsche Anwaltschaft; die Anwältinnen und Anwälte wurden durch die BRAK mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammern angesprochen.

Mehr als 3.500 in Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (ca. 1,2 % der Anwaltschaft) haben Fragen zu ihren Erfahrungen mit Angriffen in Form von Belästigungen, bedrohlichem Verhalten, verbaler oder körperlicher Aggression beantwortet. Mit Rücksicht auf den kurzen Befragungszeitraum, das sensible Thema und die Online-Durchführung ist der Rücklauf zufriedenstellend. 99,27 % der Antwortenden gaben an (Frage 1), in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein; nur deren Antworten werden nachfolgend dargestellt.

### 2. DIE TEILNEHMENDEN

Nach *Alter* (Frage 7) und *Kanzleigrößen* (Frage 4) entsprechen die Teilnehmenden grob der Verteilung, die sich auch bei den STAR-Untersuchungen regelmäßig ergibt. In Bezug auf das *Geschlecht* (Frage 6) entspricht das Verhältnis – 61,11 % männlich, 38,71 % weiblich – ebenfalls in etwa dem, das sich in der BRAK-Mitgliederstatistik findet.<sup>10</sup> Insoweit handelt es sich um einen repräsentativen Querschnitt der Anwaltschaft.

<sup>8</sup> CCBE report on threatening behaviour and aggression towards lawyers, 2024.

<sup>9</sup> [https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2024\\_ergebnisse\\_umfrage\\_ccbe-bedrohte\\_anwaltschaft.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2024_ergebnisse_umfrage_ccbe-bedrohte_anwaltschaft.pdf).

<sup>10</sup> Vgl. Mitgliederstatistik zum 1.1.2024: 37,09 % weiblich, vgl. auch Nachr. aus Berlin 11/2024 v. 29.5.2024.

Abb. 1: Fachgebiete

## Haben Sie sich in Ihrer Tätigkeit auf ein bestimmtes Fachgebiet spezialisiert oder üben Sie eine bevorzugte Tätigkeit aus?

Bis zu 5 Antworten sind möglich.

Arbeitsrecht	29,71%	937	
Einwanderungs- und Asylrecht	3,11%	98	
Erbrecht	16,80%	530	
EU-Recht	1,90%	60	
Familienrecht	23,02%	726	
Handelsrecht	11,79%	372	
Insolvenzrecht	5,93%	187	
Litigation	4,44%	140	
Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	2,63%	83	
Medizinrecht	5,42%	171	
Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten	1,24%	39	
Öffentliches Recht	8,56%	270	
Personenschadens- und Sachhaftungsrecht	5,71%	180	
Recht des geistigen Eigentums	5,55%	175	
Sachenrecht	3,87%	122	
Steuerrecht	8,31%	262	
Strafrecht	17,56%	554	
Technologierecht	3,23%	102	
Umweltrecht	1,27%	40	
Verbraucherrecht	3,11%	98	
Verkehrs- und Transportrecht	12,97%	409	
Zivilrecht	46,32%	1.461	

7.016

Im Hinblick auf die *fachliche Ausrichtung* (vgl. Abb. 1) lässt sich dies nur bedingt sagen. Die Teilnehmenden wurden befragt nach dem oder den Rechtsgebieten, auf die sie sich spezialisiert haben bzw. die sie bevorzugt ausüben (Frage 2); dabei waren Mehrfachnennungen möglich. Die Antwortmöglichkeiten decken sich nicht vollständig mit den Fachanwaltschaften. Dies ist der europaweit abgestimmten Konzeption der Befragung geschuldet; zudem sollten auch Rechtsgebiete angegeben werden können, für die keine Fachanwaltschaft existiert.

Am häufigsten wurden Zivilrecht (46,32 %), Arbeitsrecht (29,71 %), Familienrecht (23,02 %), Strafrecht (17,56 %) und Erbrecht (23,02 %) angegeben. Abgesehen von Zivilrecht, für das es keine Fachanwaltschaft gibt, entspricht dies auch den beliebtesten Fachanwaltschaften.<sup>11</sup>

Migrationsrecht ist hingegen überproportional vertreten. In der Umfrage gaben gut 3 % der Teilnehmenden an, in diesem Gebiet tätig zu sein; bundesweit gibt es lediglich 251 Fachanwältinnen und -anwälte für Migrationsrecht, das entspricht ca. 0,15 % der Anwaltschaft.<sup>12</sup> Die überproportionale Beteiligung in diesem

Gebiet deutet darauf hin, dass es hier besonders häufig zu Vorfällen kommt.

Befragt nach der *Dauer der Berufszugehörigkeit* (Frage 5) gaben insgesamt rund 80 % der Teilnehmenden an, mindestens zehn Jahre als Anwältin oder Anwalt tätig zu sein. Lediglich 7,41 % gaben an, ein bis vier Jahre im Beruf zu sein und 2,36 % weniger als ein Jahr. Bedrohungen lassen sich also nicht mit geringer Berufserfahrung erklären, sondern betreffen auch und gerade erfahrene Kolleginnen und Kollegen.

### 3. WICHTIGSTE ERGEBNISSE

Die Ergebnisse sowohl zu den erlebten Vorfällen als auch zum Umgang damit lassen insgesamt aufhorchen.

#### a) ERLEBTE VORFÄLLE VON AGGRESSION

Zunächst wurde danach gefragt (Frage 8), wie oft die Anwältinnen und Anwälte (oder ihre Familie bzw. Freunde) in den letzten zwei Jahren Aggressionen, bedroh-

<sup>12</sup> Die ausgeübten Rechtsgebiete von Anwältinnen und Anwälten werden nirgends vollständig und systematisch erfasst. Fachanwaltstitel geben nur einen Teil der auf dem jeweiligen Gebiet Spezialisierten wieder, sind jedoch vollständig bei den Rechtsanwaltskammern dokumentiert.

<sup>11</sup> S. hierzu Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2024.



liches Verhalten oder Belästigungen im beruflichen Kontext erlebt haben. Fast die Hälfte (49,71 %) gab an, in den letzten zwei Jahren im Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit mindestens einmal verbalen Aggressionen, beispielsweise Beleidigungen oder negativen bzw. diskriminierenden Kommentaren, ausgesetzt gewesen zu sein. 6,8 % erlebten in diesem Zeitraum mindestens einmal körperliche Aggression. Rund 20 % erlebten mindestens einmal bedrohliches Verhalten, etwa in Form eines Drohbriefts. Fast ein Drittel (31,22 %) waren mit belästigendem Verhalten, etwa Unter-Druck-Setzen oder Provokation, konfrontiert.

Ein relativ gleichbleibender Teil der Antwortenden (ca. 10-16 %) gab hierbei jeweils an, nur einen solchen Vorfall erlebt zu haben. Bei verbaler Aggression und Belästigung überwog jedoch der Anteil derjenigen, die in den letzten zwei Jahren mehrere derartige Vorfälle erlebten, jeweils deutlich.

## b) AUFGEBEN DES ANWALTSBERUFS

Frage 10 zielte darauf, zu erfahren, ob wegen erlebter Aggression, Belästigung oder Bedrohung überlegt wird, den Anwaltsberuf aufzugeben. Mehr als drei Viertel (77,24 %) gaben an, bislang nie darüber nachgedacht zu haben. Ein weiteres gutes Fünftel (14,59 % + 6,64 %) gaben an, diese Gedanken selten oder manchmal gehabt zu haben. Insgesamt rund 1,5 % denken regelmäßig oder sogar oft über die Aufgabe des Anwaltsberufs nach.

Knapp 10 % der Teilnehmenden gaben zudem an (Frage 21), eine oder mehrere Personen zu kennen, die den Anwaltsberuf aufgrund einer Aggression oder eines ähnlichen Vorfalls verlassen haben.

## c) KONKRETE VORFÄLLE

Mit den folgenden Fragen (Fragen 11-17) sollte der schwerwiegendste bzw. jüngste Vorfall näher ausgeleuchtet werden, den die Teilnehmenden (bzw. deren Familienangehörige oder Freunde) in ihrer Rolle als Anwältin oder Anwalt erlebt haben.

### aa) ART DES VORFALLS

Frage 11 richtete sich auf die Art des erlebten Vorfalls; hierbei war nur eine Antwort möglich, so dass ggf. ein Schwerpunkt gebildet werden musste.

63,66 % gaben an, *verbale Aggression* erlebt zu haben, etwa Fluchen, Schreien, Beleidigungen oder negative bzw. diskriminierende Kommentare, sowohl online als auch offline. Konkrete *Drohungen* – z.B. als Brief oder Anruf – gegen sich selbst oder Angehörige erhielten 14,39 % der Teilnehmenden. *Belästigungen*, etwa Unter-Druck-Setzen, Provozieren, Stalken, Erpressen, erlebten 17,71 % der Teilnehmenden. 4,25 % erfuhren *physische Aggression* in Form von Schubsen, Schlagen, Bespucken, körperliche Verletzungen, aber auch Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen.

## bb) BESONDERE BERUFLICHE FUNKTION

Frage 12 zielte darauf, zu erfahren, ob Anwältinnen und Anwälte in bestimmten Funktionen besonders gefährdet sind, in denen sie oft mit für die Betroffenen besonders belastenden Situationen zu tun haben. Der weit überwiegende Teil der Teilnehmenden (92,59 %) gab an, dass dies bei ihnen nicht der Fall war; die erlebten Vorfälle hingen mit ihrer normalen anwaltlichen Tätigkeit zusammen.

Bei den besonderen Funktionen wurden am häufigsten Betreuungen genannt (4,1 %), die zweithäufigste Nennung waren Insolvenzverwaltungen (1,63 %). Bei den übrigen abgefragten Funktionen – Zwangsverwaltung, Schiedsrichter/Schlichtung/Mediation, Testamentsvollstreckung/Nachlassverwaltung, Notariat – bewegen sich die Zahlen jeweils unter 1 %.

## cc) GENUTZTE KANÄLE

Für das aggressive Verhalten wurden, wie die Antworten auf Frage 13<sup>13</sup> zeigen, überwiegend direkte persönliche Kommunikationskanäle genutzt: Am häufigsten wurde hier persönlicher (48,32 %) oder telefonischer (36,75 %) Kontakt genannt, gefolgt von E-Mail (29,86 %) und Brief (11,63 %). Auf indirektem Weg, insb. über die sozialen Medien (18,81 %) oder Dritte (7,35 %), wurden insgesamt nur etwas über ein Viertel der aggressiven Verhaltensweisen erlebt.

## dd) TÄTERKREIS

Frage 14 richtete sich darauf, von wem das aggressive Verhalten verübt wurde (vgl. Abb. 2 – Täterkreis).

Insgesamt über die Hälfte (51,25 %) der Vorfälle rührten aus dem Lager der eigenen Mandanten: In 13,81 % der Fälle waren es aktuelle Mandanten, in 29,46 % ehemalige Mandanten und in weiteren 7,98 % Personen, die mit dem Mandanten in Verbindung stehen.

Am zweithäufigsten ging das aggressive Verhalten vom gegnerischen Lager aus: In fast einem Drittel der Fälle (32,86 %) war es die Gegenpartei, in weiteren rund 6 % der Fälle deren anwaltliche Vertretung oder Personen, die mit der Gegenpartei in Verbindung stehen.

8,39 % der Teilnehmenden gaben an, dass ihnen der Täter unbekannt sei; ferner nannten 1,43 % Personen aus dem Milieu der organisierten Kriminalität als Täter.

## ee) ZIEL DER AGGRESSION

Nach den Personen, gegen die das aggressive Verhalten gerichtet war, wurde in Frage 15 gefragt; dabei waren Mehrfachnennungen möglich.

Erwartungsgemäß waren in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (93,01 %) die Anwältin oder der Anwalt selbst betroffen. Mitarbeitende der Kanzlei (11,77 %)

<sup>13</sup> Hierbei waren Mehrfachnennungen möglich.

Abb. 2: Täterkreis

Wer hat das Verhalten, das Ihnen in dem konkreten Fall begegnet ist, verübt?

Von wem ging die von Ihnen beschriebene verbale oder körperliche Aggression, die Belästigung oder das bedrohliche Verhalten aus?

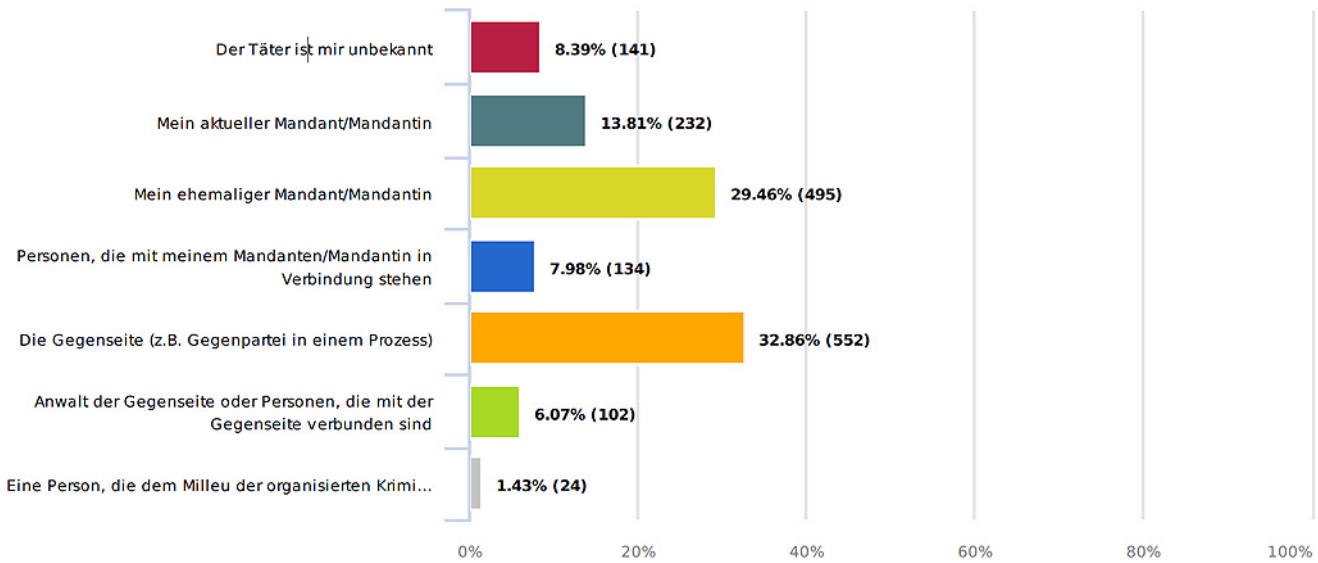
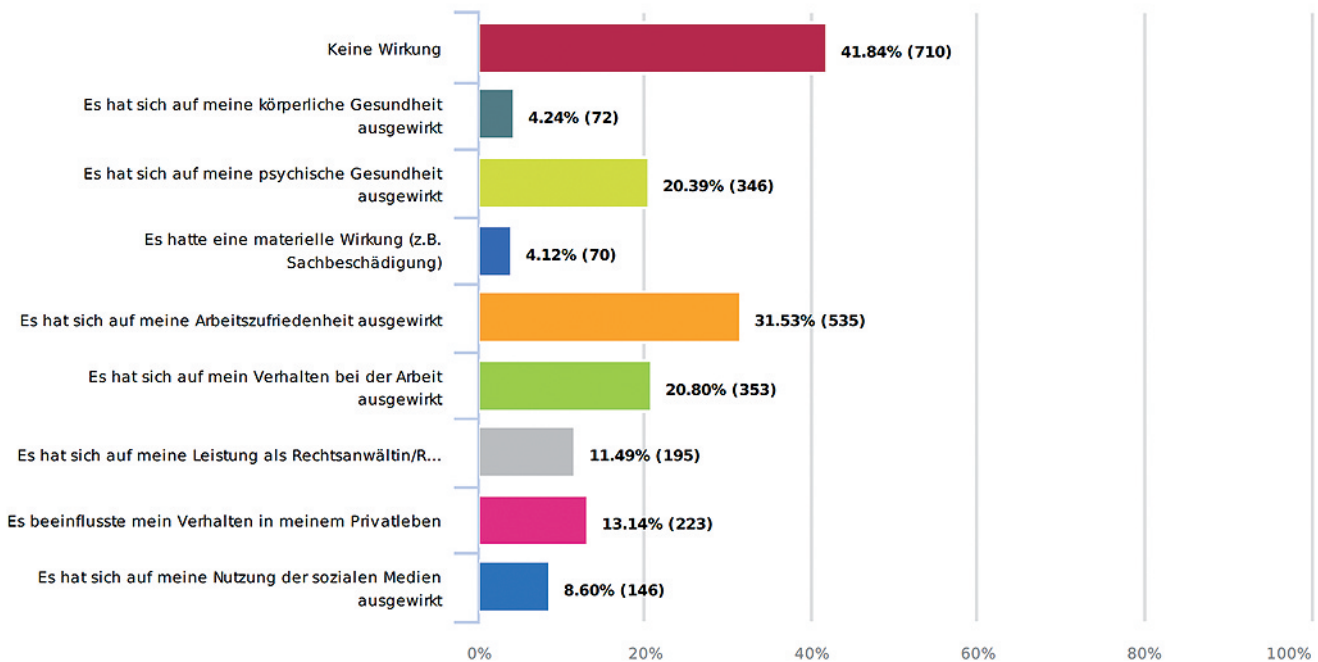


Abb. 3: Auswirkungen

Wie hat sich dieser Vorfall auf Sie ausgewirkt?

Mehrfachnennungen sind möglich.



und Familie bzw. Freunde (7,4 %) waren deutlich seltener betroffen. Dennoch macht Aggression gegen das Umfeld der Anwältin oder des Anwalts insgesamt fast ein Fünftel der mitgeteilten Vorfälle aus. Das Umfeld – vor allem das Kanzleipersonal – sollte daher bei präventiven Überlegungen einbezogen werden.

ff) MOTIVE

In Frage 16 sollten die Befragten eine Einschätzung dazu abgeben, welche Motive hinter dem aggressiven Verhalten stehen. Hier wurde angegeben, es habe sich um einen bewussten Versuch gehandelt, ein bestimmtes

Ziel zu erreichen (26,85 %), um aufsteigende Emotionen oder Frust (26,21 %) oder um Unzufriedenheit mit der damaligen Situation (24,02 %). Weniger häufig genannt wurden ungerichtete, unberechenbare Aggression (14,9 %) und ein geringer Teil (8 %) konnte das Motiv nicht sicher einschätzen.

gg) GEWICHT DES VORFALLS

In Frage 17 sollten die Befragten auf einer Skala von 1 (nicht schwerwiegend) bis 7 (sehr ernst) angeben, als wie gravierend sie den schwerwiegendsten oder jüngsten Vorfall einstufen, den sie erlebt haben.

Knapp die Hälfte (insgesamt 48,59 %) misst dem erlebten Vorfall kein oder nur relativ geringes Gewicht (1-3 auf der Skala) zu. Insgesamt rund ein Drittel der Befragten (33,9 % bzw. jeweils 16,95 %) schätzte den erlebten Vorfall als eher schwer (4-5 auf der Skala) ein, 8,59 % als ernst und 8,93 % als sehr ernst (6 bzw. 7 auf der Skala).

#### d) AUSWIRKUNGEN

In Frage 18 sollten die Auswirkungen des erlebten Vorfalls angegeben werden; Mehrfachnennungen waren dabei möglich (vgl. Abb. 3).

Ein großer Teil der Betroffenen (41,84 %) gab an, der Vorfall habe keine Auswirkungen für sie gehabt. Das korrespondiert damit, dass knapp die Hälfte den erlebten Vorfall wenig Gewicht beimisst (s. oben c) gg)) und dass es sich in der Mehrzahl der Fälle „nur“ um verbale Aggression und nicht um Bedrohungen oder tätliche Angriffe handelte (s. oben c) aa)).

Am häufigsten wurden Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeit angegeben. Fast ein Drittel der Teilnehmenden (31,53 %) sahen ihre Arbeitszufriedenheit beeinträchtigt, 20,8 % gaben an, sie hätten ihr Verhalten bei der Arbeit geändert, 11,49 % berichteten von Auswirkungen auf ihre Leistung bei der Arbeit.

Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit gab ein Fünftel der Teilnehmenden (20,39 %) an.

Weitere 4,24 % berichteten von Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit. Das entspricht fast exakt dem Anteil der berichteten Fälle physischer Gewalt (s. oben c) aa)), die in der betreffenden Frage allerdings auch

physische Gewalt gegen Sachen umfassen. Von materiellen Auswirkungen wie z.B. Sachbeschädigung berichtete ein etwa gleich großer Anteil der Teilnehmenden (4,12 %).

Schließlich gaben 13,14 % an, der Vorfall habe ihr Verhalten im Privatleben beeinflusst.

8,6 % berichteten von Auswirkungen auf ihre Nutzung der sozialen Medien. Diese sind in fast 19 % der Fälle der Kanal, über den das aggressive oder bedrohende Verhalten geäußert wurde (s. oben c) cc)); der weitaus größere Teil der Vorfälle ereignet sich jedoch über direkte persönliche Kommunikationskanäle. Dass deutlich weniger Vorfälle dazu führen, das eigene Nutzungsverhalten anzupassen, passt dazu, dass den Vorfällen von etwa der Hälfte der Betroffenen eher geringes Gewicht beigemessen wird (s. oben c) gg)).

#### e) UMGANG MIT KONKRETEN VORFÄLLEN

Die beiden folgenden Fragen (Fragen 19 und 20) zielen auf den Umgang von betroffenen Anwältinnen und Anwälten mit Vorfällen von Aggression, Bedrohung oder Belästigung. Dabei waren jeweils Mehrfachnennungen möglich.

##### aa) KEINE KOMMUNIKATION ODER MELDUNG

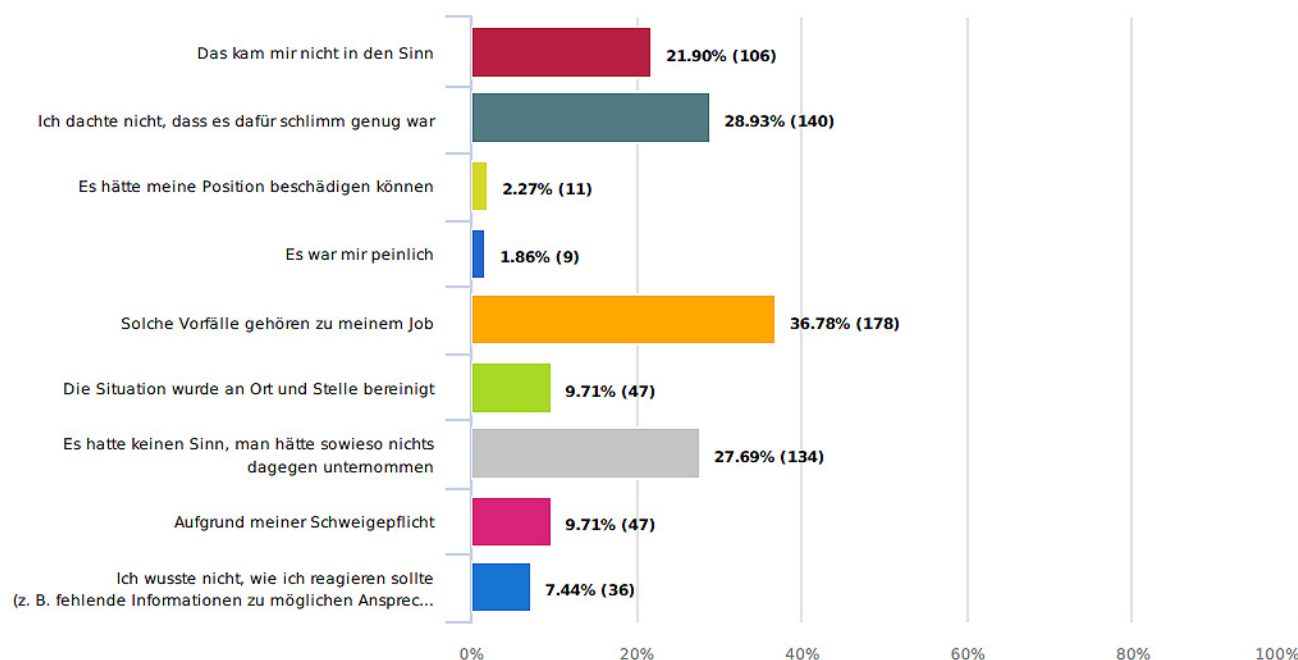
Knapp ein Drittel der Teilnehmenden (29,92 %) gab in Frage 19 an, nicht über den erlebten Vorfall gesprochen und ihn auch nicht gemeldet zu haben.

Die Gründe, die hierfür angegeben wurden (Frage 20; vgl. Abb. 4), reflektieren einerseits, dass die erlebten Vorfälle von vielen als nicht oder wenig gravierend emp-

Abb. 4: Gründe für Schweigen über den Vorfall

### Können Sie sagen, warum Sie den Vorfall nicht gemeldet oder mit jemandem besprochen haben?

Mehrfachnennungen sind möglich.



funden werden (vgl. oben c) gg)). Denn ein knappes Drittel (28,93 %) gaben an, dafür sei der Vorfall nicht schlimm genug gewesen. Weiteren 21,9 % kam eine Meldung oder ein Gespräch über den Vorfall aus anderen Gründen nicht in den Sinn.

Andererseits lässt sich eine gewisse Resignation erkennen: 27,69 % nahmen an, dass eine Meldung nichts gebracht hätte, weil sowieso nichts dagegen unternommen worden wäre. Die häufigste Antwort war mit 36,78 %, dass solche Vorfälle zum Job gehören. Es liegt nahe, dass sich dies direkt auf die Arbeitszufriedenheit auswirkt, die etwa ein Drittel infolge von gegen sie gerichteter Aggression beeinträchtigt sieht (s. oben d)). Diese Wahrnehmung des Berufs („bedroht werden gehört dazu!“) kann sich zudem negativ auf die Nachwuchsgewinnung auswirken.

Knapp 10 % gaben an, sie hätten „aufgrund meiner Schweigepflicht“ keine Meldung gemacht und mit niemandem über den Vorfall gesprochen; das lässt sich ebenfalls unter „gehört zum Job“ fassen. Tatsächlich beruht diese Antwort auf einem zu engen Verständnis der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II 1 BRAO. Diese findet anerkanntermaßen ihre Grenze, wo eine Offenbarung geschützter Umstände zur Wahrung berechtigter eigener Interessen der Anwältin oder des Anwalts erforderlich ist;<sup>14</sup> dies ist zudem explizit in § 2 IV b) BORA geregelt. Unter anderem dürfen Anwältinnen und Anwälte als Opfer einer vom eigenen Mandanten gegen sie begangenen Straftat Anzeige erstatten;<sup>15</sup> im Kontext der Umfrage wären dies etwa Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Nötigung oder Nachstellung. Ebenso dürfen Anwältinnen und Anwälte sich gegen unrichtige öffentliche Angriffe wehren, die unmittelbar oder mittelbar von ihren Mandanten ausgehen.<sup>16</sup> Auch wenn Fälle, in denen Anwältinnen oder Anwälte sich gegen aggressives Verhalten aus dem Lager des eigenen Mandanten oder von der Gegenseite, wehren, bislang nicht judiziert oder in der Kommentarliteratur behandelt wurden, dürfte hier ebenfalls ein berechtigtes Interesse zu bejahen sein.

Ein geringer Anteil der Teilnehmenden gab an, auf das Melden oder Besprechen des Vorfalls verzichtet zu haben, weil es ihnen peinlich war (1,86 %) oder weil sie annahmen, es hätte ihre Position beschädigen können (2,27 %).

Ein ebenfalls relativ kleiner Teil der Teilnehmenden (7,44 %) wusste nicht, wie er reagieren sollte, z.B. weil Informationen zu Ansprechpartnern fehlten. Hier kann mit Aufklärungsarbeit angesetzt werden.

In knapp 10 % der Fälle berichteten die Befragten, die Situation sei an Ort und Stelle bereinigt worden.

## bb) OFFENER UMGANG MIT VORFÄLLEN

Mehr als zwei Drittel der Betroffenen gehen offen mit dem erlebten Vorfall um. Die Antworten lassen eine deutliche Zurückhaltung gegenüber „offiziellen Stellen“ wie der Rechtsanwaltskammer oder der Polizei erkennen; an sie wandten sich nur 3,01 % (Kammer) bzw. 13,73 % (Polizei) der Betroffenen. Bei der Polizei könnte der geringe Anteil darauf zurückzuführen sein, dass Anzeigen als sinnlos empfunden werden (s. oben aa)). Bei den Kammern ist zu vermuten, dass vielen Anwältinnen und Anwälten nicht bewusst ist, dass diese auch in solchen Fällen Ansprechpartnerin sind und unterstützen können.

Am weitaus häufigsten kommunizieren Betroffene mit Kolleginnen und Kollegen innerhalb oder außerhalb der eigenen Kanzlei über Aggressions-Vorfälle (60,2 %). Vorgesetzte wurden eher selten (6,14 %) angesprochen. Vertrauensberater innerhalb der Kanzlei wurden nur von einem minimalen Anteil der Teilnehmenden (0,66 %) adressiert, was vor allem daran liegen dürfte, dass in sehr wenigen Kanzleien derartige Vertrauenspersonen institutionalisiert sind.

## f) WAHRGENOMMENES RISIKO

Die folgenden Fragen zielten darauf, inwieweit das Risiko, durch die anwaltliche Tätigkeit Drohungen, Belästigungen und Aggression zu begegnen, sich auf Anwältinnen und Anwälte auswirkt.

In Bezug auf die *berufliche Tätigkeit* (Frage 23) sieht sich der weit überwiegende Teil der Teilnehmenden (insgesamt 86,75 %) kaum (37,87 %) oder gar nicht (48,88 %) durch das Risiko beeinflusst, aggressives Verhalten zu erfahren. Nur ein relativ geringer Anteil von ihnen (11,84 %) sieht sich in nicht unerheblichem Umfang beeinflusst.

In Bezug auf das *Privatleben* (Frage 24) sieht sich ein noch größerer Teil der Antwortenden (insgesamt 87,92 %) kaum (32,27 %) oder gar nicht (55,65 %) durch das Risiko beeinflusst, im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit aggressives Verhalten zu erfahren. Auch der Anteil derer, die sich in nicht unerheblichem Umfang beeinflusst sehen, liegt mit knapp 10 % etwas unter dem Einfluss auf die berufliche Sphäre.

1,85 % sehen sich in Bezug auf ihre berufliche Sphäre stark beeinflusst. Der Anteil derer, die sich in Bezug auf ihr Privatleben erheblich beeinflusst sehen, liegt mit 2,26 % leicht über demjenigen in Bezug auf die berufliche Sphäre. Beide Werte korrespondieren in etwa mit dem Anteil derer, die oft oder regelmäßig darüber nachdenken, wegen erlebter Aggression aus dem Anwaltsberuf auszuschneiden (s. oben b)).

<sup>14</sup> Vgl. nur Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, § 43a BRAO Rn. 148 m.w.N.

<sup>15</sup> Dazu Henssler/Prütting/Henssler, § 43a BRAO Rn. 157.

<sup>16</sup> Vgl. Henssler/Prütting/Henssler, § 43a BRAO Rn. 162 unter Hinw. auf strafrechtliche Literatur.



### III. EUROPaweITER VERGLEICH

Im europäischen Vergleich fallen die deutschen Umfrageergebnisse über einen großen Teil der Fragen hinweg weniger negativ aus als der Durchschnitt, die Grundtendenzen sind jedoch dieselben.

#### 1. UMFragEN

Die in den Umfragen gestellten Fragen wurden durch die teilnehmenden Mitglieder im Menschenrechts-Komitee des CCBE abgestimmt und weitestgehend parallel gestellt, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen. Die Zahl der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte unterscheidet sich in den einzelnen Ländern zum Teil erheblich. Das muss bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Auch die fachliche Ausrichtung der Teilnehmenden differiert, was einen Hinweis auf die unterschiedlich starken Ausprägungen bei den einzelnen Fragen geben könnte. Es wäre denkbar, dass in manchen Ländern die Umfrage vor allem in besonders stark betroffenen Teilssegmenten der Anwaltschaft zirkuliert wurde; dies kann sich bei einer insgesamt geringen Teilnahmequote deutlich auswirken.

#### 2. WICHTIGSTE ERGEBNISSE

Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung hat der CCBE in seinem Übersichtsbericht im Detail analysiert. Sie werden nachfolgend dargestellt und in Bezug zu den Ergebnissen der deutschen Befragung gestellt.

##### a) ANTEIL DER BETROFFENEN

Über die Hälfte der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte (durchschnittlich ca. 57 %) erlebten in den vergangenen zwei oder drei Jahren<sup>17</sup> Bedrohungen oder Aggression. In Deutschland liegt der Anteil etwas darunter (vgl. oben II.3.a)). Zu dieser Frage liegen allerdings nur aus der Hälfte der teilnehmenden Länder Ergebnisse vor.

##### b) ART DES VORFALLS

Mit nahezu zwei Dritteln (ca. 64 %) bildet verbale Aggression den häufigsten Typ von Vorfällen. Das ist deckungsgleich mit dem Ergebnis in Deutschland (63,66 %). In allen beteiligten Ländern ist verbale Aggression die mit Abstand häufigste Form.

Belästigungen werden mit durchschnittlich ca. 44 % angegeben. In Deutschland waren hingegen mit 17,71 % signifikant weniger Anwältinnen und Anwälte hiervon betroffen.

Auch Bedrohungen erfolgen in den europäischen Ländern insgesamt deutlich häufiger als in Deutschland.

Im Durchschnitt berichteten mehr als ein Drittel (ca. 36 %) von derartigen Vorfällen, in Deutschland lediglich 14,39 %.

Bei physischer Aggression liegt Deutschland mit 4,25 % ebenfalls deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 11,86 %.

##### c) AUSWIRKUNGEN

Durchschnittlich gab ein gutes Drittel (ca. 34 %) der Teilnehmenden an, die erlebten Vorfälle hätten keine Auswirkungen auf sie gehabt. Korrespondierend zum Bild bei den Arten von aggressivem Verhalten geben in Deutschland mehr Teilnehmende – knapp 42 % (s. oben II.3.d)) – an, die Vorfälle hätten auf sie keine Auswirkungen gehabt.

In Bezug auf das Arbeitsumfeld unterscheiden sich die Auswirkungen im Vergleich weniger stark. Nahezu gleich viele Teilnehmende in Deutschland und im Durchschnitt aller Umfragen (31,55 % bzw. 32,12 %) erlebten Auswirkungen auf ihre Arbeitszufriedenheit. Rund 20 % bzw. rund 16 % änderten ihr Verhalten in der Arbeit und ca. 11,5 % bzw. 12,8 % erlebten Auswirkungen auf ihre Leistung.

Die Auswirkungen auf die physische Gesundheit waren in Deutschland und im Durchschnitt mit ca. 4 % nahezu identisch.

Auffällig ist, dass in Deutschland mehr Anwältinnen und Anwälte als im Durchschnitt (rund 8 % bzw. rund 4 %) ihr Nutzungsverhalten sozialer Medien infolge von aggressiven Vorfällen änderten.

##### d) AUFGEBEN DES ANWALTSBERUFS

Im europäischen Durchschnitt denken 2,55 % oft und 2,45 % regelmäßig darüber nach, den Anwaltsberuf wegen der erlebten Aggression oder Bedrohungen aufzugeben. Knapp 12 % tun dies manchmal, weitere rund 18 % selten. Auch insoweit sind die Anteile signifikant höher als in Deutschland (vgl. oben II.3.b)). Dort gaben über 77 % an, nicht an die Aufgabe ihres Berufs zu denken, im europäischen Durchschnitt waren dies lediglich 64,64 %. Diese Differenz lässt sich dadurch erklären, dass Anwältinnen und Anwälte im Durchschnitt auch mehr aggressive Vorfälle erleben und zudem häufiger über negative Auswirkungen berichten als in Deutschland.

Der Befund, dass in der Mehrzahl der Länder durchschnittlich jede fünfte betroffene Anwältin bzw. jeder fünfte betroffene Anwalt mindestens einmal über Berufsaufgabe nachgedacht hat, bleibt dennoch alarmierend.

##### e) WAHrgENOMMENES RISIKO

In nahezu allen Ländern beeinflusst das Risiko, durch die anwaltliche Tätigkeit Drohungen, Belästigungen und Aggression zu begegnen, die Mehrheit der teilneh-

<sup>17</sup> Hier wichen die Umfragen der Länder z.T. voneinander ab.

menden Anwältinnen und Anwälte in der Art und Weise, wie sie ihre Tätigkeit ausüben. Das Ausmaß des wahrgenommenen Risikos unterscheidet sich hier zwischen den Ländern zum Teil deutlich. Im Durchschnitt gaben knapp 11 % der Teilnehmenden an, dieses Risiko beeinflusse ihre Arbeit stark, knapp 28 % gaben an, etwas beeinträchtigt zu sein, knapp 27 % berichteten von geringem und ein gutes Drittel (rund 34 %) gar keinem Einfluss.

Bei dieser Frage weichen die deutschen Ergebnisse stark ab (vgl. oben II.3.f)), hier sieht sich knapp die Hälfte der Teilnehmenden völlig unbeeinflusst und 37 % kaum beeinflusst; nur knapp 2 % gaben einen starken Einfluss auf ihre berufliche Tätigkeit an. Die Differenz korrespondiert damit, dass die deutschen Betroffenen die erlebten Vorfälle insgesamt als weniger ernst bewerten (vgl. II.3.c)gg)) als der Durchschnitt.

## IV. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK

### 1. VERÄNDERTES KLIMA IN DEUTSCHLAND – DER „FALL SOLINGEN“

Seit der Durchführung der Umfrage der BRAK im Frühjahr 2024 hat sich die Stimmung in Deutschland gegenüber Anwältinnen und Anwälten spürbar verändert. Dies wurde u.a. dadurch getriggert, dass die BILD nach dem Messer-Attentat in Solingen Ende August, bei dem drei Menschen getötet wurden, in reißerischer Art über eine Anwältin aus Dresden berichtete, die den Attentäter ein Jahr zuvor in seinem Asylverfahren vertreten hatte.<sup>18</sup> In der Folge wurde und wird die Anwältin in den sozialen Medien und auf anderen Kanälen massiv bedroht, die rechtsextreme identitäre Bewegung demonstrierte vor ihrer Kanzlei;<sup>19</sup> sie benötigt Polizeischutz. Die BILD erhielt zwischenzeitlich wegen der identifizierenden Berichterstattung eine Rüge des Presserats;<sup>20</sup> an den infolge dieser Berichterstattung eingetretenen Bedrohungen der Anwältin ändert dies freilich nichts.

Die Hass-Welle weitete sich auch auf völlig unbeteiligte Migrationsrechtlerinnen und Migrationsrechtler aus. Dies illustrieren sehr plastisch die Kommentare zum Interview eines Anwalts, der im Kontext der medialen Kritik an der Dresdener Anwältin u.a. den Ablauf des Asylverfahrens und die anwaltlichen Aufgaben erklärte.<sup>21</sup> Darin wurden zum Teil unverhohlene Drohungen ausgesprochen,<sup>22</sup> in vielen Kommentaren offenbarte sich

<sup>18</sup> Dazu u.a. Lorenz, beck-aktuell v. 29.8.2024.

<sup>19</sup> Darüber berichteten u.a. Wolf, Sächsische Zeitung v. 4.9.2024; Piperidou/Suliak, LTO v. 5.9.2024.

<sup>20</sup> Vgl. Pressemittd. des Presserats v. 6.12.2024; Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

<sup>21</sup> S. u.a. die Schilderung bei Wessels, BRAK-Mitt. 2024, 187; ferner Nachr. aus Berlin 19/2024 v. 19.9.2024.

<sup>22</sup> Etwa: „Einfach regelmäßig die Namen nennen, dann löst sich das Problem von selbst.“; dieser und weitere Kommentare mit expliziten Gewaltandrohungen wurden zwischenzeitlich von der Webseite des Focus gelöscht (Stand 6.1.2025; zitierter Kommentar zuletzt abger. am 17.9.2024).

aber auch ein problematisches Bild vom Rechtsstaat und vom Anwaltsberuf.<sup>23</sup>

Es ist kein neues und auch kein rein deutsches Phänomen, dass gerade im Migrationsrecht tätige Anwältinnen und Anwälte verbale Ablehnung, aber auch Bedrohung und Gewalt erfahren. Der CCBE-Report erwähnt prominente neuere Fälle aus Irland und Großbritannien,<sup>24</sup> auch in der niederländischen Untersuchung wird Migrationsrecht als eines der Rechtsgebiete genannt, in denen besonders häufig Aggression vorkommt.<sup>25</sup>

### 2. TENDENZEN

Dass eine erneute Umfrage in Deutschland – aber auch in den übrigen CCBE-Mitgliedstaaten – zum jetzigen Zeitpunkt negativere Ergebnisse erbringen würde, liegt angesichts der beschriebenen Entwicklungen nahe. Von den an der Umfrage teilnehmenden Anwältinnen und Anwälten waren – unabhängig davon, ob sie selbst bereits von aggressiven Vorfällen betroffen waren oder nicht – mehr als ein Drittel (insgesamt 37,67 %) der Meinung, Drohungen, Belästigungen und Aggression hätten in den vergangenen fünf Jahren zugenommen (28,97 %) oder stark zugenommen (8,7 %).<sup>26</sup>

Der CCBE-Report lässt ebenfalls eine Tendenz dahin erkennen, dass Bedrohungen, Belästigungen und Aggression zunehmen (vgl. Abb. 5). Allerdings schätzen die teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte im europäischen Durchschnitt die Entwicklung noch etwas negativer ein als ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen. Insgesamt rund 45 % der Teilnehmenden nahmen eine Zunahme wahr:<sup>27</sup> 32,94 % gaben an, derartige Vorfälle hätten zugenommen, 12,6 %, dass sie stark zugenommen haben.<sup>28</sup>

Eine Verschlechterung der Haltung gegenüber Anwältinnen und Anwälten und eine Zunahme von Bedrohungen und Gewalt gegen Anwältinnen und Anwälte lässt sich in den Niederlanden sogar bereits quantifizieren: Der NOvA wiederholte seine im Jahr 2022 durchgeführte Studie im Sommer 2024. Während im Jahr 2022 etwa 50 % der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte angegeben hatten, im Verlauf des letzten Jahres mindestens eine Form von Aggression wegen ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren zu haben, waren es im Jahr 2024 bereits 55 %.<sup>29</sup> Und deutlich mehr von ihnen stuf-

<sup>23</sup> Beispielsweise: „Anwälte sind die Aasgeier der Bevölkerung“; „Die Anwälte am besten gleich mit abschieben.“; „Solche Anwälte sind Teil des Problems.“; „Es geht doch den Anwälten nur ums Verdienen.“; ferner wird häufig das Narrativ einer „Anti-Abschiebe-Industrie“ genutzt (zuletzt abger. am 6.1.2025).

<sup>24</sup> Vgl. CCBE-Report, 2.

<sup>25</sup> Vgl. NOvA, Aggressie, bedreiging en intimidatie bij advocaten – meting 2024 (niederländisch), 2024, 18.

<sup>26</sup> Frage 22: 12,09 % gaben dazu an, die Situation sei gleich geblieben; knapp die Hälfte (49,89 %) gab an, dies nicht einschätzen zu können; weniger als 0,5 % gehen von einer (starken) Abnahme aus.

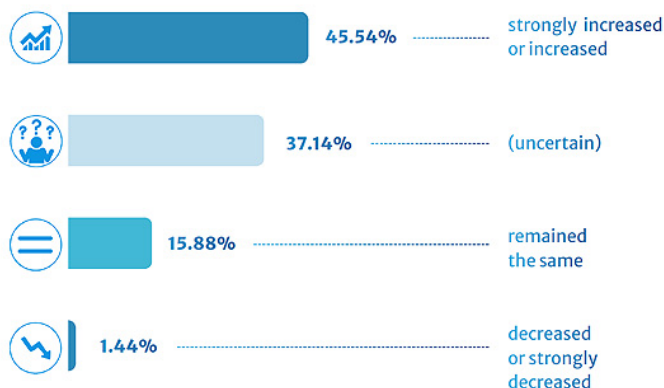
<sup>27</sup> CCBE-Report, 7.

<sup>28</sup> Im Durchschnitt gaben 15,88 % an, die Situation sei gleich geblieben; 37,14 % konnte dies nicht einschätzen; knapp 1,5 % gehen von einer (starken) Abnahme aus.

<sup>29</sup> Vgl. NOvA, Summary Report Aggression, threatening behaviour and harassment targeted at advocates – 2024 measurement (englisch), 2024, 2.

## 6 Evolution of occurrence of threatening behaviour, harassment, and aggression targeted at the legal profession over the past five years (see question 8)

The responding lawyers have reported observing threatening behaviors, harassment, and aggression over the past five years, which have:



ten die erlebte Aggression als ernstzunehmend ein (37 % in 2022; 47 % in 2024).<sup>30</sup> Dies stützt die Annahme, dass aggressives Verhalten gegenüber Anwältinnen und Anwälten wegen ihrer beruflichen Tätigkeit auch weiterhin zunehmen dürfte.

<sup>30</sup> Ebda., 3.

erlebter Aggression ihren Beruf aufgeben. Das Thema wird also für Anwältinnen und Anwälte wie auch für Kammern und Anwaltsorganisationen auf der Agenda bleiben. Die nahezu finalisierte<sup>31</sup> Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs ist ein wichtiger Schritt, sollte aber nicht der einzige bleiben.

<sup>31</sup> Zum aktuellen Stand s. Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

## V. FAZIT

Die Umfrage in Deutschland und der Übersichtsbericht des CCBE machen – trotz der unterschiedlich stark negativen Ergebnisse bei den einzelnen Fragen – deutlich: Aggressives Verhalten gegenüber Anwältinnen und Anwälten kommt regelmäßig und in sehr unterschiedlichen Begehungsformen vor und hat vielfältige Auswirkungen auf ihre Berufsausübung, ihre psychische und zum Teil auch physische Gesundheit und nicht selten auch auf ihr privates Umfeld.

In Zeiten des Fachkräftemangels müssen diese Phänomene umso mehr ernst genommen werden, die Anwaltschaft kann es sich nicht leisten, dass Anwältinnen und Anwälte wegen

# DIE RECHTSPRECHUNG ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG IM JAHR 2024

RECHTSANWALT DR. CHRISTIAN VÖLKER\*

*Der Beitrag schließt an den Bericht in den BRAK-Mitt. 2024, 27 ff. an. Er gibt einen umfassenden Überblick über die seit dem Jahreswechsel 2023/24 veröffentlichte Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung und ordnet diese ein. Wieder waren es ganz überwiegend die noch immer unzähligen Deckungsprozesse im Kontext des „Diesel-Skandals“, die Gerichten auch im Berichts Jahr Anlass und Gelegenheit boten, sich zu Fragestellungen zu äußern, die jenseits dieser speziellen Thematik von allgemeinem Interesse in der Rechtsschutzversicherung sind. Insoweit hervorzuheben ist sicher die*

*Auswirkung von Änderungen der Erfolgsaussichten beabsichtigter Interessenwahrnehmung nach sog. Bewilligungsreife.*

## I. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

### AUF DEN VERSICHERUNGSNEHMER ZUGELASSENE FAHRZEUGE IM VERKEHRS- BZW. SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ

Zu erheblicher Resonanz bei anderen Instanzgerichten führten die beiden im Vorbericht referierten Entscheidungen des 20. Zivilsenats des OLG Hamm<sup>1</sup> zur Auslegung zweier nicht wortlautidentischer Bedingungs-

\* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Hamburg und war von 2012 bis 2023 Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht der BRAK sowie des Komitees Versicherung des CCBE. – Soweit nachfolgend ohne nähere Konkretisierung auf ARB verwiesen wird, sind die ARB 2010 des GDV in Bezug genommen, an die die konkreten Gesellschafts-ARB noch immer überwiegend angelehnt sind.

<sup>1</sup> Vgl. Völker, BRAK-Mitt. 2024, 27 f. und OLG Hamm, Urt. v. 8.3.2013 – 20 U 110/

ke und der Frage, ob die dortige Beschränkung des Schadenersatzrechtsschutzes auf Fahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind, im Kontext der übrigen Regelungen, eine zeitliche Komponente enthält oder nicht. Der Antwort auf die Frage kam und kommt nicht nur in den „Diesel-Fällen“ erhebliche Bedeutung zu. In diesen tritt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung unstreitig mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein, der regelmäßig zwar in zeitlichem Zusammenhang mit der Zulassung auf den Käufer steht, aber zuvor erfolgt.

Das OLG Schleswig<sup>2</sup> versagte dem OLG Hamm, das insoweit nach dem jeweiligen Bedingungswortlaut differenziert hatte, ausdrücklich die Gefolgschaft und ließ die nun beim BGH anhängige Revision zu. Anders als ihre westfälischen Kollegen hielten die Richter am OLG Schleswig die entsprechenden ARB *nicht* für unklar i.S.v. § 305c II BGB. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar bestehe Rechtsschutz immer und erst für Versicherungsfälle, die ab dem Zeitpunkt der Zulassung auf den Halter eintreten.<sup>3</sup>

Mit dem OLG Hamm sahen dies zuvor eine ganze Reihe von Instanzgerichten (und wohl auch große Teile der Versicherungswirtschaft) anders und gewährten, wiederum unter dem Blickwinkel des durchschnittlichen Versicherungsnehmers Versicherungsschutz, der dem Adjektiv „zugelassene“ Fahrzeuge keine zeitliche Komponente und damit erhebliche Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen könne.<sup>4</sup> Andere Instanzgerichte versagten den Versicherern, die zunächst einzig die hinreichenden Erfolgsaussichten verneinten und offenbar erst im Rahmen des Deckungsprozesses den Inhalt ihrer eigenen ARB, wie sie ein verständiger Versicherungsnehmer auslegen würde, verstanden zu haben schienen,<sup>5</sup> diese Ablehnung als treuwidrig; sie erkannten die zeitliche Einschränkung der Regelung als solche aber an.<sup>6</sup> Aus Praktikersicht bleibt zu hoffen, dass der BGH Gelegenheit finden wird, sich zum Gewicht der Argumente beider Seiten zu äußern.

## II. INHALT DER VERSICHERUNG

### 1. AUSSCHLUSSKLAUSEL „STREITIGKEITEN AUS KAPITALANLAGEGESCHÄFTEN ALLER ART“

Auch der Dauerbrenner des Risikoausschlusses für Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art war im Berichtszeitraum wieder Gegenstand einer obergerichtlichen Entscheidung. Im Gefolge des Wirecard-Skandals begehrte der Versicherungsnehmer Deckungsschutz für die Geltendmachung von deliktischen Schadenersatzansprüchen gegen die ehemaligen Vorstände und die testierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen des Wertverlusts der Aktien der insolvent gewordenen Gesellschaft.

Der Versicherungsvertrag enthielt einen Risikoabschluss „im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art und ihrer Finanzierung“. Anders als Klauseln anderer Versicherer enthielt der Ausschluss keine ausdrückliche Einschränkung auf einen „ursächlichen“ Zusammenhang. Das Fehlen dieses Worts machte die Klausel aus Sicht des Klägers gem. § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung, auch in Gestalt fehlender Transparenz, unwirksam – was den Senat am OLG Düsseldorf nicht überzeugte.<sup>7</sup>

Auch wenn Risikoausschlussklauseln nach ständiger Rechtsprechung eng und nicht weiter auszulegen sind, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks erfordere, sei für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar, dass nur solche Streitigkeiten unter den Ausschluss fallen, die ihren Ursprung jedenfalls auch in dem Anlagecharakter des Geschäfts (der unstreitig war) haben und nicht auch uferlos solche erfassen soll, die wie etwa ein Unfall auf dem Weg zum Abschluss eines Anlagegeschäfts, lediglich in zufälligem oder völlig untergeordnetem Zusammenhang mit diesem stehen.<sup>8</sup> In dieser Auslegung sei die Klausel weder intransparent noch hohle sie das Leistungsversprechen des Versicherers aus.

### 2. LEISTUNGSUMFANG

#### a) AUSSCHLUSS DER KOSTEN BESTIMMTER RECHTSANWÄLTE

Einen „mutigen“, allerdings zu Recht nicht den Beifall des auf die bedingungsgemäße (und in §§ 127 I, 129 VVG abgesicherte) freie Anwaltswahl hinweisenden LG Düsseldorf<sup>9</sup> fand der Versuch eines Versicherers, eine bestimmte, namentlich genannte Anwaltskanzlei – weil „Kooperationspartner eines Geschäftsmodells zur Gewinnung von Kunden für den Widerspruch/Rücktritt von deren Lebens-/Rentenversicherungen“ – von ihrer

22, NJW-RR 2024, 34 einerseits sowie Urt. v. 5.5.2023 – 20 U 144/22, NJW-RR 2024, 92 andererseits.

<sup>2</sup> Vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 17.6.2024 – 16 U 11/24 m. Anm. Grams, FD-VersR 2024, 813422; Kääb, FD-StrVR 2024, 813878; zust. Koch, VersR 2024, 1043 (1044); krit. Horacek/Nieland, r+s 2024, 1029 ff., anhängig beim BGH unter dem Az. IV ZR 86/24.

<sup>3</sup> So auch Piontek, in Prölss/Martin, VVG, 32. Aufl. 2024, § 21 ARB 2019 Rn. 9.

<sup>4</sup> Vgl. LG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.4.2024 – 2-08 O 332/22 Rn. 40 ff.; LG Köln, Urt. v. 6.12.2023 – 20 O 71/23 Rn. 24 ff.; LG Konstanz, Urt. v. 22.2.2024 – 3 O 69/23 Rn. 33 ff.; LG Landau, Urt. v. 25.4.2024 – 4 O 364/22 Rn. 33 ff.; LG München I, Urt. v. 27.3.2024 – 23 O 2579/23 Rn. 24; AG Grimma, Urt. v. 20.12.2023 – 1 C 85/23 Rn. 29 ff., MMR 2024, 367; AG Hamm, Urt. v. 30.5.2024 – 28 C 51/23 Rn. 19 f.

<sup>5</sup> So pointiert Horacek/Nieland, a.a.O., S. 1030 f.

<sup>6</sup> So LG Stuttgart, Urt. v. 10.11.2023 – 3 O 42/23, Rn. 24 ff.; AG Auerbach, Urt. v. 25.1.2024 – 2 C 50/23 Rn. 27 ff.; AG Gelnhausen, Urt. v. 16.7.2024 – 52 C 230/23 Rn. 12. AA. auch insoweit OLG Schleswig-Holstein, a.a.O. Rn. 29 ff.

<sup>7</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 U 282/21, r+s 2024, 121 ff.

<sup>8</sup> So für den Risikoabschluss der „selbstständigen Tätigkeit“ bereits BGH, Urt. v. 7.12.1994 – IV ZR 302/93, r+s 1995, 64 (65); Urt. v. 28.6.1978 – IV ZR 1/77, VersR 1978, 816. Ebenso OLG Hamm, Beschl. v. 12.10.2021 – 20 U 199/21, r+s 2022, 24 (25).

<sup>9</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Beschl. v. 8.5.2024 – 9 S 2/24 Rn. 7 ff.



ansonsten uneingeschränkt erteilten Kostendeckungszusage auszunehmen.

Mit dem Versuch zu argumentieren, er schulde bedingungsgemäß lediglich die Erstattung „eines für den Versicherungsnehmer tätigen Anwalts“, vorliegend sei dieser jedoch durch einen Dritten im Rahmen eines „kostenlosen Servicevertrags“ eingeschaltet worden, scheiterte ein Versicherer vor dem AG Rockenhausen.<sup>10</sup> Anders als in dem vom BGH<sup>11</sup> entschiedenen Fall eines (nichtigen) Prozessbetreuungs- und -steuerungsvertrags blieb der Versicherungsnehmer hier Herr der Entscheidungen und weisungsbefugter Auftraggeber des Anwalts.

### b) ANSPRUCH AUF DECKUNGSENTSCHEIDUNG FÜR AUSSERGERICHTLICHE UND ERSTINSTANZLICHE INTERESSEWAHRNEHMUNG

Einen Anspruch auf umfassende, den gesamten Instanzenzug umfassende Kostendeckungszusage hat der Versicherungsnehmer nach – soweit ersichtlich – unbestrittener Ansicht nicht.<sup>12</sup> Hintergrund ist, dass sich die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzziels im Laufe der Zeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen grundlegend ändern können.

Für das Verhältnis von Kostendeckung für außergerichtliche und erstinstanzliche Interessenwahrnehmung gilt dies nur eingeschränkt. Insbesondere wenn der Versicherer bereits Deckung für die Kosten außergerichtlicher Deckung abgelehnt hat, wäre es mangels anderweitiger Regelung in den Bedingungen bloße Förmelerei, den Kläger einer daraufhin erhobenen Deckungsklage die Klärung des Deckungsanspruchs auch für die Kosten der ersten Instanz zu versagen.<sup>13</sup> Auch wenn, wie etwa in den Fällen des „Dieselskandals“, dem Versicherer die erwartbaren Einwendungen des Anspruchsgegners aus einer Vielzahl gleichartiger Verfahren bereits bekannt sind, kann der Versicherungsnehmer sogleich auch Kostendeckungszusage für eine etwaige gerichtliche Geltendmachung verlangen.<sup>14</sup>

### c) ZUSAMMENHÄNGENDE VERSICHERUNGSFÄLLE UND ERSCHÖPFUNG DER VERSICHERUNGSSUMME

Das LG Köln<sup>15</sup> hat zutreffend erkannt, dass das beabsichtigte Vorgehen gegen den Hersteller eines behauptet fehlerhaften Brustimplantats und gegen die behandelnde Klinik wegen einer behaupteten unzulänglichen Risikoaufklärung zwar zwei Versicherungsfälle darstellt, aber demselben Geschehensablauf entspringt, der nach der Verkehrsauffassung als ein einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist. Der Versicherer schuldet

damit gem. § 5 IV 2 ARB die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal.

### 3. KOSTENSCHULDNERSCHAFT UND ANFORDERUNGEN AN EINEN STICHENTSCHEID

Das OLG Stuttgart<sup>16</sup> hat zutreffend entschieden, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung von den Kosten eines Stichentscheidungsverfahrens unbedingt und nicht davon abhängig ist, dass die daraufhin erbrachte Anwaltsleistung die inhaltlichen Anforderungen an einen Stichentscheid erfüllt und damit verbindlich ist. Ist der Versicherer der Ansicht, die Anwaltsleistung sei insoweit mangelhaft, mag er seinem Versicherungsnehmer Abwehrdeckung gewähren.<sup>17</sup> Liegt allerdings eine wirksame Deckungsablehnung etwa mangels Einhaltung der vereinbarten Schriftform gar nicht vor, bedurfte es wegen der eintretenden Deckungsfiktion gar keines Stichentscheids und eine Kostentragungspflicht scheidet aus.<sup>18</sup>

## III. RECHTSSCHUTZFALL

### 1. EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS IN AKTIVFÄLLEN

Ein Versicherungsnehmer erwarb ein gebrauchtes Kraftfahrzeug, das aus seiner Sicht mit ständigen, auch durch Updates nicht zu behebbenden Softwareproblemen zu kämpfen hatte. 16 Monate nach dem Kauf schloss er eine Rechtsschutzversicherung ab und widerrief am Folgetag den im Fernabsatz geschlossenen Kaufvertrag – unter ausführlicher Schilderung der von ihm gesehenen Unzulänglichkeiten des Fahrzeugs.

Kurz zuvor war er in Kontakt mit einem Rechtsanwalt getreten, der ihn aber angeblich nur in anderer Sache beraten hatte – ohne dass der Versicherungsnehmer dies im Deckungsprozess hätte erläutern können. Diesen hatte der Versicherungsnehmer angestrengt, weil der Versicherer Vorvertraglichkeit eingewandt und den Vertrag wegen arglistiger Täuschung durch Verneinen der Antragsfrage, ob in den vergangenen drei Jahren Leistungen eines Anwalts in Anspruch genommen worden seien, angefochten hatte. Ferner hatte er sich leistungsfrei gesehen wegen Nichterfüllung einer spontan, ohne ausdrückliches Auskunftsverlangen zu erfüllenden Pflicht anzuzeigen,<sup>19</sup> gesichert einen Rechtsstreit führen zu wollen.

Nachdem die Aussagen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, ihm sei es bei seinem Widerruf nicht auf

<sup>10</sup> Vgl. AG Rockenhausen, Urt. v. 17.9.2024 – 7 C 17/23 Rn. 73 ff.

<sup>11</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 12.11.2015 – I ZR 211/14, NJW-RR 2016, 693.

<sup>12</sup> Vgl. etwa BGH, Urt. v. 14.4.1999 – IV ZR 197/98, r+s 1999, 285 (286).

<sup>13</sup> Vgl. LG Mönchengladbach, Urt. v. 15.2.2024 – 1 O 75/23 m. zust. Anm. *Cornelius-Winker*; jurisPR-VersR 4/2024 Anm. 4.

<sup>14</sup> Vgl. Vgl. LG Berlin II, Urt. v. 19.3.2024 – 24 O 50/23 Rn. 21.

<sup>15</sup> Vgl. LG Köln, Urt. v. 15.4.20224 – 24 O 90/23 Rn. 32 f.

<sup>16</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 25.1.2024 – 7 U 195/22 Rn. 39, NJW-RR 2024, 645; ebenso wohl OLG Hamm, Urt. v. 4.5.2023 – 6 U 257/22 und v. 4.5.2023 – 6 U 258/22 sowie LG Berlin v. 3.7.2023 – 23 O 61/23 u. v. 21.7.2023 – 4 O 47/23. A.A. OLG Hamm, Urt. v. 20.9.2023 – 20 U 240/22, NJW-RR 2024, 250. Die Frage bleibt streitig. Vgl. insoweit bereits *Völker*, BRAK-Mitt. 2024, 27 (30) m.w.N.

<sup>17</sup> Hierzu grundlegend BGH, Urt. v. 12.12.2018 – IV ZR 216/17 Rn. 13, NJW-RR 2019, 1050, NJW-RR 2019, 1050.

<sup>18</sup> So LG Aachen, Urt. v. 3.5.2024 – 9 O 239/23 Rn. 25 f.

<sup>19</sup> Die nur in „krassen“ Fällen (wie hier) in Betracht kommt. Vgl. hierzu etwa *Spuhl*, in Marlow/Spuhl, BeckOK VVG, 25. Ed. 11/2024, § 19 VVG Rn. 61.

die Mängel des Fahrzeugs, sondern eine günstigere Rechtsposition nach Widerruf angekommen, dem Gericht lebensfremd und unglaubwürdig erschienen, folgte das AG Dinslaken<sup>20</sup> den Argumenten des Versicherers in allen drei Punkten und versagte die Deckung. Das formale Berufen auf die „Drei-Säulen-Theorie“<sup>21</sup> (hier: Versicherungsfall durch Zurückweisung des Widerrufs) führt bisweilen nicht zum erhofften Erfolg.

Ein mit Sicherheit drohender Rechtsverstoß ist mit einem bereits eingetretenen gleichzustellen. Deshalb kann es unerheblich sein, wenn ein Anwalt bereits vor dem Eintritt des eigentlichen Rechtsschutzfalls mandatiert wurde und dessen erst den Rechtsschutzfall auslösende, erste Tätigkeit bereits Kosten ausgelöst hat.<sup>22</sup>

## 2. VERSICHERUNGSFALL, DAUERVERSTOSS UND FACEBOOK-SCRAPING

In mehreren im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen begehrten Versicherungsnehmer Deckungsschutz für ein Vorgehen gegen den Betreiber der Social-Media-Plattform facebook, weil im April 2021 ihr Datensatz zu den insgesamt über 533 Millionen veröffentlichten und zum Kauf angebotenen Profilen von Nutzern gehörte, die infolge sog. Scrapings im Jahr 2019 rechtswidrig abgegriffen worden waren. Als Versicherungsfall wurden unzulängliche Sicherheitsvorkehrungen des Plattformbetreibers in der Zeit seit 2018 nach Einführung neuer technischer Funktionen und die Änderung von Datenschutz- und Benutzungsbedingungen substantiiert behauptet.

In allen Fällen argumentierten die Versicherer, es liege Vorvertraglichkeit des Rechtsschutzfalls in Gestalt eines Dauerverstoßes<sup>23</sup> seit jeweiliger Anmeldung zur Plattform vor. In keinem Verfahren wurde der Versicherer mit dieser Argumentation gehört. Ein Dauerverstoß erfordere rechtlich unselbstständige Verstöße, die sich als Teil eines einheitlichen Gefahrverwirklichungsvorgangs darstellen müssten. Auch ein einem Dauerverstoß gleichgestellter einheitlicher Verstoß, wenn rückblickend schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen zu rechnen war, liege nicht vor. Wenn nicht ohnehin nur und erst auf das Datum der unberechtigten Veröffentlichung abgestellt werden kann,<sup>24</sup> konnte der für einen Dauerverstoß beweiselastete Versicherer in keinem der Fälle außer der substanzarmen Behauptung, die Sicherheitslücke habe vom Tag der Anmeldung bestanden, etwas vortragen oder gar belegen.<sup>25</sup>

<sup>20</sup> Vgl. AG Dinslaken, Urt. v. 12.1.2024 – 33 C 68/23 Rn. 12 ff.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu grundlegend BGH, Urt. v. 19.11.2008 – IV ZR 305/07 Rn. 19 ff. oder *Cornelius-Winkler*, in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, § 4 ARB 2010 Rn. 49 ff.

<sup>22</sup> Vgl. AG Rockenhausen, Urt. v. 17.9.2024 – 7 C 17/23 Rn. 62 ff. im Fall des Widerrufs des Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrags.

<sup>23</sup> S. § 4 II ARB und ausführlich etwa *Cornelius-Winkler*, in Harbauer Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, § 4 ARB 2010 Rn. 163 ff.

<sup>24</sup> Vgl. AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 10.4.2024 – 916 C 102/23 Rn. 27.

<sup>25</sup> Vgl. LG Freiburg, Urt. v. 6.12.2024 – 9 S 1/24 Rn. 30 ff.; AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 5.3.2024 – 924 C 203/23 Rn. 39 f.; Urt. v. 9.4.2024 – 919 C 119/23 Rn. 22.

## 3. OBLIEGENHEITEN ZUR SCHADENMINDERUNG UND REPRÄSENTANTENSTELLUNG DES ANWALTS

Nach § 5 I lit. b ARB trägt der Versicherer bei einem Rechtsschutzfall die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Anwalts. Rät ein deutscher Anwalt zur Einschaltung des ausländischen Anwalts, kann sich der Versicherer schon deshalb nicht darauf berufen, der Versicherungsnehmer habe grob fahrlässig seine Obliegenheit zur Schadenminderung gem. § 17 I lit. c bb ARB verletzt, weil der deutsche Anwalt nicht Repräsentant des Versicherungsnehmers ist und diesem selbst, weil Laie, kein Vorwurf zu machen ist. Dies hat das LG Köln<sup>26</sup> zutreffend festgestellt und darauf hingewiesen, dass es dem Versicherer freigestanden hätte, (rechtzeitig) eine konkrete Weisung zu erteilen, an einem einheitlichen Gerichtsstand zu klagen und keinen ausländischen Anwalt zu beauftragen.<sup>27</sup>

## 4. ANSPRUCHSÜBERGANG NACH § 86 I VVG

### Keine Aufrechnung mit Honoraransprüchen gegen Anspruch auf Erstattung von Gerichtskosten

Anders als die Vorinstanz setzte das LG Offenburg<sup>28</sup> die eine Aufrechnung gegenüber einem neuen Gläubiger gem. §§ 406, 412 BGB ausschließende Kenntnis von der Legalzession der Kenntnis von einer künftigen Legalzession und diese wiederum mit der Kenntnis von der Existenz einer Rechtsschutzversicherung und dem Mechanismus von § 86 VVG gleich. Auch auf die Frage, ob der Anspruch auf Rückzahlung von Gerichtskosten bereits aufschiebend bedingt mit deren Auslage oder erst nach Abschluss des Prozesses und damit nach Fälligkeit der Anwaltsvergütung entstehe, komme es nicht an. Gutgläubensschutz, den § 406 BGB intendiere, sei hier nicht angebracht.

## 5. HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN UND DECKUNGSABLEHNUNG

### a) ZEITPUNKT DER PROGNOSEENTSCHEIDUNG

Eine sich im Anschluss an eine „Vorreiter-Entscheidung“ des OLG München aus dem Jahr 2022 entwickelnde und zu zahlreichen divergierenden Entscheidungen in den Jahren 2022/23 führende Judikatur<sup>29</sup> hat durch ein vielbesprochenes Urteil des BGH<sup>30</sup> weitgehende Klärung gefunden.

<sup>26</sup> Vgl. LG Köln, Urt. v. 15.4.2024 – 24 O 90/32 Rn. 37 unter zutreffendem Hinweis auf BGH, Urt. v. 14.8.2019 – IV ZR 279/17 Rn. 32, BGHZ 223, 57. Dazu ausf. *Völker*, BRAK-Mitt. 2020, 18 (22 f.).

<sup>27</sup> Zwar nicht gestützt auf die vom BGH, a.a.O. Rn. 14 ff. als intransparent verworfene Schadenminderungsobliegenheit in § 17 I lit. c) bb) ARB, wohl aber gem. § 82 II VVG.

<sup>28</sup> Vgl. LG Offenburg, Beschl. v. 1.7.2024 – 2 S 11/23 Rn. 3 ff. Vorinstanz AG Lahr, Urt. v. 12.10.2023 – 1 C 63/23 Rn. 16.

<sup>29</sup> Vgl. OLG München, Beschl. v. 21.3.2022 – 25 U 9289/21 und die umfangliche, divergierende Judikatur der Instanzgerichte der Jahre 2022/23 in *Völker*, BRAK-Mitt. 2024, 27 (31) in Fn. 24-27.

<sup>30</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 5.6.2024 – IV ZR 140/23, Rn. 19 ff. m. zust. Anm. *Cornelius-Winkler*, NJW 2024, 2526 f.; *Looschelders*, LMK 2024, 818739; *Syrbe*, NZV 2024, 396; *Horacek/Nieland*, r+s 2024, 1029 (1036); *Mayer*, FD-RVG 2024, 815035; *Käbb*, FD-StrVR 2024, 815546; *Grams*, FD-VersR 2024, 815089; *Filthut/Marlow/Spuhl*, § 125 VVG, Rn. 4. Krit. dagegen *C. Burmann/Dallwig*, r+s 2024, 817 und *Triesch*,

Bis dahin war es vermeintlich in Stein gemeißelte Rechtsansicht, dass sich die Frage danach, ob einer beabsichtigten Interessenswahrnehmung hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.v. § 3a ARB zukommt, ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife, regelmäßig also dem Zeitpunkt der unverzüglich nach Erfüllung der Informationsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer zu treffenden Deckungsentscheidung des Rechtsschutzversicherers richte. Spätere Änderungen der Rechtsprechung sollten keine Berücksichtigung finden. Dies stellte das OLG München in der genannten Entscheidung, soweit ersichtlich, erstmals in Frage, andere Ober- und Instanzgerichte folgten oder wandten sich in der Folge dezidiert dagegen.

Der BGH positioniere sich nun mit im Ergebnis überzeugenden Gründen dahin, dass dem Versicherungsnehmer günstige Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten zwischen der hierauf gestützten Deckungsablehnung des Versicherers und dem Schluss der mündlichen Verhandlung in einem daraufhin geführten Deckungsprozess berücksichtigt werden müssen. Der Bedingungswortlaut spreche nicht dagegen, Sinn und Zweck der Regelung in § 3a I ARB sowie Erwägungen zu Billigkeit und Verfahrensökonomie dagegen dafür. Die Regelung wolle vermeiden, dass Rechtsschutz für aussichtslose Rechtsverfolgung gewährt werden müsse. Dieses Ziel werde verfehlt, wenn aufgrund geänderter rechtlicher Bewertung hinreichende Erfolgsaussicht nicht (mehr) verneint werden könne. Es liefe auch auf bloße Förmelerei hinaus, den Versicherungsnehmer auf einen erneuten, dann erfolgreichen Deckungsantrag zu verweisen. Dem Kosteninteresse des Versicherers im laufenden Deckungsprozess sei durch die Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses (§ 93 ZPO) hinreichend gedient. Dieses Verständnis entspreche auch der Rechtslage im Prozesskostenhilferecht, das für die Auslegung des versicherungsvertraglichen Merkmals hinreichender Erfolgsaussicht maßgeblich sei.

Im umgekehrten Fall wird sich ein Versicherer von einer bereits erteilten Deckungszusage nicht etwa bereits deshalb lösen können, weil sich nach Bewilligungsreife die Erfolgsaussichten zulasten seines Versicherten wegen geänderter Rechtsprechung verschlechtert haben.<sup>31</sup> Denn bei einer Deckungszusage handelt es sich

VersR 2024, 1611 ff. Anschluss durch OLG Köln, Beschl. v. 2.7.2024 – 9 U 51/24 Rn. 5; LG Würzburg, Urt. v. 26.6.2024 – 41 S 1839/23 Rn. 15. Ebenso bereits zuvor LG Augsburg, Urt. v. 1.2.2024 – 91 O 2094/23 Rn. 24; LG Düsseldorf, Urt. v. 8.1.2024 – 9 O 214/22 Rn. 38; LG Frankfurt, Urt. v. 19.4.2024 – 2-08 O 332/22 Rn. 57 f.; LG Hagen, Urt. v. 20.2.2024 – 9 O 59/23 Rn. 45; LG Landau, Urt. v. 25.4.2024 – 4 O 364/22 Rn. 47 f.; LG Stralsund, Urt. v. 23.1.2024 – 6 O 103/23 Rn. 30; AG Auerbach, Urt. v. 25.1.2024 – 2 C 50/23 Rn. 45; AG Düsseldorf, Urt. v. 20.2.2024 – 41 C 55/23 Rn. 37; AG Hamm, Urt. v. 30.5.2024 – 28 C 51/23 Rn. 40. Gefolgschaft offen lassend OLG Frankfurt, Urt. v. 30.8.2024 – 12 U 54/23 Rn. 31, 43. Gegenteilig, aber zeitlich überholt noch OLG Schleswig, Urt. v. 27.5.2024 – 16 U 225/23 Rn. 47 ff.

<sup>31</sup> Vgl. LG Heidelberg, Urt. v. 30.1.2024 – 2 S 2/23 Rn. 70, NJW-RR 2024, 450; Urt. v. 31.10.2024 – 2 O 20/24 Rn. 36; LG München I, Urt. v. 1.10.2024 – 23 O 1100/23 Rn. 36; LG Stralsund, Urt. v. 23.1.2024 – 6 O 103/23 Rn. 30; zuvor bereits OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.12.2016 – 12 U 106/16 Rn. 26, NJW 2017, 277. Ebenso *Corneilius-Winkler, Looschelders, Grams* a.a.O. In der Entscheidung v. 5.6.2024 – IV ZR

um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, das einen Vertrauenstatbestand erzeugt, der es dem Versicherer verwehrt, sich bei fehlerhafter Einschätzung des Sachverhalts auf die Fehlerhaftigkeit der Deckungszusage zu berufen.<sup>32</sup> Dies setzt allerdings – wie die OLG München und Stuttgart wohl zutreffend einschränken – voraus, dass der Versicherungsnehmer dieses Vertrauen bereits in Anspruch genommen hat, etwa durch Erzeugung von Kosten im Zuge der Rechtsverfolgung.<sup>33</sup> Allerdings wird der Anwalt aus dem Mandatsverhältnis verpflichtet, seinen Mandanten über die geänderten Erfolgsaussichten aufzuklären und bei objektiv gewordener Aussichtslosigkeit zur Beendigung des Versuchs der Rechtsdurchsetzung zu raten, will er sich nicht dem Risiko aussetzen, vom Versicherer in Kostenregress genommen zu werden.<sup>34</sup>

## b) UNVERZÜGLICHE MITTEILUNG DER ABLEHNUNGSGRÜNDE

Die im Berichtszeitraum ergangene Judikatur bestätigt die ganz überwiegende Auffassung, wonach der Versicherer zur Vermeidung der Deckungsfiktion die etwaige Rechtsschutzablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit unverzüglich nach Erhalt aller für seine Entscheidung notwendigen Informationen zu erklären habe. Im Regelfall seien zwei bis drei Wochen<sup>35</sup> hierfür ausreichend. Im konkreten Fall hat das OLG Schleswig auch einmal einen Zeitraum von einem Monat als noch unschädlich angesehen,<sup>36</sup> das LG Karlsruhe<sup>37</sup> hingegen einen solchen von dreieinhalb Wochen, selbst über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel nicht mehr. Ein Zeitraum von elf Wochen war dem LG Augsburg<sup>38</sup> eindeutig zu lang. Zugrunde lagen jeweils „Diesel-Fälle“.

Beruft sich der Versicherer zunächst nur auf mangelnde Erfolgsaussichten, ist ihm der spätere Einwand, es liege auch Mutwilligkeit vor, verwehrt.<sup>39</sup>

## c) HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN IM FALL EINES BEHAUPTETEN IMPFSCHADENS

Auch das LG Köln<sup>40</sup> sah auf dem Boden der entsprechend anzuwendenden Maßstäbe des § 114 ZPO in

140/23 hat der Senat die Frage allerdings, weil nicht entscheidungserheblich, in Rn. 31 offengelassen.

<sup>32</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 16.7.2014 – IV ZR 88/13 Rn. 21, BGHZ 202, 122.

<sup>33</sup> Vgl. OLG München, Urt. v. 1.8.2024 – 25 U 1638/23 e Rn. 13 und OLG Stuttgart, Urt. v. 25.1.2024 – 7 U 195/22 Rn. 22, NJW-RR 2024, 645; wohl auch OLG Rostock, Beschl. v. 12.3.2024 – 4 U 114/23 Rn. 9, K&R 2024, 756.

<sup>34</sup> S. etwa unten V.1.

<sup>35</sup> Vgl. im Berichtszeitraum etwa OLG Köln, Beschl. v. 25.6.2024 – 9 U 5/24 Rn. 6; Beschl. v. 4.7.2024 – 9 U 49/24 Rn. 6; ebenso in der Lit. etwa *Münkel*, in *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, VVG, 4. Aufl. 2020, § 3a ARB 20201 Rn. 6. Gebilligt auch vom BGH, Urt. v. 20.7.2016 – IV ZR 245/15 Rn. 38, NJW-RR 2016, 1505.

<sup>36</sup> Vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 27.5.2024 – 16 U 225/23 Rn. 35.

<sup>37</sup> Vgl. LG Karlsruhe, Urt. v. 7.8.2024 – 9 S 1234/23 Rn. 22.

<sup>38</sup> Vgl. LG Augsburg, Urt. v. 1.2.2024 – 91 O 2094/23 Rn. 20.

<sup>39</sup> Vgl. LG Heidelberg, Urt. 31.10.2024 – 2 O 20/24 Rn. 54. Ebenso *Harbauer/Schmitt*, § 3a ARB 2010 Rn. 8.

<sup>40</sup> Vgl. LG Köln, Urt. v. 16.5.2024 – 24 O 77/23 Rn. 46 ff. Ebenso bereits LG Mönchengladbach, Urt. v. 7.9.2023 – 1 O 25/23 Rn. 45 ff. und *Völker*, BRK-Mitt. 2024, 27 (32).

dem ihm unterbreiteten Fall der beabsichtigten Klage gegen den Hersteller eines Covid-19-Impfstoffs gem. § 84 I AMG jedenfalls hinreichende Aussicht auf Erfolg.

## 6. SCHIEDSGUTACHTERVERFAHREN UND STICHENTSCHEIDE NACH § 3A ARB 2010

### a) AUSLEGUNG UND WIRKSAMKEIT DER REGELUNGEN ZUM SCHIEDSGUTACHTERVERFAHREN GEM. § 3A ARB

§ 3a I und IV ARB enthalten Regelungen zur Ausgestaltung eines Schiedsgutachterverfahrens für den Fall, dass der Versicherer Deckung mangels hinreichender Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung ablehnt. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Deckungsablehnung darüber zu informieren, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimme, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen kann.<sup>41</sup> Er ist ferner aufzufordern, binnen der Monatsfrist dem Versicherer alle seiner Ansicht nach für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens notwendigen Unterlagen zuzusenden.

Ein Verbraucherschutzverein hielt beide Vorgaben wegen Abweichung von § 128 S. 1 VVG gem. § 129 VVG und zudem wegen Intransparenz gem. § 307 BGB für unwirksam. Im Gegensatz zur Vorinstanz hielt der BGH<sup>42</sup> auch den ersten Teil der Regelung für wirksam. Er bejahte die im Schrifttum durchaus streitige Frage, ob es sich bei der Monatsfrist für das Verlangen der Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens, auch wenn die Klausel nicht explizit hierauf hinweise, um eine Ausschlussfrist handle, nach deren Ablauf dem Versicherungsnehmer das zusätzliche außergerichtliche Verfahren zur Konfliktbeilegung nicht mehr zur Verfügung stehe. Unter Transparenzgesichtspunkten bedürfe es keiner Belehrung über die Rechtsfolgen einer Fristversäumung. Auch sei der Beginn des Fristlaufs erkennbar an den Erhalt der Deckungsablehnung gekoppelt. Eine Abweichung von § 128 S. 1 VVG, der nur die Gewährleistung eines solchen Verfahrens garantiere, aber keine Modalitäten vorgebe, liege ebenfalls nicht vor.<sup>43</sup>

Mit der Vorinstanz hält der BGH auch die Frist, dem Versicherer binnen eines Monats alle notwendig erscheinenden Unterlagen zu übersenden, für wirksam. Im Gegensatz zur erstgenannten handle es sich insoweit erkennbar nicht um eine Ausschlussfrist. Sie diene vielmehr dem Zweck des Gutachterverfahrens, eine möglichst rasche Beilegung des Meinungsstreits der Parteien zu ermöglichen. Eine Präklusion nach Fristablauf dem weiterleitungspflichtigen Versicherer oder dem Schiedsgutachter keine ergänzenden Unterlagen

mehr überlassen zu dürfen, sei mit der Regelung erkennbar nicht intendiert, diese also weder intransparent noch den Versicherungsnehmer wider Treu und Glauben benachteiligend.

Die Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis mittragend bestätigte der BGH auch die ebenfalls angegriffene Regelung, wonach der Schiedsgutachter ein vom Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestimmter, mindestens fünf Jahre zugelassener Rechtsanwalt sein müsse. Diese sei nicht deshalb intransparent, weil dem Versicherungsnehmer in der Klausel nicht ausdrücklich das Recht eingeräumt werde, den Schiedsgutachter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer erwarte insoweit lediglich einen generell-abstrakten Mechanismus, der die Benennung eines unparteilichen Schiedsgutachters durch einen neutralen Dritten gewährleiste. Die weitere Verpflichtung, wonach dem Schiedsgutachter vom Versicherer alle „wesentlichen“ Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden sind, ermögliche diesem keine dahingehende Ermessensentscheidung und hindere ebenfalls erkennbar den Versicherungsnehmer nicht, selbst an den Schiedsgutachter heranzutreten. Auch insoweit liege deshalb weder ein Verstoß gegen § 307 BGB noch gegen § 129 VVG vor.

Zur Auslegung der Klauseln hat das OLG Düsseldorf<sup>44</sup> zutreffend entschieden, dass der in einer Deckungsablehnung mangels hinreichender Erfolgsaussicht enthaltene Hinweis des Versicherers auf die Möglichkeit, ein Schiedsgutachterverfahren zu verlangen, den Eintritt der Deckungsfiktion des § 128 S. 2 VVG nicht hindert, wenn der Versicherungsvertrag gar kein solches Verfahren, sondern das grundlegend unterschiedliche Stichentscheidungsverfahren vorsehe.

### b) ZEITRAUM ZWISCHEN DECKUNGSABLEHNUNG UND STICHENTSCHEID

Nach Ansicht des OLG Schleswig<sup>45</sup> soll ein nach Jahr und Tag erklärter Widerspruch gegen die mit korrektem Hinweis auf die Möglichkeit eines Stichentscheids versehene Deckungsablehnung keinen Anspruch mehr auf ein solches Verfahren gewähren und einem daraufhin erfolgten „Stichentscheid“ schon aus diesem Grund die Rechtsqualität eines solchen nehmen. Der Widerspruch sei vielmehr als neuer Deckungsantrag auszulegen. Großzügiger sahen dies die LGe Heidelberg und München I,<sup>46</sup> die mangels Anhaltspunkten für Verwirkung oder Fristsetzung durch den Versicherer Stichentscheiden mit ausreichender Begründungstiefe Bindungswirkung auch noch nach 14 Monaten bzw. über zwei Jahren zusprachen.

<sup>41</sup> Die Befristung ist in den aktuellen Musterbedingungen ARB 2021 nicht mehr enthalten; vgl. dort Ziff. 3.4.2/3.4.3.

<sup>42</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 12.6.2024 – IV ZR 341/22 Rn. 15 ff. NJW 2024, 2395 und m. zust. Anm. Grams, LMK 2024, 815100; ders., FD-VersR 2024, 815100. Zum Urteil der Vorinstanz, OLG Celle v. 22.9.2022 – 8 U 336/21 vgl. auch Völker, BRAK-Mitt. 2023, 18 (20 f.).

<sup>43</sup> A.A. etwa Münkel/Rüffer/Halbach/Schimikowski, § 3a ARB 20201 Rn. 7, der die Versäumung der Frist deshalb für unbeachtlich hält.

<sup>44</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2024 – 4 U 20/24 Rn. 9.

<sup>45</sup> Vgl. OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 27.5.2024 – 16 U 225/23 Rn. 81.

<sup>46</sup> Vgl. LG Heidelberg, Urt. v. 5.2.2024 – 2 O 38/23 Rn. 26 f. (14 Monate); LG München I, Urt. v. 27.3.2024 – 23 O 2579/23 Rn. 33 (über zwei Jahre); Urt. v. 1.10.2024 – 23 O 1100/23 Rn. 30 f. (14 Monate).



### c) SCHRIFTFORM DER DECKUNGSABLEHNUNG

Nicht höchstrichterlich geklärt ist bislang die Frage, ob die von zahlreichen Bedingungswerken (vgl. etwa § 3a I ARB) noch geforderte „schriftliche“ Deckungsablehnung, mangels der Deckungsfiktion eintritt, als gewillkürte Schriftform tatsächlich die strenge des § 126 I BGB, also eigenhändige Unterschrift des Ausstellers auf einer Urkunde) erfordert oder der Zweifelregel (§ 127 II 1 BGB) folgend telekommunikative Übermittlung ausreicht. Im Berichtszeitraum haben sich die LGe Aachen, Mosbach, Limburg und Bonn<sup>47</sup> der auch in der Literatur vertretenen strengen Ansicht angeschlossen. Telekommunikative Übermittlung, wenn sie den Aussteller jedenfalls im Briefeingang erkennen lässt, haben dagegen das OLG Schleswig und das AG Auerbach ausreichen lassen.<sup>48</sup>

## IV. PROZESSUALES

### 1. STREITWERT DECKUNGSKLAGE UND MÖGLICHE SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

Sich der überwiegenden Ansicht der Instanzgerichte anschließend hat der BGH<sup>49</sup> bestätigt, dass nach dem Prinzip, wonach der Gebührenstreitwert das konkrete wirtschaftliche Interesse der gerichtlichen Rechtsschutzsuchenden Partei abbilden soll, für den Streitwert einer Deckungsklage gegen einen Rechtsschutzversicherer neben den anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten auch Sachverständigenkosten in angemessener Höhe zu berücksichtigen sind, wenn für deren Entstehung eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche.

### 2. VEREINBARTER RICHTSSTAND UND § 215 III VVG

In älteren ARB, insb. den noch immer einigen Rechtsschutzversicherungsverträgen zugrundeliegenden ARB 75, ARB 94 oder ARB 2003 findet sich eine (seinerzeit deklaratorische, weil die damalige gesetzlichen Zuständigkeiten wiedergebende) Regelung, wonach Klagen gegen den Versicherer an dessen Sitz oder dem Sitz der vertragsvermittelnden Agentur zu erheben sind. Bei prorogationsfähigen Versicherungsnehmern stellt sich die Frage, ob die dortige Regelung, so sie als Begründung eines ausschließlichen Gerichtsstands verstanden würde, vor dem Hintergrund von § 215 VVG n.F. Bestand haben und eine Klage am Sitz des Versicherungsnehmers ausschließt. Dies hat das LG Siegen gegen vereinzelte Literaturstimmen<sup>50</sup> unter zutreffendem Hinweis auf den klaren Wortlaut von § 215 III, dessen Voraus-

setzungen nicht erfüllt sind sowie die Gesetzesbegründung, verneint.<sup>51</sup>

## V. SONSTIGES

### 1. REGRESS DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS GEGEN DEN ANWALT

Obwohl einerseits die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung einige Kontur entwickelt hat und andererseits wohl davon auszugehen ist, dass auch Anwälte inzwischen problemsensibler agieren, ist auch im Berichtszeitraum wieder über Versuche von Rechtsschutzversicherern zu referieren, die aus übergegangenem Recht ihrer Versicherten wegen der von ihnen bezahlten Kosten Regresse gegen Anwälte wegen des Führens angeblich objektiv aussichtsloser Verfahren betrieben.<sup>52</sup>

Unter Bestätigung und weiterer Präzisierung der in seinem Grundsatzurteil vom 16.9.2021 entwickelten Voraussetzungen versagte der BGH<sup>53</sup> einem Versicherer die Annahme des Anscheinsbeweises, sein Versicherungsnehmer hätte sich in einer Kapitalanlagesache trotz versicherungsrechtlich einwandfrei herbeigeführter Deckungszusage bei auch in diesem Fall geschuldeter umfassender und inhaltlich richtiger Aufklärung über das Prozessrisiko durch seinen Anwalt, *gegen* die gerichtliche Klärung entschieden. Dies setzte objektive Aussichtslosigkeit, also das Fehlen auch nur ganz geringfügiger Erfolgsaussichten voraus.

Die Hürde hierfür ist und bleibt aus Sicht des anspruchstellenden Versicherers hoch. Selbst die höchstrichterliche Entscheidung einer Rechtsfrage führe dann nicht zu Aussichtslosigkeit, wenn diese sich mit im Schrifttum geäußerten Bedenken noch nicht auseinandergesetzt habe. Auch die Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde besage lediglich, dass es an einem Zulassungsgrund gefehlt habe, nicht aber, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts einfachrechtlich zutreffend sei. Dies schließt natürlich nicht aus, dass dem Versicherer der Vollbeweis, ggf. durch Zeugenanhörung des Mandanten oder eines anderen Beteiligten, gelingen kann, sein Versicherungsnehmer hätte bei korrekter Risikoaufklärung trotz Kostendeckung vom Versuch der Anspruchsdurchsetzung abgesehen.<sup>54</sup>

Auf einer Linie hiermit liegt das OLG Frankfurt.<sup>55</sup> Mangels höchstrichterlicher Klärung im Zeitpunkt der Berufungseinlegung und laufenden EuGH-Vorlagen hinderen die damit jedenfalls noch bestehenden ganz geringen Erfolgsaussichten die Annahme eines Anscheinsbe-

<sup>47</sup> Vgl. LG Aachen, Ur. v. 3.5.2024 – 9 O 239/23 Rn. 25; LG Mosbach, Ur. v. 25.1.2024 – 7 O 6/23; LG Limburg, Ur. v. 26.4.2024 – 2 O 90/23; LG Bonn, Beschl. v. 17.7.2024 – 8 S 108/23, unveröff., zit. nach *Horacek/Nieland*, r+s 2024, 1029 (1033). Ebenso Harbauer/*Schmitt*, § 3a ARB 2010 Rn. 6.

<sup>48</sup> Vgl. OLG Schleswig, Ur. v. 27.5.2024 – 16 U 225/23 Rn. 36; AG Auerbach, Ur. v. 25.1.2024 – 2 C 50/23 Rn. 32. Ebenso bereits die AG Limburg, Ur. v. 11.9.2023 – 4 C 283/23 und AG Waldbröl v. 19.10.2023 – 6 C 49/23; s. Vorbericht Fn 32.

<sup>49</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 4.9.2024 – IV ZR 24/23 m. Anm. *Grams*, FD-VersR 2024, 819502, NJW-RR 2024, 1354 und *Völker*, BRK-Mitt. 2020, 18 (25) m.w.N. gegen Harbauer/*Schneider*, § 20 ARB 2010 Rn. 13.

<sup>50</sup> So wohl *Klimke/Prölss/Martin*, § 215 VVG Rn. 34c.

<sup>51</sup> Vgl. LG Siegen, Ur. v. 4.9.2024 – 1 O 61/23 Rn. 15 ff.; ebenso bereits LG Tübingen, Ur. v. 13.6.2023 – 4 O 73/23 Rn. 23 ff.

<sup>52</sup> Vgl. dazu *Völker*, BRK-Mitt. 2024, 27 (33); *ders.* ebenda 2023, 18 (24 f.) bzw. 2022, 20 (24 f.).

<sup>53</sup> Vgl. BGH, Ur. v. 16.5.2024 – IX ZR 38/23 Rn. 16 ff., NJW 2024, 3290, m. Anm. *Cornelius-Winkler*, jurisPR-VersR 10/2024 Anm. 2; *Grams*, FD-VersR 2024, 819504.

<sup>54</sup> So wie dies etwa im Fall des OLG München, Beschl. v. 17.1.2024 – 15 U 3572/23 Rn. 15 ff. gelungen wäre – hätte nicht ohnehin schon auf den Anscheinsbeweis wegen objektiver Aussichtslosigkeit zurückgegriffen werden können.

<sup>55</sup> Vgl. OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 28.8.2024 – 3 U 193/23 Rn. 51 ff.

weises zugunsten des Versicherers, der Mandant hätte sich bei korrekter Aufklärung gegen das Rechtsmittel entschieden. Den Vollbeweis konnte der Versicherer nicht führen. Erst eine im Zuge des Berufungsverfahrens bekannt gewordene Entscheidung des BGH habe dem Rechtsmittel jede Erfolgsaussicht genommen. Mangels danach vom Anwalt geschuldetem Rat zur Rücknahme der Berufung bestehe im Wege des Anscheinsbeweises nun haftungsausfüllende Kausalität für den Anfall der bei Rücknahme der Berufung ersparten beiden Gerichtsgebühren.

Dieselbe nicht eingehaltene Verpflichtung zur Aufklärung über ein infolge höchstrichterlicher Klärung objektiv aussichtslos gewordenen Klagebegehren und zum Rat zur Klagrücknahme vor der mündlichen Verhandlung führte in einem dem OLG Jena<sup>56</sup> vorliegenden Fall zur Anwaltshaftung für die mangels Klagrücknahme entstandenen Mehrkosten der ersten Instanz sowie eines Berufungsverfahrens. Von einer solchen höchstrichterlichen Klärung müsse sich ein in der Materie spezialisierter Anwalt, der eine Vielzahl gleichartiger Fälle für Mandanten betreut, binnen weniger Wochen nach erstem Bekanntwerden Kenntnis verschaffen und seine Beratung hieran ausrichten.<sup>57</sup> Die Anhängigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BGH hindere die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung jedenfalls dann nicht, wenn das BVerfG in Parallelverfahren solche Beschwerden nicht angenommen habe. Dasselbe gelte für nach höchstrichterlicher Klärung vereinzelt weiter erhobene Stimmen in der Literatur, so diese keine neuen, vom BGH noch nicht berücksichtigten Gesichtspunkte enthielten.

Unter einem gänzlich anderen Gesichtspunkt stellte das AG München<sup>58</sup> offensichtliche Aussichtslosigkeit und im Ergebnis zu Recht Haftung des Anwalts für die durch

<sup>56</sup> Vgl. OLG Jena, Urte. v. 26.1.2024 – 9 U 364/18 Rn. 28 ff., MDR 2024, 533.

<sup>57</sup> Ähnl. bereits OLG Zweibrücken, Urte. v. 9.3.2023 – 4 U 97/22 Rn. 45, NJW-RR 2023, 1033.

<sup>58</sup> Vgl. AG München, Urte. v. 22.4.2024 – 213 C 24199/23 Rn. 11 unter Anschluss an LG München I, Urte. v. 18.7.2023 – 4 O 8089/22, unveröff. I. Erg. ebenso LG Offenburg, Urte. v. 1.7.2024 – 2 S 11/23 für ein gegen Fahrzeughändler angestregtes Güterverfahren ohne Herstellerbeteiligung.

seine Tätigkeit entstandenen Kosten fest: er hatte in einem „Diesel-Fall“ rund drei Monate nach öffentlicher Äußerung eines Kfz-Herstellers, er sehe für die seinerzeit bereits massenhaft gegen ihn anhängigen Klageverfahren keine Rechtsgrundlage, diesen in einem allgemein gehaltenen Schreiben außergerichtlich zu einem Anerkenntnis dem Grunde nach aufgefordert.

## 2. SCHADENERSATZPFLICHT DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS WEGEN PFLICHTWIDRIGER DECKUNGSABLEHNUNG

Zurückgehend auf eine Entscheidung des BGH<sup>59</sup> zur Haftung des Rechtsschutzversicherers aus positiver Vertragsverletzung für Nachteile seines Versicherungsnehmers infolge vertragswidrig verweigerter Deckungszusage gehört die Anbringung entsprechender Feststellungsanträge zum pflichtgemäßen Standardrepertoire der Klägervorteiler insb. (aber nicht nur) in „Diesel-Verfahren“. Stellt sich die Deckungsablehnung als pflichtwidrig heraus und kann sich der Versicherer, wie regelmäßig, hinsichtlich des Verschuldensvorwurfs nicht entlasten, haben diese Anträge Erfolg. Insbesondere machen die nach Deckungsablehnungen von den Versicherungsnehmern in zahllosen Fällen geschlossenen Verträge mit auf Erfolgsbeteiligung arbeitenden Prozessfinanzierern das Feststellungsinteresse evident.<sup>60</sup>

<sup>59</sup> Vgl. BGH, Urte. v. 15.3.2006 – IV ZR 4/05, r+s 2006, 239 (241).

<sup>60</sup> Vgl. etwa OLG Köln, Beschl. v. 25.6.2024 – 9 U 5/24 Rn. 19 ff.; Beschl. v. 8.8.2024 – 9 U 21/24 Rn. 14; Beschl. v. 3.7.2024 – 9 U 320/23 Rn. 7; Beschl. v. 4.7.2024 – 9 U 49/24 Rn. 11; Beschl. v. 26.8.2024 – 9 U 31/24 Rn. 14; LG Berlin II, Beschl. v. 13.3.2024 – 2 S 15/23 Rn. 22 f.; Urte. v. 19.3.2024 – 24 O 50/23 Rn. 23; LG Ellwangen, Urte. v. 16.7.2024 – 3 O 97/23 Rn. 39, 60 f.; LG Hagen, Urte. v. 20.2.2024 – 9 O 59/23 Rn. 64; LG Heidelberg, Urte. v. 5.2.2024 – 2 O 38/23 Rn. 48; LG Itzehoe, Urte. v. 14.5.2024 – 3 O 109/23 Rn. 51 ff.; allerdings an tatsächlicher Ersatzfähigkeit zweifelnd LG Karlsruhe, Urte. v. 17.4.2024 – 8 O 86/23 Rn. 33 f.; LG Köln, Urte. v. 17.1.2024 – 20 O 216/23 Rn. 37 f.; Urte. v. 24.1.2024 – 20 O 103/23 Rn. 26 f.; Urte. v. 28.2.2024 – 20 O 261/23 Rn. 36 ff.; LG Konstanz, Urte. v. 22.2.2024 – D 3 O 69/23 Rn. 50; LG Mannheim, Urte. v. 16.4.2024 – 11 S 11/23 Rn. 57 f.; LG Mönchengladbach, Urte. v. 15.2.2024 – 1 O 75/23 Rn. 78 m. zust. Anm. *Cornelius-Winker*; jurisPR-VersR 4/2024 Anm. 4; LG München I, Urte. v. 27.3.2024 – 23 O 2579/23 Rn. 9, 38 f.; LG Stralsund, Urte. v. 23.1.2024 – 6 O 103/23 Rn. 22, 33 f.; AG Auerbach, Urte. v. 25.1.2024 – 2 C 50/23 Rn. 53 f.; AG Düsseldorf, Urte. v. 20.2.2024 – 41 C 55/23 Rn. 28; AG Gelnhausen, Urte. v. 16.7.2024 – 52 C 230/23 Rn. 17.

# PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS\*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

\* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

## HAFTUNG

### KEINE SCHUTZWIRKUNG ZUGUNSTEN DES ZU ADOPTIERENDEN

1. Ein zu Adoptierender kann wegen einer nicht bewirkten Erwachsenenadoption (§ 1767 BGB) regel-

mäßig mangels der erforderlichen Leistungsnähe nicht mit Erfolg gemäß den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Schadensersatz aus einem Anwaltsvertrag zwischen den potenziellen Adoptiveltern und dem von letzteren mandatierten Rechtsanwalt begehren.

**2. Die rechtzeitige Stellung des Adoptionsantrags beim Familiengericht vor dem Tode des Annehmenden dient nicht dazu, dem zu Adoptierenden eine Erbenstellung zu sichern, so dass der von den potenziellen Adoptiveltern mandatierte Rechtsanwalt dem zu Adoptierenden mangels des erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhangs nicht auf Schadensersatz wegen einer entgangenen Erbschaft haftet, wenn der Rechtsanwalt den Antrag nicht fristgerecht einreicht.**

**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.4.2024 – I-24 U 45/23, NJW 2024, 3658**

Begehrlichkeiten an einem Nachlass waren schon immer ein Quell juristischer Auseinandersetzungen. Unterläuft dem Anwalt im Zusammenhang mit einer letztwilligen Verfügung ein Fehler und wird dadurch jemand anders bedacht als vom Erblasser geplant, stehen Regressansprüche im Raum.

Hier fühlte sich der Kläger nicht durch einen Anwaltsfehler betreffend eine letztwillige Verfügung benachteiligt, sondern wegen eines verspäteten (Erwachsenen-) Adoptionsantrags. Die Anwältin hatte die potenziellen Adoptiveltern beraten und sich bereiterklärt, den Adoptionsantrag statt durch die Notarin selbst beim Familiengericht einzureichen. Allerdings starb der potenzielle Adoptivvater vor der Einreichung des Antrags, wodurch die Adoption scheiterte. Der Anwältin wurde vorgeworfen, die Beteiligten nicht auf dieses Risiko hingewiesen zu haben, das nicht bestanden hätte, wenn die Notarin mit der Einreichung beauftragt worden wäre (§ 1753 II BGB). Der Schaden wurde vom potenziellen Adoptivkind aus der entgangenen Erbenstellung hergeleitet.

Einen Mandatsvertrag (auch) mit dem zu Adoptierenden konnte dieser nicht darlegen. Es ging daher um die Frage, ob der Mandatsvertrag mit den potenziellen Adoptiveltern Schutzwirkung zugunsten des zu Adoptierenden entfalten konnte. Letzterer machte geltend, dass es sich um eine vergleichbare Interessenlage handle wie diejenige nicht bedachter Nachlassbegünstigter. Bei diesen bejaht die Rechtsprechung eine Schutzwirkung zugunsten Dritter des Anwaltsvertrags mit dem Erblasser.

Das OLG Düsseldorf stellt in dem Hinweisbeschluss nach § 522 II ZPO ganz klar dar, dass es sich entgegen der Auffassung des Klägers keineswegs um eine vergleichbare Konstellation handle. Bei der Adoption stünden explizit nicht die monetären Interessen im Vordergrund, vielmehr stünden rein finanzielle Beweggründe der Erwachsenenadoption gerade entgegen und machten diese unzulässig (§ 1767 I BGB). Damit fehle

es schon an der für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erforderlichen Leistungsnähe.

Zudem dürfe nach allgemeinen Regeln des Schadensersatzrechts dem Schädiger nur der Schaden zugerechnet werden, der innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Norm bzw. anwaltlichen Pflicht liege. Die rechtzeitige Stellung des Adoptionsantrages beim Familiengericht diene nicht dazu, dem Kläger eine Erbenstellung zu sichern. Dabei hätte es sich allenfalls um einen unbeachtlichen Schutzreflex gehandelt. Nach allem mangle es der Berufung des Klägers an der erforderlichen Erfolgsaussicht. (ju)

### **SACHWALTERHAFTUNG WEGEN INANSPRUCHNAHME BESONDEREN PERSÖNLICHEN VERTRAUENS**

**Anwälte können auch ohne Verletzung konkreter anwaltlicher Pflichten aus dem Mandatsverhältnis im Einzelfall gem. § 311 III 2 BGB wegen Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens als Sachwalter haften, wenn sie bei dem Mandanten das Vertrauen erwecken, dieser könne aufgrund eines von den Anwälten vermittelten Prozessfinanzierungsvertrags ein Verfahren ohne eigenes finanzielles Risiko führen und sie bei der Vermittlung, Korrespondenz und Abrechnung eine besondere Position als Dritte einnehmen. Dies ist jedoch auf Fälle einer üblichen bloßen Empfehlung eines etablierten Prozessfinanzierers nicht übertragbar.**

**OLG Brandenburg, Urt. v. 24.9.2024 – 6 U 10/23**

Die Klägerin verlangt von der beklagten Anwaltskanzlei Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung und im Zusammenhang mit einer von der Kanzlei vermittelten Prozessfinanzierung für einen vorausgegangenen Anwaltshaftungsprozess mit einem siebenstelligen Streitwert. Einer der Sozien der Kanzlei, Rechtsanwalt Dr. B., hatte der Klägerin geraten, ihre Bedenken bezüglich der Erfolgsaussichten und wegen ihrer begrenzten finanziellen Mittel zurückzustellen, da er ihr einen Prozessfinanzierer vermitteln könne, der seinen Sitz auf Zypern hat und bei der er, Rechtsanwalt Dr. B., als Direktor fungierte. Als Generaldirektor fungierte ein juristischer Mitarbeiter G. der deutschen Anwaltskanzlei, was der Klägerin bekannt war. Die Gesellschaft hatte zudem eine Postadresse unter Anschrift der Kanzlei.

Der Ausgangsprozess ging zunächst in zwei Instanzen verloren. Bis dahin waren der Klägerin keine Kosten in Rechnung gestellt worden. Als der von Rechtsanwalt Dr. B. eingeschaltete BGH-Anwalt der Klägerin seine Kosten für die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde in Rechnung stellte, begannen Diskussionen mit Rechtsanwalt Dr. B. Der Prozessfinanzierungsvertrag wurde dahingehend abgeändert, dass dem Finanzierer ein deutlich höherer Anteil an einem etwaigen Prozesserlös (50 % statt vorher 15 %) zugesagt wurde. Nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BGH erklärte Rechtsanwalt Dr. B. für den Finanzierer, dass die Zahlung der noch offenen Kosten

verweigert werde. Ein zypriotischer Anwalt des Finanzierers erklärte, den Sachverhalt gar nicht zu kennen, und lehnte die Übernahme der offenen Kosten (Kosten der Gegenseite für die II. und III. Instanz, Gerichtskosten des BGH) ab.

Das Landgericht verurteilte die Kanzlei, der Klägerin die von ihr getragenen Kosten zu erstatten und die Klägerin von allen weiteren offenen Kosten freizustellen. Eine Widerklage der Kanzlei auf Zahlung offener Honorare wurde abgewiesen. Die Berufung der Kanzlei wurde vom OLG zurückgewiesen.

Eine anwaltliche Pflichtverletzung durch fehlerhafte Führung des Ausgangsverfahrens verneinte das OLG jedoch, anders als das LG. Eine solche sei nicht nachvollziehbar dargelegt. Auch sei hinsichtlich des (bestrittenen) Vorwurfs unzureichender Risikoaufklärung angesichts der erfolgten Finanzierungszusage nicht ersichtlich, dass die Klägerin bei anderer Belehrung von der Rechtsverfolgung Abstand genommen hätte (keine Vermutung für beratungsgemäßes Verhalten). Auch ein Verschulden der Kanzlei bei der Auswahl des Finanzierers lehnte das OLG ab.

Die Kanzlei hafte aber unabhängig von dem Anwaltsmandat nach § 311 III 2 BGB als Dritte aufgrund der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens bei der Vermittlung des Finanzierungsvertrags aus sog. Sachwalterhaftung. Rechtsanwalt Dr. B. habe gegenüber der Klägerin eine besondere Vertrauensstellung eingenommen und ihr angesichts der von ihr geäußerten Bedenken zugesichert, dass sie den Rechtsstreit ohne eigenes finanzielles Risiko führen könne. Die Kanzlei habe, jedenfalls zunächst, auch das Kostenmanagement für die Klägerin übernommen. Die Klägerin habe daher die Kanzlei als Garanten der Durchführung des Finanzierungsvertrags ansehen können. Das Agieren von Rechtsanwalt Dr. B und von G. seien der Beklagten zuzurechnen. Auch habe die Beklagte selbst jeweils die Gerichtskosten eingezahlt.

Dem mit der Widerklage geltend gemachten Vergütungsanspruch stehe der Einwand treuwidrigen Verhaltens („dolo agit ...“, § 242 BGB) entgegen, da die Kanzlei auch insofern ihre Pflichten aus dem Sachwalterverhältnis verletzt habe.

Das OLG stellte zu Recht klar, dass dieser doch etwas spezielle Fall sich von einer üblichen bloßen Empfehlung eines etablierten Prozessfinanzierers unterscheide. (hg)

## REGRESSANSPRÜCHE NACH FALSCHEN ANGABEN ÜBER PROZESSAUSGANG

**1. Die alleinigen Gesellschafter einer KG bzw. deren Komplementär-GmbH und somit allein wirtschaftlich Berechtigten sind in den Schutzbereich eines Beratervertrages zwischen KG und Anwalt einbezogen, wenn dieser die Prozessführung für die KG wegen Schadenersatzansprüchen zum Gegenstand hat.**

**2. Werden vom Mandanten aufgrund unwahrer Behauptungen des Anwalts über einen Prozessausgang Verbindlichkeiten eingegangen, für die sich der Mandant ohne den (angeblich) positiven Prozessausgang nicht verpflichtet hätte, stellt dies schon für sich genommen einen Schaden dar (hier: Rückabwicklungskosten wegen eines Grundstückskaufvertrags). (eigene Ls.)**

LG Oldenburg, Urt. v. 22.10.2024 – 16 O 3043/23

Angesichts des diesem Fall zugrunde liegenden Sachverhalts ist man schon einigermaßen konsterniert, ja fassungslos. Eine KG beauftragte einen Anwalt mit der Beratung in einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung. Dieser riet zur Abgabe von Unterlassungserklärungen.

Später wurde ein anderer Anwalt beauftragt, der dieses Vorgehen für falsch hielt und den einzigen Gesellschaftern, einem Ehepaar, erklärte, dass Regressansprüche gegen den zuvor tätigen Anwalt in Frage kämen, die in der Folge auch gerichtlich anhängig gemacht wurden. Dieses Verfahren endete mit einem klageabweisenden Versäumnisurteil, weil im Verhandlungstermin keine Anträge gestellt und später der gegen das Versäumnisurteil eingelegte Einspruch zurückgenommen wurde.

Von diesen Vorgängen wurden allerdings die Kläger nach eigenen Angaben nie informiert. Im Gegenteil habe der sachbearbeitende Anwalt ihnen mitgeteilt, der Rechtsstreit sei gewonnen worden, die Mandanten könnten mit einem Schadenersatzbetrag von 1,2 Mio. Euro zugunsten der KG rechnen. Wegen einer Zeitverzögerung und den dadurch angeblich angefallenen Zinsen habe sich der Betrag dann sogar noch auf 1,8 Mio. Euro erhöht. Auf mehrfache Nachfrage wurde der Erhalt des Geldes als sicher dargestellt, wobei aber immer wieder Verzögerungen beim Transfer vorgegaukelt wurden.

Mit der Aussicht auf die genannten Summen haben sich die Eheleute dann entschieden, eine Immobilie zum Kaufpreis von 429.000 Euro zu erwerben; der Grundstückskaufvertrag wurde auch beurkundet, nachdem der beklagte Anwalt seinen Mandanten versichert hatte, dass lediglich rein technische Schwierigkeiten die Überweisung des Urteilsbetrags verzögert hätten. In einem weiteren Prozess seien aber noch einmal 500.000 Euro Schadenersatz zugesprochen worden. Auch bei der Kaufvertragsabwicklung beriet der Beklagte die Eheleute. Natürlich erhielten diese das Geld nie, so dass sie auch den Kaufpreis für die Immobilie nicht zahlen und den Vertrag mit entsprechenden Kosten rückgängig machen mussten.

Der in Anspruch genommenen Anwalt bestritt die Vorwürfe. Das Gericht hielt aber nach persönlicher Anhörung der Parteien die Angaben der klagenden Eheleute für stichhaltig. Dass die Aussagen nicht in allen Einzelheiten übereinstimmten, wertete es als Beleg dafür, dass sie nicht zuvor abgestimmt worden seien, während der beklagte Anwalt nur sehr vage und auswei-



chend und mit allgemeinen Erwägungen auf die Fragen geantwortet habe.

Das LG stützt Schadenersatzansprüche der Beklagten zum einen auf einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Es liege auf der Hand, dass bei den hier bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen das Wohl und Wehe der Eheleute persönlich dem Anwalt anvertraut war. Zugleich verweist die Kammer darauf, dass über die Beratung im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag auch ein eigener Vertrag zwischen der verklagten Kanzlei und den Eheleuten persönlich bestand, wobei dann offenbleiben konnte, welchem Vertragsverhältnis nun genau die vorgeworfenen Pflichtverletzungen zuzuordnen waren. Da damit ein vertraglicher Anspruch bestand, hafteten auch die mitverklagten Sozisten der Anwalts-GbR.

Ergänzend dazu hielt die Kammer auch Ansprüche aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) für begründet. Die bewusst wahrheitswidrige Zusicherung eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Schadenersatzes stelle einen eklatanten Vertrauensbruch dar, der in besonderem Maße standesrechtswidrig und ethisch wie moralisch vorwerfbar sei. Dabei konnte das LG auf Basis der zuvor getroffenen Feststellungen von Vorsatz ausgehen. Auf dieser Grundlage sah es allerdings die Haftung allein beim sachbearbeitenden Anwalt, nicht bei den Sozisten; ersterer sei nicht Verrichtungsgehilfe seiner Kollegen. Das hätte der BGH womöglich anders gelöst. Jedenfalls hatte er in einer etwas anderen, aber nicht minder haarsträubenden, Konstellation die Haftungszurechnung über die analoge Anwendung des § 31 BGB begründet.<sup>1</sup>

Die Mandanten bekamen also denjenigen Schaden ersetzt, der ihnen entstanden war, weil sie im Vertrauen auf den „unverhofften Geldsegen“ die Immobilie erwarben. Auch wenn das LG den Klägern „eine gewisse Nativität“ bescheinigte, kürzte es den Anspruch nicht wegen eines denkbaren Mitverschuldens.

Die Berufshaftpflichtversicherung wurde mit dem Anspruch wohl nicht belastet, handelt es sich doch um einen eindeutigen Fall wissentlicher Pflichtverletzung. (bc)

## FRISTEN

### DEMNÄCHSTIGE ZUSTELLUNG

**Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, sind dem Zustellungsbetreiber nicht zuzurechnen (Anschluss an BGH, Urt. v. 21.7.2023 – V ZR 215/21 Rn. 6, NJW 2023, 2945). Zu solchen Verzögerungen gehören auch Versäumnisse, die bei der Ausführung der Zustellung von dem Zustellorgan verursacht worden sind.**

**BGH, Urt. v. 10.10.2024 – VII ZR 240/23, NJW-RR 2024, 1569**

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 3.5.2007 – IX ZR 218/05, BRAK-Mitt. 2007, 197 mit Anm. Jungk.

Die „demnächstige Zustellung“ mit der Folge der Rückwirkung der Verjährungshemmung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung hat eine große praktische Relevanz, da viele Klagen erst ganz knapp vor Verjährungseintritt eingereicht werden und somit die Verjährungshemmung nur noch unter den Voraussetzungen des § 167 ZPO erzielt werden kann.

§ 167 ZPO setzt voraus, dass die Zustellung „demnächst“ erfolgt. Was hierunter zu verstehen ist, ist der Rechtsprechung zu entnehmen: Nur geringfügige Verzögerungen durch die Partei oder ihren Prozessbevollmächtigten sind demnach akzeptabel. Als geringfügig wird eine Verzögerung von bis zu ca. 14 Tagen angesehen, wobei auch dies von den konkreten Umständen abhängt.

Im hier entschiedenen Fall verjährte der Anspruch zum Jahresende 2018. Die Klage wurde der Beklagten am 19.2.2019 zugestellt. Auf die Gerichtskostenanforderung durfte der Kläger nach allgemeiner Auffassung warten. Die Rechnung kam am 7.1., die Kosten wurden bereits am 10.1. eingezahlt.

Das KG als Berufungsgericht sah jedoch die weitere Verzögerung als nicht nur geringfügig an, weil die Klägerin in der Klageschrift eine unzutreffende Anschrift der Beklagten angegeben hatte. Der Zusteller legte daraufhin die Klageschrift fehlerhaft in den Briefkasten einer Dritten, statt sie als unzustellbar an das LG zurückzusenden. Die Empfängerin sandte den ihr zugestellten Brief mit dem Bemerkung, die Beklagte sei dort nicht bekannt, an das LG zurück, wo er am 4.2.2019 einging. Der bearbeitende Vorsitzende Richter ermittelte am 5.2.2019 anhand des Handelsregisterauszugs die korrekte Adresse der Beklagten und verfügte die Zustellung der Klage. Diese ist schließlich am 12.2.2019 an die Beklagte zugestellt worden.

Die entscheidende Frage war also, wem die Verzögerungen durch die fehlerhafte Zustellung zuzurechnen waren. Die Angabe der falschen Adresse führte zu Verzögerungen. Jedoch verkomplizierte das Verhalten des Zustellers die Sache noch. Der BGH prüft die Kausalität des Fehlers der Partei für den Verzögerungszeitraum akribisch: Verzögerungen durch Versäumnisse, die bei der Ausführung der Zustellung von dem Zustellorgan verursacht worden sind, seien nicht der Klägerin zuzurechnen, weil es sich um eine Verzögerung im Geschäftsablauf des Gerichts handele. Maßgeblich sei daher, wie die Zustellung ohne die dem Gericht zuzurechnende Verzögerung verlaufen wäre. Hätte der Zusteller bei ordnungsgemäßem Vorgehen die zuzustellende Klageschrift mit dem Vermerk „Unzustellbar“ unverzüglich zurückgesandt, hätte sie spätestens am übernächsten Tag wieder beim LG vorgelegen und wäre die Zustellung dann am nächsten Werktag erneut veranlasst worden – und damit noch mit einer Verzögerung von weniger als 14 Tagen.

Allein die Tatsache, dass ab Verjährungsende einige Wochen ins Land gehen, bis die Klage zugestellt wird,

bedeutet also nicht, dass die Verzögerungen immer der Partei zuzurechnen sind und eine „demnächstige Zustellung“ scheitert. Man muss schon genau hinsehen, bei wem sich der Ball wie lange befindet. (ju)

### ANFORDERUNGEN AN ERSATZEINREICHUNG

**Einem Rechtsanwalt, der sich darauf eingerichtet hat, einen Schriftsatz per beA zu übermitteln, kann im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorgehalten werden, er hätte sicherstellen müssen, im Störungsfall einen zweiten Versandweg zur Verfügung zu haben (Fax) oder auf einen neuen Versandweg ausweichen müssen, den er vorher noch nicht genutzt hatte (Computerfax).**

**OLG Karlsruhe, Urt. v. 5.10.2023 – 12 U 47/23**

Der Beklagtenvertreter hatte die Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil versäumt und hierfür Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Am Tag des Fristablaufs hatte der Beklagtenvertreter im Zeitraum von 18.34 Uhr bis 21.37 Uhr insgesamt sechs Schriftsätze über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) versandt. Nachdem er den Einspruchsschriftsatz gegen 23:10 Uhr fertiggestellt habe, habe er sich dann aber nicht mehr einloggen können, weil ab ca. 21.30 Uhr bis gegen 9.31 Uhr des Folgetags eine technische Störung beim beA bestanden habe. Eine anderweitige Möglichkeit zur Einreichung des Schriftsatzes habe dem Beklagtenvertreter nicht zur Verfügung gestanden, da er wegen eines auswärtigen Gerichtstermins in einer Privatunterkunft übernachtet habe und somit kein Faxgerät zur Verfügung stand. Die Möglichkeit, ein Internet-Fax zu versenden, sei ihm nicht geläufig und er habe in der verbleibenden Zeit auch keine Möglichkeit gehabt, die technische Voraussetzung für diese Übertragung zu schaffen.

Dass das beA am Abend des 31.10.2022 bis zum Morgen des 1.11.2022 gestört und ein Versand nicht möglich war, konnte der Beklagtenvertreter durch Vorlage entsprechender Screenshots glaubhaft machen. Er hatte bis 23:55 Uhr mehrmals vergeblich versucht, sich in seinem beA anzumelden.

Die primäre Rettungsmaßnahme wäre in so einem Fall grundsätzlich die Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO. Nur wenn diese nicht möglich ist, kommt man zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Denkbare alternative Versandwege sind das Fax oder das Computerfax. Das OLG Karlsruhe macht jedoch deutlich, dass sich aus § 130d S. 2 ZPO keine unmittelbare Verpflichtung zur Ersatzeinreichung ergebe. Ob diese möglich und zumutbar und deshalb geboten war, sei vielmehr nach dem Verschuldensmaßstab des § 233 S. 2 ZPO und den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

Für den umgekehrten Fall der fehlgeschlagenen Übermittlung per Telefax (vor Einführung der aktiven Nutzungspflicht des beA) hatte der BGH schon die Anforderungen aufgezeigt: Scheitert die Übermittlung, so ist

der Rechtsanwalt zunächst gehalten, im gewählten Übermittlungsweg nach Alternativen zu suchen, die sich aufdrängen. Liegt die Ursache aber in einem Defekt des Empfangsgeräts oder Leitungsstörungen, kann vom Rechtsanwalt grundsätzlich nicht verlangt werden, innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte, vom Gericht offiziell eröffnete Zugangsart sicherzustellen.<sup>2</sup>

Auch der zeitliche Aspekt schadete dem Beklagtenvertreter nicht: Zwar müsse man bei Ausnutzung der Frist bis zum letzten Tag besondere Sorgfalt walten lassen und eine zeitliche Sicherheitsreserve einkalkulieren; der Beginn des beabsichtigten Versandprozesses bei einem ersten Login gegen 23:15 Uhr sei jedoch rechtzeitig gewesen, um bei einem grundsätzlich funktionsfähigen elektronischen Übermittlungsweg auch im Fall einer unvorhergesehenen Verzögerung oder einer Wiederholung eine Übermittlung bis 24:00 Uhr sicherzustellen. (ju)

### WEITERLEITUNG VON SCHRIFTSÄTZEN ZWISCHEN GERICHTEN PER POST ENTSpricht NOCH IMMER „ÜBLICHEM GESCHÄFTSGANG“

**1. Hat der Verfahrensbevollmächtigte eines Beteiligten die Anfertigung einer Rechtsmittelschrift seinem angestellten Büropersonal übertragen, ist er verpflichtet, das Arbeitsergebnis vor Versendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach sorgfältig auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (im Anschluss an BGH Beschl. v. 26.1.2023 – I ZB 42/22, NJW 2023, 1969). Dazu gehört auch die Prüfung, ob das für die Entgegennahme der Rechtsmittelschrift zuständige Gericht richtig bezeichnet ist.**

**2. Reicht ein Beteiligter eine Rechtsmittelschrift bei einem unzuständigen Gericht ein, so entspricht es regelmäßig dem ordentlichen Geschäftsgang, dass die Geschäftsstelle die richterliche Verfügung der Weiterleitung des Schriftsatzes an das zuständige Gericht am darauffolgenden Werktag umsetzt (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 20.4.2023 – I ZB 83/22, ZIP 2023, 1614). Geht ein fristgebundener Schriftsatz erst einen (Werk-)Tag vor Fristablauf beim unzuständigen Gericht ein, ist es den Gerichten daher regelmäßig nicht anzulasten, dass die Weiterleitung des Schriftsatzes im ordentlichen Geschäftsgang nicht zum rechtzeitigen Eingang beim zuständigen Gericht geführt hat (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – I ZB 42/22, NJW 2023, 1969).**

**BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – XII ZB 576/23**

Die Beschwerde gegen ein erstinstanzliches Urteil wegen Zugewinnausgleich ging zwei Werktage vor Fristablauf beim OLG statt beim AG ein. Noch am selben Tag wurde von dort die Akte beim AG angefordert, erst am

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20, NJW 2021, 390 = BRAK-Mitt. 2021, 121 Ls.

Tag des Fristablaufs, am Montag, dem 2.10.2023, wurde die Übersendung der Beschwerdeschrift an das AG verfügt und ausgeführt; dort kam es weitere zwei Tage später auf dem Postweg an.

Im Wiedereinsetzungsantrag trug der Prozessbevollmächtigte vor, dass er bei seinem Urlaubsantritt drei Tage vor Fristablauf gegenüber seiner Mitarbeiterin verfügt hatte, gegen den Beschluss des AG rechtzeitig Beschwerde zum AG einzulegen. Gleichwohl sei die Beschwerde fehlerhaft zum OLG geschickt worden.

Das OLG hielt den Wiedereinsetzungsantrag für unbegründet, der BGH verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Dabei lässt der Senat es dahinstehen, ob Beschwerde – wie das OLG meinte – schon deshalb nicht wirksam eingelegt war, weil die Kanzleimitarbeiterin den Schriftsatz mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Rechtsanwalts versah und dann per beA versandte. Jedenfalls war die Einlegung unzulässig, weil verspätet beim zuständigen Gericht eingegangen. Das sei auch auf eine anwaltliche und damit der Partei zuzurechnende Verfehlung zurückzuführen, denn der Prozessbevollmächtigte selbst habe vor Unterzeichnung bzw. vor Versendung per beA zu prüfen, ob der Schriftsatz auch an das zuständige Gericht adressiert ist. Damit ging der BGH nicht weiter auf die Frage ein, wie denn unter den vorgetragenen Umständen die qualifizierte Unterschrift allein durch die Mitarbeiterin bewerkstelligt worden ist; letztlich kann das nur bedeuten, dass die beA-Karte des Anwalts nebst PIN von der Mitarbeiterin genutzt wurde, was so natürlich absolut unzulässig wäre. Man darf davon ausgehen, dass dies allgemeinem Wissen entspricht.

Unterstellt, der Schriftsatz war zumindest wirksam, musste allerdings noch über die Frage entschieden werden, ob das OLG hier nicht noch im üblichen Geschäftsgang für den rechtzeitigen Eingang beim AG hätte sorgen können und auch müssen und ob sich der Wiedereinsetzungsantrag nicht zumindest darauf dann erfolgreich stützen konnte. Es entspreche dem ordentlichen Geschäftsgang, dass richterliche Verfügungen am nächsten Werktag umgesetzt würden. Der Antragsteller hätte deshalb nicht damit rechnen können, dass überhaupt noch am selben Tag eine Verfügung auch umgesetzt werde. Im Übrigen seien die Gerichte auch nicht verpflichtet, für eine Weiterleitung auf dem elektronischen Weg zu sorgen. Es bestehe für diese keine aktive Nutzungspflicht.<sup>3</sup>

Dieser letzte Punkt mag formal korrekt sein, erscheint aber nicht mehr zeitgemäß. Hier wäre es an der Zeit, „Waffengleichheit“ zwischen Anwältinnen und Anwälten auf der einen Seite, die streng reglementiert mit dem beA arbeiten müssen, und den Gerichten andererseits herzustellen. (bc)

## POSTALISCHE WEITERLEITUNG DURCH UNZUSTÄNDIGES GERICHT FÜHRT NICHT ZU FORMUNWIRKSAMKEIT NACH § 130D S. 1 ZPO

**1. Ein von einem Anwalt mit einfacher Signatur versehener und per beA eingereichter Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist erfüllt auch dann die nach § 130d S. 1 ZPO erforderliche elektronische Form, wenn er beim unzuständigen Ausgangsgericht eingegangen ist. Für die fristwahrende Wirkung kommt es hingegen darauf an, wann das Dokument beim zuständigen Gericht eingegangen ist.**

**2. Die postalische Weiterleitung eines beim unzuständigen Gericht ordnungsgemäß in elektronischer Form eingereichten Fristverlängerungsantrags führt nicht zur Formunwirksamkeit des Antrags.**

BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – XII ZB 411/23, MDR 2025, 56 = BRAK-Mitt. 2025, 78 Ls. (in diesem Heft)

Die Anwältin hatte einen Antrag auf Verlängerung einer Frist zur Beschwerdebegründung in einer Familiensache per beA zwar rechtzeitig gestellt, aber versehentlich nicht beim Beschwerdegericht (OLG), sondern beim erstinstanzlich zuständigen AG eingereicht. Beim AG, wo das Verfahren noch als Papierakte geführt worden war, wurde der Antrag ausgedruckt und per Post an das OLG weitergeleitet. Obwohl zwischen Einreichung beim AG und Fristablauf noch sechs Tage lagen, ging der Antrag beim OLG erst drei Tage nach Fristablauf, also verspätet ein. Das OLG wies einen Wiedereinsetzungsantrag der Anwältin zurück und verwarf die Beschwerde als unzulässig. Abgesehen von der objektiven Versäumung der Frist sei der Antrag beim OLG auch nicht formgerecht elektronisch nach § 130d S. 1 ZPO eingegangen.

Der BGH hob auf die Rechtsbeschwerde den OLG-Beschluss auf und gewährte Wiedereinsetzung. Zwar liege hinsichtlich der Einreichung des Antrags beim unzuständigen AG ein Anwaltsverschulden vor, da die Anwältin vor Versendung des Antrags den Adressaten hätte überprüfen müssen. Dies habe sich aber nicht kausal ausgewirkt, da auch die postalische Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang rechtzeitig vor Fristablauf beim OLG hätte eingehen müssen.

Die postalische Weiterleitung führe auch nicht zur Formunwirksamkeit nach § 130d S. 1 ZPO. Auch ein an ein unzuständiges Gericht elektronisch übermittelter Schriftsatz sei in der erforderlichen Form der §§ 130d S. 1, 130a III, IV ZPO bei Gericht eingereicht, und zwar unabhängig davon, wie der Schriftsatz vom unzuständigen an das zuständige Gericht weitergeleitet wird. Dies sei lediglich eine Frage der Kommunikation zwischen den Gerichten. Diese Frage war bislang auch von anderen Gerichten und z.T. in der Literatur anders beurteilt worden.<sup>4</sup> Die Klarstellung durch den BGH ist zu begrüßen.

<sup>3</sup> So auch BGH, Beschl. v. 19.7.2023 – AnwZ (Brfg) 31/22, NJOZ 2024, 54 Rn. 26.

<sup>4</sup> Z.B. OLG Bamberg, FamRZ 2022, 1382; VGH Baden-Württemberg, DÖV 2022, 1052.

Offen gelassen hat der BGH die Frage, ob die Antragstellerin hätte erwarten dürfen, dass der Antrag vom AG elektronisch an das OLG weitergeleitet wird (das ginge natürlich erheblich schneller als per Post). Das OLG hatte dies mit der Begründung verneint, dass das Verfahren beim AG noch als Papierakte geführt wurde.

Der BGH hielt noch fest, dass der (erstmalige) Fristverlängerungsantrag ausreichend begründet gewesen sei; insofern sei ein Hinweis auf Arbeitsüberlastung auch ohne nähere Substantiierung notwendig aber ausreichend. (hg)

### DRINGLICHKEITSVERLUST DURCH VERLÄNGERUNGSANTRAG IM VERFÜGUNGSVERFAHREN

**Stellt der Verfügungskläger am Tag des Fristablaufs, einem Freitag, einen Fristverlängerungsantrag zum nächsten Montag, weil wegen des vorangegangenen Feiertags am Donnerstag noch keine Rücksprache mit der Mandantschaft erfolgen konnte, kann dies gegen die notwendige Dringlichkeit sprechen, auch wenn das Gericht die Terminierung erst zu einem Zeitpunkt zwei Wochen später in Aussicht gestellt hatte.** (eigener Ls.)

**OLG München, Urt. v. 25.7.2024 – 29 U 3362/23 e, GRUR-RS 2024, 24168**

Per einstweiliger Verfügung sollte ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch durchgesetzt werden. Nachdem das LG diesem Anspruch in erster Instanz stattgab, hielt das OLG München die Berufung schon allein deshalb für unbegründet, weil es nach Ansicht des Senats zum Zeitpunkt der Entscheidung an der Dringlichkeit und damit am erforderlichen Verfügungsgrund fehlte.

Aufgrund des im Leitsatz erläuterten Fristverlängerungsantrags um einen Werktag habe die Antragstellerin durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, sie sei nicht derart dringlich auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes angewiesen, dass es ihr nicht zuzumuten sei, auf das Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden. Da mit derartigen Anträgen in der Regel eine Verfahrensverlängerung einhergehe, bringe der Antragsteller damit zum Ausdruck, mit einer solchen Verlängerung einverstanden zu sein, womit die Vermutung des § 12 I UWG widerlegt sei. Dabei komme es nicht darauf an, dass durch den Fristverlängerungsantrag überhaupt eine Verzögerung zu befürchten sei oder tatsächlich eintrete. Die Frage sei vielmehr, welcher Erklärungsgehalt dem prozessualen Verhalten entnommen werden

könne. Da vorliegend nicht feststand, ob und wann terminiert wird, könne man auch in diesem besonderen Fall (Fristverlängerung lediglich um einen Werktag) davon ausgehen, dass dem Antragsteller die Rechtsdurchsetzung nicht absolut eilig sei, womit er sich selbst widerlegt habe.

Wem es also auf eine vorrangige und dringliche gerichtliche Entscheidung im Verfahren einstweiliger Verfügung ankommt, darf sich diesbezüglich nicht die kleinste Blöße geben. (bc)

### RECHTSBESCHWERDE GEGEN AUSSETZUNGSBESCHLUSS NACH KAPMUG

**Gegen die Aussetzung eines Verfahrens gem. § 8 I 1 KapMuG in der bis zum 19.7.2024 geltenden Fassung durch ein Berufungsgericht ist die Rechtsbeschwerde nur unter den Voraussetzungen des § 574 I ZPO statthaft.**

**BGH, Beschl. v. 6.11.2024 – III ZB 107/22, ZIP 2024, 294 = WM 2025, 24**

In einem Schadensersatzprozess gegen die Wirtschaftsprüfer von Wirecard setzte das OLG als Berufungsgericht das Verfahren durch Beschluss gem. § 8 I 1 KapMuG a.F. aus, nachdem in einem anderen Verfahren ein Vorlagebeschluss erlassen<sup>5</sup> und dieser im Bundesanzeiger veröffentlicht worden war. Gegen die Aussetzung legte der Kläger Beschwerde ein und beantragte die Zulassung der Rechtsbeschwerde, hilfsweise die Behandlung als Anhörungsrüge nach § 321a ZPO. Das OLG verwarf dies als unzulässig und ließ eine Rechtsbeschwerde nicht zu. Der Kläger erhob gleichwohl Rechtsbeschwerde.

Diese wurde vom BGH als unzulässig verworfen. Nach § 574 ZPO sei eine Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Ausgangsgericht sie in dem Beschluss zugelassen hat.<sup>6</sup> Beides sei hier nicht der Fall. Eine sofortige Beschwerde gegen OLG-Beschlüsse sei nach § 567 I ZPO nicht statthaft. Ein Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung einer Rechtsbeschwerde sei im Gesetz nicht vorgesehen und auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Hinweis: Nach der Neufassung ist die Aussetzung von Ausgangsverfahren in § 10 KapMuG geregelt. (hg)

<sup>5</sup> LG München I, Beschl. v. 14.3.2022 – 3 OH 2767/22 KapMuG.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, NJW 2019, 376.



# STICHWORT BERUFSRECHT

## HAUPTVERSAMMLUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluss der 28 Rechtsanwaltskammern (§ 175 I BRAO). Als deren Dachorganisation bündelt sie die Interessen der Kammern und vertritt sie gegenüber Behörden und Organisationen. Das spiegelt sich im Katalog ihrer gesetzlichen Aufgaben in § 177 BRAO.

Ihre Beschlüsse fasst die BRAK nach § 187 BRAO regelmäßig auf Versammlungen ihrer Mitglieder, den sog. Hauptversammlungen. Die Hauptversammlung ist damit das wesentliche Willens- und Meinungsbildungsorgan der BRAK zu Fragen, die die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern und der Anwaltschaft berühren. Sie setzt die Richtlinien der Berufspolitik und entscheidet über zentrale Fragen wie etwa die Wahl des Präsidiums und den Haushalt.

Die Hauptversammlung kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen (§ 8 I BRAK-Satzung). Der Sitzungsort wechselt zwischen den Kammern (vgl. § 8 II BRAK-Satzung). Seit dem 1.1.2025 erlaubt § 189 V BRAO zudem, die Hauptversammlung auch hybrid oder virtuell durchzuführen; über eine entsprechende Satzungsänderung berät die BRAK in ihrer nächsten Hauptversammlung im Mai 2025.

Das Tagesgeschäft zwischen den Sitzungen erledigt das Präsidium der BRAK, das auch die Sitzungen vorbereitet und die Beschlüsse umsetzt. Dabei wird es durch die Geschäftsführung sowie die von ihm gebildeten Fachausschüsse unterstützt.

Einberufen werden die Sitzungen der Hauptversammlung durch den Präsidenten der BRAK. Er hat auch den Vorsitz und die Sitzungsleitung inne (§§ 189 I, 185 III BRAO; §§ 15, 20, 21 BRAK-Satzung). Die Formalien hierfür sind in § 189 BRAO geregelt.

In der Hauptversammlung werden die Kammern durch ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten – oder ggf. ein anderes Vorstandsmitglied – vertreten (§ 188 I, II BRAO). Üblich ist, dass zur Unterstützung ein weiteres Vorstandsmitglied und/oder ein Mitglied der Geschäftsführung ebenfalls an der Hauptversammlung teilnimmt (vgl. § 19 I BRAK-Satzung). Sofern zwischen den halbjährlichen Sitzungen wichtige Themen anstehen, tagt die Hauptversammlung anlassbezogen in kleinerer Besetzung als sog. Präsidentenkonferenz, an der nur die Kammerpräsidentinnen und -präsidenten teilnehmen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 190 III 1 BRAO), Satzungsänderungen erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit (§ 41 BRAK-Satzung). Beschlüsse, die alle oder einzelne Kammern wirtschaftlich belasten, können nach § 190 IV BRAO nur einstimmig gefasst werden; eine Ausnahme hiervon bilden Beschlüsse über die Höhe der Beiträge der Kammern an die BRAK.

Wie viele Stimmen eine Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung hat, hängt von der Zahl ihrer Mitglieder (ohne Berufsausübungsgesellschaften, § 190 I 2 BRAO) ab. § 190 I BRAO regelt, wie die Stimmen im Einzelnen gewichtet werden: Die Rechtsanwaltskammer München hat danach als größte Kammer neun Stimmen, die Rechtsanwaltskammer beim BGH als kleinste Kammer hat eine Stimme, die übrigen Kammern liegen dazwischen. Eine gesplittete Stimmabgabe ist unzulässig (§ 24 III 6, 7 BRAK-Satzung). Die Stimmen werden über ein elektronisches Wahlsystem abgegeben (§ 24 III 1 BRAK-Satzung). Damit nicht wenige große Kammern einfach „durchentscheiden“ können, enthält § 190 III 2 BRAO eine Sperrklausel: Stimmen mindestens 17 Kammern mit nein, gilt ein Beschluss trotz einfacher Stimmenmehrheit als nicht gefasst. In der Praxis kam diese Regelung bislang nicht zum Tragen.

Die Stimmgewichtung wurde zum 1.8.2022 durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften („große BRAO-Reform“) eingeführt. Im Gesetzgebungsverfahren und auch innerhalb der Hauptversammlung war diese Änderung umstritten. Zuvor hatte – ähnlich wie im Bundesrat – jede Kammer eine Stimme. (tn)

*In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).*

# AUS DER ARBEIT DER BRAK

## DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

*Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von November bis Dezember 2024. Der Bruch der Regierungskoalition hatte spürbare Auswirkungen auf die laufende rechtspolitische Arbeit der BRAK, das Schicksal zahlreicher Gesetzesvorhaben ist unklar. Einen thematischen Schwerpunkt bildete daneben u.a. die Verfolgung und Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten.*

### beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

#### beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt. Auf Anregung von Nutzerinnen und Nutzern wird nunmehr der Signaturstatus von Nachrichten durch Symbole klar angezeigt; diese Verbesserung wurde, ebenso wie Änderungen an der Kanzleisoftware-Schnittstelle, in der Mitte November ausgerollten beA-Version 3.29 umgesetzt.<sup>1</sup> Ferner erfolgten, ebenso wie im Rahmen der Mitte Dezember bereitgestellten beA-Version 3.30,<sup>2</sup> Fehlerbehebungen.

#### beA-App

Die mobile beA-App der BRAK ermöglicht einen Überblick über eingegangene Nachrichten im beA. Die Mitte Dezember gelaunchte neue Ausbaustufe der App erlaubt es nunmehr, mit der App auch Nachrichtenentwürfe zu versenden und elektronische Empfangsbenachrichtigungen abzugeben bzw. abzulehnen.<sup>3</sup>

Das Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen ist derzeit mit der beA-App noch nicht möglich. Diese Funktionalität soll in einer der nächsten Ausbaustufen der App umgesetzt werden.

#### Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen mit Finanzbehörden nicht mehr über das beA kommunizieren, sondern müssen hierzu das ELSTER-Verfahren nutzen. Eine Änderung in § 87a I 2 AO bewirkt, dass der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur, also vom beA der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in

das beBPo des Finanzamts, keine formwirksame Einreichung mehr darstellt.

Gegen die entsprechenden Pläne des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hatte die BRAK, auch gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer, auf verschiedenen Kanälen massiv protestiert. Daraufhin wurde die Regelung zunächst wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen,<sup>4</sup> auf Druck der Länder jedoch im weiteren parlamentarischen Verfahren wieder aufgenommen. Bundestag und Bundesrat stimmten dem Jahressteuergesetz schließlich in der Fassung mit dem wieder aufgenommenen § 87a I 2 AO zu. Das Jahressteuergesetz wurde am 5.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet.<sup>5</sup> Ein u.a. der BRAK gegenüber in Aussicht gestelltes „Reparaturgesetz“, das einen einheitlichen elektronischen Rechtsverkehr auch mit der Finanzverwaltung wieder herstellen sollte, kam nach der Auflösung des Bundestages und der Ankündigung von Neuwahlen vor Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr zustande.

#### Rechtlicher Rahmen des ERV

Die Übermittlung elektronischer Verwaltungsvorgänge an die Gerichte erfolgt in der Praxis uneinheitlich; das erschwert die Handhabung für die Gerichte. Um dem beizukommen, enthält das im Sommer 2024 verabschiedete Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz in § 298a IV ZPO eine Verordnungsermächtigung. Danach kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten bestimmen.

Ein Ende Oktober vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegter Referentenentwurf für eine Behördenaktenübermittlungsverordnung soll für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für die Aktenübermittlung festlegen. Obwohl das Ministerium in dem Entwurf einige der von der BRAK an dem vorangegangenen Diskussionsentwurf geäußerten Kritikpunkte berücksichtigt hat, birgt auch der Referentenentwurf aus Sicht der BRAK für die Rechtsanwaltskammern einige praktische Probleme. Insbesondere kritisiert die BRAK erneut, dass unnötigerweise Formvorgaben und Strukturdaten verlangt werden, die aus der ERVV bereits im Jahr 2022 gestrichen

<sup>1</sup> Dazu beA-Newsletter 4/2024 v. 13.11.2024 sowie die Release-Informationen.

<sup>2</sup> Dazu beA-Newsletter 5/2024 v. 10.12.2024 sowie die Release-Informationen.

<sup>3</sup> beA-Newsletter 5/2024 v. 10.12.2024 sowie Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

<sup>4</sup> S. bereits Nitschke, BRAK-Mitt. 2024, 283 f.; ferner Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024 sowie beA-Newsletter 6/2024 v. 12.12.2024.

<sup>5</sup> BGBl. 2024 I Nr. 387 v. 5.12.2024.

worden waren. Sie verweist zudem erneut auf das vorhandene Akteneinsichtsportal der Justiz.<sup>6</sup>

Ob die Behördenaktenübermittlungsverordnung noch in der verbleibenden Legislaturperiode von der Bundesregierung beschlossen und vom Bundesrat bestätigt wird, ist unsicher.

## SATZUNGSVERSAMMLUNG

In der dritten Sitzung ihrer 8. Legislaturperiode hat die Satzungsversammlung am 25.11.2024 Regelungen zum Ausscheiden einer Partnerin oder eines Partners aus einer Berufsausübungsgesellschaft beschlossen.<sup>7</sup> Der neue § 32 BORA soll als dispositive „Gebrauchsanweisung“ die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Sozietät oder bei deren Auflösung adressieren. Die Regelungen sollen ferner beim Ausscheiden von Scheingesellschaftern sowie größtenteils auch von angestellten Anwältinnen und Anwälten gelten.

Beschlossen wurden außerdem redaktionelle Änderungen in §§ 26 und 35 BORA und § 26 FAO, die die sprachliche Fassung sowie das Inkrafttreten von Änderungen der FAO betreffen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst noch ausgefertigt und sodann vom BMJ geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Webseite der BRAK folgt.

Die Satzungsversammlung diskutierte außerdem über eine grundlegende Reform der Fachanwaltschaften sowie Änderungen ihrer Geschäftsordnung; die Neufassung tritt am 1.4.2025 in Kraft.<sup>8</sup> Ferner berichteten auch die übrigen Fachausschüsse über ihre anstehenden Projekte.

## BEDROHUNG VON ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten bildete eines der Kernthemen des Berichtszeitraums. Es war nicht nur Gegenstand der von der BRAK gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover veranstalteten Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 8.11.2024,<sup>9</sup> sondern beschäftigte die BRAK auch darüber hinaus.

### Europaweite Studie des CCBE

Zum internationalen Tag der Menschenrechte am 10.12.2024 veröffentlichte der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) einen Übersichtsbericht zu Belästigungen, Bedrohungen und Aggression gegen Anwältinnen und Anwälte im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Dieser fasst die Ergebnisse von pa-

rallelen Befragungen in insgesamt 18 Mitgliedstaaten des CCBE zusammen. Danach haben über die Hälfte der Anwältinnen und Anwälte in den letzten zwei Jahren mindestens einmal Bedrohungen und Aggression erlebt, gut ein Achtel von ihnen sogar körperliche Gewalt. Für einen signifikanten Teil von ihnen hat das Auswirkungen auf die Berufszufriedenheit und Gesundheit.<sup>10</sup>

In Deutschland führte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die entsprechende Untersuchung im März und April dieses Jahres durch. Hier fielen die Ergebnisse zwar etwas weniger negativ aus als im Durchschnitt der teilnehmenden Länder, sie sind dennoch alarmierend.<sup>11</sup>

### Inhaftierte russische Oppositions-Anwälte

Gegen drei Anwälte des verstorbenen Kreml-Kritikers Alexey Nawalny läuft ein Strafverfahren der russischen Justiz wegen angeblicher Beteiligung an einer extremistischen Vereinigung. Ihnen drohen hohe Haftstrafen. Die BRAK hat – wie schon zuvor gegen die Inhaftierung<sup>12</sup> – gegen das Strafverfahren protestiert, das weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, und fordert die Freilassung der Anwälte.<sup>13</sup> Sie protestierte ferner gegen deren Ende Januar erfolgte Verurteilung zu hohen Haftstrafen.<sup>14</sup>

### Bedrohung einer Dresdener Anwältin

Die BILD hatte im Sommer 2024 identifizierend und in hetzerischer Weise über die Anwältin berichtet, die den Attentäter von Solingen zuvor in dessen Asylverfahren vertreten hatte. Sie wurde daraufhin massiv bedroht – u.a. demonstrierten Rechtsextreme vor ihrer Kanzlei – und benötigt seitdem Polizeischutz. Hierüber hatte die BRAK wiederholt berichtet und die Art der Darstellung entschieden kritisiert.<sup>15</sup> Der Presserat rügte nunmehr die identifizierende Berichterstattung durch BILD.<sup>16</sup>

## ANWALTSCHAFT UND RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

### Warnungen vor Fake-Kanzleien

Wie bereits zuvor<sup>17</sup> hatte die BRAK im Berichtszeitraum erneut Anlass, vor Betrugsmaschen vermeintlicher Kanzleien zu warnen.<sup>18</sup> In allen Fällen wurde mit täuschend echten vorgeblichen Kanzleiwebseiten gearbeitet, teils unter Missbrauch der Identitäten tatsächlich existierender Anwältinnen und Anwälte. Meist wurde dabei vorgebliche Insolvenzware zum Verkauf angeboten, in einem Fall wurden datenschutzrechtliche Ab-

<sup>6</sup> BRAK-Stn.-Nr. 86/2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

<sup>7</sup> S. im Detail Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

<sup>8</sup> Beschl. v. 25.11.2024 zur Geschäftsordnung der Satzungsversammlung (veröff. am 24.1.2025).

<sup>9</sup> S. dazu unten unter „Veranstaltungen“.

<sup>10</sup> CCBE-Übersichtsbericht; s. dazu Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

<sup>11</sup> S. die ausführliche Darstellung und Analyse der Ergebnisse bei Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 8 (in diesem Heft).

<sup>12</sup> S. dazu Nachr. aus Berlin 23/2023 v. 15.11.2023.

<sup>13</sup> Presseerkl. Nr. 15/2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

<sup>14</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 2/2025 v. 22.1.2025.

<sup>15</sup> S. Presseerkl. Nr. 6/2024; dazu Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024

<sup>16</sup> S. Mitteilung des Presserats v. 6.12.2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025 sowie Podcast-Episode mit BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann.

<sup>17</sup> Nachr. aus Berlin 16/2024 v. 7.8.2024; Nachr. aus Berlin 21/2024 v. 16.10.2024; Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

<sup>18</sup> Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

mahnungen ausgesprochen. Die BRAK rät Betroffenen, die Kontaktdaten der vorgeblichen Anwältinnen und Anwälte sorgfältig mit den im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis zu vergleichen und im Zweifel über dort angegebene Telefonnummern oder das beA zu kommunizieren.

#### *Mindest-Ausbildungsvergütung*

Die BRAK hat darüber berichtet, dass sich die gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende zum 1.1.2025 erhöht hat.<sup>19</sup> Dies gilt auch für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. In dem Zusammenhang hat die BRAK auf die deutlich höheren Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern hingewiesen,<sup>20</sup> die vor dem Hintergrund des sich verstärkenden Fachkräftemangels und sinkender Auszubildendenzahlen erlassen wurden.

## PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND STEUERHINTERZIEHUNG

### *Sammelanderkonten*

Die sog. Common Reporting Standards (CRS) verpflichten Banken, zur Prävention von Steuerhinterziehung bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten sie eigentlich auch anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln. Bis Ende 2024 galt ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), nach dem das Bundeszentralamt für Steuern es nicht sanktionieren konnte, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten.

Bis dahin wollten das BMF und das Bundesjustizministerium (BMJ) eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten finden. Dafür gab es zwar einen Anlauf im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe. Dieser hätte jedoch anlasslose Kontrollen von Kanzleien durch die Rechtsanwaltskammern vorgesehen und wurde deshalb aus der Anwaltschaft vehement kritisiert. Weil der Bruch der Ampelkoalition nicht zu Lasten der Anwaltschaft gehen darf, trat die BRAK in intensive Gespräche mit dem BMF, dem BMJ und den Regierungsfractionen. Als Ergebnis beschloss das BMF eine letztmalige Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses um ein Jahr bis zum 31.12.2025.<sup>21</sup>

### *Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen*

Die Einführung einer Mitteilungspflicht für sog. innerstaatliche Steuergestaltungen, die von rechtlichen und steuerlichen Beraterinnen und Beratern zur Eindämmung von Steuerhinterziehung zu erfüllen sein soll, ist

seit Langem umstritten. Zuletzt scheiterte sie 2024 im Rahmen des Wachstumschancengesetzes.

Der Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes enthielt neben Steuerentlastungen für Familien erneut eine derartige Mitteilungspflicht. Dies sorgte für scharfe Kritik von den Spitzenverbänden der rechts- und steuerberatenden Berufe; sie protestierten in einer gemeinsamen Erklärung mit zahlreichen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft. Aufgrund der Dringlichkeit der Lage forderten BRAK und Bundessteuerberaterkammer (BStBK) nach dem Bruch der Regierungskoalition nochmals in einer gemeinsamen Erklärung die Streichung der Mitteilungspflicht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz und den dauerhaften Verzicht auf die Einführung einer solchen Pflicht<sup>22</sup> – mit Erfolg:

Der Finanzausschuss des Bundestages strich am 18.12.2024 die geplante Mitteilungspflicht aus dem Gesetzentwurf. Der Bundestag beschloss das Steuerfortentwicklungsgesetz am 19.12.2024 ohne die entsprechenden Änderungen in der AO; der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 20.12.2024 zu. Das Gesetz wurde am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.<sup>23</sup>

### *Dokumentation von Geldwäschepräventionspflichten*

Damit Anwältinnen und Anwälte in den Fällen, in denen sie nach § 2 I Nr. 10 GwG Verpflichtete sind, die dann erforderliche Identitätsprüfung ihrer Mandanten, der für diese auftretenden Personen und der wirtschaftlich Berechtigten einfacher dokumentieren können, hat die Arbeitsgemeinschaft der regionalen Rechtsanwaltskammern zum GwG bei der BRAK Muster-Dokumentationsbögen entwickelt. Auch für die erforderliche Risikobewertung der einzelnen Mandate nach § 10 II GwG wurde ein Muster entwickelt. Die Muster sollen eine Orientierungshilfe für die von Anwältinnen und Anwälten geforderten Prüfungen und Dokumentationen bieten. Sie sind auf der Website der BRAK veröffentlicht.<sup>24</sup>

## BERUFSRECHT

### *Anwaltliches Gebührenrecht*

Für die seit Langem anstehende Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsvergütung liegt seit dem Sommer ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor; da sich das bisherige Bundeskabinett nicht einigen konnte, waren seitdem jedoch keine Fortschritte zu verzeichnen. Am 11.12.2024 beschloss das Bundeskabinett überraschend den Gesetzentwurf für das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 in Form einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen, um den Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen; dies geht auf die Initiative von Interims-Bundesjustizminister Volker Wissing zurück.

Inhaltlich entspricht der Entwurf im Wesentlichen dem früheren Referentenentwurf, nach dem Wertgebühren

<sup>19</sup> Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

<sup>20</sup> Übersicht über die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2024.

<sup>21</sup> S. Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

<sup>22</sup> Gemeinsame Stn. von BRAK und BStBK; dazu Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

<sup>23</sup> BGBl. 2024 I Nr. 449 v. 30.12.2024; zum parlamentarischen Verfahren s. Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

<sup>24</sup> <https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/>; s. außerdem BRAK-News v. 1.11.2024.



nach dem RVG um 6 % und Festgebühren um 9 % steigen sollen. Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher sollen angehoben werden. Neu aufgenommen wurde eine Anpassung der Vergütung der Verfahrensbeistände. Am 31.1.2025 beschloss der Bundestag das Gesetz, das zuvor in das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz integriert worden war.<sup>25</sup> Der Ball liegt nun beim Bundesrat; die BRAK setzt sich weiterhin für eine Gebührenerhöhung ein; ob das Gesetz noch vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet wird, ist jedoch unsicher.<sup>26</sup>

#### *Evaluation des Legal Tech-Gesetzes*

Nach dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, kurz Legal Tech-Gesetz, dürfen Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.10.2021 in bestimmten Fällen Erfolgshonorare vereinbaren und Prozesskosten ihrer Mandanten übernehmen. Im Gesetz wurde verankert, dass es nach drei Jahren evaluiert werden muss. Diese Evaluierung führt das BMJ derzeit durch und hat dazu u.a. die BRAK um Stellungnahme gebeten. Die BRAK wollte in ihre Stellungnahme Erfahrungen aus der gesamten Anwaltschaft einfließen lassen. Daher hat sie im Dezember und Januar eine Umfrage durchgeführt, um zu ergründen, wie die durch das Gesetz geschaffenen neuen Möglichkeiten in der Praxis angenommen werden und ob in bestimmten Situationen Probleme aufgetreten sind.<sup>27</sup> Das klare Ergebnis: Die neuen Möglichkeiten werden kaum genutzt.<sup>28</sup>

#### *Aufsichtsverfahren der Rechtsanwaltskammern*

Das BMJ will berufsaufsichtliche Maßnahmen von Anwalts- und Steuerberaterkammern sowie Rechtsbehelfe gegen diese neu ordnen. Ein lange erwarteter und Ende Oktober schließlich vorgelegter Referentenentwurf des BMJ sieht insb. eine Neuordnung der Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen wie rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder vor. Für sie sollen einheitlich die Anwaltsgerichte zuständig und die VwGO anzuwenden sein. Zudem wird eine Lösung für die sog. missbilligenden Belehrungen vorgeschlagen, die bislang nicht gesetzlich geregelt sind. Daneben enthält der Entwurf u.a. Regelungen für die Wahlen und Wählbarkeit zum Kammervorstand und bürokratische Erleichterungen für Syndikusanwältinnen und -anwälte sowie steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften.<sup>29</sup>

Die BRAK begrüßt das Vorhaben im Grundsatz. Um eine effiziente Aufsichtspraxis der Kammern zu ermöglichen, sieht sie jedoch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf.<sup>30</sup> Insbesondere unterbreitet sie einen Formulierungsvorschlag für eine klarere Definition des sog. rechtlichen Hinweises und legt dar, weshalb ein klagba-

rer Anspruch auf einen solchen rechtlichen Hinweis für die die umfangreiche berufsrechtliche Beratungstätigkeit der Kammern höchst problematisch wäre.

#### RECHTSSTAAT

Die BRAK hat sich gemeinsam mit anderen juristischen Verbänden<sup>31</sup> – darunter Deutscher Anwaltverein, Deutscher Juristinnenbund und Deutscher Juristentag sowie später auch der Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen – dafür eingesetzt, dass die geplante Stärkung der Resilienz des BVerfG trotz des Bruchs der Regierungskoalition noch in der verbleibenden Legislaturperiode umgesetzt wird. Die Verbände betonten die herausragende Bedeutung des BVerfG für den Rechtsstaat und mahnten, dass seine Absicherung nicht parteipolitischem Streit zum Opfer fallen dürfe.

Ende Dezember beschlossen sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat das entsprechende Gesetz mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit.<sup>32</sup> Das Gesetz wurde am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 31.12.2024 in Kraft getreten.<sup>33</sup> Die BRAK begrüßt dies ausdrücklich.<sup>34</sup>

#### WEITERE RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

##### *Rechtsschutz in Auslieferungsverfahren*

Die BRAK hat sich zu Reformüberlegungen des Bundesjustizministeriums bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen positiv geäußert; an einigen Stellen sieht sie jedoch noch Nachschärfungsbedarf.<sup>35</sup> Bereits im Sommer hatte sie auf den dringenden Bedarf einer Reform in diesem Bereich anlässlich des Auslieferungsfalls Maja T. hingewiesen und auf eine rasche Umsetzung des Vorhabens gedrängt.<sup>36</sup>

##### *Weitere Rechtsgebiete*

Weitere Stellungnahmen der BRAK im Berichtszeitraum betrafen u.a. geplante Veränderungen bei der Verbraucher-Streitbeilegung, die aus ihrer Sicht branchenspezifische Schlichtungsstellen benachteiligen,<sup>37</sup> geplante Änderungen der Betreuer-Vergütung, die ihrer Ansicht nach in manchen Bereichen faktisch eine Reduzierung der Vergütung bewirkt,<sup>38</sup> die Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren<sup>39</sup> sowie die Novellierung von Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung.<sup>40</sup>

#### VERANSTALTUNGEN

Im Berichtszeitraum fanden mehrere von der BRAK organisierte Veranstaltungen statt.

<sup>25</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025.

<sup>26</sup> S. dazu Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

<sup>27</sup> S. Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

<sup>28</sup> S. den Überblick in Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025; eine ausführl. Auswertung der Ergebnisse wird in Kürze veröffentlicht.

<sup>29</sup> Zum Entwurf s. Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

<sup>30</sup> BRAK-Stn.-Nr. 91/2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

<sup>31</sup> Gemeinsame Erklärung der juristischen Verbände v. 8.11.2024; dazu Nachr. aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

<sup>32</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

<sup>33</sup> BGBl. 2024 I Nr. 440 v. 30.12.2024.

<sup>34</sup> Presseerkl. Nr. 13/2024.

<sup>35</sup> BRAK-Stn.-Nr. 83/2024; dazu Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

<sup>36</sup> Dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2024, 283, 287 m.w.N.

<sup>37</sup> BRAK-Stn.-Nr. 85/2024; dazu Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

<sup>38</sup> BRAK-Stn.-Nr. 79/2024; dazu Nachr. aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

<sup>39</sup> BRAK-Stn.-Nr. 81/2024; dazu Nachr. aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

<sup>40</sup> BRAK-Stn.-Nr. 84/2024; dazu Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

*„Rechtsanwälte als Täter“*

Das nationalsozialistische Regime von 1933 bis 1945 entrechtete, verfolgte und ermordete mehr als 25 % der damaligen Anwaltschaft. Was bislang fehlte, war eine Aufarbeitung der Rolle, welche die Reichs-Rechtanwaltskammer dabei spielte. Diese Lücke schließt die Anfang November veröffentlichte und von der BRAK herausgegebene Studie des Rechtshistorikers Frank L. Schäfer.<sup>41</sup> Die Studie wurde am 7.11.2024 im Rahmen einer Veranstaltung in Hannover präsentiert.<sup>42</sup>

*„Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“*

Am 8.11.2024 fand – bereits zum siebten Mal – die gemeinsam von BRAK und Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover organisierte Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ in Hannover statt. Unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft?“ wurde erörtert, wie gut eine freie und unabhängige Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die anwaltliche Selbstverwaltung als Institution des Rechtsstaats, der Rechtsstaat selbst, aber auch die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen erstarkende antidemokratische Kräfte und gegen Bedrohung und Aggression wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit geschützt sind.<sup>43</sup>

*Podcast Live Event*

Am 26.11.2024 fanden die zweiten „Salongespräche“ als Podcast Live Event in den Räumen der BRAK statt. Drei Folgen des Podcasts wurden dabei live aufgezeichnet.<sup>44</sup>

Zu Gast war die Körpersprache-Expertin und Schauspielerin Yvonne de Bark, die normalerweise DAX-Vorstände coacht und dem Publikum wichtige Tricks in Sachen nonverbale Kommunikation verriet. Ferner diskutierten der Präsident des thüringischen Landesverfassungsgerichts, Dr. Klaus von der Weiden, und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Jan Helge Kestel, da-

<sup>41</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

<sup>42</sup> S. den Veranstaltungsbericht von *Gamisch*, BRAK-Magazin 5-6/2024.

<sup>43</sup> Zum Programm s. <https://anwaltskonferenz.de/die-konferenz-2024/>; s. ferner den Veranstaltungsbericht von *Wietoska/Boog*, BRAK-Magazin 5-6/2024.

<sup>44</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 22/2024 v. 30.10.2024.

rüber, ob unser Rechtsstaat angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen resilient genug ist. Und die forensische Psychiaterin Dr. Nahlah Saimeh gab fesselnde Einblicke in ihre gutachterliche Tätigkeit, in der sie sachlich und unparteiisch die Personen hinter zum Teil erschütternden Verbrechen zu analysieren hat.

*„Karriere mit Zukunft“*

Unter dem Titel „Karriere mit Zukunft – Wie Kanzleien die Ausbildung zur Erfolgsgeschichte machen!“ griff eine gemeinsame Veranstaltung von BRAK und Rechtsanwaltskammer Berlin die aktuelle Situation im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten auf. Angesichts des dramatischen Rückgangs an Auszubildenden, hoher Abbruchquoten und immer häufigerer Wechsel in andere Berufe wurde dabei die Situation analysiert und Lösungsansätze diskutiert. Vortragende gaben dabei Impulse aus der Sicht der empirischen Anwaltsforschung, einer Auszubildenden, einer Ausbilderin und eines anwaltlichen Supervisors.<sup>45</sup>

An der hybrid durchgeführten Veranstaltung nahmen rund 150 Interessierte aus Anwaltschaft, Kammern und dem Kreis der Fachangestellten und Auszubildenden teil.

## PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.<sup>46</sup> Neben dem AfD-Verbotsverfahren, das wiederholt thematisiert wurde, waren Themen u.a. der Bruch der Regierungskoalition, LinkedIn-Marketing, Berufseinstieg bei einer Rechtsanwaltskammer, der Weg vom Hauptschüler zum Anwalt sowie ein rechtspolitischer Jahresrückblick des BRAK-Präsidenten.

Ausgewählte Folgen des Podcasts sind seit Mitte Dezember auch als Videos verfügbar; den Anfang macht eine Folge zum AfD-Verbotsverfahren.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 23/2024 v. 14.11.2024.

<sup>46</sup> <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

<sup>47</sup> S. BRAK-News v. 10.12.2024.

## DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im November und Dezember 2024.*

### ANPASSUNG DES NATIONALEN RECHTS AN DAS GEMEINSAME EUROPÄISCHE ASYLSYSTEM

Die BRAK hat mit einem Brief an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Inneres und Heimat des deut-

schen Bundestages den Referentenentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) aufgrund fehlerhafter Umsetzung des Rechts auf unentgeltliche Rechtsauskunft gem. Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) und Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 (Verordnung für Asyl- und Migrationsmanagement) kritisiert.

Hauptkritikpunkt ist, dass nach dem Referentenentwurf die in den Verordnungen vorgesehene unentgeltliche Rechtsauskunft durch die über den Asylantrag entscheidende Behörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), selbst durchgeführt werden soll. Wie in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 80/2024<sup>1</sup> dargelegt, liegt hierin ein Verstoß gegen unmittelbar geltendes EU-Recht.

Die Vorschriften der Verordnungen ergäben keinen Sinn, wenn die über den Asylantrag entscheidende Behörde gleichzeitig die Rechtsauskunft gebende Person wäre. So muss die Behörde beispielsweise nach Art. 8 Asylverfahrensverordnung den Antragsteller über sein Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft informieren und schließlich den Rechtsberater über die von ihr getroffene Entscheidung unterrichten.

Die BRAK weist weiterhin auf den Interessenkonflikt hin, der entstünde, wenn das BAMF die Rechtsauskunft selbst ausführen würde und fordert eindringlich dazu auf, die Verordnungen durch eine vom BAMF unabhängige Beratung unionsrechtskonform umzusetzen.

### E-EVIDENCE IMPLEMENTIERUNG

Die BRAK hat sich am 11.12.2024 zur nationalen Umsetzung bzw. Implementierung des E-Evidence Pakets geäußert.<sup>2</sup> Sie thematisiert darin insb. das Antragsrecht der Verteidigung.

Die E-Evidence-Verordnung verweist diesbezüglich auf die nationalen Regelungen, das Ministerium hingegen beruft sich auf das Doppelregelungsverbot und beabsichtigt nicht, ein über die im nationalen Recht vorgesehenen Fälle hinausgehendes Antragsrecht einzuführen.

Dies verstößt nach Ansicht der BRAK jedoch gegen die Verordnung, welche nur die konkrete Ausgestaltung der Rechte dem nationalen Gesetzgeber überlassen möchte. Dabei wird das Recht der Verteidigung eingeschränkt (kein Recht im Ermittlungsverfahren, Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft darüber, welche Beweise erhoben werden, keine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung). Dies dürfte nicht zuletzt unter Berücksichtigung des *effet utile* gem. Art. 4 III EUV einer Überprüfung durch europäische Gerichte nicht standhalten. Zudem wäre aus Gründen der Waffengleichheit eine solche Situation nicht hinnehmbar.

Ebenfalls thematisiert wird u.a. der Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Hier reicht die aktuell vorgesehene Verweisung auf die StPO nach Ansicht der BRAK nicht aus, die konkreten Schutzvorschriften der StPO sollen in den Gesetzestext übernommen werden.

Ferner sollte in Fällen, in denen Deutschland als Vollstreckungsstaat auftritt, eine Unterrichtungspflicht über die in Deutschland möglichen Ablehnungsgründe aufgenommen werden. Die BRAK hat auch das voran-

gegangene Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene aktiv verfolgt.

### URTEIL IM EUGH-VERFAHREN ZUM FREMDBESITZVERBOT

Seit dem Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH an den EuGH vom 20.4.2023 hat die BRAK das Verfahren in der Rechtssache C-295/23 Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft gegen Rechtsanwaltskammer München zur Unionsrechtskonformität des Fremdbesitzverbotes nicht nur durch Stellungnahmen sondern auch durch Prozessbeobachtung vor Ort engmaschig begleitet und u.a. in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) das Regulierungsgefüge rund um das Fremdbesitzverbot als unionsrechtskonform verteidigt.<sup>3</sup> Auch im Rahmen der Verbändeanhörung des BMJ zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitz bezog die BRAK Stellung.<sup>4</sup>

Die Unionskonformität des Fremdbesitzverbots wurde nun auch durch den EuGH in seinem Urteil vom 19.12.2024<sup>5</sup> bestätigt: Nicht nur betonte der Gerichtshof den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten, sondern reihte sich in seine Rechtsprechungslinie der letzten Jahre ein und unterstrich die Bedeutung anwaltlicher Unabhängigkeit – ihre Sicherung und Gewährleistung und damit die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist ebenso wie die Wahrung einer geordneten Rechtspflege, zwingender Grund des Allgemeininteresses im Sinne der RL 2006/123. Das Fremdbesitzverbot als solches ist geeignet und verhältnismäßig dieses formulierte Ziel zu erreichen.<sup>6</sup> Damit schloss sich der Gerichtshof in diesen Punkten den am 30.4.2024 vorgelegten Schlussanträgen des Generalanwalts am Gerichtshof Campos Sanchez-Bordona an.

Die BRAK begrüßt diese Entscheidung der großen Kammer des EuGH, die auch der Position der BRAK sowie den Ergebnissen der Ende 2023 durchgeführten Umfrage des Bundesministeriums der Justiz<sup>7</sup> entspricht und ein eindeutiges Bekenntnis zu den Kernwerten der Anwaltschaft und dem hohen Stellenwert einer geordneten Rechtspflege begründet.<sup>8</sup>

### KONVENTION ZUM SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT KURZ VOR FINALISIERUNG

Der Europarat arbeitet an einem Meilenstein zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in Europa und der Welt. In einem internationalen Abkommen, einer sog. Konvention, sollen künftig elementare Rechte der Anwaltschaft kohärent und rechtsverbindlich abgesichert werden. Der jahrelang auch unter Mitwirkung der BRAK ausgearbeitete Konventionstext<sup>9</sup> passierte zuletzt wich-

<sup>1</sup> BRAK-Stn.-Nr. 80/2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

<sup>2</sup> BRAK-Stn.-Nr. 88/2024.

<sup>3</sup> BRAK-Stn.-Nr. 41/2023.

<sup>4</sup> BRAK-Stn.-Nr. 71/2023.

<sup>5</sup> BRAK-Mitt. 2025, 40 (in diesem Heft).

<sup>6</sup> Näher dazu: Pott/Wietoska, BRAK-Mitt. 2025, 2 (in diesem Heft).

<sup>7</sup> Zur ausführlichen Gesamtauswertung der Umfrage: Nitschke/Wietoska, BRAK-Mitt. 2024, 2 ff.

<sup>8</sup> Presseerkl. der BRAK Nr. 14/2024.

<sup>9</sup> Konventionstext (EN) (Dezember 2024).

tige Gremien des Europarats. Ein Textentwurf wurde nun erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die seit April 2022 im Europarat erarbeitete Konvention steht kurz vor ihrer Finalisierung. Die BRAK hatte sich gemeinsam mit dem DAV in zahlreichen Verhandlungsrunden intensiv engagiert und die Diskussionen gemeinsam mit ihren europäischen Partnern im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) an vielen Stellen vorangetrieben. Nun wird die Konvention nach dem Inkrafttreten in den Vertragsstaaten Kernwerte der Anwaltschaft absichern. Insbesondere soll die anwaltliche Unabhängigkeit samt der Selbstverwaltung gewährleistet sowie der Schutz gegen Angriffe mit Bezug zur Berufsausübung gewährt werden. Dazu werden in der Konvention völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards festgelegt.

Zuletzt signalisierten wichtige Gremien des Europarats Zustimmung zum Konventionstext. So stimmte am 19.11.2024 der Ausschuss für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) dem Text zu und auch in der Parlamentarischen

Versammlung (PACE) wurde der Text am 30.1.2025 angenommen. Der Text der Konvention wurde samt erläuterndem Bericht inzwischen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nun muss vor allem noch das Ministerkomitee des Europarats final zustimmen. Dies soll nach derzeitigen Informationen am 26.2.2025 in Luxemburg geschehen. Die feierliche Unterzeichnung durch Staatenvertreter soll dann voraussichtlich am 13.5.2025 erfolgen. Sodann muss der Text noch von den Unterzeichnerstaaten ratifiziert werden. Drei Monate nach Erreichen des Quorums von nach gegenwärtigem Stand acht Ratifikationen wird das internationale Abkommen in Kraft treten. Die Konvention steht dabei im Grundsatz nicht nur den Staaten des Europarats, sondern allen Staaten weltweit offen. Auch die EU kann beitreten.

Die BRAK wird sich weiterhin gemeinsam mit ihren europäischen Partnern intensiv dafür einsetzen, dass die Konvention von möglichst vielen Staaten unterzeichnet, ordnungsgemäß ratifiziert und durchgesetzt wird.

---

## DIE BRAK INTERNATIONAL

### RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich von November und Dezember 2024.*

#### IRZ-VERANSTALTUNG ZU ALTERNATIVEN STRAFEN IN TUNIS

Am 5. und 6.11.2024 fand in Tunis eine Veranstaltung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) zu alternativen Strafen statt. Riad Khalil Hassanain nahm für die BRAK hieran teil und referierte zu Geldstrafen, Alternativen zu Freiheitsstrafen sowie Aufschub der Vollstreckung und Bewährung. An der Veranstaltung nahmen 80 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Tunesien teil. Die Veranstaltung wurde deutsch-arabisch verdolmetscht und von der IRZ finanziert.

#### IRZ-VERANSTALTUNG ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG IN TUNIS

Am 7. und 8.11.2024 fand ebenfalls in Tunis eine Veranstaltung der IRZ zur alternativen Streitbeilegung statt. Auch an dieser nahm Riad Khalil Hassanain für die BRAK teil. Die Veranstaltung wurde von 60 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Tunesien besucht. Die Veranstaltung wurde deutsch-arabisch verdolmetscht und ebenfalls von der IRZ finanziert.

#### MOEL-TREFFEN IN DANZIG

Vom 8. bis 10.11.2024 fand in Danzig das diesjährige Treffen der Präsidenten der mittel- und osteuropäischen

Rechtsanwaltskammern statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland, Frankreich, Kroatien, Österreich, Slowenien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn teilnahmen. Thema des Treffens war die Stärkung der Unabhängigkeit der Anwaltschaften in Europa und insb. die in Verhandlung befindliche Europäische Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs. Die BRAK wurde durch Dr. Veronika Denninger vertreten.

#### IM GESPRÄCH MIT DER RECHTSANWALTSKAMMER LAOS – FRAUEN IM RECHTSANWALTSBERUF

Am 20.11.2024 organisierte die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ein Expertengespräch zum Thema „Frauen im Rechtsanwaltsberuf“ mit der Vizepräsidentin der Anwaltskammer Laos, Lamngeun Khatsavang, und der Vizepräsidentin der BRAK, Sabine Fuhrmann. Das Gespräch fand anlässlich der Konferenz zum Thema „Feminist Perspectives on Development and Democracy“ in Berlin statt, an der die laotische Anwaltskammer teilnahm.

Sabine Fuhrmann hielt einen Vortrag zum Thema „Frauen in der Rechtsanwaltschaft“, in dem sie zunächst die historische Entwicklung aufzeigte. Anschließend ging sie auf aktuelle Themen wie Gender Pay Gap und Vorurteile unter Kolleginnen und Kollegen sowie der Mandantschaft ein. Anhand von verschiedenen Statistiken und Studien erläuterte sie die Tätigkeitsfelder von Anwältinnen und sprach mit Lamngeun Khatsavang über die demographische Entwicklung in der deutschen Anwaltschaft.



## KONFERENZ MIT DEM JUSTIZMINISTERIUM USBEKISTANS

Am 25.11.2024 nahm Dr. Veronika Denninger für die BRAK an einer Konferenz des Justizministeriums von Usbekistan teil, die sich mit der Ahndung von Verstößen gegen das anwaltliche Berufsrecht in Usbekistan befasste. Dr. Denninger war online zugeschaltet. Auf der Konferenz stellte sie das deutsche anwaltliche Berufsrecht vor und referierte über die Ahndung von Verstößen durch die regionalen Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichtsbarkeit. Die Konferenz wurde vom U.S. State Department finanziert.

## ROADSHOW: „ANWALTSFEHLER – UND WIE MAN SIE VERMEIDEN KANN“ IN STUTTGART

Am 25.11.2024 veranstaltete das Deutsche Nationalkomitee der Union Internationale des Avocats (UIA) im Rahmen einer vierteiligen Reihe nach Stationen in Hamburg und Berlin diesmal in Stuttgart ein Seminar zum Thema „Anwaltsfehler – und wie man sie vermeiden kann“. Hieran nahmen etwa 40 Anwältinnen und Anwälte teil. Erfahrene Berufskolleginnen und -kollegen aus ganz Deutschland trugen über ihre Anwaltsfehler vor. Anschließend diskutierten die Teilnehmenden über Vermeidungsstrategien.

## IRZ-WORKSHOP ZUM THEMA SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN HANOI

Gemeinsam mit der Vietnam Lawyers' Association (VLA) richtete die IRZ am 10. und 11.12.2024 einen Workshop zur Schiedsgerichtsbarkeit aus. Die VLA ist eine politische, soziale und berufliche Organisation in Vietnam. Anders als der Name nahelegt, ist sie eine einheitliche, freiwillige Vereinigung von Juristinnen und Juristen im ganzen Land, und zählt damit nicht nur Anwältinnen und Anwälte als Mitglieder. Der Verband wurde am 4.4.1955 gegründet und steht als Mitglied der Vaterländischen Front Vietnams unter der Führung der Kommunistischen Partei sowie unter der Verwaltung des sozialistischen Staates Vietnam. Der Verband entsendet Vertreterinnen und Vertreter in verschiedene Ministerien und Gremien und wird aktiv bei Gesetzesgebungsprojekten beteiligt.

Im Rahmen des Workshops wurden v.a. deutsche und vietnamesische Erfahrungen zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit ausgetauscht. Schwerpunkt waren die Novellierungen der Gesetze zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit beider Länder. Es wurden zunächst die Verfahren der Handelsschiedsgerichtsbarkeit verglichen sowie die Rolle der ordentlichen Gerichte bei der Kontrolle und Unterstützung von Schiedsverfahren erläutert. Weiterhin wurde die Anwendbarkeit internationalen Rechts verglichen und in einem umfangreichen Themenblock die Problemstellungen der Schiedsgerichtsbarkeit in beiden Ländern erörtert.

Für die BRAK referierte Jan K. Schäfer, Mitglied des Ausschusses ZPO/GVG und Vorstandsmitglied der Deut-

schen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., zu den einzelnen Themen aus deutscher Perspektive und beantwortete die dazu gestellten Fragen. Am zweiten Veranstaltungstag wurde er von Prof. Dr. Stephan F. Wernicke, Bereichsleiter Recht der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), unterstützt. Die DIHK hat in diesem Jahr einen eigenen Schiedsgerichtshof in Berlin eröffnet. Die Veranstaltung wurde deutsch-vietnamesisch verdolmetscht und stieß bei den 30 Teilnehmenden auf großes Interesse. Die von der IRZ finanzierte Veranstaltung wurde von deren zuständiger Projektbereichsleiterin Angela Schmeink betreut. Das Bundesministerium für Justiz wurde durch die Leiterin der Abteilung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, Anne Katharina Zimmermann, vertreten.

## BESUCH DES DEUTSCHEN HAUSES IN HO-CHI-MINH-STADT

Am 12.12.2024 reisten Vertreterinnen und Vertreter der DIHK und der BRAK nach Ho-Chi-Minh-Stadt und besuchten dort das Deutsche Haus. Nach einem Empfang durch den Leiter Elmar Dutt war die Delegation bei den Anwaltskanzleien Luther und Graf von Westphalen zu Gast und sprach mit den Leitern der Standorte, Leif Dustin Schneider und Stefan Ewers, LL.M., beides erfahrene Anwälte mit langjähriger Tätigkeit in Südostasien.

Schneider und Ewers berichteten über ihre Tätigkeit in Vietnam, die vornehmlich in der Betreuung deutscher Mandantinnen und Mandanten auf dem vietnamesischen Markt besteht. Beide Kanzleien sind Full-Service-Kanzleien, die neben Rechtsberatung auch Buchhaltung und Steuerberatung als Dienstleistungen anbieten. Sie zählen zu den wenigen deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Vietnam. Neben Luther und Graf von Westphalen sind Rödl & Partner und Schulz Noack Bärwinkel in Ho-Chi-Minh-Stadt vertreten. In Hanoi gibt es zudem noch zwei deutsche Einzelanwälte.

Als besondere Herausforderungen auf dem vietnamesischen Markt sehen die Kollegen die Rechtsunsicherheit aufgrund sich widersprechender Verordnungen und Gesetze wie auch aufgrund der Korruption in der staatlichen Gerichtsbarkeit. Sie erläuterten, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in Vietnam deswegen eine besondere Rolle spiele. Die Fälle würden an Institutionen wie dem Vietnam International Arbitration Centre auf hohem Niveau ohne Korruption verhandelt.

## BESUCH DES VIETNAM INTERNATIONAL ARBITRATION CENTRE

Am 12.12.2024 besuchte die Delegation auch das Vietnam International Arbitration Centre (VIAC), das 1993 gegründet wurde. Seit der Verordnung über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 2003, die dann durch das Gesetz über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit 2010 ersetzt wurde, ist das VIAC bis heute gemäß der geltenden Charta eine unabhängige Organisation für Schiedsgerichtsbarkeit. Die von den Schiedsgerichten des VIAC erlassenen Schiedssprüche sind rechtskräftig

und vollstreckbar in Vietnam sowie in über 170 Ländern und Gebieten, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen von 1958) beigetreten sind.

Als führende vietnamesische Schiedsgerichts- und Mediationsinstitution mit internationaler Glaubwürdigkeit wurde am VIAC eine Vielzahl inländischer und internationaler Streitfälle in verschiedenen Handelsbereichen wie Warenverkauf, Logistik, Versicherung, Bauwesen, Finanzen und Bankwesen, Joint-Venture-Projekte, Energie, Infrastruktur usw. unter Beteiligung von Unternehmen aus fast allen Provinzen Vietnams verhandelt. In den drei Jahrzehnten seiner Tätigkeit hat sich VIAC zu einer angesehenen internationalen Vermittlungs- und Schiedsinstitution in Vietnam entwickelt. Am VIAC sind 3 % der Schiedsrichterinnen und -richter aus Deutschland und es wurde schon eine Vielzahl von Fällen unter Beteiligung deutscher Unternehmerinnen und Unternehmer verhandelt.

#### WORKSHOP ZUM THEMA SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN HO-CHI-MINH-STADT

Am 13.12.2024 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der DIHK und der vietnamesischen Partnerorganisation, der Vietnam Bar Federation (VBF), einen Workshop zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit in Ho-Chi-Minh-Stadt. Die Veranstaltung hatte die rechtsvergleichende Betrachtung der Ausgestaltung des Schiedsrechts in Vietnam und Deutschland zum Ziel.

Es wurden ähnliche Themenkomplexe wie bei der Veranstaltung in Hanoi behandelt. Allerdings gingen die Expertinnen und Experten stärker auf praxisrelevante Fragen und weniger auf den Reformbedarf ein. So stellte Prof. Dr. Stephan F. Wernicke umfangreich den neuen Schiedsgerichtshof der DIHK in Berlin vor. Jan K. Schäfer erläuterte als Vorstandsmitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) die digitalisierten Prozesse der DIS wie auch das Management bei der Prozessführung. Der Präsident der BRAK, Dr. Ulrich Wessels, sprach über die Reformvorhaben im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit und die Einführung von Commercial Courts in Deutschland. Die Veranstaltung stieß bei den 50 Teilnehmenden auf sehr großes Interesse und es wurde rege zu den einzelnen Themenkomplexen diskutiert.

#### KONGRESS DER CONFÉRENCE INTERNATIONALE DES BARREAUX

Vom 4. bis 6.12.2024 veranstaltete die Conférence Internationale des Barreaux (CIB) ihren Jahreskongress in Fort-de-France. Die CIB ist eine weltweite und rein frankophone Vereinigung mit Sitz in Paris, deren Mitglieder sowohl Anwältinnen und Anwälte als auch Anwaltskammern sind. Thema der diesjährigen Konferenz war „Die nachhaltige Verteidigung“ („La défense durable“). Riad Khalil Hassanain (BRAK) hielt einen Vortrag zu den Bedingungen der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts.

## SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 26.5.2025 in Berlin statt.

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## EUROPA

### \*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

#### UNIONSRECHTSKONFORMITÄT DES FREMDBESITZVERBOTES

AEUV Art. 49, 63 I; Richtlinie 2006/123/EG Art. 15 II c), III; BRAO §§ 59a, 59e bis 59h a.F.

Art. 15 II Buchst. c und III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v.

12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und Art. 63 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung

## der betreffenden Rechtsanwalts-gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.

EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23

### URTEIL

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 49 und Art. 63 I AEUV sowie von Art. 15 III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

[2] Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft UG (im Folgenden: HR) und der Rechtsanwaltskammer München (Deutschland) (im Folgenden: RAK München) wegen deren Entscheidung, die Zulassung der HR zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen.

### Rechtlicher Rahmen

#### Unionsrecht

[3] In den Erwägungsgründen 6, 33, 39, 40, 55, 56, 73 und 101 der Richtlinie 2006/123 wird ausgeführt:

„(6) Diese Beschränkungen können nicht allein durch die direkte Anwendung der Artikel 43 und 49 des Vertrags [49 und 56 AEUV] beseitigt werden, weil – insbesondere nach der Erweiterung – die Handhabung von Fall zu Fall im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren sowohl für die nationalen als auch für die gemeinschaftlichen Organe äußerst kompliziert wäre; außerdem können zahlreiche Beschränkungen nur im Wege der vorherigen Koordinierung der nationalen Regelungen beseitigt werden, einschließlich der Einführung einer Verwaltungszusammenarbeit. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt wurde, ermöglicht ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen. ...

(33) Die von dieser Richtlinie erfassten Dienstleistungen umfassen einen weiten Bereich von Tätigkeiten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind ... Die von dieser Richtlinie erfassten Dienstleistungen umfassen ferner Dienstleistungen, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie etwa Rechts- oder Steuerberatung ...

(39) Der Begriff der Genehmigungsregelung sollte unter anderem die Verwaltungsverfahren, in denen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen oder Konzessionen erteilt werden, erfassen sowie die Verpflichtung zur Eintragung bei einer Berufskammer oder in einem Berufsregister ..., falls diese Voraussetzung dafür [ist], eine Tätigkeit ausüben zu können.

(40) Der Begriff der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, auf den sich einige Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen, ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 des Vertrags [49 und 56 AEUV] entwickelt worden und kann sich noch weiterentwickeln. Der Begriff umfasst entsprechend der Auslegung des Gerichtshofes zumindest folgende Gründe: ... Schutz von Dienstleistungsempfängern; Verbraucherschutz; ... Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege; ...

(55) Diese Richtlinie sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, Genehmigungen nachträglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

(56) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes sind Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der Verbraucher, der Gesundheit von Tieren und der städtischen Umwelt zwingende Gründe des Allgemeininteresses. Solche zwingenden Gründe können die Anwendung von Genehmigungsregelungen und weitere Einschränkungen rechtfertigen. Allerdings sollte keine derartige Genehmigungsregelung oder Einschränkung eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bewirken. Darüber hinaus sollten die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit immer geachtet werden. ...

(73) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten. Zu diesen Anforderungen zählen auch solche Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer verlangen, eine bestimmte Rechtsform zu wählen, insbesondere die Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft, einer Gesellschaft ohne Erwerbszweck oder eine[r] Gesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind, oder Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftskapital, insbesondere eine Mindestkapitalausstattung für bestimmte Dienstleistungstätigkeiten oder [der] Besitz besonderer Qualifikationen für die Anteilseigner oder das Führungspersonal bestimmter Unternehmen. ...

(101) Es ist erforderlich und im Interesse der Dienstleistungsempfänger, insbesondere der Verbraucher, sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer die Möglichkeit haben, multidisziplinäre Dienstleistungen anzubieten, und dass die diesbezüglichen Beschränkungen auf das begrenzt werden, was erforderlich ist, um die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie die Integrität der reglementierten Berufe zu gewährleisten. ...“

[4] Art. 1 I dieser Richtlinie lautet: „Diese Richtlinie enthält allgemeine Bestimmungen, die bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Dienstleistungen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.“

[5] Art. 2 I der Richtlinie sieht vor: „Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.“

[6] In Art. 4 der Richtlinie 2006/123 heißt es: „Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚Dienstleistung‘ jede von Artikel 50 des Vertrags [57 AEUV] erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;

2. ‚Dienstleistungserbringer‘ jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristi-

sche Person im Sinne des Artikels 48 des Vertrags [54 AEUV], die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt; ...

5. ‚Niederlassung‘ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 des Vertrags [49 AEUV] erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Dienstleistungserbringer auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird;

6. ‚Genehmigungsregelung‘ jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken;

7. ‚Anforderungen‘ alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln von Berufsverbänden oder den kollektiven Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben; Regeln, die in von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträgen festgelegt wurden, sind als solche keine Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie;

8. ‚zwingende Gründe des Allgemeininteresses‘ Gründe, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat, einschließlich folgender Gründe: ... Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger ...;

9. ‚zuständige Behörde‘ jede Stelle oder Behörde, die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, einschließlich der als Verwaltungsbehörden fungierenden Gerichte, [der] Berufsverbände und der Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv regeln; ...

11. ‚reglementierter Beruf‘ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG [des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22)]; ...“

[7] Art. 9 I der Richtlinie 2006/123 bestimmt: „Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Genehmigungsregelungen sind für den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;

b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt;

c) das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.“

[8] Art. 11 IV dieser Richtlinie lautet: „Dieser Artikel lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt,

Genehmigungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.“

[9] In Art. 15 („Zu prüfende Anforderungen“) der Richtlinie heißt es:

„(1) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und stellen sicher, dass diese Anforderungen die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um sie diesen Bedingungen anzupassen.

(2) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnung die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von folgenden nicht diskriminierenden Anforderungen abhängig macht: ...

c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen; ...

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die in Absatz 2 genannten Anforderungen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Nicht-Diskriminierung: die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – aufgrund des Orts des satzungsmäßigen Sitzes darstellen;

b) Erforderlichkeit: die Anforderungen müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;

c) Verhältnismäßigkeit: die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; diese Anforderungen können nicht durch andere[,] weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen. ...

(5) In dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Bericht für die gegenseitige Evaluierung geben die Mitgliedstaaten an:

a) welche Anforderungen sie beabsichtigen beizubehalten und warum sie der Auffassung sind, dass diese die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen; ...

(6) Ab dem 28.12.2006 dürfen die Mitgliedstaaten keine neuen Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art einführen, es sei denn, diese neuen Anforderungen erfüllen die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen. ...“

[10] Art. 25 („Multidisziplinäre Tätigkeiten“) I und II der Richtlinie 2006/123 sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.

Jedoch können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden:

a) Angehörige reglementierter Berufe, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen[,] und soweit dies nö-



tig ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten; ...

(2) Sofern multidisziplinäre Tätigkeiten zwischen den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Dienstleistungserbringern erlaubt sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zwischen bestimmten Tätigkeiten vermieden werden;
- b) die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die bestimmte Tätigkeiten erfordern, gewährleistet sind;
- c) die Anforderungen der Landesregeln für die verschiedenen Tätigkeiten miteinander vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf das Berufsgeheimnis.“

### Deutsches Recht

#### Alte Bundesrechtsanwaltsordnung

[11] Nach § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der bis zum 31.7.2022 geltenden und auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassung (im Folgenden: BRAO a.F.) wurde die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Zweifeln an der Fähigkeit der antragstellenden Person, ihre Tätigkeit als unabhängiges Organ der Rechtspflege auszuüben, versagt.

[12] § 59a I und II BRAO a.F. bestimmte:

„(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. ...

(2) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwälten auch gestattet:

1. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die ... berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,
2. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.“

[13] Mit Beschluss v. 12.1.2016 entschied das Bundesverfassungsgericht (Deutschland), dass § 59a I 1 BRAO a.F. mit Art. 12 I GG unvereinbar sei, soweit Rechtsanwälten untersagt werde, sich mit Ärzten und Apothekern zur Ausübung ihrer Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenzuschließen.

[14] § 59c BRAO a.F. gestattete die anwaltliche Berufsausübung durch Rechtsanwaltsgesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften.

[15] Nach § 59d BRAO a.F. war einer den Erfordernissen des § 59e BRAO a.F. nicht entsprechenden Rechtsanwaltsgesellschaft die Zulassung zu versagen.

[16] § 59e BRAO a.F. lautete:

„(1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein. § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.

(3) Anteile an der Rechtsanwaltsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.

(4) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.“

[17] Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung einer Rechtsanwaltsgesellschaft sah § 59f BRAO a.F. vor:

„(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muss von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.

(2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59e Abs. 1 Satz 1 genannten Berufs berechtigt ist.

(3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten. Einflussnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.“

[18] In § 59h III BRAO a.F. hieß es: „Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i und 59j erfüllt, es sei denn, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. ...“

#### Neue Bundesrechtsanwaltsordnung

[19] Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I S. 2363) wurde die Bundesrechtsanwaltsordnung mit Wirkung zum 1.8.2022 geändert.

[20] § 59c („Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe“) der Bundesrechtsanwaltsordnung in geänderter Fassung (im Folgenden: BRAO n.F.) lautet:

„(1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach

§ 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
2. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,
3. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.

(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltschaftlichen Berufs treten. Die §§ 59d bis 59q gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen.“

#### *Strafgesetzbuch*

[21] Gemäß § 203 I Nr. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist der Anwalt hinsichtlich der Tatsachen, die ihm aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Allerdings kann er gem. § 203 III StGB Berufsgeheimnisse Personen mitteilen, mit denen er beruflich oder dienstlich zusammenwirkt, soweit dies für die Tätigkeit dieser Personen erforderlich ist.

#### *Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*

[22] § 37 I des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bestimmt: „Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.“

[23] Gemäß § 46 Nrn. 5 und 7 GmbHG hat die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen zu entschei-

den. § 46 Nr. 6 GmbHG sieht vor, dass die Gesellschafter über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung zu entscheiden haben.

[24] § 51a GmbHG lautet:

„(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.“

#### **Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen**

[25] Die HR ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit Sitz in Höhenmoos (Deutschland), die als Unternehmergesellschaft (UG) gegründet wurde, d.h. eine dem GmbHG unterliegende Kapitalgesellschaft, deren Mindeststammkapital jedoch hinter dem an sich für diese Art von Gesellschaften vorgesehenen Betrag von 25.000 Euro zurückbleibt. Ihr Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter war ursprünglich Herr Daniel Halmer, der als Rechtsanwalt tätig war.

[26] Die Gesellschaft wurde durch Vertrag v. 30.1.2020 gegründet, am 16.7.2020 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein (Deutschland) eingetragen und mit Bescheid der RAK München v. 28.7.2020 am 6.8.2020 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

[27] Mit Abtretungsvertrag v. 31.3.2021 veräußerte Herr Halmer 51 der 100 Geschäftsanteile an der HR an die SIVE Beratung und Beteiligung GmbH (im Folgenden: SIVE), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts.

[28] Damit einhergehend wurde die Satzung der HR geändert, um die Übertragung von Geschäftsanteilen an eine nicht zur Anwaltschaft zugelassene Kapitalgesellschaft zu ermöglichen, wobei die Geschäftsführung der HR, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, allein zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten wurde. Nach dieser Änderung heißt es in den maßgebenden Bestimmungen der Satzung wie folgt:

„§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung durch Übernahme von Aufträgen, die nur durch in den Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden. Die Gesellschaft schafft dazu die erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen und tätigt die damit verbundenen Geschäfte; sie unterhält insbesondere die nach dem Berufsrecht der Rechtsanwälte vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Die Gesellschaft darf wirksamen Ge- und Verboten der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie des sonstigen Berufsrechts der Rechtsanwälte nicht zuwiderhandeln, sie darf insbesondere die für sie tätigen Rechtsanwälte in der Freiheit ihrer Berufsausübung nicht beeinträchtigen. Der Gesellschaft ist Werbung nur in den berufsrechtlichen Grenzen erlaubt. Handels- und Bankgeschäfte sowie sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind der Gesellschaft nicht gestattet. ...

#### § 8 – Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Die Zustimmung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt, der einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen bedarf.

#### § 9 – Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden ausschließlich von Rechtsanwälten nach Maßgabe der Gesetze, der einschlägigen Berufsordnungen und dieser Satzung verantwortlich geführt. Sie hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft unterhält an ihrem Sitz eine Kanzlei, in der verantwortlich mindestens ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner Tätigkeit darstellt.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. ...

(4) Die Geschäftsführer üben ihren Beruf als Rechtsanwalt unabhängig und eigenverantwortlich aus. Einflussnahmen der Gesellschafter, der Gesellschafterversammlung oder anderer Geschäftsführer auf die Berufsausübung der Geschäftsführer, etwa durch Weisungen, vertragliche Bindungen oder die Androhung oder Zufügung von Nachteilen (z.B. Abberufung ... oder Maßregeln nach § 46 Nr. 6 GmbHG), sind insoweit unzulässig. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die konkrete Annahme, Ablehnung und Führung eines Mandats der Gesellschaft. Die Geschäftsführer dürfen durch die Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung oder die anderen Geschäftsführer ferner nicht darin beeinträchtigt werden, ihren Beruf als Rechtsanwalt jederzeit im Einklang mit ihren Berufspflichten (insbesondere nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte) ausüben zu können. Die Abberufung eines Geschäftsführers bedarf, außer im Fall einer Abberufung aus wichtigem Grund, eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Die Gesellschafter verpflichten sich – auch wenn sie selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind –, bei der Ausübung ihrer Rechte als Gesellschafter stets so zu handeln, dass ihr eigenes Verhalten sowie das dadurch bewirkte Verhalten der Gesellschaft mit dem Berufsrecht der Rechtsanwälte (insbesondere Bundesrechtsanwaltsordnung und Berufsordnung der Rechtsanwälte) in Einklang steht. Die Geschäftsführer beraten die Gesellschafter bei Fragen, die sich aus dem Berufsrecht ergeben.

(5) Zu Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten können nur Rechtsanwälte bestellt werden. Für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte gilt Abs. 4 entsprechend; die Weisungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber dem Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigten aus einem Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnis bleibt unberührt. ...

#### § 11 – Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Beschlüsse, die gegen § 9 Abs. 4 oder 5 verstoßen, sind unzulässig. ...

#### § 13 – Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts nach § 51a GmbHG

Die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten haben ihre anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit so weit wie möglich auch gegenüber der Gesellschafterversammlung und jedem Gesellschafter, mit dem sie nicht beruflich zusammenarbeiten und der nicht seinerseits einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegt, zu wahren. Soweit ein Gesellschafter Einsicht in Unterlagen oder Auskunft über Sachverhalte verlangt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, muss er sich durch einen – auch ihm gegenüber – gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgeheimnisträger (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen. Die Gesellschafter sind im Hinblick auf die Einsichtnahme oder Auskunft von Sachverhalten, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, selbst direkt und unmittelbar durch diesen Gesellschaftsvertrag nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. In jedem Fall muss sich der Gesellschafter, bevor er unmittelbar selbst durch Einsichtnahme oder Auskunft Kenntnis von Sachverhalten erlangen kann, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, selbst nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB durch den zuständigen Geschäftsführer zur Verschwiegenheit verpflichten lassen. Abweichend von § 51a II S. 2 GmbHG bedarf die Verweigerung der Auskunft oder Einsicht keines Gesellschafterbeschlusses. ...

#### § 17 – Satzungsänderungen; Auflösung; Anzeigepflichten

(1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Änderungen von § 9 Abs. 4 und 5 sowie § 13 dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Einstimmigkeit.

(2) Jede Änderung der Satzung, der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten, jeder Beschluss über die Einzelvertretungsberechtigung von Geschäftsführern sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen sind der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise anzuzeigen.“

[29] Die Änderung der Satzung der HR und die Übertragung ihrer Geschäftsanteile wurden am 6.4.2021 im Handelsregister des AG Traunstein eingetragen.

[30] Mit Schreiben v. 9.4.2021 und 9.5.2021 teilte die HR der RAK München die Änderung ihrer Satzung und die Übertragung von 51 ihrer 100 Geschäftsanteile an die SIVE mit.

[31] Mit Schreiben v. 19.5.2021 teilte die RAK München der HR mit, dass die Übertragung der Geschäftsanteile an die SIVE gem. den §§ 59a und 59e BRAO a.F. unzulässig sei und daher die Zulassung der HR zur Rechtsanwaltschaft widerrufen werde, falls es bei der Übertragung der Geschäftsanteile bleibe.

[32] Mit Schreiben v. 26.5.2021 teilte die HR der RAK München mit, dass es bei der Übertragung der Geschäftsanteile bleibe.

[33] Mit der HR am 11.11.2021 zugestelltem Bescheid v. 9.11.2021 widerrief die RAK München die Zulassung der HR nach § 59e I 1 i.V.m. § 59h III 1 BRAO a.F. im Wesentlichen mit der Begründung, dass nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a I 1 und II BRAO a.F. genannten Berufe sowie Ärzte oder Apotheker Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein könnten. Nach Ansicht der RAK München verstoßen die Bestimmungen der BRAO a.F., die sie ohne jeden Ermessensspielraum anzuwenden habe, weder gegen die Art. 49 und 63 AEUV noch gegen Art. 15 der Richtlinie 2006/123, da deren Art. 25 I Unterabs. 2 Buchst. a entsprechende Einschränkungen für reglementierte Berufe zulasse.

[34] Am 26.11.2021 erhob die HR beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, Klage gegen den Bescheid der RAK München über den Widerruf ihrer Zulassung. Sie stützt ihre Klage darauf, dass insbesondere das in Art. 63 I AEUV verbürgte Recht auf freien Kapitalverkehr und ihre Rechte aus Art. 15 der Richtlinie 2006/123 durch die §§ 59e I 1 und 59h III 1 BRAO a.F. verletzt würden. Darüber hinaus verletze der Bescheid das Recht der SIVE auf Niederlassungsfreiheit, wie es in den Art. 49 und 54 AEUV garantiert werde.

[35] Das vorliegende Gericht stellt fest, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer juristischen Person des Privatrechts unter die in Art. 63 AEUV verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit falle. In Abgrenzung dazu sollten die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr dann maßgebend sein, wenn der Erwerber beabsichtige, durch diese Transaktion einen Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, was insbesondere anhand des Umfangs der erworbenen Geschäftsanteile und der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags festgestellt werden könne.

[36] Im vorliegenden Fall seien 51 der 100 Geschäftsanteile an der HR auf die SIVE übertragen worden, wodurch diese eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der HR habe erlangen können. Die Satzung der HR entspreche jedoch § 59f IV BRAO a.F., nach dem die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die als Geschäftsführer oder

gemäß der Satzung bevollmächtigt seien, für die Gesellschaft zu handeln, bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gewährleistet sein müsse. Sie enthalte nämlich mehrere zur Gewährleistung dieser Unabhängigkeit geeignete Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Abberufung von Geschäftsführern, die Befugnisse der Gesellschafterversammlung und die Unzulässigkeit von gegen diese Bestimmungen verstoßenden Beschlüssen.

[37] Vor diesem Hintergrund äußert das vorliegende Gericht als Erstes Zweifel an der Vereinbarkeit der §§ 59a und 59e bis 59h BRAO a.F. mit Art. 63 AEUV.

### unionsrechtliche Zweifel des AGH

[38] Erstens beschränke § 59e I 1 BRAO a.F. den Kreis der potenziellen Gesellschafter von Rechtsanwaltsgesellschaften auf Rechtsanwälte und auf Angehörige bestimmter, in § 59a I 1 und II BRAO a.F. genannter freier Berufe. Zweitens müssten die Gesellschafter nach § 59e I 2 BRAO a.F. in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein. Drittens müsse nach § 59e II 1 BRAO a.F., wenn Angehörige anderer freier Berufe als Rechtsanwälte am Gesellschaftskapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt seien, die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte den Rechtsanwälten zustehen. Viertens hätten nach § 59e II 2 BRAO a.F. Gesellschafter, die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs oder eines in § 59a I 1 und II BRAO a.F. genannten anderen freien Berufs nicht berechtigt seien, kein Stimmrecht.

[39] Es sei zweifelhaft, ob diese Bestimmungen, mit denen in die Kapitalverkehrsfreiheit eingegriffen werde, auf der Grundlage des Art. 65 II AEUV gerechtfertigt werden könnten, nach dem Regelungen der Mitgliedstaaten, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen sollten, zulässig seien. Die Beschränkungen nach den §§ 59a, 59e und 59h BRAO a.F. seien nämlich möglicherweise nicht erforderlich, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, da es den Gesellschaftern gem. § 59f IV BRAO a.F. untersagt sei, auf die anwaltliche Tätigkeit der Rechtsberatung einschließlich der Annahme oder Ablehnung eines Mandats Einfluss zu nehmen, und da die Unabhängigkeit der Geschäftsführung durch die Satzung der Gesellschaft abgesichert werden könne, wie es bei der Satzung der HR der Fall sei. Außerdem könnten die Anwaltskammern nicht nur die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft davon abhängig machen, dass in ihrer Satzung geeignete Vorkehrungen enthalten seien, sondern die Zulassung gem. § 59h BRAO a.F. auch wieder entziehen, wenn die Satzung nachträglich geändert und dadurch der Schutz der Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit verringert oder aufgehoben werde.

[40] Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass das Verbot der Beteiligung Dritter, die lediglich Gewinne erzielen wollten, ein geeignetes Mittel sei, um den Einfluss reiner Finanzinvestoren auf das operative Geschäft einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu verhindern, bestünden Zweifel, ob dieses Verbot erforderlich sei, da durch



die nationale Regelung und den Gesellschaftsvertrag ein Einfluss der Gesellschafter auf die anwaltliche Tätigkeit der Gesellschaft verhindert werden könne. Es sei dann Sache des reinen Finanzinvestors, zu entscheiden, ob er sich an einer solchen Gesellschaft beteiligen wolle, obwohl ihm ein Einfluss auf deren Geschäftsführung in diesem Fall versagt bleibe.

[41] Fraglich sei des Weiteren, ob die sich aus den §§ 59a, 59e und 59h BRAO a.F. ergebenden Anforderungen eine kohärente und systematisch konsequente Beschränkung des freien Kapitalverkehrs zur Wahrung der Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und der geordneten Rechtspflege darstellten. Insoweit könne zwar die Beschränkung des Gesellschafterkreises verhindern, dass Dritte, die diese Anforderungen nicht erfüllten, als Gesellschafter auf die Rechtsanwalts-gesellschaft Einfluss nehmen könnten; Gesellschafter, die die Anforderungen des § 59e BRAO a.F. erfüllten, könnten jedoch in gleicher Weise auf die Geschäftsführung der Rechtsanwalts-gesellschaft einwirken. Weder § 59e noch § 59a BRAO a.F. enthielten nämlich quantitative Anforderungen an die Verpflichtung zur Mitarbeit der Gesellschafter. Es bestehe daher die Möglichkeit, dass ein Gesellschafter, und sei er Rechtsanwalt, mit seiner Beteiligung primär finanzielle Interessen verfolge und nur in untergeordnetem Umfang an der Verwirklichung der Gesellschaftszwecke mitwirke.

[42] Im Übrigen seien die Voraussetzungen für den Zusammenschluss in einer Rechtsanwalts-gesellschaft durch die am 1.8.2022 in Kraft getretene Neuregelung der BRAO gelockert worden. Die Rechtsberatung könne nämlich durch Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 59c BRAO n.F. erbracht werden, und Mitglieder solcher Gesellschaften könnten nun neben den Berufsträgern, die bereits nach § 59a BRAO a.F. dazu berechtigt gewesen seien, auch alle weiteren Personen sein, die einen Beruf i.S.d. § 1 II des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausübten, wie Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, Journalisten, Künstler oder auch Schriftsteller. Der Kreis der Personen, die sich an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligen könnten, sei also nunmehr sehr heterogen.

[43] Schließlich müsse zwar das Vertrauen in die anwaltliche Verschwiegenheit dadurch geschützt werden, dass die Verschwiegenheitspflicht allen Mitgliedern der Organe einer Rechtsanwalts-gesellschaft und nicht nur dem in ihr tätigen Anwalt auferlegt werde, doch dürfe bezweifelt werden, ob der Aspekt, dass das Verbot der Fremdbeteiligung das Erlangen geheimhaltungsbedürftiger Informationen oder Unterlagen durch Dritte verhindere, dieses Verbot trage. Insoweit sehe § 13 der Satzung der HR sehr strenge Vorschriften dahin vor, dass das Auskunftsrecht der Gesellschafter ebenfalls beschränkt und die anwaltliche Verschwiegenheit auf sie erstreckt werde. Da es sich hierbei um eine der elementaren berufsrechtlichen Verpflichtungen des Anwalts handle, die zusätzlich strafbewehrt sei, habe die Rechtsanwaltskammer bereits auf der Grundlage der

§§ 59c und 59e BRAO a.F. die Satzung einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf die ausreichende Wahrung der Anforderungen an die anwaltliche Verschwiegenheit hin überprüfen können. Durch die §§ 59d und 59e BRAO n.F. sei der Rechtsanwaltskammer diese Überprüfung nunmehr auch vorgeschrieben.

[44] Als Zweites stellt das vorlegende Gericht fest, dass sich die HR, da sie Dienstleistungen i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Richtlinie 2006/123 erbringe, darauf berufen könne, dass die in den §§ 59a, 59e und 59h BRAO a.F. vorgesehenen Beschränkungen in Ansehung von Art. 15 II Buchst. c und III Buchst. c dieser Richtlinie nicht gerechtfertigt seien. Nach der Richtlinie 2006/123 sei es zwar zulässig, Beschränkungen vorzusehen, die die Unabhängigkeit der Rechtsberatung und eine geordnete Rechtspflege sicherstellten, doch stehe dies unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit solcher Beschränkungen. An der Verhältnismäßigkeit der in den §§ 59a und 59e BRAO a.F. für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Rechtsanwalts-gesellschaft vorgesehenen Beschränkungen bestünden jedoch erhebliche Zweifel. Die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Wahrnehmung der Rechtspflege und die Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit und damit das Vertrauen in die Rechtspflege würden nämlich durch die in § 59f BRAO a.F. vorgesehenen Beschränkungen der Rechte der Gesellschafter und durch die Satzung der HR ausreichend gewahrt. Risiken, die über die Risiken der Beteiligung von Personen, die sich nach der Neuregelung der BRAO an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligen könnten, hinausgingen, seien durch die Beteiligung primär kapitalgebender Gesellschafter nicht erkennbar.

[45] Als Drittes führt das vorlegende Gericht aus, dass es, sollte davon ausgegangen werden, dass die SIVE einen beherrschenden Einfluss auf die Tätigkeit der HR erstrebe, neben einem Verstoß gegen die Richtlinie 2006/123 auch um eine Verletzung des Rechts der SIVE auf Niederlassungsfreiheit gem. Art 49 AEUV gehe.

[46] Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische AGH beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

#### Vorlagefragen des AGH

1. Stellt es eine unzulässige Beschränkung des Rechts auf Freiheit des Kapitalverkehrs gem. Art. 63 I AEUV dar, wenn nach den Gesetzen eines Mitgliedstaats einer Rechtsanwalts-gesellschaft zwingend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu entziehen ist, wenn

a) ein Geschäftsanteil der Rechtsanwalts-gesellschaft auf eine Person übertragen wird, die nicht die besonderen beruflichen Anforderungen erfüllt, die nach dem Recht des Mitgliedstaats an den Erwerb eines Geschäftsanteils geknüpft sind? Demnach kann ein Geschäftsanteil an einer Rechtsanwalts-gesellschaft nur durch einen Rechtsanwalt oder ein sonstiges Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, einen Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, einen Angehörigen eines Rechtsanwaltsberufs aus einem ande-

ren Staat, dem im Inland die Ausübung der Rechtsberatung erlaubt ist, bzw. einen Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer eines anderen Staates, dem im Inland die Ausübung dieser Tätigkeit gestattet ist, oder einen Arzt oder Apotheker erworben werden;

b) ein Gesellschafter zwar die besonderen Anforderungen gem. Buchst. a erfüllt, aber in der Rechtsanwalts-gesellschaft nicht beruflich tätig ist?

c) aufgrund der Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile bzw. der Stimmrechte die Mehrheit hieran Rechtsanwälten nicht mehr zusteht?

2. Stellt es eine unzulässige Beschränkung des Rechts auf Freiheit des Kapitalverkehrs gem. Art. 63 I AEUV dar, dass einem Gesellschafter, der zur Ausübung eines Berufs im Sinne von Nr. 1 Buchst. a nicht berechtigt ist, kein Stimmrecht zusteht, obwohl die Satzung der Gesellschaft zum Schutz der Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsträger und der anwaltlichen Tätigkeit der Gesellschaft Klauseln enthält, durch die sichergestellt ist, dass die Gesellschaft ausschließlich durch Rechtsanwälte als Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten wird, den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung untersagt wird, durch Weisungen oder mittelbar durch die Androhung von Nachteilen auf die Geschäftsführung einzuwirken, Gesellschafterbeschlüssen, die hiergegen verstoßen, die Wirksamkeit versagt wird und die anwaltliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit auf die Gesellschafter und von diesen beauftragte Personen erstreckt wird?

3. Erfüllen die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Beschränkungen die Bedingungen gem. Art. 15 III Buchst. a bis c der Richtlinie 2006/123 für zulässige Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit?

4. Für den Fall, dass nach Auffassung des Gerichtshofs das Recht der Klägerin auf Freiheit des Kapitalverkehrs nicht betroffen sein sollte und ein Verstoß gegen die Richtlinie 2006/123 nicht vorliegt: Wird durch die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Beschränkungen das Recht der SIVE auf Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV verletzt?

## Zu den Vorlagefragen

### Zur ersten, zur dritten und zur vierten Frage

[47] In der Formulierung der ersten, der dritten und der vierten Frage, die zusammen zu prüfen sind, bezieht sich das vorlegende Gericht auf eine nationale Regelung, die den Widerruf der Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht, wenn ein Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft auf eine Person übertragen wird, die nach dieser Regelung nicht Gesellschafter einer solchen Gesellschaft werden kann, wenn ein Gesellschafter in der Rechtsanwalts-gesellschaft nicht beruflich tätig ist oder wenn die Gesellschafter, die Rechtsanwälte sind, nicht mehr die Mehrheit der Geschäftsanteile bzw. der Stimmrechte halten. Dem Vorabentscheidungsersuchen ist zu entnehmen, dass mit dieser Regelung im Wesentlichen verhindert werden soll, dass reine Finanzinvestoren, die nicht die

Absicht haben, in der Gesellschaft beruflich tätig zu sein, auf das operative Geschäft der Rechtsanwalts-gesellschaft Einfluss nehmen.

[48] Um dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben, sind diese Fragen dahin aufzufassen, dass es damit im Wesentlichen wissen möchte,

### Auslegung der Vorlagefragen

ob Art. 49 und Art. 63 I AEUV sowie Art. 15 II Buchst. c und III der Richtlinie 2006/123 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwalts-gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.

[49] Zwar bezieht sich das vorlegende Gericht in seiner dritten Frage auch auf die Dienstleistungsfreiheit, doch geht aus der dem Gerichtshof vorliegenden Akte nicht hervor, dass sich die SIVE auf diese Freiheit berufen möchte, um in Deutschland Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Diese Freiheit ist daher im Ausgangsverfahren nicht relevant.

[50] Da das vorlegende Gericht sowohl auf die Niederlassungsfreiheit als auch auf die Kapitalverkehrsfreiheit Bezug nimmt, ist vorab zu bestimmen, welche

### Anwendbare Grundfreiheit(en)

Grundfreiheit auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist. Abzustellen ist dabei auf den Gegenstand der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung und gegebenenfalls auf die tatsächlichen Gegebenheiten des konkreten Falles (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 13.11.2012, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, C-35/11, EU:C:2012:707, Rn. 90, 93 und 94, sowie v. 24.2.2022, *Viva Telecom Bulgaria*, C-257/20, EU:C:2022:125, Rn. 78, 82 und 83).

[51] Insoweit fällt eine nationale Regelung, die nur auf Beteiligungen anwendbar ist, die es ermöglichen, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen einer Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen, in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit. Hingegen sind nationale Bestimmungen über Beteiligungen, die in der alleinigen Absicht der Geldanlage erfolgen, ohne dass auf die Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens Einfluss genommen werden soll, ausschließlich im Hinblick auf den freien Kapitalverkehr zu prüfen (Urt. v. 24.2.2022, *Viva Telecom Bulgaria*, C-257/20, EU:C:2022:125, Rn. 79 und 80 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[52] Somit kann eine nationale Regelung, die nicht nur auf Beteiligungen anwendbar ist, die es ermöglichen, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen einer Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen, sondern unabhängig vom Umfang der Betei-

gung eines Anteilseigners an einer Gesellschaft gilt, sowohl unter die Niederlassungsfreiheit als auch unter die Kapitalverkehrsfreiheit fallen (vgl. in diesem Sinne Ur t. v. 24.5.2007, Holböck, C-157/05, EU:C:2007:297, Rn. 23 und 24, sowie v. 21.10.2010, Idryma Typou, C-81/09, EU:C:2010:622, Rn. 49).

[53] Der Gerichtshof prüft jedoch die in Rede stehende Maßnahme grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser beiden Freiheiten, wenn sich herausstellt, dass unter den Umständen des Ausgangsrechtsstreits eine der beiden Freiheiten der anderen gegenüber völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann (Ur t. v. 3.10.2006, Fidium Finanz, C-452/04, EU:C:2006:631, Rn. 34, und v. 17.9.2009, Glaxo Wellcome, C-182/08, EU:C:2009:559, Rn. 37).

[54] Im vorliegenden Fall zielt die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung namentlich darauf ab, jede Beteiligung, gleich welchen Umfangs, von Personen, die weder Rechtsanwälte noch Angehörige eines in § 59a I 1 und II BRAO a.F. genannten Berufs sind, an einer Rechtsanwalts-gesellschaft zu verhindern.

[55] Im Übrigen hat die SIVE zwar 51 % des Stammkapitals der HR erworben, und in den sachlichen Geltungsbereich der Niederlassungsfreiheit fallen nationale Vorschriften, die anzuwenden sind, wenn eine Gesellschaft aus einem Mitgliedstaat am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eine Beteiligung hält, die es ihr grundsätzlich ermöglicht, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen dieser Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen (vgl. in diesem Sinne Ur t. v. 17.9.2009, Glaxo Wellcome, C-182/08, EU:C:2009:559, Rn. 47), was bei einer Mehrheitsbeteiligung am Kapital der letztgenannten Gesellschaft der Fall ist (vgl. in diesem Sinne Beschl. v. 10.5.2007, Lasertec, C-492/04, EU:C:2007:273, Rn. 23, und Ur t. v. 21.12.2016, AGET Iraklis, C-201/15, EU:C:2016:972, Rn. 46 und 47).

[56] Allerdings wurde die Satzung der HR geändert, damit die SIVE nicht die Einflussmöglichkeit hat, die sie auf der Grundlage des Kriteriums der Kapitalbeteiligung hätte in Anspruch nehmen können. Wie Teilen der dem Gerichtshof vorliegenden Akte zu entnehmen ist, kann diese Änderung bedeuten, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen an der HR durch die SIVE allein zu dem Zweck erfolgte, der HR Kapital zu verschaffen, das es ihr ermöglichen sollte, die Entwicklung eines innovativen Legal-Tech-Modells zu finanzieren.

[57] Daraus folgt, dass das Ausgangsverfahren ebenso unter die Niederlassungsfreiheit wie unter die Kapitalverkehrsfreiheit fällt, ohne dass eine dieser Freiheiten als der anderen gegenüber zweitrangig angesehen werden könnte.

[58] Was als Erstes die Niederlassungsfreiheit betrifft, ergibt sich aus dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/123, dass Beschränkungen dieser Freiheit – u.a. wegen der ä-

ßersten großen Komplexität ihrer Handhabung von Fall zu Fall – nicht allein durch die direkte Anwendung des Art. 49 AEUV beseitigt werden können. Fällt ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, ist er daher nicht auch am Maßstab des Art. 49 AEUV zu prüfen (Ur t. v. 26.6.2019, Kommission/Griechenland, C-729/17, EU:C:2019:534, Rn. 53 und 54).

[59] Zum einen fällt aber ausweislich des 33. Erwägungsgrunds der Richtlinie 2006/123 die Rechtsberatung, welche die von Rechtsanwälten erbrachten Rechtsdienstleistungen umfasst, in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie (vgl. in diesem Sinne Ur t. v. 13.1.2022, Minister Sprawiedliwości, C-55/20, EU:C:2022:6, Rn. 88).

[60] Zum anderen liegen in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung, insbesondere in der Beschränkung des Kreises der als Gesellschafter in Betracht kommenden Personen und im Erfordernis der aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft (§ 59e I 1 und 2 BRAO a.F.), „Anforderungen“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 der Richtlinie 2006/123, die sich im Kern auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen beziehen und damit unter Art. 15 II Buchst. c dieser Richtlinie fallen.

[61] Insoweit müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 15 I der Richtlinie 2006/123 prüfen, ob ihre Rechtsordnungen Anforderungen wie die in Art. 15 II aufgeführten vorsehen, und sicherstellen, dass diese Anforderungen die Bedingungen des Art. 15 III erfüllen. Außerdem ist es den Mitgliedstaaten nach Art. 15 V Buchst. a und VI dieser Richtlinie gestattet, Anforderungen der in Art. 15 II genannten Art beizubehalten oder gegebenenfalls einzuführen, sofern diese Anforderungen die Bedingungen des Art. 15 III erfüllen (vgl. in diesem Sinne Ur t. v. 16.6.2015, Rina Services u.a., C-593/13, EU:C:2015:399, Rn. 33, und v. 29.7.2019, Kommission/Österreich [Ziviltechniker, Patentanwälte und Tierärzte], C-209/18, EU:C:2019:632, Rn. 80).

[62] Die in Art. 15 III der Richtlinie 2006/123 aufgezählten kumulativen Bedingungen betreffen erstens den nicht diskriminierenden

Charakter der fraglichen Anforderungen, die weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – aufgrund des Orts des satzungsmäßigen Sitzes darstellen dürfen, zweitens ihre Erforderlichkeit, nämlich, dass sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müssen, und drittens ihre Verhältnismäßigkeit, indem sie zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein müssen, nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen ersetzbar sind, die zum selben Ergebnis führen (Ur t. v. 29.7.2019, Kommission/Österreich [Ziviltechniker, Patentanwälte und Tierärzte], C-209/18, EU:C:2019:632, Rn. 81).

[63] Im vorliegenden Fall ist, was zunächst die erste Bedingung – diejenige der Nicht-Diskriminierung durch

## Prüfung anhand Niederlassungsfreiheit

die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Anforderungen – betrifft, keine davon diskriminierend, so dass sie diese Bedingung erfüllen.

[64] Sodann geht zur zweiten Bedingung – derjenigen der Erforderlichkeit der Anforderungen – aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass mit diesen die anwaltliche Unabhängigkeit und Integrität sowie die Wahrung des Transparenzgebots und die Beachtung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht sichergestellt werden sollen.

[65] Es ist offensichtlich, dass diese Zielsetzung mit dem Schutz der Dienstleistungsempfänger, hier der Empfänger von Rechtsdienstleistungen, und mit der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege zusammenhängt, beides zwingende Gründe des Allgemeininteresses i.S.d. Art. 4 Nr. 8 der Richtlinie 2006/123 i.V.m. deren 40. Erwägungsgrund. Da außerdem mit besagtem Art. 4 Nr. 8 nur die Rechtsprechung des Gerichtshofs kodifiziert wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Rahmen der Auslegung des Primärrechts sowohl den Schutz der Rechtsuchenden (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12.12.1996, Reisebüro Broede, C-3/95, EU:C:1996:487, Rn. 38, v. 17.3.2011, Peñarroja Fa, C-372/09 und C-373/09, EU:C:2011:156, Rn. 55, und v. 18.5.2017, Lahorgue, C-99/16, EU:C:2017:391, Rn. 34 und 35) als auch die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs als zwingende Gründe des Allgemeininteresses beurteilt hat (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 19.2.2002, Wouters u.a., C-309/99, EU:C:2002:98, Rn. 107).

[66] Insoweit besteht die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben ist, vor allem darin, in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 4.2.2020, Uniwersytet Wrocławski und Polen/REA, C-515/17 P und C-561/17 P, EU:C:2020:73, Rn. 62, und v. 24.3.2022, PJ und PC/EUIPO, C-529/18 P und C-531/18 P, EU:C:2022:218, Rn. 64). Den Rechtsanwälten wird die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen, für die Rechtsuchenden einzutreten. Diese Aufgabe impliziert zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf an sich es seinem Wesen nach gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen. Zum anderen geht mit ihr das Erfordernis der Loyalität des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einher (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 8.12.2022, Orde van Vlaamse Balies u.a., C-694/20, EU:C:2022:963, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[67] Die dritte Bedingung schließlich – diejenige der Verhältnismäßigkeit der im Ausgangsverfahren in Rede

**Verhältnismäßigkeit** stehenden Anforderungen – setzt voraus, dass diese zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sind, nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden können, die zum selben Ergebnis führen.

[68] Im vorliegenden Fall sollen diese Anforderungen – insbesondere, indem mit ihnen ausgeschlossen wird, dass reine Finanzinvestoren etwa in der Lage wären, die Entscheidungen und die Geschäfte einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu beeinflussen – dazu beitragen, dass die anwaltliche Unabhängigkeit gewahrt und dem Verbot von Interessenkonflikten Rechnung getragen wird. Damit erscheinen sie geeignet, zu gewährleisten, dass das Ziel der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege und des Schutzes der anwaltlichen Integrität erreicht wird.

[69] Das Bestreben eines reinen Finanzinvestors, seine Investition ertragreich zu gestalten, könnte sich nämlich auf die Organisation und die Tätigkeit einer Rechtsanwaltsgesellschaft auswirken. So könnte ein solcher Investor, sollte er den Ertrag seiner Investition für unzureichend halten, versucht sein, auf eine Kostensenkung oder das Bemühen um eine bestimmte Art von Mandanten hinzuwirken – gegebenenfalls unter der Androhung, dass er andernfalls seine Investition zurückziehen werde, was seine Einflussmöglichkeit, und sei sie auch nur mittelbar, hinreichend ausmacht.

[70] Erstens aber beschränkt sich das von einem reinen Finanzinvestor verfolgte Ziel auf das Streben nach Gewinn, während sich die anwaltliche Tätigkeit nicht an rein wirtschaftlichen Zwecken ausrichtet, sondern auch an die Einhaltung von Berufs- und Standesregeln gebunden ist.

[71] Insoweit ist klarzustellen, dass es für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unerlässlich ist, dass es nicht zu Interessenkonflikten kommt, was insbesondere voraussetzt, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit – einschließlich in finanzieller Hinsicht – gegenüber staatlichen Stellen und anderen Wirtschaftsteilnehmern befinden, deren Einfluss sie nicht ausgesetzt sein dürfen (Urt. v. 2.12.2010, Jakubowska, C-225/09, EU:C:2010:729, Rn. 61). Zum einen könnten sich nämlich in Ermangelung einer solchen finanziellen Unabhängigkeit wirtschaftliche Überlegungen, die auf einen kurzfristigen Gewinn des reinen Finanzinvestors ausgerichtet sind, gegenüber Erwägungen durchsetzen, die ausschließlich davon geleitet sind, dass die Interessen der Mandanten der Rechtsanwaltsgesellschaft vertreten werden. Zum anderen kann auch das Bestehen etwaiger Verbindungen zwischen einem reinen Finanzinvestor und einem Mandanten das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant in einer Weise beeinflussen, dass ein Konflikt mit Berufs- oder Standesregeln nicht ausgeschlossen werden kann.



[72] Zweitens steht es in Ermangelung einer Harmonisierung der für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Berufs- und Standesregeln auf Unionsebene grundsätzlich jedem Mitgliedstaat frei, die Ausübung dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet zu regeln. Die für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Regeln können daher in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 19.2.2002, *Wouters u.a.*, C-309/99, EU:C:2002:98, Rn. 99, v. 2.12.2010, *Jakubowska*, C-225/09, EU:C:2010:729, Rn. 57, und v. 7.5.2019, *Monachos Eirinaios*, C-431/17, EU:C:2019:368, Rn. 31).

[73] Unter diesen Umständen kann ein Mitgliedstaat in Anbetracht des ihm somit eingeräumten Beurteilungsspielraums legitimerweise davon ausgehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der

### Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten

Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufs- und Standespflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufs- und Standesregeln gibt, und die zum anderen ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln, ohne die Absicht zu haben, in dieser Gesellschaft eine entsprechende Berufstätigkeit auszuüben. Dies gilt erst recht, wenn es wie im Ausgangsverfahren um den Erwerb der Mehrheit der Geschäftsanteile an der in Rede stehenden Rechtsanwalts-gesellschaft durch einen solchen Investor geht.

[74] Ebenfalls unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums ist die Einschätzung eines Mitgliedstaats legitim, wonach die Gefahr besteht, dass sich bei der Beteiligung eines reinen Finanzinvestors am Kapital einer Rechtsanwalts-gesellschaft in Anbetracht des Einflusses – sei er auch mittelbar –, den dieser Investor auf die Geschäftsführung und die Tätigkeiten der Gesellschaft durch im Wesentlichen oder sogar ausschließlich an der Gewinnerzielung ausgerichtete Entscheidungen über Investitionen oder Nicht- bzw. Desinvestitionen ausüben könnte, die Maßnahmen, die in nationalen Rechtsvorschriften oder in Satzungen von Rechtsanwalts-gesellschaften vorgesehen sind, um die berufliche Unabhängigkeit und Integrität der in einer Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte zu wahren, in der Praxis als unzureichend erweisen, um die Erreichung der oben in den Rn. 0 bis 66 angeführten Ziele effektiv sicherzustellen.

[75] Was als Zweites die Kapitalverkehrsfreiheit betrifft, die durch Art. 63 AEUV verbürgt ist, so fallen unter diesen Artikel Direktinvestitionen in Form der Beteiligung an einer Gesellschaft durch Aktienbesitz, die die Möglichkeit verschafft, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft und

deren Kontrolle zu beteiligen, sowie der Erwerb von Wertpapieren allein in der Absicht einer Geldanlage, ohne auf die Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft Einfluss nehmen zu wollen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.9.2009, *Glaxo Wellcome*, C-182/08, EU:C:2009:559, Rn. 40, und v. 21.12.2016, *AGET Iraklis*, C-201/15, EU:C:2016:972, Rn. 58 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[76] Zu den Maßnahmen, die nach Art. 63 I AEUV als Beschränkungen des Kapitalverkehrs verboten sind, gehören u.a. solche, die geeignet sind, gebietsfremde Gesellschaften von Investitionen in einem Mitgliedstaat abzuhalten (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 6.3.2018, *SE-GRO und Horváth*, C-52/16 und C-113/16, EU:C:2018:157, Rn. 65). So sind nationale Maßnahmen als „Beschränkungen“ i.S.d. Art. 63 I AEUV anzusehen, wenn sie geeignet sind, den Erwerb von Aktien gebietsansässiger Gesellschaften zu verhindern oder zu beschränken oder aber Investoren aus anderen Mitgliedstaaten davon abzuhalten, in das Kapital dieser Gesellschaften zu investieren (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 21.10.2010, *Idryma Typou*, C-81/09, EU:C:2010:622, Rn. 55).

[77] Im vorliegenden Fall bewirkt die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung, dass andere Personen als Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a BRAO a.F. genannten Berufe am Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Rechtsanwalts-gesellschaft gehindert sind, so dass sie Investoren aus anderen Mitgliedstaaten, die weder Rechtsanwälte noch Angehörige eines solchen Berufs sind, den Erwerb von Beteiligungen an dieser Art von Gesellschaften verwehrt (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 19.5.2009, *Kommission/Italien*, C-531/06, EU:C:2009:315, Rn. 47). Damit einhergehend verwehrt diese nationale Regelung den Rechtsanwalts-gesellschaften den Zugang zu Kapital, das bei ihrer Gründung oder Entwicklung förderlich sein könnte. Folglich liegt in ihr eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs.

[78] Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs, die ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar sind, können jedoch durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie geeignet sind, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 19.5.2009, *Kommission/Italien*, C-531/06, EU:C:2009:315, Rn. 49).

[79] Insoweit führt die Würdigung, die oben in den Rn. 0 bis 74 zu Art. 15 III der Richtlinie 2006/123 erfolgt ist, im Hinblick auf Art. 63 AEUV zu keinem anderen Ergebnis.

[80] Demnach ist auf die erste, die dritte und die vierte Frage zu antworten, dass Art. 15 II Buchst. c und III der Richtlinie 2006/123 sowie Art. 63 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der

nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwalts-gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.

#### Zur zweiten Frage

[81] Mit seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 63 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung, nach der einem Gesellschafter, der zur Ausübung eines Berufs, der es erlaubt, Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft zu werden, nicht berechtigt ist, kein Stimmrecht zusteht, in einem Fall entgegensteht, in dem die Satzung dieser Gesellschaft verschiedene Bestimmungen enthält, die geeignet sind, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und der anwaltlichen Tätigkeit der Gesellschaft zu schützen.

[82] In Beantwortung einer Frage des Gerichtshofs hat die deutsche Regierung in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Versagung des Stimmrechts gegenüber zur Ausübung eines Berufs i.S.d. § 59e I 1 BRAO a.F. nicht berechtigten Gesellschaftern, auf die das vorliegende Gericht in seiner zweiten Frage konkret abstellt, in Übergangssituationen Anwendung finden sollte, die sich u.a. durch den Tod eines berechtigten Gesellschafters oder dadurch ergäben, dass einem berechtigten Gesellschafter das Recht zur Berufsausübung entzogen werde.

[83] Da der Ausgangsrechtsstreit nicht entsprechend gelagert ist, ist die Beantwortung dieser Frage für seine Entscheidung nicht objektiv erforderlich und geht über den Rahmen des dem Gerichtshof nach Art. 267 AEUV zugewiesenen Rechtsprechungsauftrags hinaus (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 16.12.1981, Foglia, 244/80, EU:C:1981:302, Rn. 18, und v. 26.3.2020, Miasto Łowicz und Prokurator Generalny, C-558/18 und C-563/18, EU:C:2020:234, Rn. 44).

[84] Die zweite Frage ist daher unzulässig.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Der EuGH befindet das Regelungsgefüge rund um das Fremdbesitzverbot als unionsrechtskonform und unterstreicht die Bedeutung der Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat und einer demokratischen Gesellschaft. Zur Wahrung einer geordneten Rechtspflege ist die Unabhängigkeit der Anwaltschaft unabhängigbar und das Fremdbesitzverbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig um diese zwingenden Gründe des Allgemeininteresses zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten kommt hier ein weiter Wertungsspielraum zu. Damit reiht sich der Gerichtshof in eine Rechtsprechungslinie vorausgehender Entscheidungen ein. Vgl. näher hierzu *Pott/Wietoska*, BRAK-Mitt. 2025, 2 (in diesem Heft).

## BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

### BEITRAGSPFLICHT NICHTANWALTLICHER MITGLIEDER EINER RECHTSANWALTSKAMMER

BRAO §§ 60 II Nr. 3 a.F., 89; GG Art. 2, 9, 12, 14

\* 1. Mitgliedsbeiträge zu berufsständischen Kammern sind Beiträge im rechtlichen Sinne. Sie sollen den mit der Mitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteil abgelden und müssen daher entsprechend diesem Nutzen bemessen werden. Insbesondere das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz sind zu beachten.

\* 2. Bei wesentlichen Unterschieden hinsichtlich des Nutzens der Kammertätigkeit sind die Beiträge im Hinblick auf den Gleichheitssatz nicht unterschiedslos, sondern im Verhältnis dieser unterschiedlichen Vorteile zu bemessen. Die Arbeit einer Rechtsanwaltskammer ist im besonderen Maße auf die Belange der Rechtsanwaltschaft zugeschnitten. Nicht-anwaltlichen Mitgliedern wird mit Rücksicht auf die Aufgabe der Kammer keine vergleichbare Wahrnehmung und Förderung beruflicher Belange zuteil.

\* 3. Auch vom Vorteil der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sind nicht-anwaltliche Mitglieder von vornherein ausgeschlossen.

Eine beitragsrechtliche Außerachtlassung dieses Umstands kann nicht mit der grundsätzlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt werden, sondern muss bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden.

\* 4. Die Vorschrift des § 60 II Nr. 3 BRAO, nach der nicht-anwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen zugelassener Berufsausübungsgemeinschaften Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind, ist im Hinblick auf Art. 12 I GG verfassungsgemäß.

BGH, Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Bfng) 35/23

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist Steuerberater und war bis zum 31.3.2024 alleinvertretungsberechtigter Partner der Sozietät S. mbB Rechtsanwälte Steuerberater, die ihren Sitz in M. hat und bundesweit insgesamt acht Niederlassungen unterhält. Er hatte seinen Kanzleisitz in der D. Niederlassung der Sozietät und ist Mitglied der Steuerberaterkammer D. Die Bkl. ließ die Sozietät des Kl. am 7.12.2022 als Berufsausübungsgesellschaft zu.

[2] Die von der Kammerversammlung beschlossene Beitragsordnung der Bkl. für das Jahr 2022 lautet auszugsweise:

„Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt 300 Euro, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, 395 Euro. [...]

4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. [...]

**[3]** Mit Bescheid v. 5.1.2023 nahm die Bkl. den Kl. auf Zahlung eines anteiligen Kammerbeitrags für das Jahr 2022 von 25 Euro in Anspruch. Gegen den Beitragsbescheid hat der Kl. Klage erhoben mit den Anträgen, den Beitragsbescheid aufzuheben und die Nichtigkeit seiner Mitgliedschaft in der Bkl. festzustellen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

**[4]** Der AGH hat die Klage abgewiesen. Der Beitragsbescheid v. 5.1.2023 sei rechtmäßig. Der Kl. sei aufgrund der Zulassung seiner Sozietät als Berufsausübungsgesellschaft kraft Gesetzes gem. § 60 II Nr. 3 BRAO Mitglied der Bkl. geworden, wobei es keines gesonderten Bescheides über die Mitgliedschaft bedurft habe. Die Vorschrift sei verfassungsgemäß. Der Schutzbereich des Art. 9 I GG sei nicht berührt. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit schütze nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Auch falle die Pflichtmitgliedschaft in einer RAK nicht in den Schutzbereich des Art. 12 I GG. Denn sie sei eine einfache Folge der Berufsausübung, die nicht die Art und Weise der Ausübung des Berufs regelt. Die beitragspflichtige Pflichtmitgliedschaft verletze nicht das durch Art. 14 I GG geschützte Eigentum des Kl. Schließlich werde auch die durch Art. 2 I GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit nicht verletzt. Die Regelung des § 60 II Nr. 3 BRAO sei geeignet und erforderlich, um eine effektive Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft zu gewährleisten. Die Bindung der Gesellschaft an die Berufspflichten und das in § 59d V BRAO geregelte Verbot, mit Personen in einer Gesellschaft verbunden zu bleiben, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Berufspflichten verstoßen hätten, seien nicht ausreichend, um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Schließlich sei die Regelung verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Mitgliedschaft neben Pflichten auch Rechte begründe und die Verpflichtung, Kammerbeiträge zu zahlen, zumutbar erscheine.

**[5]** Hiergegen wendet sich der Kl. mit der vom AGH zugelassenen Berufung. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Ergänzend weist er auf die Änderung von § 60 II Nr. 3 und § 73 II 2 BRAO sowie § 76 StBerG durch das insoweit am 1.1.2025 in Kraft tretende Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der BRAO, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

v. 22.10.2024 hin (BGBl. 2024 I Nr. 320, 1 ff.). Damit habe der Gesetzgeber Bedenken gegen die doppelte Kammermitgliedschaft von persönlich haftenden Gesellschaftern aufgegriffen. Er habe erkannt und zugestanden, dass durch die Erweiterung der berufsaufsichtlichen Kompetenzen der RAK auf Steuerberater, die Geschäftsführungsorganfunktionen bei einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, in einem deutlich milderem Maße in die Rechte der Berufsträger eingegriffen werden könne als durch die doppelte Kammermitgliedschaft.

**[6]** Der Kl. beantragt,  
1. den Beitragsbescheid über den Kammerbeitrag 2022 zur Mitgliedsnummer (...) v. 5.1.2023 aufzuheben und  
2. festzustellen, dass die Mitgliedschaft des Kl. als natürliche Person bei der Bkl. vom Zeitpunkt der Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft S. mdB Rechtsanwälte Steuerberater als Mitglied der Bkl. bis zum 31.3.2024 nicht bestand.

**[7]** Die Bkl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

**[8]** Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

**[9]** Der Senat hat mit Schreiben v. 2.10.2024 Hinweise erteilt. Hierauf hat der Kl. mit Schriftsatz v. 21.10.2024 beantragt, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG darüber einzuholen, ob § 60 II Nr. 3 BRAO im Hinblick auf die Doppelmitgliedschaft des Kl. in der RAK M. und der Bundessteuerberaterkammer mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

**[10]** Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

**[11]** II. Der Senat entscheidet über die Berufung nach § 112e S. 2 BRAO, § 130a S. 1 VwGO durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für teilweise begründet, im Übrigen für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (zur Anwendbarkeit von § 130a VwGO bei teilweiser Begründetheit der Berufung vgl. Senat, Beschl. v. 22.5.2023 – AnwZ (Bfng) 2/23, BRAK-Mitt. 2023, 335 Rn. 13 m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1997, 691, 692). Die Verfahrensbeteiligten sind zu einer Entscheidung im Beschlusswege angehört worden.

**[12]** III. Die aufgrund der Zulassung durch den AGH nach § 112e S. 1 BRAO statthafte und auch im Übrigen gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a II und III VwGO zulässige Berufung des Kl. hat nur teilweise Erfolg.

**[13]** 1. Der Beitragsbescheid v. 5.1.2023 ist aufzuheben.

**[14]** a) Der den Beitragsbescheid betreffende Klageantrag zu 1 ist als Anfechtungsklage statthaft (§ 112c I 1 BRAO, § 42 I VwGO) und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere bedurfte es gem. § 112c I 1 BRAO, § 68 I 2 VwGO, Art. 12 II BayAGVwGO nicht der Durchführung eines Vorverfahrens.

**[15]** b) Der Beitragsbescheid v. 5.1.2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten. Die Beitragsordnung der Bkl. bildet keine Rechtsgrundlage für die

Heranziehung des Kl. zur Beitragszahlung, da sie gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG verstößt.

[16] aa) Die Kammerversammlung hat gem. § 89 I 1 BRAO die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Nach § 89 II Nr. 2 BRAO obliegt es ihr insb.,

### Verstoß gegen Gleichheitssatz

die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, der Umlagen, Gebühren und Auslagen zu bestimmen. Regelungen über die Art und Weise der Beitragsbemessung enthält die Vorschrift nicht. Als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts (§ 62 I BRAO) sind die RAKn indes in besonderem Maße verpflichtet, ihre Mitglieder gleichmäßig zu behandeln (vgl. Senat, Beschl. v. 25.1.1999 – AnwZ (B) 48/98, BGHZ 140, 302, 304 und v. 25.1.1971 – AnwZ (B) 16/70, BGHZ 55, 244, 245).

[17] Mitgliedsbeiträge zu berufsständischen Kammern sind Beiträge im rechtlichen Sinne. Sie sollen den mit der Mitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteil abgelden und müssen daher entsprechend diesem Nutzen bemessen werden. Insbesondere das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz sind zu beachten (vgl. Senat, Beschl. v. 22.8.2023 – AnwZ (Brfg) 7/23, NJW-RR 2024, 56 Rn. 44; v. 25.2.2022 – AnwZ (Brfg) 22/21 Rn. 8; v. 12.3.2015 – AnwZ (Brfg) 82/13 Rn. 11 und v. 25.1.1999, a.a.O., 304 f.; BVerwGE 92, 24, 26; *Peitscher*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 89 Rn. 25; *Weyland/Weyland*, BRAO, 11. Aufl., § 89 Rn. 15g; jeweils m.w.N.). Zwar sind die RAKn nicht auf eine bestimmte Art der Ausgestaltung ihrer Mitgliedsbeiträge festgelegt. Vielmehr kann die Bemessung nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen (vgl. *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 89 BRAO Rn. 26). Es ist deshalb grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn alle Mitglieder einer RAK in gleicher Höhe zu den allgemeinen Kammerbeiträgen herangezogen werden (vgl. Senat, Beschl. v. 25.2.2022, a.a.O.; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. Rn. 27). Die Kammern dürfen – etwa unter Berücksichtigung sozialer Kriterien – auch unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen. Die gewählte Bemessungsgrundlage muss aber gewährleisten, dass ungerechtfertigte Belastungen vermieden werden (vgl. Senat, Beschl. v. 25.1.1999, a.a.O., 304 und v. 25.1.1971, a.a.O.).

[18] bb) Diesen Anforderungen wird Ziff. 1 der Beitragsordnung nicht gerecht.

[19] (1) Die unterschiedslose Beitragserhebung bei natürlichen Personen nach Ziff. 1 der Beitragsordnung trägt dem deutlich eingeschränkten Nutzen, der den nichtanwaltlichen Kammermitgliedern im Vergleich zu Rechtsanwältinnen aus der Mitgliedschaft erwächst, nicht hinreichend Rechnung.

[20] (a) Bei wesentlichen Unterschieden hinsichtlich des Nutzens der Kammertätigkeit sind die Beiträge im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) nicht unterschiedslos, sondern

### wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Nutzens

im Verhältnis dieser unterschiedlichen Vorteile zu bemessen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine berufsständische Kammer in erster Linie die Gesamtbelange ihrer Mitglieder zu wahren hat und daher der für die Beitragsbemessung maßgebende Nutzen nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil bestehen muss, der sich bei dem einzelnen Mitglied messbar niederschlägt, sondern weitgehend nur vermutet werden kann (vgl. zur Bemessung der Beiträge der theoretisch arbeitenden Mediziner zur Ärztekammer BVerwG, a.a.O.; vgl. auch Senat, Beschl. v. 22.8.2023, a.a.O. und v. 25.1.1999, a.a.O., S. 305; *Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl., § 89 Rn. 10; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. Rn. 28).

[21] (b) Die Aufgabe der Bekl. besteht wesentlich darin, die Belange der Rechtsanwaltschaft zu wahren und zu fördern (vgl. für den Kammervorstand *Lauda*, in

### Belange der Anwaltschaft

Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 73 BRAO Rn. 12 ff.; *Peitscher*, in Henssler/Prütting, a.a.O., § 73 Rn. 6 ff.; *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 73 Rn. 18; *Ehlers/Lechleitner*, AnwBl 2006, 361, 364). Die Arbeit der Bekl. ist daher in besonderem Maße auf die Belange der Rechtsanwaltschaft zugeschnitten. Nichtanwaltlichen Mitgliedern der Bekl. wird hingegen mit Rücksicht auf die Aufgabe der Bekl. keine vergleichbare Wahrnehmung und Förderung beruflicher Belange zuteil. Die Aufnahme von berufs fremden Mitgliedern nach § 60 II Nr. 3 BRAO soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen, dass die RAKn nunmehr auch die Interessen von anderen Berufsgruppen wahrnehmen. Im Gegenteil äußert der Gesetzgeber Bedenken, ob die Aufnahme einer Vielzahl von berufs fremden Mitgliedern mit dem Auftrag der Interessenvertretung für die Anwaltschaft noch zu vereinbaren wäre und ob die RAKn die Interessen von anderen Berufsgruppen überhaupt adäquat wahrnehmen könnten; im Hinblick darauf hat er die Pflichtmitgliedschaft auf Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft beschränkt (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drs. 19/27670, 178).

[22] Auch vom Vorteil der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sind die nichtanwaltlichen Mitglieder der Bekl. von vornherein ausgeschlossen.

### keine Nutzung des beA

Denn die Nutzung des elektronischen Anwaltspostfachs ist der Anwaltschaft vorbehalten (§ 31a I 1 i.V.m. § 31 I 1 BRAO). Gleichwohl enthält der Jahresbeitrag 2022 der Bekl. von insgesamt 300 Euro einen Anteil von 70 Euro zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs, der nahezu ein Viertel des Jahresbeitrags ausmacht und der Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs dient.



[23] Der den nichtanwaltlichen Kammermitgliedern als Randgruppe zuteilwerdende Nutzen ist schon aus den vorgenannten Gründen wesentlich geringer als derjenige, der den Rechtsanwältinnen zuteil wird. Dieser Unterschied ist von einem solchen Gewicht, dass seine beitragsrechtliche Außerachtlassung nicht mehr mit der grundsätzlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung (vgl. Senat, Beschl. v. 22.8.2023, a.a.O. und v. 25.1.1999, a.a.O., S. 304 f.) gerechtfertigt werden kann, sondern bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen ist (vgl. zur Bemessung der Beiträge der theoretisch arbeitenden Mediziner zur Ärztekammer BVerwG, a.a.O., S. 28). Dabei geht es nicht darum, ob ein Mitglied eine konkrete Leistung der RAK auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Vielmehr handelt es sich bei den vorstehend genannten Leistungen um solche, die den nichtanwaltlichen Mitgliedern der RAK von vornherein nicht zur Verfügung stehen beziehungsweise aus denen ihnen kein Nutzen erwachsen kann.

[24] (2) Ziffer 1 der Beitragsordnung verstößt daher insoweit gegen Art. 3 I GG, als sie nichtanwaltliche Mitglieder in gleicher Weise wie die anwaltlichen Mitglieder belastet. Die gleiche Behandlung beider Mitgliedsgruppen ist nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar, ein einleuchtender Grund für sie fehlt (vgl. zu diesem Maßstab Senat, Beschl. v. 22.8.2023, a.a.O.). Dieser kann auch nicht etwa darin gesehen werden, dass – wie die Bekl. vorbringt – der Kammerbeitrag 2022 auch den vollständigen Mitgliedsbeitrag von 114,50 Euro beinhaltet, der seitens der Bekl. gem. § 178 I BRAO an die BRAK abzuführen war und der für den elektronischen Rechtsverkehr mit besonderem elektronischem Anwaltspostfach einen Teilbetrag von 70 Euro enthält. Vielmehr wäre es der Bekl. auch schon im Hinblick auf den Kammerbeitrag 2022 – wie sodann für das Jahr 2024 geschehen – möglich gewesen, mit dem auf den elektronischen Rechtsverkehr entfallenden Teil des Beitrags für die BRAK allein ihre anwaltlichen Mitglieder zu belasten.

[25] Soweit die Bekl. in diesem Zusammenhang geltend macht, es sei, als der Beitrag für das Jahr 2022 beschlossen worden sei, noch nicht klar gewesen, ob (auch) die nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen würden, erläutert sie dies nicht näher. Aus dem Gesetz und seinen Änderungen ergibt sich eine solche unklare Rechtslage nicht. So ist in § 31a I BRAO seit seinem Inkrafttreten am 1.1.2016 bestimmt, dass die BRAK für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer RAK ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichtet. Seit diesem Zeitpunkt ist in § 31 I 2 BRAO geregelt, dass die RAKn ihre Verzeichnisse als Teil des von der BRAK zu führenden Gesamtverzeichnisses führen. In die Verzeichnisse der RAKn werden nach § 31 I 1 BRAO die in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und seit dem 1.8.2022 auch die in ihren Bezirken zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften aufgenommen. Zu keinem Zeitpunkt sah das Gesetz

hingegen vor, dass in die Verzeichnisse der RAKn und mithin in das Gesamtverzeichnis auch nichtanwaltliche Kammermitglieder aufzunehmen sind. Dementsprechend war für diesen Personenkreis auch nicht gem. § 31a I 1 BRAO von der BRAK ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten.

[26] Aber selbst wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Höhe des Kammerbeitrags 2022 für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder nicht klar gewesen sein sollte, ob diese über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen würden, rechtfertigte dies nicht die Erhebung des von der Bekl. beschlossenen Beitrags. Vielmehr kann eine Leistung – hier: die Verfügbarkeit des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für nichtanwaltliche Kammermitglieder – nur dann zur Bemessung eines Kammerbeitrags herangezogen werden, wenn feststeht, dass diese Leistung im Beitragsjahr auch erbracht werden wird.

[27] Soweit die Bekl. weiter geltend macht, ihre Kammerversammlung habe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe am 1.8.2022 frühestens in ihrer Kammerversammlung am 22.11.2022 und nicht rückwirkend über eine Anpassung der Kammerbeiträge für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben entscheiden können, übersieht sie sowohl, dass das vorgenannte Gesetz bereits am 12.7.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war (BGBl. I 2363), als auch, dass vorliegend allein der Kammerbeitrag des Kl. für den Monat Dezember 2022 streitgegenständlich ist.

[28] (3) Die Beitragsordnung bildet nach alledem keine Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Kl. zu dem von der Bekl. in voller Höhe erhobenen Beitrag. Die Beitragsfestsetzung kann auch nicht teilweise bis zu der rechtlich zulässigen Grenze aufrechterhalten bleiben. Es muss vielmehr der Bekl. überlassen bleiben, innerhalb des ihr zustehenden Gestaltungsspielraums die Beiträge der nichtanwaltlichen Mitglieder unter Beachtung des Gleichheitssatzes satzungsmäßig festzulegen (vgl. zur Bemessung der Beiträge der theoretisch arbeitenden Mediziner zur Ärztekammer BVerwG, a.a.O.).

[29] 2.a) Der Klageantrag zu 2 ist als Feststellungsklage statthaft (§ 112c I 1 BRAO, § 43 I VwGO) und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat der Kl. ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Gegenstand der Feststellungsklage kann auch ein vergangenes Rechtsverhältnis sein (BVerwG, NJW 1997, 2534; *Eyermann/Happ*, VwGO, 16. Aufl., § 43 Rn. 18; *Möstl*, in BeckOK VwGO, § 43 Rn. 7 und 24 [Stand: 1.7.2024]). Ein (gegenwärtiges) berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung i.S.v. § 43 I VwGO kann sich bei vergangenen Rechtsverhältnissen daraus ergeben, dass das Rechtsverhältnis über seine Beendigung hinaus noch Wirkungen entfalten kann (vgl. BVerwG, NVwZ 2005, 465; Bayerischer VGH, NVwZ-RR 1999,

378; *W.-R. Schenke*, in *Kopp/Schenke, VwGO*, 30. Aufl., § 43 Rn. 18, *Eyermann/Happ*, a.a.O. Rn. 34; jeweils m.w.N.). Letzteres erscheint vorliegend im Hinblick auf die Pflichtmitgliedschaft des Kl. in der Bekl. bis zum 31.3.2024 möglich. So ist nicht ausgeschlossen, dass die Pflichtmitgliedschaft im Zeitraum v. 1.1.2023 bis zum 31.3.2024 Grundlage für weitere Beitragsbescheide der Bekl. betreffend den Kl. oder für Rechte und Pflichten der Beteiligten ist, die zwischen ihnen streitig sind.

[30] b) In der Sache hat die Feststellungsklage jedoch keinen Erfolg. Es bestand eine Mitgliedschaft des Kl. in der Bekl. bis zum 31.3.2024. Der Kl. ist mit der Zulassung der Sozietät S. mbB Rechtsanwälte Steuerberater als Berufsausübungsgesellschaft durch die Bekl. am 7.12.2022 gem. § 60 II Nr. 3 BRAO auch selbst Mitglied der Bekl. geworden.

[31] aa) Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

### Mitgliedschaft ist rechtmäßig

[32] Der Kl. war als alleinvertretungsberechtigter Partner der vorgenannten

Sozietät deren Geschäftsführungsorgan (§ 6 II und § 7 II PartGG i.V.m. § 124 I und IV HGB). Sein Kanzleisitz in D. stand seiner Mitgliedschaft in der Bekl. nicht entgegen. Denn die in § 60 II Nr. 3 BRAO genannten Personen werden Mitglied der RAK, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat (*Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 60 BRAO Rn. 24a; *Mann*, in *Henssler/Prütting*, a.a.O., § 60 Rn. 13; *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 60 Rn. 14 f.). Da die Sozietät ihren Sitz in M. hat, ist aufnehmende RAK die Bekl.

[33] Der Mitgliedschaft des Kl. steht nicht entgegen, dass hierzu kein gesonderter Bescheid ergangen ist. Sie wird vielmehr gem. § 60 II Nr. 3 BRAO kraft Gesetzes begründet, ohne dass es eines förmlichen Aufnahmeaktes bedarf, und besteht nach § 60 III Nr. 3 BRAO für die Dauer der Mitgliedschaft der Berufsausübungsgesellschaft in der RAK bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nichtanwaltliche Geschäftsführer seine Geschäftsführungstätigkeit beendet (vgl. *Mann*, in *Henssler/Prütting*, a.a.O. Rn. 21).

[34] bb) Die Pflichtmitgliedschaft nach § 60 II Nr. 3 BRAO verstößt nicht gegen Art. 9 I GG. Entgegen der Auffassung des Kl. ist bereits der Schutzbereich der gem. Art. 9 I GG gewährleisteten Vereinigungsfreiheit nicht berührt.

[35] Das Grundrecht des Art. 9 I GG gewährleistet den Bürgern die Freiheit, sich zu

### kein Verstoß gegen Art. 9 GG

Vereinigungen des privaten Rechts zusammenzuschließen, sie zu gründen oder ihnen fernzubleiben; hingegen schützt es nicht vor der gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (vgl. BVerfGE 146, 164, 193 f.; BVerfG, NVwZ 2002, 335, 336; BVerfGE 38, 281, 297 f.; BVerfGE 15, 235, 239; BVerfGE 10, 354, 361 f.; BVerfGE 10, 89, 102). So liegt es jedoch hier. Die in

§ 60 II Nr. 3 BRAO bezeichneten Personen werden (Pflicht-)Mitglieder der RAK, also einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 62 I BRAO).

[36] Soweit der Kl. eine Einschränkung der Vereinigungsfreiheit darin zu erkennen glaubt, dass sich die nichtanwaltlichen Partner einer Berufsausübungsgesellschaft dazu veranlasst sehen könnten, auf eine Mitwirkung an der Geschäftsführung zu verzichten, um eine persönliche Mitgliedschaft in der RAK zu vermeiden, verkennt er, dass die Pflichtmitgliedschaft bloße Folge der in den gesetzlichen Grenzen frei wählbaren Organisation der Gesellschaft ist. Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag und den ergänzenden gesetzlichen Regelungen ergebenden Rechte und Pflichten der Partner der Berufsausübungsgesellschaft gelten unabhängig von der Pflichtmitgliedschaft und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

[37] cc) Die Pflichtmitgliedschaft des Kl. in der Bekl. begründet auch keinen Verstoß gegen die gem.

### kein Verstoß gegen Art. 12 GG

Art. 12 I GG gewährleistete Berufsfreiheit. Auch inso-

weit ist bereits der Schutzbereich des Grundrechts nicht eröffnet. Die Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Kammer ist eine einfache Folge der Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit – hier als Mitglied des Geschäftsführungsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft. Mit ihrer Anordnung hat der Gesetzgeber weder die Art und Weise der Ausübung des Berufs geregelt noch eine berufspolitische Tendenz verfolgt (vgl. BVerfGE 15, 235, 239 m.w.N.). Soweit der Kl. hiergegen einwendet, die Vorschriften der BRAO und des Steuerberatungsgesetzes regelten die Art und Weise der Ausübung des Berufs, und dabei auf verschiedene – Rechtsanwälte betreffende – Vorschriften verweist (Berufungsbegründung S. 7), folgt hieraus nicht, dass auch § 60 II Nr. 3 BRAO eine Berufsausübungsregelung ist. Die besonderen berufsrechtlichen Pflichten der nach § 59c I 1 BRAO sozietätsfähigen nichtanwaltlichen Gesellschafter, die – wie der Kl. – zugleich geschäftsführend für ihre Gesellschaft tätig sind, ergeben sich aus § 59d I bis III und § 59j IV und VI BRAO. Diese Vorschriften knüpfen an die organschaftliche Stellung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft an und nicht an die daneben nach § 60 II Nr. 3 BRAO angeordnete Pflichtmitgliedschaft in einer RAK. Sie sind daher nicht Folge der Mitgliedschaft des Kl. in der Bekl., sondern gelten unabhängig hiervon.

[38] dd) Die Pflichtmitgliedschaft des Kl. in der Bekl. verletzt auch nicht die Eigentumsgarantie nach

### kein Verstoß gegen Art. 14 GG

Art. 14 I GG.

[39] Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG fallen unter den Schutz der Eigentumsgarantie nach Art. 14 I GG grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum

privaten Nutzen ausüben dürfen (vgl. BVerfGE 131, 66, 79 m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen ist die Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG nicht betroffen, soweit sich der Kl. – wie er vorträgt – gehalten sah, aus der Geschäftsführung der Sozietät auszuschneiden, um seine persönliche Mitgliedschaft in der Bekl. zu vermeiden. Zwar erstreckt sich der Schutz des Art. 14 I GG auch auf die durch ein Anteilseigentum vermittelte mitgliederschaftliche Stellung in einer Kapitalgesellschaft und damit etwaig einhergehende Leitungsbefugnisse und vermögensrechtliche Positionen (vgl. BVerfGE 100, 289, 301 f. m.w.N.). Das Anteilseigentum des Kl. an der Sozietät wurde durch die gesetzlich angeordnete Mitgliedschaft in der Bekl. aber weder in vermögensrechtlicher Hinsicht beeinträchtigt noch nahmen seine Leitungsbefugnisse dadurch Schaden. Die Pflichtmitgliedschaft in der Bekl. nach § 60 II Nr. 3 BRAO war vielmehr bloße Folge der leitenden Funktion des Kl. in der Sozietät S. mbB Rechtsanwälte Steuerberater und minderte die sich aus seiner organschaftlichen Stellung als geschäftsführender Partner ergebenden Rechte nicht. Die vom Kl. über diese Rechte hinaus begehrte Freiheit von der Pflichtmitgliedschaft in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist keine von Art. 14 I GG geschützte Rechtsposition.

[40] ee) Die Pflichtmitgliedschaft des Kl. in der Bekl. ist mit der durch Art. 2 I GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit vereinbar.

[41] Der Schutzbereich des Art. 2 I GG ist eröffnet. Das Grundrecht schützt die Handlungsfreiheit grundsätzlich im umfassenden Sinne; geschützt wird jedes menschliche Verhalten (vgl. BVerfGE 113, 88, 103; BVerfGE 113, 29, 45; BVerfGE 80, 137, 152). Aus Art. 2 I GG erwächst auch das Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden (vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 335, 336; BVerfGE 38, 281, 298; BVerfGE 10, 89, 102). Bereits die Pflichtmitgliedschaft als solche ist nicht nur rechtlich vorteilhaft oder eingriffsneutral (vgl. BVerfGE 146, 164, 196 Rn. 82).

[42] Der mit der Pflichtmitgliedschaft nach § 60 II Nr. 3 BRAO verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Kl. ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

[43] Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ist nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung verbürgt (Art. 2 I GG). Darunter sind alle Rechtsnormen zu verstehen, die sich formell und materiell mit dem Grundgesetz im Einklang befinden und insb. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (st.Rspr.; vgl. nur BVerfGE 103, 197, 215). Die Regelung des § 60 II Nr. 3 BRAO wird diesen Anforderungen gerecht.

[44] Formelle Bedenken bestehen nicht. Der Bund verfügt insofern nach Art. 72 I, 74 I Nr. 1 GG über die Gesetzgebungszuständigkeit. In materieller Hinsicht setzt

die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Verbands mit Zwangsmitgliedschaft voraus, dass der Verband legitime öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. BVerfG, NVwZ, 2002, 335, 336; BVerfGE 38, 281, 299; BVerfGE 15, 235, 241; BVerfGE 10, 354, 363; BVerfGE 10, 89, 102) und die Organisation dieser öffentlichen Aufgabe in einer Selbstverwaltungskörperschaft mit Zwangsmitgliedschaft verhältnismäßig ist, nämlich geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinne (vgl. BVerfG, NVwZ, 2002, 335, 337; BVerfGE 38, 281, 301 f.). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

[45] (1) Wie der AGH zutreffend festgestellt hat, erfüllen die RAKn legitime öffentliche Aufgaben. Zentrales Anliegen des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften war es, die anwaltlichen Grundpflichten der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a II BRAO), des Verbots, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a IV BRAO) und der Pflicht, keine die Unabhängigkeit gefährdenden Verbindungen einzugehen (§ 43a I BRAO; vgl. dazu BVerfGE 141, 82, 99 f. [Rn. 51]), im Interesse des Erhalts einer funktionsfähigen Rechtspflege abzusichern. Dies sollte dadurch geschehen, dass die anwaltlichen Grundpflichten einerseits auch für nichtanwaltliche Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft unmittelbar gelten und andererseits neben der Berufsausübungsgesellschaft auch die geschäftsführenden Organe als persönliche Mitglieder der RAK ihrer unmittelbaren Aufsicht (§ 73 II Nr. 4 BRAO) unterstellt werden (vgl. BT-Drs. 19/27670, 178, 194 f.). Damit dient die Mitgliedschaft dieser Personen in der RAK der Erfüllung einer legitimen öffentlichen Aufgabe.

[46] (2) Der mit der Pflichtmitgliedschaft in der Bekl. verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Kl. erweist sich als verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne.

[47] (a) Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei

die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, NVwZ 2002, 335, 337; BVerfGE 96, 10, 23; BVerfGE 67, 157, 175; BVerfGE 63, 88, 115). So liegt es hier. Mit der persönlichen Pflichtmitgliedschaft aller nichtanwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in der RAK wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis der unmittelbaren Aufsicht der für die Berufsausübungsgesellschaft zuständigen RAK unterliegt (vgl. BT-Drs. 18/9521, 123 [zu § 60 II Nr. 3 BRAO a.F.]; *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 60 Rn. 24a; *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 60 Rn. 13 f.; vgl. auch BT-Drs. 19/27670, 194 f.). Dies kann zur Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft beitragen.

[48] (b) Die persönliche Mitgliedschaft der nichtanwaltlichen Geschäftsführer und Mitglieder von Aufsichtsor-



ganen von Berufsausübungsgesellschaften in der RAK ist auch erforderlich im verfassungsrechtlichen Sinne.

[49] An der Erforderlichkeit fehlt es nur, wenn das Ziel der staatlichen Maßnahme durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, mit dem das betreffende Grundrecht nicht oder weniger fühlbar eingeschränkt wird (BVerfGE 146, 164, 205; BVerfG, NVwZ 2002, 335, 337; BVerfGE 77, 84, 109; BVerfGE 68, 193, 218 f.). Allerdings muss nicht jeder einzelne Vorzug einer anderen Lösung gegenüber der vom Gesetzgeber gewählten schon zu deren Verfassungswidrigkeit führen. Die sachliche Gleichwertigkeit zur Zweckerreichung muss vielmehr bei dem als Alternative vorgeschlagenen geringeren Eingriff in jeder Hinsicht eindeutig feststehen (BVerfG, NVwZ 2002, 335, 337; BVerfGE 81, 70, 90 f.; BVerfGE 30, 292, 319). Der Gesetzgeber verfügt bei der Beurteilung der Erforderlichkeit über einen weiten Einschätzungsspielraum. Daher können Maßnahmen, die er zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen aber weniger belasten (BVerfGE 116, 202, 225 m.w.N.; Senat, Beschl. v. 22.5.2023 – AnwZ (Brfg) 23/22, NJW 2024, 76 Rn. 54 m.w.N.). Unter Berücksichtigung dieses weiten Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers fehlt es vorliegend nicht an der Erforderlichkeit der von ihm gewählten Lösung einer Pflichtmitgliedschaft von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in der RAK.

[50] Soweit der Kl. meint, seine persönliche Mitgliedschaft in der Bekl. erfülle keinen eigenständigen Zweck, weil die Berufsaufsicht über seine Sozietät sowie die dort tätigen Rechtsanwälte ausreichen, um die anwaltlichen Pflichten zu wahren, wird hiermit jedenfalls nicht eine Überschreitung des dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung zukommenden weiten Einschätzungsspielraums (s.o.) begründet. Vielmehr durfte der Gesetzgeber unter Ausfüllung dieses Spielraums zu der Einschätzung gelangen, dass eine ausreichende Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft nur erreicht wird, wenn sie die nichtanwaltlichen Geschäftsführungsorgane miteinschließt und damit die Möglichkeit eröffnet, Pflichtverstöße auch ihnen gegenüber berufsrechtlich zu sanktionieren (vgl. BT-Drs. 19/27670, 194 f.; zu nichtanwaltlichen Sozien vgl. *Bormann/Strauß*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 59a BRAO Rn. 92a; a.A. *Römermann*, NZG 2018, 1041, 1047). Ohne Kammermitgliedschaft entfielen – wie bei nichtanwaltlichen Gesellschaftern, die nicht Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind – etwa die Möglichkeit, im Wege der Rüge gegen Pflichtverletzungen vorzugehen (vgl. BT-Drs. 19/27670, 181; *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 73 Rn. 44; *Peitscher*, in *Henssler/Prütting*, a.a.O., § 73 Rn. 63; *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 73 Rn. 41). Soweit

der Kl. darauf hinweist, dass berufsrechtliche Pflichtverstöße von Leitungspersonen und sonstigen Personen, die in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen, im anwaltsgerichtlichen Verfahren nach §§ 113 III, 113a BRAO der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet werden, führt die Ahndung einer Pflichtverletzung gegenüber der Berufsausübungsgesellschaft nicht zu einer berufsrechtlichen Sanktion (auch) gegenüber der pflichtwidrig handelnden natürlichen Person. Der Gesetzgeber musste die Sanktionsmöglichkeit gegenüber der Berufsausübungsgesellschaft daher als nicht gleich wirksame Maßnahme ansehen.

[51] Entgegen der Auffassung des Kl. musste dem Gesetzgeber – im Rahmen des ihm zukommenden weiten Einschätzungsspielraums – die Beaufsichtigung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft durch die RAK nicht angesichts der Regelungen zum Verbot von Verbindungen, die mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege nicht vereinbar sind oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden können (§ 59c I 1 Nr. 4, S. 2 BRAO), sowie zum Ausschluss von Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen anwaltliche Berufspflichten verstoßen (§ 59d IV und V BRAO), als entbehrlich erscheinen. Denn diese Regelungen greifen (noch) nicht bei einfachen Berufspflichtverletzungen. Die vom Kl. in diesem Zusammenhang genannten steuerrechtlichen Vorschriften (§ 50 I 1 Nr. 4, S. 2, § 51 IV und V StBerG) betreffen nicht die anwaltliche Berufsausübung, sondern die Tätigkeit des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten.

[52] Soweit der Kl. auf Äußerungen des Gesetzgebers verweist, wonach die Kammermitgliedschaft nichtanwaltlicher Gesellschafter nicht erforderlich sei, um die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen, da die Gesellschaft bereits selbst Trägerin von sanktionsbewehrten Berufspflichten sei, blendet er aus, dass der Gesetzgeber Gesellschafter, denen gleichzeitig die Funktion eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans der Berufsausübungsgesellschaft zukommt, von diesen Erwägungen gerade ausgenommen (vgl. BT-Drs. 19/27670, 181) und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die geschäftsführenden Organe als Bezugssubjekt berufsrechtlicher Pflichten unmittelbar der Kammer unterstellt werden und die Erfüllung ihrer Berufspflichten der Aufsicht durch die RAK unterliegen sollen (vgl. BT-Drs. 19/27670, 178).

[53] Soweit der Kl. unter dem Hinweis auf die Berufspflichten von Steuerberatern und seine eigene Beaufsichtigung durch die Steuerberaterkammer D. meint, dass es einer zusätzlichen persönlichen Mitgliedschaft in der Bekl. nicht bedürfe, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden.

[54] (aa) Der Steuerberaterkammer oblag – in dem hier betroffenen Zeitraum bis zum 31.3.2024 – nicht die



## keine Berufsaufsicht durch Steuerberaterkammer bezüglich BRAO

Aufsicht über die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten nach der BRAO. Zwar sehen die allgemeinen Berufspflichten nach § 57

StBerG ebenfalls eine Verschwiegenheitspflicht, Regeln zum Umgang mit widerstreitenden Interessen und ein Verbot vor, Verbindungen einzugehen, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar sind (§ 57 I, Ia bis 1c und II StBerG). Hierdurch werden indes die daneben uneingeschränkt geltenden Verpflichtungen des Kl. nach § 59d I bis 3 BRAO nicht berührt. Über die Einhaltung dieser Pflichten wachte – in dem hier betroffenen Zeitraum bis zum 31.3.2024 – allein die beklagte RAK (§ 73 II Nr. 4 BRAO). Hingegen war die von den Steuerberaterkammern gem. § 76 II Nr. 4 StBerG zu führende Aufsicht auf die Erfüllung der ihren Mitgliedern nach § 57 StBerG obliegenden allgemeinen Berufspflichten beschränkt.

[55] (bb) Allerdings hat der Gesetzgeber nunmehr in den am 1.1.2025 in Kraft tretenden Art. 2 Nr. 12 und Art. 6 Nr. 11 des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der BRAO, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2024 I Nr. 320, 1 ff.) in § 60 II Nr. 3 BRAO n.F. für Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufungsausübungsgesellschaften nach der BRAO, die Mitglied einer Steuerberaterkammer sind, die bisher bestehende Pflichtmitgliedschaft in der RAK aufgeben. Zugleich hat er für diese Personen in § 76 II 2 StBerG n.F. die Berufsaufsicht der Steuerberaterkammer nach § 76 II 1 Nr. 4 StBerG auf die Berufspflichten ihres Kammermitglieds als Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO erstreckt. Daraus folgt indes entgegen der Auffassung des Kl., der im Übrigen irrig von einer Erweiterung der Berufsaufsicht der RAK auf bestimmte Steuerberater ausgeht, nicht, dass die bisherige, eine (Doppel)Mitgliedschaft der betroffenen Personen auch in der RAK vorsehende gesetzliche Regelung nicht erforderlich war, weil ein milderer Mittel zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks zur Verfügung gestanden hätte.

[56] Der Gesetzgeber verfügt, wie bereits ausgeführt, bei der Beurteilung der Erforderlichkeit im verfassungsrechtlichen Sinne über einen weiten Einschätzungsspielraum. Daher können Maßnahmen, die er zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen aber weniger belasten. Der Umstand, dass sich der Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt für eine im Verhältnis zur bisherigen gesetzlichen Maßnahme alternative Lösung zur Erreichung des von ihm ver-

folgten Ziels entschieden hat, lässt allein noch nicht auf eine fehlende Erforderlichkeit der bisherigen gesetzlichen Maßnahme schließen. So liegt der Fall hier. Daraus, dass der Gesetzgeber sich nunmehr mit einer Berufsaufsicht der Steuerberaterkammer im Hinblick auf Berufspflichten nach der BRAO von Steuerberatern begnügt, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO sind, ergibt sich nicht zwingend, dass er mit der zuvor für solche Steuerberater gesetzlich bestimmten Pflichtmitgliedschaft in der RAK den ihm zustehenden weiten Einschätzungsspielraum überschritten hat.

[57] Der Gesetzgeber hat die bisherige, eine Pflichtmitgliedschaft in der RAK vorsehende Regelung damit begründet, dass diese Mitgliedschaft der Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der den Rechtsanwaltsberuf kennzeichnenden Berufspflichten diene. Es müsse sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Organe der Berufsausübungsgesellschaft die für die Rechtsanwaltschaft zentralen Berufspflichten beachteten. Daher sei es erforderlich, dass sie selbst an diese Pflichten gebunden seien. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten erfolge durch die zuständige RAK, denn Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehörten der zuständigen RAK an (BT-Drs. 19/27670, 193 ff.). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich mithin, dass der Gesetzgeber seinerzeit die Pflichtmitgliedschaft der nicht-anwaltlichen Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO in der RAK und die damit verbundene Aufsicht durch die RAK für erforderlich gehalten hat um sicherzustellen, dass auch die nicht-anwaltlichen Mitglieder der Organe der Berufsausübungsgesellschaft die für die Rechtsanwaltschaft zentralen Berufspflichten beachten.

## Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit

[58] Es ist nicht erkennbar, dass es sich hierbei um eine – den weiten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers überschreitende – Fehleinschätzung handelt, weil nach den dem Gesetzgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen schon seinerzeit feststellbar war, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kamen, die gleiche Wirksamkeit versprachen, die Betroffenen aber weniger belasteten. Das gilt insb. für die nunmehr erfolgte gesetzliche Erweiterung der Berufsaufsicht der Steuerberaterkammer auf die Berufspflichten ihres Kammermitglieds als Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO. Die zur Begründung der neuen Regelung angeführte Auffassung, die Erweiterung der Berufsaufsicht sei für die dort genannten drei Berufsgruppen sinnvoll und möglich, da sich die Pflichten nach diesen Berufsordnungen kaum unterschieden und alle drei Berufe die rechtliche Beratung zum Gegenstand hätten, weshalb die jeweiligen Kammern über die notwendige Sachkunde verfügten, um die erweiterte Aufsicht auszuüben (BT-

Drs. 12/12144, 40), ist jedenfalls nicht zwingend. Vielmehr durfte der Gesetzgeber unter Ausnutzung des ihm zustehenden weiten Einschätzungsspielraums zur Begründung der bisherigen Regelung auch davon ausgehen, dass die Mitgliedschaft der nichtanwaltlichen Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO in der RAK erforderlich ist, um die anwaltliche Unabhängigkeit und die den Rechtsanwaltsberuf kennzeichnenden Berufspflichten sowie die Beachtung der für die Rechtsanwaltschaft zentralen Berufspflichten durch die Mitglieder der Organe der Berufsausübungsgesellschaft hinreichend sicherzustellen, und alternative Regelungen nicht die gleiche Wirksamkeit versprechen. Er konnte nachvollziehbar zu der Einschätzung gelangen, dass im Hinblick auf die Beachtung der für die Rechtsanwaltschaft zentralen Berufspflichten eine Berufsaufsicht durch die RAK wirksamer ist als eine solche durch die Steuerberaterkammer.

[59] Soweit der Kl. auf andere Wirtschaftsbereiche verweist, in denen eine doppelte Mitgliedschaft von Geschäftsführungsorgan und Gesellschaft nicht vorgesehen ist, bleibt dies für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Pflichtmitgliedschaft nach § 60 II Nr. 3 BRAO ohne Bedeutung. Andere Wirtschaftsbereiche unterliegen einer anderen Ordnung als der Beruf des Rechtsanwalts als einem Organ der Rechtspflege. Eine Vergleichbarkeit besteht daher bereits im Ansatz nicht.

[60] (c) Die Pflichtmitgliedschaft nach § 60 II Nr. 3 BRAO ist auch angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne).

### Mitgliedschaft ist angemessen

[61] Angemessen ist eine Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Um dies feststellen zu können, ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, zu deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte erforderlich ist, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig (st.Rspr.; vgl. nur BVerfGE 117, 163, 193 m.w.N.). Danach steht der vorliegend zu beurteilende Grundrechtseingriff weder außer Verhältnis zur angestrebten Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten noch enthält er eine übermäßige unzumutbare Belastung.

[62] (aa) Eine effektive Aufsicht über die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten innerhalb der Berufsausübungsgesellschaften schützt das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer funktionierenden Rechtspflege, die zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats zählt (vgl. BVerfGE 153, 1, 39 f. Rn. 91). Demgegenüber ist der mit der Pflichtmitgliedschaft verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Kl. von geringer Intensität.

[63] Die Beeinträchtigung des nichtanwaltlichen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO durch die Pflichtmitgliedschaft in der RAK bedeutet keine erhebliche Ein-

schränkung seiner unternehmerischen Handlungsfreiheit. Soweit mit der Pflichtmitgliedschaft eine zusätzliche Beitragslast verbunden ist, kann deren Bedeutung für die Handlungsfreiheit des Betroffenen durch eine – im Vergleich zu anwaltlichen Mitgliedern von RAKn – reduzierte Höhe des Kammerbeitrags gering gehalten werden (vgl. oben zu 1).

[64] (bb) Der Hinweis des Kl. darauf, dass er ohnehin nur einer eingeschränkten Überwachung unterliege, führt zu keiner abweichenden Bewertung. Zutreffend ist zwar, dass das anwaltliche Berufsrecht ihm gegenüber nur beschränkt gilt und er mithin einer im Hinblick auf den Umfang seiner „anwaltlichen“ Berufspflichten im Vergleich zu Rechtsanwälten eingeschränkten persönlichen Überwachung unterliegt. Von der beschränkten Geltung des anwaltlichen Berufsrechts umfasst sind aber gem. § 59d II und III BRAO gerade die anwaltlichen Grundpflichten. Die RAK kann insoweit bei einer Pflichtverletzung nach anwaltlichem Berufsrecht nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig werden (§ 73 II Nr. 4 BRAO).

[65] (cc) Soweit der Kl. unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien einwendet, dass die Bekl. seine Interessen als Steuerberater weder vertreten könne noch wolle, begründet auch dies keine durchgreifenden Zweifel an der Angemessenheit der Pflichtmitgliedschaft in der RAK. Der Gesetzgeber hat in Bezug auf die Pflichtmitgliedschaft von nichtanwaltlichen Berufsgruppen durchaus in den Blick genommen, dass die Aufnahme einer Vielzahl von berufsfremden Mitgliedern mit dem Auftrag der Interessenvertretung für die Anwaltschaft nur schwer zu vereinbaren und zudem fraglich wäre, ob die RAKn die Interessen von anderen Berufsgruppen adäquat wahrnehmen könnten (BT-Drs. 19/27670, 178). Ob der geringen Eingriffsintensität der Pflichtmitgliedschaft ist es jedoch nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber auch dann der effektiven Aufsicht über die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten den Vorzug einräumt, wenn zu erwarten ist, dass die aus der Mitgliedschaft für gewöhnlich erwachsenden Vorteile den in Aussicht genommenen Pflichtmitgliedern nur in eingeschränktem Umfang zuteilwerden. Denn dieser Nachteil gegenüber anwaltlichen Kammermitgliedern kann anderweitig, insb. durch eine geringere Beitragslast, ausgeglichen werden (s.o.).

[66] (dd) Soweit der Kl. sich auf das Doppelbestrafungsverbot (Art. 103 III GG) beruft, begründet dies ebenfalls keine durchgreifenden Zweifel an der Angemessenheit der streitigen Regelung. Das Prozessgrundrecht des Art. 103 III GG bestimmt, dass niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf. Disziplinalgesetze und Berufsordnungen sind indes keine „allgemeinen Strafgesetze“ i.S.d. Art. 103 III GG (BVerfGE 66, 337, 357 m.w.N.). Dem Kl. droht daher infolge der mit der persönlichen Mitgliedschaft ver-

### kein Verstoß gegen Verbot der Doppelbestrafung

bundenen Beaufsichtigung durch zwei berufsständische Kammern keine Doppelbestrafung. Zudem wird die Belastung durch eine doppelte berufsrechtliche Sanktionierung dadurch abgemildert, dass eine in einem anderen Verfahren erfolgte Ahndung desselben (pflichtwidrigen) Verhaltens gem. § 115b S. 1 BRAO im Regelfall dazu führt, dass von einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme abzusehen ist (vgl. auch § 92 S. 1 StBerG).

[67] (ee) Soweit der Kl. schließlich darauf verweist, dass Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c I 1 Nr. 1 BRAO genannten Berufs angehören, nach § 59f I 2 BRAO keiner Zulassung bedürften und ihre Gesellschafter keiner zweiten Zwangsmitgliedschaft unterworfen seien, lässt auch dies die Pflichtmitgliedschaft für Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften, die diese Bedingungen nicht erfüllen, nicht als unangemessen erscheinen. Denn für die unterschiedliche Behandlung bestehen sachliche Gründe. Bei den von der Ausnahme in § 59f I 2 BRAO betroffenen Personengesellschaften handelt es sich um solche, deren Gesellschafter ausnahmslos selbst Kammermitglied sind (vgl. § 60 II Nr. 1 BRAO, § 53 II Nr. 1 PAO, § 74 I 1 StBerG, § 58 I 1, § 128 III 1 WPO) und einer Kammeraufsicht unterliegen (§ 73 II Nr. 4 BRAO, § 54 PAO, § 76 II Nr. 4 StBerG, § 57 II Nr. 4 WPO). Daher sind dort für die Sicherung der Einhaltung des Berufsrechts eine zusätzliche Aufsicht der RAK und die hierfür erforderliche Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft (§ 60 II Nr. 2 BRAO) nicht erforderlich (vgl. BT-Drs. 19/27670, 186). Gleiches gilt dann folgerichtig auch für die geschäftsführenden Organe dieser Gesellschaften. Zudem haften die von der Ausnahme betroffenen Gesellschafter stets akzessorisch persönlich und sind nach ihren Berufsrechten verpflichtet, selbst eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten (vgl. § 51 BRAO, § 67 StBerG, § 45 PAO, § 54 WPO, § 130 I 1 i.V.m. § 54 WPO), weshalb es – anders als bei Personengesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kapitalgesellschaften – keiner Überprüfung eines ausreichenden Versicherungsschutzes durch die RAK im Rahmen einer Zulassungsentscheidung (§ 59f II 1 Nr. 3 BRAO) bedarf (vgl. BT-Drs. 19/27670, 187; *Weyland/Jähne*, BRAO, 11. Aufl., § 59f Rn. 6).

[68] ff) Da sich nach alledem § 60 II Nr. 3 BRAO als verfassungsgemäß erweist, soweit dort eine Mitgliedschaft von Steuerberatern in der RAK geregelt ist, ist eine teleologische Reduktion der Vorschrift – wie der Kl. sie behauptet – nicht erforderlich.

[69] gg) Aus denselben Gründen ist – entgegen dem Antrag des Kl. v. 21.10.2024 – eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 I GG, §§ 80 ff. BVerfGG nicht veranlasst. Eine Vorlagepflicht besteht nicht schon bei Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes, sondern nur, wenn das entscheidende

Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer entscheidungserheblichen Norm überzeugt ist (Senat, Beschl. v. 22.7.2020 – AnwZ (Brgf) 3/20, NJW 2020, 3170 Rn. 16 m.w.N.). Dies ist nicht der Fall.

[70] hh) Die Rüge des Kl., der Gesetzgeber habe die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.6.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) mangelhaft umgesetzt, greift bereits deshalb nicht, weil – wie ausgeführt – die Pflichtmitgliedschaft in der RAK weder den Zugang noch die Ausübung eines reglementierten Berufs beschränkt (s.o.). Zudem steht die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie derartigen Beschränkungen nicht entgegen, wenn sie – wie hier (s.o.) – auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruhen und verhältnismäßig sind (vgl. Art. 6 und 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie).

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Bis zum 31.12.2024 sah das Berufsrecht in den Fällen eine doppelte Kammermitgliedschaft vor, in denen der jeweilige Berufsträger zugleich Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer für ihn berufs fremden Berufsausübungsgesellschaft gewesen ist (vgl. § 60 II Nr. 3 BRAO a.F.). Da der Begriff des Geschäftsführungsorgans auch die persönlich haftenden Gesellschafter umfasst, führte diese Norm insb. bei Gesellschaften, die nach mehreren Berufsrechten zugelassen sind, zu zahlreichen Doppelmitgliedschaften. So wurde bspw. ein Steuerberater, der auch Geschäftsführer oder Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO ist, sowohl Mitglied einer Steuerberaterkammer als auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau unnötiger Bürokratie ist mit Wirkung zum 1.1.2025 für Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte auf Doppelmitgliedschaften verzichtet worden. Im Gegenzug wurde die Aufsicht der für die Berufsträger zuständigen Kammer auf die Berufspflichten der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans nach den anderen Berufsgesetzen erweitert, um Lücken in der Berufsaufsicht auszuschließen. Sollte nunmehr z.B. eine Steuerberaterkammer feststellen, dass ein Rechtsanwalt als Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG Berufspflichten verletzt hat, muss sie die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Anwalt ist, über den Sachverhalt unterrichten. Anschließend wird dann die Rechtsanwaltskammer das aufsichtsrechtliche Verfahren nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften der BRAO durchführen.

# FACHANWALTSCHAFTEN

## NACHWEIS BESONDERER PRAKTISCHER ERFAHRUNGEN IM ERBRECHT

FAO §§ 5 I lit. m, 6, 14f

\* 1. Ein Fall ist „erbrechtlich“ i.S.d. § 5 I lit. m FAO, wenn er sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche des Erbrechts bezieht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem in § 14f FAO näher umschriebenen Fachgebiet Erbrecht liegt.

\* 2. Ein solcher erbrechtlicher Schwerpunkt ist nicht schon dann zu bejahen, wenn sich in einem Fall eine erbrechtliche Frage stellt oder auch nur stellen könnte. Es ist danach zu unterscheiden, ob der Fall originär diesem Gebiet zuzurechnen ist oder ob er thematisch einem anderen Rechtsbereich unterfällt und lediglich Berührungspunkte zum relevanten Fachgebiet aufweist.

\* 3. Ein thematisch dem Gebiet des Erbrechts zuzuordnender Fall ist als erbrechtlicher Fall i.S.v. § 5 I lit. m FAO anzuerkennen, wenn eine Frage aus den in § 14f FAO bestimmten Bereichen des Erbrechts zumindest erheblich werden kann.

\* 4. Dafür genügt nicht jeder beliebige erbrechtliche Gesichtspunkt. Vielmehr muss auch ein verschiedene Rechtsgebiete berührender Fall einen Bearbeitungsschwerpunkt im Erbrecht enthalten.

\* 5. Insoweit ist zwar nicht erforderlich, dass die erbrechtliche Problemstellung einen wesentlichen Anteil an der Fallbearbeitung hat oder gar den Mittelpunkt des Falles bildet. Es muss aber im Rahmen des Falles im maßgeblichen Referenzzeitraum eine für die juristische Bearbeitung relevante erbrechtliche Frage tatsächlich aufgeworfen werden.

\* 6. Nicht jedes vormundschaftliche Verfahren betrifft automatisch auch erbrechtliche Fragen, so dass es eines Nachweises eines erbrechtlichen Bearbeitungsschwerpunktes bedarf.

BGH, Beschl. v. 14.10.2024 – AnwZ (Brfg) 25/24

### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist seit dem Jahr 1991 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Schreiben v. 27.6.2021 beantragte er, ihm die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu verleihen. Zum Nachweis seiner besonderen praktischen Erfahrungen reichte er eine Fallliste ein und versicherte anwaltlich die weisungsfreie und eigenverantwortliche Bearbeitung der dort aufgeführten Fälle. Der Aufforderung des Berichterstatters des zuständigen Fachanwaltsausschusses der Bekl. v. 18.9.2021, Arbeitsproben u.a. zu mehreren von ihm als rechtsförmlich angegebenen Fällen vorzulegen, kam der Kl. nicht nach und ließ auch die ihm vom Fachanwaltsausschuss gesetzte Ausschlussfrist (§ 24 IV FAO) fruchtlos verstreichen. Am 2.3.2022

beschloss der Fachanwaltsausschuss, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

[2] Mit Bescheid v. 11.1.2023 lehnte die Bekl. den Antrag nach Gewährung rechtlichen Gehörs in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Fachanwaltsausschusses und unter Bezugnahme auf die Voten des dortigen Berichterstatters (v. 1.3.2022 und v. 1.8.2022) mit der Begründung ab, dass der Kl. den ihm obliegenden Nachweis praktischer Erfahrungen auf dem Fachgebiet „Erbrecht“ nicht erbracht habe. Von seinen dafür benannten Fällen seien nur 10 rechtsförmliche Verfahren und insgesamt nur 72 Fälle anerkennungsfähig, so dass sowohl die erforderliche Mindestfallzahl als auch das qualifizierende Quorum gem. § 43c I BRAO, §§ 2 II, 5 I Buchst. m, 6 FAO nicht erreicht sei. Bei etlichen Fällen sei der erbrechtliche Bezug nicht hinreichend vorhanden gewesen, eine recht hohe Zahl der als gerichtlich angegebenen Fälle sei nicht als rechtsförmlich zu qualifizieren und teilweise seien auch angeforderte Arbeitsproben nicht eingereicht worden.

[3] Der AGH hat die dagegen erhobene Klage auf Verpflichtung der Bekl., dem Kl. unter Aufhebung des Bescheids die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu verleihen, abgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, der Kl. habe das nach §§ 43c I, 59a II Nr. 2 BRAO, §§ 2 I, 5 I Buchst. m FAO erforderliche qualifizierende Quorum von 20 rechtsförmlichen Verfahren mit erbrechtlichem Bezug nicht nachgewiesen. Von den 23 vom Kl. als rechtsförmlich bezeichneten Verfahren könnten jedenfalls die Fälle 1, 2, 3, 6, 7/7neu und 17 nicht berücksichtigt werden, weil es an dem dafür erforderlichen erbrechtlichen Bezug fehle. Darüber hinaus neige der Senat dazu, auch in den Fällen 4, 9, 13 und 24 einen erbrechtlichen Bezug zu verneinen. Dies könne im Ergebnis aber offenbleiben, weil der Kl. auch bei Berücksichtigung dieser Fälle und den von der Bekl. anerkannten Fällen das erforderliche Quorum von 20 rechtsförmlichen Verfahren nicht erreicht habe. Damit könne auch dahinstehen, ob die nach § 5 I Buchst. m FAO erforderliche Gesamtzahl von 80 Fällen erreicht sei.

[4] Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[5] II. Der nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthafte Antrag des Kl. hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 und Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.

[6] 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO) setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senatsbeschl. v. 27.4.2016 – AnwZ (Brfg) 3/16, BRAK-Mitt. 2016, 299 Rn. 3, v. 16.3.2015 – AnwZ (Brfg) 47/14 Rn. 3 und v. 19.4.2022 –



AnwZ (Brfg) 1/22, NJW-RR 2022, 1218 Rn. 3). Entsprechende Zweifel hat der Kl. mit seiner Antragsbegründung nicht dargetan.

[7] Der AGH hat den Antrag des Kl. zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dass der Kl. den nach §§ 43c I, 59a II Nr. 2 BRAO, §§ 2 I, 5 I Buchst. m, 6 I und III FAO erforderlichen Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Fachgebiet „Erbrecht“ durch mindestens 20 rechtsförmliche erbrechtliche Verfahren nicht erbracht hat. Die dagegen erhobenen Einwände des Kl. greifen nicht durch.

[8] a) Nach der Rechtsprechung des Senats ist ein Fall „erbrechtlich“ i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO, wenn er sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche des Erbrechts bezieht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem in § 14f FAO näher umschriebenen Fachgebiet Erbrecht liegt (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 8).

[9] Entgegen der Ansicht des Kl. ist ein solcher erbrechtlicher Schwerpunkt allerdings nicht immer schon dann zu bejahen, wenn sich in einem Fall eine erbrechtliche Frage stellt oder auch nur stellen könnte. Der Kl. übersieht, dass nach der Rechtsprechung des Senats für die Beurteilung, ob eine Fallbearbeitung ausreichende praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Fachgebiet vermittelt, danach zu unterscheiden ist, ob der Fall originär diesem Gebiet zuzurechnen ist oder ob er thematisch einem anderen Rechtsbereich unterfällt und lediglich Berührungspunkte zum relevanten Fachgebiet aufweist (vgl. Senat, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 13 bis 18 [zum Fachgebiet „Arbeitsrecht“] und v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13, NJW-RR 2015, 745 Rn. 10, 37 [zum Fachgebiet „Urheber- und Medienrecht“]; jeweils m.w.N.).

[10] Ein thematisch dem Gebiet des Erbrechts zuzuordnender Fall ist schon dann als erbrechtlicher Fall i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO anzuerkennen, wenn eine Frage aus den in § 14f FAO bestimmten Bereichen des Erbrechts zumindest erheblich werden kann (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (Brfg) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 8; Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 14 [zum Fachgebiet „Arbeitsrecht“]; jeweils m.w.N.).

[11] Bei Fällen, die dem relevanten Fachgebiet nicht originär zuzuordnen sind, weil sie nicht schon von sich aus grundsätzlich einen erbrechtlichen Schwerpunkt aufweisen, ist dagegen der erforderliche inhaltliche Bezug zum Erbrecht nur gegeben, wenn im konkreten Fall erbrechtliche Fragen für die argumentative Auseinandersetzung tatsächlich eine Rolle spielen (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (Brfg) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 9 sowie Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 14 bis 18 [zum Fachge-

biet „Arbeitsrecht“] und v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13, NJW-RR 2015, 745 Rn. 10, 37 [zum Fachgebiet „Urheber- und Medienrecht“]; jeweils m.w.N.). Dafür genügt nicht jeder beliebige erbrechtliche Gesichtspunkt; vielmehr muss auch ein verschiedene Rechtsgebiete berührender Fall einen Bearbeitungsschwerpunkt im Erbrecht enthalten (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (Brfg) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 9). Insoweit ist zwar nicht erforderlich, dass die erbrechtliche Problemstellung einen wesentlichen Anteil an der Fallbearbeitung hat oder gar den Mittelpunkt des Falles bildet. Es muss aber im Rahmen des Falles im maßgeblichen Referenzzeitraum eine für die juristische Bearbeitung relevante erbrechtliche Frage tatsächlich aufgeworfen werden (vgl. Senat, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 15 [zum Fachgebiet „Arbeitsrecht“]). Dass bei der Prüfung eines originär einem anderen Fachgebiet zuzuordnenden Falls nebenbei erbrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, die keiner näheren Befassung bedürfen, weil sie sich als unproblematisch darstellen, reicht nicht aus. So wird ein Fall, dessen Schwerpunkt in einem anderen Fachgebiet liegt, nicht bereits dadurch zu einem (auch) erbrechtlichen Fall, dass einem Anspruch eine unstreitige Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB zugrunde liegt (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 9 sowie Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 15, 20 [zum Fachgebiet „Arbeitsrecht“] und v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13, NJW-RR 2015, 745 Rn. 37 [zum Fachgebiet „Urheber- und Medienrecht“]).

[12] Die Feststellung dieser Voraussetzungen bei nicht originär erbrechtlichen Fällen erfordert eine wertende Beurteilung des Gewichts, das dem erbrechtlichen Gesichtspunkt für die juristische Ausarbeitung dieses Falles zukommt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (Brfg) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 10; Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 20 [zum Fachgebiet „Arbeitsrecht“]). Dabei obliegt dem Bewerber um den Fachanwaltstitel die Darlegung, welche erbrechtlichen Fragestellungen in welcher Form eine Rolle gespielt haben, um die gebotene Überprüfung zu ermöglichen (vgl. Senat, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 20 [zum Fachgebiet „Arbeitsrecht“]), wozu er ggf. gem. § 6 III 2 FAO auch anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen hat (vgl. Senat, Beschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 25, 27). Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, geht das zu seinen Lasten (vgl. etwa BGH, Urt. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 51/12 Rn. 10).

[13] b) Ausgehend davon hat der AGH zu Recht den Nachweis praktischer Erfahrungen im Fachgebiet „Erbrecht“ als nicht erbracht angesehen, weil der Kl. die erforderliche Anzahl von 20 rechtsförmlichen erbrechtlichen Verfahren gem. § 5 I Buchst. m FAO nicht dargetan und belegt hat.

[14] aa) Der Kl. hat mit der Klage zuletzt noch 23 Fälle als rechtsförmliche erbrechtliche Verfahren geltend gemacht, von denen die Bekl. in ihrem Ablehnungsbescheid 10 Fälle als rechtsförmlich anerkannt hat. Die erforderliche Fallzahl von 20 rechtsförmlichen Verfahren wäre demnach nur erreicht, wenn von den übrigen 13 vom Kl. geltend gemachten Fällen (1 bis 4, 6, 7/7neu, 9, 12, 13, 17, 24, 24a, 24b) mindestens 10 Fälle ebenfalls als rechtsförmliche erbrechtliche Verfahren anzuerkennen wären.

[15] bb) Das hat der AGH indes für jedenfalls 6 dieser Fälle (1, 2, 3, 6, 7/7neu und 17) zu Recht verneint. Die dagegen erhobenen Einwände des Kl. geben zu Zweifeln an der Beurteilung des AGH keinen Anlass.

[16] (1) Hinsichtlich des vom Kl. als Fall 1 genannten vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens in den USA kann dahinstehen, ob ein förmliches Verfahren im Ausland überhaupt als rechtsförmliches Verfahren i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO anzuerkennen wäre. Auch dann handelte es sich um kein originär dem Fachgebiet „Erbrecht“ sondern dem „Familienrecht“ (§§ 5 I Buchst. e, 12 FAO) zuzuordnendes Verfahren (vgl. *Weyland/Vossebürger*, BRAO, 11. Aufl., § 12 FAO Rn. 1). Nicht jedes vormundschaftliche Verfahren betrifft automatisch auch erbrechtliche Fragen, so dass es des Nachweises eines erbrechtlichen Bearbeitungsschwerpunkts bedurfte.

[17] Diesen Nachweis hat der Kl. nicht erbracht. Seine Angaben in der Fallliste und seine weiteren schriftlichen und mündlichen Erläuterungen hat der AGH zu Recht für nicht ausreichend erachtet. Der Kl. hat vorgebracht, er sei von dem (durch den Bruder als Vormund vertretenen) dementen Mandanten, der in Deutschland belegene Immobilien von einem deutschen Staatsbürger geerbt habe, als eine Art Sachverständiger beauftragt worden, im Rahmen des Vormundschaftsverfahrens die Besonderheiten des deutschen Erbrechts zu erläutern. Insbesondere sei zu klären gewesen, ob überhaupt ein Erbfall in Deutschland eingetreten sei, weswegen selbstverständlich erbrechtlich habe argumentiert werden müssen. Diesem pauschalen Vorbringen ist nicht zu entnehmen, welche erbrechtlichen Fragen tatsächlich konkret in dem Verfahren eine Rolle spielten und einer argumentativen erbrechtlichen Auseinandersetzung bedurften. Auch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung des AGH konnte der Kl. nicht angeben, welche Bedeutung das deutsche Erbrecht für das amerikanische Vormundschaftsverfahren gehabt habe.

[18] Zu Recht hat der AGH insoweit auch darauf verwiesen, dass der Kl. die zu diesem Fall angeforderte Arbeitsprobe nicht vorgelegt hat. Dabei kann dahinstehen, ob eine Anforderung nach § 6 III 2 FAO, wie der Kl. meint, nur dann gestattet ist, wenn die nach § 6 III 1 FAO erfolgten Angaben in der Fallliste ausnahmsweise keine zweifelsfreie Feststellung der Voraussetzungen des § 5 FAO ermöglichen, und keine „regelmäßige“ An-

forderung ohne konkreten Anlass zur „stichprobenartigen Überprüfung“ erlaubt, da Ersteres – wie oben ausgeführt – hier gerade der Fall war. Das war für den Kl. schon nach Erhalt des ersten Votums des Berichterstatters des Fachanwaltsausschusses v. 1.3.2022 ersichtlich, jedenfalls aber nach Erhalt des zweiten Votums v. 1.8.2022 und der von der Bekl. erstinstanzlich zur Akte gereichten weiteren Stellungnahme des Berichterstatters v. 19.4.2023, in denen ausdrücklich auch darauf abgestellt wurde, dass eine nähere Überprüfung des Schwerpunkts mangels Vorlage einer Arbeitsprobe nicht möglich sei. Jedenfalls dann hätte es dem Kl. im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht obliegen, den von ihm behaupteten erbrechtlichen Schwerpunkt durch die Vorlage einer Arbeitsprobe zu belegen. Das hat er aber weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren vor dem AGH getan; auch mit dem Zulassungsantrag hat er keine Arbeitsprobe vorgelegt, so dass auch dem Senat eine Überprüfung nicht möglich ist.

[19] (2) Fall 2 betraf nach den Angaben des Kl. die Gründung einer Gesellschaft in den USA, bei der zur Anmeldung der Gesellschaft zum dortigen Unternehmensregister regelmäßig auch ein Gesellschaftsvertrag eingereicht werden müsse, den er für den Mandanten erarbeitet, dabei auch mögliche Gefahren für dessen Erben in Deutschland mit ihm erörtert und aus Gründen des gewünschten Erbenschutzes entsprechende Nachfolgeklauseln in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen habe.

[20] Danach wäre als rechtsförmliches Verfahren – wenn überhaupt – nur das in den USA geführte registerrechtliche Anmeldeverfahren anzusehen, das als solches wiederum kein originär erbrechtliches sondern ein handels-/gesellschaftsrechtliches Verfahren i.S.v. §§ 5 I Buchst. p, 14i FAO wäre. Den somit erforderlichen Nachweis eines erbrechtlichen Bearbeitungsschwerpunkts, d.h. eine nähere Befassung mit erbrechtlichen Fragen in diesem (förmlichen) Registerverfahren, hat der Kl. nicht erbracht. Die Erörterung und evtl. auch vertiefte Ausarbeitung erbrechtlicher Fragen bei Erarbeitung des Gesellschaftsvertrags kann einen erbrechtlichen Bezug der außergerichtlichen Beratung begründen, besagt aber nichts darüber, dass die erbrechtlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrags auch im Rahmen des amerikanischen Registerverfahrens tatsächlich eine Rolle spielten. In der mündlichen Verhandlung vor dem AGH vermochte der Kl. auf Nachfrage keine Angaben dazu zu machen, ob und in welcher Hinsicht es für die dortige Eintragung der Gesellschaft auf die gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeklauseln und etwaige erbrechtliche Fragestellungen angekommen sei. Die angeforderte Arbeitsprobe hat er auch hier trotz Hinweises auf deren Erforderlichkeit zur Überprüfung des erbrechtlichen Schwerpunkts in den Voten und der weiteren Stellungnahme des Berichterstatters des Fachanwaltsausschusses weder im erstinstanzlichen Verfahren noch mit seinem Zulassungsantrag vorgelegt.

### keine Arbeitsprobe vorgelegt

[21] (3) Fall 3, in dem der Kl. einen Mandanten in einem Verfahren zur Erlangung der amerikanischen Staatsbürgerschaft vertreten und für diesen zugleich einen Antrag bei dem deutschen Generalkonsulat in Chicago auf Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft nach § 25 II 4 StAG a.F. gestellt hat, betraf ein originär ggf. dem Fachgebiet „Migrationsrecht“ (§§ 5 I Buchst. w, 14p Nr. 1 FAO) zuzuordnendes Verfahren (vgl. BeckOK FAO/Zimmermann, § 14p FAO Rn. 2 [Stand: 1.5.2024]; Scharmer, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl., § 14p FAO Rn. 11), aber kein dem Erbrecht zuzuordnendes Verfahren.

[22] Dass der Kl. nach seinen Angaben zur Glaubhaftmachung der nach § 25 II 4 StAG a.F. erforderlichen fortbestehenden engen Bindungen seines Mandanten an Deutschland neben dessen familiären Bindungen aufgrund seiner großen Familie in Deutschland speziell tragend auch dessen erst kürzlich mit seinen zahlreichen Geschwistern von seinem Vater geerbten Immobilienbesitz in Deutschland angeführt hat, der sich noch nicht aus dem Grundbuch ergeben habe, lässt noch keinen erbrechtlichen Bearbeitungsschwerpunkt i.S. einer konkreten näheren Befassung mit erbrechtlichen Fragen erkennen. Auch die pauschale Behauptung des Kl., die Eigentümerstellung des Mandanten sei wegen des Erbfalls „nicht unproblematisch“ gewesen, reicht dafür nicht aus. Eine Arbeitsprobe zum Beleg einer speziell erbrechtlichen Argumentation hat der Kl. trotz Anforderung im Schreiben des Berichterstatters des Fachanwaltsausschusses v. 18.9.2021 und wiederholter Hinweise auf deren Notwendigkeit für eine Überprüfung in den Voten und der weiteren Stellungnahme des Berichterstatters weder im erstinstanzlichen Verfahren noch mit seinem Zulassungsantrag eingereicht.

[23] (4) Entsprechendes gilt für Fall 6, der die Führung eines landgerichtlichen Rechtsstreits um die von der Mandantin des Kl. begehrte Rückabwicklung eines Immobiliengeschäfts zum Gegenstand hatte, mithin wiederum kein Verfahren mit originär erbrechtlichem Inhalt.

[24] Dass der alleinerziehenden und schwer erkrankten Mandantin bei der Prozessführung aufgrund des Umstands, dass es sich bei der Immobilie um das von ihr und ihren noch minderjährigen Kindern bewohnte Familienheim und ihren nahezu einzigen Vermögensgegenstand handelte, besonders auch die Rechtsposition ihrer Kinder als ihre potentiellen gesetzlichen Erben wichtig war und der Kl. die Mandantin deswegen laufend auch zu allen erbrechtlichen Fragestellungen beraten haben mag, kann wiederum die Annahme eines erbrechtlichen (außergerichtlichen) Verfahrens i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO rechtfertigen, besagt aber noch nichts über einen entsprechenden erbrechtlichen Schwerpunkt in der rechtsförmlichen Auseinandersetzung vor Ge-

richt. Auch hier lässt sich allein aufgrund der pauschalen Angabe des Kl., er habe die erbrechtliche Situation auch bei der Prozessführung berücksichtigt und als einen „der maßgeblichen Bestandteile der Argumentation vor Gericht“ verwendet, keine konkret erbrechtliche Argumentation i.S. einer näheren Befassung mit erbrechtlichen Fragen feststellen. Die aus diesem Grund für eine nähere Überprüfung erforderlichen und angeforderten Arbeitsproben hat der Kl. wiederum nicht vorgelegt.

[25] (5) In Fall 7 hat der Kl. die Mandantin nach seinen eigenen Angaben zunächst lediglich außergerichtlich erbrechtlich wegen der Anfechtung eines sie als Alleinerbin ausweisenden Testaments durch einen Dritten beraten, nicht aber auch im diesbezüglichen Erbscheinsverfahren vertreten, in dem die Mandantin eine andere Rechtsanwaltskanzlei mandatiert habe. Damit handelt es sich zwar um einen erbrechtlichen Fall i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO, aber keine Vertretung in einem rechtsförmlichen Verfahren (vgl. BGH, Urt. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 51/12 Rn. 7).

[26] Soweit der Kl. (Fall 7 neu) weiter geltend macht, er habe die Mandantin anschließend in einem amtsgerichtlichen Honorarrechtsstreit mit der anderen Rechtsanwaltskanzlei wegen deren Vergütung für die Vertretung in dem erbrechtlichen Verfahren vertreten, liegt kein originär erbrechtliches Verfahren vor. Ein Rechtsstreit über anwaltliche Vergütungen hat nicht automatisch einen erbrechtlichen Schwerpunkt, so dass es der Feststellung bedurfte, dass in diesem Rechtsstreit tatsächlich erbrechtliche Fragen eine Rolle spielten und näherer Befassung bedurften.

[27] Das wäre zwar nicht von vorneherein auszuschließen, etwa wenn der Honorarforderung ein Schadensersatzanspruch wegen Schlechtleistung entgegeng gehalten und dazu eine nähere Ausarbeitung der von dem abgerechneten Mandat umfassten erbrechtlichen Fragen notwendig gewesen wäre. Entsprechendes ist dem Vortrag des Kl. aber bereits nicht zu entnehmen, geschweige denn belegt. Nach den eigenen Angaben des Kl. war maßgeblicher Gegenstand der Verteidigung gegen die Honorarforderung die „vollständige Untätigkeit“ der anderen Rechtsanwälte im Erbscheinsverfahren und im Zusammenhang mit dem Erbfall. Vollständige Untätigkeit erfordert keine spezifische erbrechtliche Argumentation, auch nicht – wie der Kl. geltend macht – durch „Auseinandersetzung zwischen dem Verhalten des Voranwalts und dem erteilten erbrechtlichen Mandat“. Auch dafür genügt grundsätzlich eine schlichte Darstellung des Sachverhalts. Anhaltspunkte oder eine Begründung dafür, dass dies im konkreten Fall anders gewesen sein könnte, hat der Kl. nicht dargetan. Seine pauschalen Erklärungen in der mündlichen Verhandlung, für die Klage sei es „auf Erläuterungen zur erbrechtlichen Situation“ angekommen und in der Begründung des Zulassungsantrags, in dem Rechtsstreit habe

„der gesamte Erbfall nach dem Vater der Mandantin aufgearbeitet werden müssen“, reichen dafür nicht aus. Arbeitsproben, auf deren Notwendigkeit zur Überprüfung eines etwaigen erbrechtlichen Schwerpunkts bereits der Berichterstatter im Votum v. 1.8.2022 und in seiner Stellungnahme v. 19.4.2023 hingewiesen hatte, hat der Kl. nicht vorgelegt.

[28] (6) In Fall 17 hat der Kl. einen Mandanten in einem Rechtsstreit mit dessen geschiedener Ehefrau wegen Ansprüchen aus der Verwaltung einer gemeinsamen Immobilie vertreten und im Rahmen einer Widerklage Rückzahlungsansprüche des Mandanten als Erbe seiner verstorbenen Eltern geltend gemacht, weil seine geschiedene Ehefrau eine ihr von seinen Eltern erteilte Kontovollmacht (über den Tod hinaus) unberechtigt für Abhebungen größeren Umfangs zu eigenen Zwecken ausgenutzt habe. Der Rückforderungsanspruch der Eltern des Mandanten sei mit deren Tod zu einer Nachlassforderung geworden, die er für seinen Mandanten als Erben geltend gemacht habe.

[29] Ein originär zu dem Fachgebiet „Erbrecht“ zählender Verfahrensgegenstand liegt ersichtlich nicht vor. Dass die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs eine nähere Befassung mit erbrechtlichen Fragen erforderlich gemacht hätte, ist dem Vorbringen des Kl. wiederum nicht zu entnehmen. Allein der Umstand, dass sein Mandant eine Rückforderung aufgrund seiner Erbenstellung nach § 1922 BGB geltend gemacht hat, reicht dafür nicht aus (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 9). Dass die Erbenstellung des Mandanten problematisch und deswegen eine nähere Auseinandersetzung mit erbrechtlichen Fragen erforderlich gewesen wäre, hat der Kl. nicht behauptet, geschweige denn belegt. Die Notwendigkeit einer spezifisch erbrechtlichen Argumentation ergibt sich auch nicht aus seinen weiteren Erläuterungen, es sei „um die Abgrenzung von gemeinsamem Vermögen der Ehegatten und ererbtem Vermögen des Mandanten“ gegangen, problematisch sei „unter anderem“ gewesen, „ob der Zugriff auf das Geld [...] im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung oder aus dem Nachlass erfolgte“ und es seit streitig gewesen, ob Vermögensverfügungen, die die zwischenzeitlich geschiedene Ehefrau in der Vergangenheit über das Vermögen der Eltern getätigt habe, „zu Lebzeiten der Eltern [...], oder nach ihrem Tod und damit (unberechtigterweise) aus dem Nachlass erfolgt“ seien. Streitig war danach offenbar vielmehr, ob sich die Kontoverfügungen der geschiedenen Ehefrau des Mandanten noch im Rahmen der ihr erteilten Kontovollmacht bewegten oder nicht. Auch hier hat der Kl. die angeforderten Arbeitsproben, die eine nähere Überprüfung ermöglicht hätten, nicht vorgelegt.

[30] cc) Da damit selbst bei Anerkennung der übrigen sieben vom Kl. als rechtsförmliche Verfahren geltend gemachten Fälle (4, 9, 12, 13, 24, 24a, 24b) insgesamt nur 17 rechtsförmliche erbrechtliche Verfahren nachge-

wiesen wären, kann, wie der AGH zutreffend angenommen hat, dahinstehen, ob diese übrigen Fälle die Voraussetzungen rechtsförmlicher Verfahren i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO erfüllen.

[31] 2. Der Rechtsstreit hat auch keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO.

[32] Dieser Zulassungsgrund ist erfüllt, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur BGH, Beschl. v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 3/19, ZInsO 2019, 1368 Rn. 18 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

[33] a) Die vom Kl. aufgeworfene Frage, ob die Verneinung einer Anerkennung als rechtsförmliches Verfahren i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO mangels feststellbaren erbrechtlichen Bezugs gerechtfertigt ist, wenn die Fallbearbeitung zwar die Lösung einer erbrechtlichen Frage umfasst, diese aber nach der Einschätzung des Fachanwaltsausschusses und des AGH „keine tiefgreifende argumentative Auseinandersetzung“ erfordert, ist mit der oben dargelegten Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt. Dass die vom Senat darin entwickelten Grundsätze in der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe und/oder im Schrifttum umstritten wären, zeigt der Kl. nicht auf und ist auch sonst nicht ersichtlich.

[34] b) Ohne Erfolg macht der Kl. auch geltend, jedenfalls bedürfe es einer höchstrichterlichen Entscheidung, mit der dem Fachanwaltsausschuss und dem antragstellenden Rechtsanwalt konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer „argumentativen erbrechtlichen Auseinandersetzung“ an die Hand gegeben würden, weil der Antragsteller sonst der Willkür des Fachanwaltsausschusses ausgesetzt und die Nichtanerkennung eines Falls als rechtsförmliches Verfahren rechtswidrig wäre. Ob die Voraussetzungen eines rechtsförmlichen Verfahrens i.S.v. § 5 I Buchst. m FAO im konkreten Fall erfüllt sind, lässt sich anhand der vom Senat bereits entwickelten Grundsätze und ergangenen Entscheidungen hinreichend beurteilen. In Anbetracht der möglichen Vielfalt der anwaltlichen Fallbearbeitung ist eine weitergehende abstrakt-generelle Präzisierung des erforderlichen „Bearbeitungsschwerpunkts“ auch nicht möglich, sondern lässt sich nur anhand einer Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilen. Der Kl. hat auch nicht dargetan, dass insoweit in der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe oder bei den Rechtsanwaltskammern Unsicherheiten bestünden, die eine weitere Präzisierung erforderten und zudem in seinem Fall auch entscheidungserheblich wären. Vielmehr wendet er sich letztlich nur gegen die Anwendung der bereits existierenden Grundsätze in seinem konkreten Einzelfall.

[35] c) Die Frage, „ob der Antragsteller nach § 6 III BRAO [richtig: FAO] verpflichtet ist, dem Fachausschuss



Arbeitsproben vorzulegen, wenn diese „flächendeckend“ und ohne Angabe des konkreten Anlasses [...] angefordert werden und ob die Unterlassung der Vorlage einer Arbeitsprobe in diesen Fällen automatisch zur Ablehnung des Falles als rechtsförmliches Verfahren führen kann“, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Wie oben ausgeführt bestand in den 6 Fällen, die der AGH zu Recht nicht als rechtsförmliche Verfahren anerkannt hat, jeweils ein konkreter Anlass für die Anforderung der Arbeitsproben, da der erforderliche erbrechtliche Bearbeitungsschwerpunkt allein mit den Angaben des Kl. in der Fallliste und seinen ergänzenden Erläuterungen nicht hinreichend dargetan und überprüfbar war. Eine „flächendeckende“ oder anlasslose Anforderung lag damit nicht vor.

[36] d) Auch die Frage, „ob ein förmliches Verfahren im Ausland als ein rechtsförmliches Verfahren i.S.d. § 5 I Buchst. m FAO anerkannt werden kann“, stellt sich im Fall des Kl. nicht. Wie dargelegt scheidet die Anerkennung als rechtsförmliches Verfahren in den Fällen 1, 2 und 3, die ein im Ausland geführtes Verfahren zum Gegenstand hatten, unabhängig davon bereits mangels Nachweises des erforderlichen erbrechtlichen Schwerpunkts der jeweiligen Fallbearbeitung aus.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Erbschaftsteuererklärungen fallen nicht unter den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens im Erbrecht (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2009, 177 m. Anm. *Siegmund*).

## VERGÜTUNG

### VERGÜTUNG BEI TÄTIGKEIT FÜR MEHRERE SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER

RVG § 7; RVG VV Nr. 1008

Ein Rechtsanwalt, der für mehrere Schuldverschreibungsgläubiger, die nach Eröffnung des In-

solvenzverfahrens über das Vermögen des Anleiheschuldners einen gemeinsamen Vertreter bestellt haben, in derselben Angelegenheit tätig wird, erhält in der Regel keine erhöhte Verfahrensgebühr.

BGH, Beschl. v. 17.10.2024 – IX ZB 10/23

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

### UNZULÄSSIGE TRENNUNGSFOLGENVEREINBARUNG DURCH STEUERBERATER

RDG §§ 2, 3, 4, 5, 6; UWG §§ 3 I, 3a

1. Der (unentgeltliche) Entwurf einer Trennungsvollgenvereinbarung durch einen Steuerberater für zwei Eheleute kann als selbstständige Erbringung einer außergerichtlichen Rechtsdienstleistung eine unlautere Handlung i.S.d. §§ 3 I, 3a UWG i.V.m. § 3 RDG darstellen, zu deren Unterlassung er verpflichtet ist.

2. Der unentgeltliche Entwurf einer Trennungsvollgenvereinbarung durch einen Steuerberater stellt keine unentgeltliche Rechtsdienstleistung i.S.d. § 6 I RDG dar, wenn die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit des Steuerberaters steht (hier: Mandatsverhältnis mit beiden Eheleuten).

3. Der unentgeltliche Entwurf einer Trennungsvollgenvereinbarung durch einen Steuerberater für

zwei Eheleute verstößt jedenfalls dann gegen § 4 S. 1 RDG, wenn widerstreitende Interessen der Eheleute während der Entwurfsphase offen zu Tage treten.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.10.2024 – 14 U 194/23

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit einer unzulässigen Rechtsdienstleistung durch eine Architektin hatte sich der BGH im Jahr 2021 zu befassen (BRAK-Mitt. 2021, 174 Ls). Er entschied, dass die Vertretung der Grundstückseigentümer in einem Widerspruchsverfahren gegen die abschlägige Bescheidung einer Bauvoranfrage und die Geldendmachung von mit dem Widerspruchsverfahren zusammenhängenden Kostenerstattungsansprüchen durch eine Architektin keine nach den §§ 3, 5 I RDG erlaubten Rechtsdienstleistungen darstellen, welche als Nebenleistungen zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Architektin gehören.

## ZULASSUNG

### VERSAGUNG DER WIEDERZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT

BRAO § 7 Nr. 5, Nr. 9

\* 1. Wirtschaftliche Schwierigkeiten als solche rechtfertigen die Versagung der Rechtsanwaltszulassung nur, wenn der Tatbestand des Vermögensverfalls nach § 7 Nr. 9 BRAO vorliegt.

\* 2. Bei einer nach § 7 Nr. 5 BRAO vorzunehmenden Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit eines Berufsträgers im Hinblick auf seine persönliche Eignung für den Beruf des Rechtsanwalts und die Integrität der Anwaltschaft ist auch sein Umgang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen.

\* 3. In diesem Zusammenhang spricht zu Lasten eines Rechtsanwalts nicht nur, wenn er Schwierigkeiten hatte, seine finanzielle Situation eigenständig wieder zu ordnen, sondern auch, wenn er im Fragebogen zu seinem Zulassungsantrag die Frage nach einem Vermögensverfall verneint hat, obwohl ihm dessen Voraussetzungen aufgrund seiner früheren wiederholten Widerrufsverfahren bekannt waren

und es ihm erst nachfolgend, d.h. im Laufe des Zulassungsverfahrens gelungen ist, „mit den meisten“ seiner Gläubiger „eine Lösung zu finden“ und eine Lösung mit dem Finanzamt zu diesem Zeitpunkt noch ausstand.

\* 4. Es gibt keine bindenden festen Fristen dafür, wie viele Jahre zwischen einer die Unwürdigkeit begründenden Straftat und dem Zeitpunkt liegen müssen, in dem eine Wiederzulassung rechtlich möglich ist. Geboten ist eine einzelfallbezogene Gewichtung aller Umstände.

BGH, Beschl. v. 30.8.2024 – Anwz (Bfzg) 15/24

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Bei leichteren Straftaten wird im Zusammenhang mit einer Wiederzulassung regelmäßig ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren veranschlagt. Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit ist ein Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung von fünfzehn bis zwanzig Jahren erforderlich (vgl. hierzu etwa BGH, BRAK-Mitt. 2019, 90).

## SYNDIKUSANWALTSCHAFT

### ÜBERGANG EINES ARBEITSVERHÄLTNISSSES DURCH DREISEITIGE VEREINBARUNG

BRAO §§ 46a, 46b; BGB § 613a I 1

\* 1. Der unveränderte Übergang eines Arbeitsverhältnisses im Wege einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem alten Arbeitgeber und dem neuen Arbeitgeber erfordert keine Erstreckung nach § 46b III BRAO. Eine Erstreckung ist nur dann erforderlich, wenn nach einer Zulassung weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen werden oder innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit auftritt.

\* 2. Der Fortbestand der Syndikuszulassung bei einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung widerspricht auch nicht dem vom Gesetzgeber gewollten Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Zulassungsentscheidung und der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Gefahr eines Auseinanderfallens von Zulassungs- und Befreiungsentscheidung dergestalt, dass trotz Fortgeltung der Syndikuszulassung für die Tätigkeit bei

dem übernehmenden Arbeitgeber eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ausscheidet, besteht nicht.

BGH, Urt. v. 3.12.2024 – AnwZ (Bfzg) 6/24

#### AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Beigeladene ist seit dem 4.10.2016 als Rechtsanwältin zugelassen. Daneben ließ die Bekl. die Beigeladene am 21.10.2016 für ihre Tätigkeit bei der F. GmbH als Syndikusrechtsanwältin zu. In der Folge ist das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf die F.G. GmbH übergegangen. Die Bekl. stellte mit Bescheid v. 26.6.2018 fest, dass damit keine wesentlichen Änderungen der Tätigkeit der Beigeladenen verbunden waren.

[2] Am 29./30.11.2021 vereinbarten die F.G. GmbH, die F. GmbH und die Beigeladene, dass das nunmehr mit der F.G. GmbH bestehende Arbeitsverhältnis der Beigeladenen „mit allen Rechten und Pflichten“ zum 1.12.2021 (erneut) auf die F. GmbH übergehen sollte. Dies zeigte die Beigeladene der Bekl. mit E-Mail v. 1.12.2021 an und beantragte hilfsweise ihre Neuzulassung als Syndikusrechtsanwältin. Sie beantragte in der Folge, den Zulassungsbescheid vom Oktober 2016 mit der

Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Zulassung für das Arbeitsverhältnis mit der F. GmbH erfolge, sowie festzustellen, dass infolge der Übertragungsvereinbarung keine wesentliche Änderung ihrer Tätigkeit eingetreten sei.

[3] Nach einer Umfirmierung der F. GmbH in X. GmbH im Mai 2022 ging das Arbeitsverhältnis mit der Bekl. durch dreiseitigen Übertragungsvertrag mit Wirkung zum 1.9.2022 auf die X. Holding GmbH über.

[4] Die Beigeladene legte im Verwaltungsverfahren eine auf den 28.7.2022 datierende Bestätigung von ihr, der X. GmbH und der X. Holding GmbH vor, wonach die am 29.9.2016 geschlossene Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag v. 28.7.2015 („Tätigkeitsbeschreibung“) auch nach den beiden Übertragungen des Arbeitsverhältnisses maßgeblich sei. Mit der mittlerweile übernommenen Leitungsfunktion der Abteilung Legal & Compliance gingen zwar in gewissem Umfang auch Führungsaufgaben einher, die indes der anwaltlichen Tätigkeit weit untergeordnet seien und maximal 5 bis 10 % der Gesamttätigkeit ausmachten.

[5] Nach Anhörung der Kl. erließ die Bekl. am 22.9.2022 einen Bescheid, in dem bezüglich der in der Berufung noch streitgegenständlichen Übertragung des Arbeitsverhältnisses v. 1.12.2021 von der F.G. GmbH auf die F. GmbH festgestellt wurde, dass es sich hierbei um keine wesentliche Änderung der Tätigkeit gehandelt hat (Ziff. 1). Zudem wurde der Zulassungsbescheid mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Zulassung für das Arbeitsverhältnis mit der F. GmbH weitergalt (Ziff. 3).

[6] Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Kl. wies die Bekl. mit Bescheid v. 26.4.2023 zurück. Hiergegen wendet sich die Kl. mit der vorliegenden Klage. Soweit sich das Verfahren ursprünglich auch auf die in dem Bescheid v. 22.9.2022 zusätzlich enthaltene Feststellung, dass der Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die X. Holding GmbH ebenfalls keine wesentliche Änderung der Tätigkeit darstellte, bezog, haben die Beteiligten den Rechtsstreit im erstinstanzlichen Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Bekl. der Beigeladenen mit Bescheid v. 11.10.2023 die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit bei der X. Holding GmbH erteilt hatte.

[7] Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

[8] Der AGH hat die noch auf die Aufhebung von Ziff. 1 und 3 des Bescheids v. 22.9.2022 gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat er – soweit für das Berufungsverfahren von Interesse – im Wesentlichen ausgeführt: Die im Oktober 2016 erteilte Zulassung als Syndikusrechtsanwältin umfasse das aufgrund der dreiseitigen Übertragungsvereinbarung auf die F. GmbH übergegangene Arbeitsverhältnis. Die unveränderte Übertragung eines Arbeitsverhältnisses im Wege einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem früheren Arbeitgeber und dem neuen Arbeitgeber stehe dem gesetzlichen Übergang des Arbeitsverhält-

nisses im Falle des Betriebsübergangs oder einer Verschmelzung im Hinblick auf die Zulassung gleich. Eine wesentliche Änderung der Tätigkeit liege nicht vor, so dass es auch keiner Erstreckungsentscheidung bedürfe. Die Bekl. sei zudem befugt gewesen, den ergangenen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Befugnis der Bekl., über die Zulassung, den Widerruf und eine Erstreckung zu entscheiden, umfasse auch die Befugnis zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts bezüglich des Nichtvorliegens einer wesentlichen Änderung.

[9] Hiergegen wendet sich die Kl. mit ihrer vom AGH zugelassenen Berufung, mit der sie unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Aufhebung der Ziff. 1 und 3 des Bescheids der Bekl. v. 22.9.2022 in der Fassung des Widerspruchsbescheids v. 26.4.2023 begehrt. Sie ist der Auffassung, dass es für die angefochtenen Regelungen keine Rechtsgrundlage gebe. Bei einem Arbeitgeberwechsel liege stets eine wesentliche Änderung der Tätigkeit vor, sofern dieser nicht auf einem Betriebsübergang nach § 613a BGB beruhe, so dass nur ein Widerruf der Zulassung und die Erteilung einer neuen Zulassung in Betracht komme. Andernfalls sei der Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Zulassungsentscheidung und der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gefährdet. Insbesondere träfen RAKn in Feststellungsbescheiden der in Rede stehenden Art häufig keine Regelungen zum Fortbestand der Zulassung, weshalb die Kl. entsprechende nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI gestellte Befreiungsanträge unter Umständen ablehnen müsse.

[10] Die Bekl. und die Beigeladene beantragen die Zurückweisung der Berufung. Sie verteidigen das angefochtene Urteil. Sie sind insb. der Auffassung, dass sowohl die Zulassung als auch die Befreiung bei der hier vorliegenden dreiseitigen Übertragung des Arbeitsverhältnisses fortgälten.

[11] Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 125 I 1, 101 II VwGO) zugestimmt.

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[12] Die nach § 112e S. 1 BRAO statthafte und auch im Übrigen gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a II, III VwGO zulässige Berufung der Kl. ist nicht begründet.

[13] Der AGH hat die noch gegen Ziff. 1 und 3 des Feststellungsbescheids v. 22.9.2022 gerichtete Klage der Kl. zu Recht abgewiesen. Die dort getroffenen Regelungen sind nicht rechtswidrig und verletzen die Kl. schon deshalb nicht in ihren Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO).

[14] I.1. Die Klage ist als Anfechtungsklage gem. § 112c I 1 BRAO, § 42 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse der Kl. als Trägerin der Rentenversicherung wegen der in § 46a II 4 BRAO angeordneten Bindungswirkung gegeben. Diese Bindungs-

wirkung kommt auch den hier angegriffenen Entscheidungen zu. Denn hiermit wurde im Ergebnis die bisherige Zulassungsentscheidung fortgeführt mit der Maßgabe, dass diese sich ab Wirksamwerden der Übertragung des Arbeitsverhältnisses auf die Tätigkeit bei der F. GmbH bezog (vgl. Senat, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, NJW-RR 2020, 1065 Rn. 8).

[15] 2. Zutreffend hat der AGH die Klage jedoch für unbegründet gehalten. Die angefochtenen Regelungen des Bescheids sind rechtmäßig. Die Bekl. war zum Erlass des vorliegenden Bescheids befugt (hierzu unter a). Die seit Oktober 2016 bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwältin umfasste die ab 1.12.2021 für die F. GmbH ausgeübte Tätigkeit der Beigeladenen (hierzu unter b).

[16] a) Zu Recht hat der AGH die Befugnis der Bekl., durch den angefochtenen Bescheid festzustellen, dass mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses

**Feststellungsbescheid war zulässig** keine wesentliche Änderung der Tätigkeit der Beigeladenen eingetreten ist, bejaht. Die Befugnis der Bekl., über die Zulassung, deren Widerruf sowie eine Erstreckung zu entscheiden, schließt die Befugnis zum Erlass eines derartigen feststellenden Verwaltungsakts ein (vgl. Senat, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, NJW-RR 2020, 1065 Rn. 15 ff.). Auch der in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids erfolgte Ausspruch, wonach der Zulassungsbescheid mit der Maßgabe aufrechterhalten werde, dass dieser für das Arbeitsverhältnis mit der F. GmbH weitergelte, ist dementsprechend von der Entscheidungsbefugnis der Bekl. umfasst.

[17] b) Zutreffend ist der AGH weiter davon ausgegangen, dass keine Änderungen der ursprünglichen Syndikuszulassung zu Grunde liegenden Verhältnisse vorlagen, die die Zulassung in rechtlich erheblicher Weise beeinflussten, so dass diese fortbestand und sich ab der Übertragung des Arbeitsverhältnisses auf die Tätigkeit bei der F. GmbH bezog. Denn Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse wirken sich auf eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur dann aus, wenn diese einen Widerrufsgrund nach § 46b II BRAO begründen oder eine Erstreckung nach § 46b III BRAO erfordern. Dies ist hier nicht der Fall.

[18] aa) Die Voraussetzungen des § 46b II BRAO für einen Widerruf waren nicht gegeben. Zwar änderten sich durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses

**Widerruf nicht erforderlich** auf die F. GmbH auf Grundlage der dreiseitigen Übertragungsvereinbarung die im Zeitpunkt der erteilten Zulassung bestehenden Verhältnisse. Wie bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB (vgl. dazu Senat, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, NJW-RR 2020, 1065 Rn. 12 ff.; vgl. zur sozialrechtlichen Auswirkung BSG, NJW 2022, 267 Rn. 26) und anders als im Falle eines

sonstigen Arbeitgeberwechsels (vgl. dazu Senat, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, NJW 2020, 2190 Rn. 12 ff.) liegt hierin jedoch kein Widerrufsgrund nach § 46b II BRAO. Bei einem sonstigen Arbeitgeberwechsel wird das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung erteilt wurde, beendet. Damit wird diesbezüglich keine den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entsprechende Tätigkeit mehr ausgeübt, so dass der Widerrufsgrund des § 46b II 2 BRAO erfüllt ist (vgl. Senat, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, a.a.O. Rn. 12). Für die anschließende Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber auf Grundlage eines neu abgeschlossenen Arbeitsvertrags bedarf es dementsprechend auch einer neuen Zulassung. Bei einer zwischen dem früheren Arbeitgeber, dem neuen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung, mit der das Arbeitsverhältnis – wie hier – mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird, besteht dagegen – wie bei einem gesetzlichen Betriebsübergang – das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung erteilt wurde, mit dem übernehmenden Arbeitgeber fort, ohne dass ein neues Arbeitsverhältnis begründet und ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird. Die arbeitsvertragliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses entspricht somit – wie beim Betriebsübergang, bei dem der neue Inhaber nach § 613a I 1 BGB ebenfalls in die Rechte und Pflichten des bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt – weiterhin und unverändert den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO, so dass ein Widerrufsgrund nicht gegeben ist.

[19] bb) Auch eine Erstreckung nach § 46b III BRAO war nicht veranlasst. Diese ist dann erforderlich, wenn nach einer Zulassung weitere Arbeitsverhältnisse als

**Erstreckung nicht notwendig** Syndikusrechtsanwalt aufgenommen werden oder innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit auftritt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Insbesondere hat sich die Tätigkeit der Beigeladenen durch die Übertragung des Arbeitsverhältnisses und die damit verbundene Übernahme der Arbeitgeberposition durch die F. GmbH nicht wesentlich geändert. Der Austausch des Arbeitgebers bewirkt bei einem Übergang des Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf diesen für sich genommen keine Änderung der Tätigkeit.

[20] Dafür, dass sich durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die F. GmbH neben der Änderung in der Person der Arbeitgeberin auch die auf Grundlage des übergegangenen und damit fortbestehenden Arbeitsvertrags erbrachte Tätigkeit der Beigeladenen wesentlich geändert hat, bestehen keine Anhaltspunkte. Der Übertragungsvertrag sieht einen Übergang des Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten unter unveränderter Geltung der Bedingungen des Arbeitsvertrags vor. Eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beigeladene – wie in dem Übertragungsvertrag vereinbart – ab dem Übertragungsdatum als „Legal & Compliance Director“ beschäftigt wurde. Soweit hiermit bereits zu diesem



Zeitpunkt die in der Bestätigung der X. GmbH, der X. Holding GmbH und der Beigeladenen v. 28.7.2022 angesprochene zusätzliche Übernahme von Führungsaufgaben verbunden gewesen sein sollte, stellte auch dies keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b III BRAO dar. Denn diese Tätigkeiten waren ausweislich des genannten Schreibens von untergeordneter Bedeutung und betrafen allenfalls 5 bis 10 % der Gesamttätigkeit, so dass die Tätigkeit der Beigeladenen insgesamt im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Zweifel daran, dass die Angaben in der vorgenannten Bestätigung zutreffend sind, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

[21] Soweit die Kl. vorbringt, dass die Feststellung und Bewertung von Änderungen der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Übertragung eines Arbeitsverhältnisses tatsächlich schwierig sei und sich die Tätigkeit im Zuge einer solchen Übertragung möglicherweise ändern könne, ist dies für den Fortbestand der Zulassung unerheblich. Denn entscheidend hierfür ist allein, dass hier keine Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse vorlagen, die einen Widerrufgrund nach § 46b II BRAO begründeten oder eine Erstreckung nach § 46b III BRAO erforderten.

[22] c) Entgegen der Auffassung der Kl. widerspricht der Fortbestand der Syndikuszulassung bei einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung nicht dem vom Gesetzgeber gewollten Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Zulassungs-

entscheidung und der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (vgl. BT-Drs. 18/5201, 13). Die Gefahr eines Auseinanderfallens von Zulassungs- und Befreiungsentscheidung dergestalt, dass trotz Fortgeltung der Syndikuszulassung für die Tätigkeit bei dem übernehmenden Arbeitgeber eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ausscheidet, besteht nicht. Denn der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht nur gem. § 46a II 4 BRAO an die ursprüngliche Zulassungsentscheidung gebunden, sondern auch an die berufsrechtlichen Entscheidungen über die zulassungsrechtlichen Folgen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (vgl. BSG, NJW 2022, 267 Rn. 28). Dies gilt entgegen der Auffassung der Kl. unabhängig davon, ob die Rechtsanwaltskammer den Fortbestand der bisherigen Zulassung ausdrücklich ausgesprochen oder lediglich das Fehlen einer wesentlichen Änderung der ursprünglichen Zulassung zu Grunde liegenden Tätigkeit festgestellt hat. Auch in letzterem Fall steht für die Rentenversicherung bindend fest, dass eine auf die Tätigkeit bei dem übernehmenden Arbeitgeber bezogene Zulassung und damit eine Versicherungspflicht im Versorgungswerk besteht, so dass die Rentenversicherung von dem Vorliegen des Befreiungstatbestands des § 6 I Nr. 1a SGB VI auszugehen hat. Denn in der Feststellung, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt, liegt zugleich und

unabhängig davon, ob dies in dem Bescheid explizit ausgesprochen wird, die Aussage, dass der Antragsteller für die (geänderte) Tätigkeit bei dem neuen Arbeitgeber (weiterhin) als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, so dass die Feststellungsentscheidung für die Rentenversicherung bindend eine Zulassungsentscheidung enthält (vgl. Senat, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, NJW-RR 2020, 1065 Rn. 22 f.).

[23] Ob – wie die Kl. meint – trotz der berufsrechtlich fortbestehenden und sich auf die Tätigkeit bei dem übernehmenden Arbeitgeber beziehenden Zulassung sowie einer entsprechenden inhaltlich bindenden Feststellung der RAK – die bisherige Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei dem hier vorliegenden Übergang des Arbeitsverhältnisses durch eine dreiseitige Übertragungsvereinbarung nicht fortgilt und ein neuer Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die Tätigkeit bei dem übernehmenden Arbeitgeber gestellt werden muss, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn diese Auffassung der Kl. zuträfe, änderte dies nichts daran, dass die berufsrechtliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach den hierfür allein maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen in dieser Konstellation fortbesteht und sich auf die Tätigkeit bei dem übernehmenden Arbeitgeber bezieht. Das in diesem Fall bestehende Risiko, dass das Erfordernis eines neuen Befreiungsantrags übersehen werden könnte und die Tätigkeit bei dem übernehmenden Arbeitgeber mangels neuen Befreiungsantrags trotz fortbestehender Syndikuszulassung rentenversicherungspflichtig wäre, ist der gesetzlichen Konzeption eines zweigliedrigen Verfahrenssystems – Zulassung einerseits und Befreiung andererseits – geschuldet. Dieses Risiko besteht – ohne dass dies die Zulassungsentscheidung beeinflusste – gleichermaßen bei einer erstmaligen Syndikuszulassung oder einer Erstreckungsentscheidung, die jeweils auch nur dann eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach sich ziehen, wenn ein entsprechender Befreiungsantrag gestellt wird (§ 6 II 1 SGB VI; vgl. zur Erforderlichkeit eines neuen Antrags im Falle einer Erstreckung der Zulassung: BSG, NJW 2022, 267 Rn. 27 ff.; s.a. Senatsurt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, NJW 2020, 2190 Rn. 17).

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, mit einem Bescheid festzustellen, dass aufgrund einer Übertragungsvereinbarung keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt und der Zulassungsbescheid weiterhin gilt.

## KEINE ZULASSUNG EINES GMBH-GESCHÄFTS-FÜHRERS ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a; BGB § 611a

\* 1. Ein Geschäftsführerdienstverhältnis stellt kein Arbeitsverhältnis i.S.v. § 46 II, III BRAO dar.

\* 2. Der Gesetzgeber hat die Syndikuszulassung durch die in dieser Vorschrift normierte Zulassungsvoraussetzung eines Arbeitsverhältnisses bewusst auf Arbeitnehmer beschränkt. Eine Syndikuszulassung von Geschäftsführern, die im Rahmen eines Geschäftsführerdienstverhältnisses und damit nicht als Arbeitnehmer tätig sind, ermöglicht diese Norm dementsprechend nicht.

\* 3. Ein Geschäftsführerdienstverhältnis kann auch nicht in analoger Anwendung des § 46 II BRAO als Arbeitsverhältnis angesehen werden.

BGH, Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 22/23

### AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Beigeladene ist seit dem 21.10.2009 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Außerdem war er im Zeitraum v. 10.10.2016 bis zum 19.2.2021 im Hinblick auf seine damalige Tätigkeit als Geschäftsführer der d. GmbH als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Mit Beschluss v. 1.7.2020 bestellte die v. GmbH den Beigeladenen zum Geschäftsführer. Am Kapital der Gesellschaft ist der Beigeladene als Gründungsgesellschafter mit einem Anteil von 25 % beteiligt. Am 29.3.2021 schloss er mit der v. GmbH einen Geschäftsführervertrag.

[2] Die Kl. stellte auf Antrag des Beigeladenen mit Bescheid v. 10.8.2021 in einem Statusfeststellungsverfahren i.S.v. § 7a SGB IV fest, dass der Beigeladene seine Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der v. GmbH im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 I SGB IV) ausübe.

[3] Am 31.3.2021 beantragte der Beigeladene seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der v. GmbH.

[4] Die Kl. wurde in dem Zulassungsverfahren angehört und ist dem Antrag entgegengetreten. Mit Bescheid v. 10.11.2021 erteilte die Bkl. dem Beigeladenen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Hiergegen hat die Kl. Klage erhoben, mit der sie die Aufhebung des Zulassungsbescheids erreichen wollte.

[5] Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

[6] Der AGH hat den Zulassungsbescheid der Bkl. aufgehoben. Zur Begründung hat er – soweit für das Berufungsverfahren von Bedeutung – im Wesentlichen ausgeführt: Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 46 II BRAO seien nicht gegeben, weil der Beigeladene als GmbH-Geschäftsführer nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern im Rahmen eines Geschäftsfüh-

rer-Dienstverhältnisses für die v. GmbH tätig sei. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 46 II BRAO sprächen insb. im Hinblick auf die haftungsrechtliche Situation eines GmbH-Geschäftsführers dagegen, sein Vertragsverhältnis unter den Begriff des Arbeitsverhältnisses zu fassen. Eine analoge Anwendung scheidet aus und es liege hier auch kein Sonderfall vor, in dem die Geschäftsführereigenschaft einer Syndikuszulassung ausnahmsweise nicht entgegenstünde. Ferner sei die Zulassung für seine jetzige Tätigkeit auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass ihm im Hinblick auf seine frühere Tätigkeit als Geschäftsführer bei einer anderen Gesellschaft eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt worden sei. Schließlich lasse sich die Zulassung des Beigeladenen nicht auf den Bescheid der Kl. v. 10.8.2021 stützen. Die darin getroffene Feststellung, dass der Beigeladene im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werde, sei von der Bindungswirkung des Bescheids nicht erfasst.

[7] Hiergegen wendet sich die Bkl. mit ihrer vom AGH zugelassenen Berufung. Sie ist der Auffassung, es stehe bei zutreffender Auslegung des § 46 II BRAO der Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt nicht entgegen, dass dieser regelmäßig nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für die Gesellschaft tätig sei. Der Gesetzgeber habe den Geschäftsführer einer GmbH nicht bewusst aus dem Anwendungsbereich des § 46 BRAO herausnehmen wollen. Insbesondere auch deshalb, weil der GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich wie ein Arbeitnehmer behandelt werde, sei er berufsrechtlich ebenfalls wie ein Arbeitnehmer einzustufen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Zulassung lägen vor.

[8] Die Bkl. beantragt, das Urteil des 4. Senats des Bayerischen AGH aufzuheben und die Klage abzuweisen.

[9] Die Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[10] Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Das Dienstverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers könne insb. nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und mit Blick auf die haftungsrechtliche Situation eines Geschäftsführers nicht als Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO angesehen werden. Es fehlten zudem weitere Zulassungsvoraussetzungen. Insbesondere sei das Vertragsverhältnis des Beigeladenen nicht durch anwaltliche Tätigkeiten geprägt.

[11] Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er macht geltend, es sei nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen, GmbH-Geschäftsführer von der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auszunehmen. Auch sei es absurd und widersprüchlich, wenn er sozialrechtlich wie ein in einem Arbeitsverhältnis stehender Angestellter behandelt, berufsrechtlich aber nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werde. Ferner sei die Kl. daran festzuhalten, dass sie im Bescheid v. 10.8.2021 das Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses angenommen habe. Außerdem beruft der Beigeladene sich auf Vertrauensschutz, weil die Kl. ihn in den ver-

gangenen Jahren durchweg von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit habe. Schließlich sei eine Versagung der Zulassung aufgrund einer rentenrechtlichen Fragestellung unverhältnismäßig und verletze seine verfassungsrechtlich garantierten Rechte aus Art. 12 I GG.

[12] Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[13] I. Die Berufung ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a II und III VwGO). Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

[14] Zutreffend hat der AGH entschieden, dass der Zulassungsbescheid v. 10.11.2021 rechtswidrig ist und die Kl. in ihren Rechten verletzt (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 125 I 1, 113 I 1 VwGO). Denn die Voraussetzungen für eine Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt liegen nicht vor.

[15] Gemäß § 46a BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsverweigerungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entspricht. Dies setzt nach § 46 II BRAO u.a. voraus, dass der Antragsteller im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für einen Arbeitgeber tätig ist. Dies ist hier nicht der Fall. Das Vertragsverhältnis des Beigeladenen als Geschäftsführer bei der v. GmbH ist weder ein Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO noch kann es in analoger Anwendung dieser Vorschrift als solches behandelt werden.

[16] 1. Zutreffend ist der AGH davon ausgegangen, dass das durch den mit

**kein Arbeitsverhältnis** „Geschäftsführervertrag“ überschriebenen Vertrag zwischen dem Beigeladenen und der v. GmbH v. 29.3.2021 begründete Vertragsverhältnis kein Arbeitsverhältnis i.S.v. § 611a BGB, sondern ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichtetes freies Dienstverhältnis darstellt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. nur BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20, NJW 2021, 629 Rn. 8; v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17, NJOZ 2019, 964 Rn. 6; v. 10.5.2010 – II ZR 70/09, NJW 2010, 2343 Rn. 7; v. 10.1.2000 – II ZR 251/98, NJW 2000, 1864, 1865 unter II 1; v. 26.3.1984 – II ZR 120/83, BGHZ 91, 217, 219; ebenso für den Regelfall mit einem Vorbehalt für – hier nicht vorliegende – „extreme [...] Ausnahmefälle[...]“: BAG, NJW 2022, 1189 Rn. 22 f.; BAGE 165, 61 Rn. 24; BAGE 116, 254, 258; BAG, NJW 1999, 3731, 3732).

[17] 2. Zu Recht hat der AGH eine Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt deshalb abgelehnt, weil ein derartiges Geschäftsführerdienstverhältnis kein Arbeitsverhältnis i.S.v. § 46 II, III BRAO darstellt. Der

Gesetzgeber hat die Syndikuszulassung durch die in dieser Vorschrift normierte Zulassungsvoraussetzung eines Arbeitsverhältnisses bewusst auf Arbeitnehmer beschränkt. Eine Syndikuszulassung von Geschäftsführern, die im Rahmen eines Geschäftsführerdienstverhältnisses und damit nicht als Arbeitnehmer tätig sind, ermöglicht diese Vorschrift dementsprechend nicht (ebenso Bayerischer AGH, Urt. v. 23.11.2022 – Bay-AGH I-5-15/21 Rn. 47 ff.; AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.2.2020 – 1 AGH 38/19 Rn. 18 ff.; AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 10.10.2023 – AGH 7/2022 I, n.v.; Hessischer AGH, Urt. v. 2.9.2019 – 2 AGH 7/18, n.v.; a.A. AGH Schleswig-Holstein, Urt. v. 21.6.2021 – 2 AGH 6/20 Rn. 39 ff.; Hessischer AGH, BRAK-Mitt. 2023, 409, 411; *Deckenbrock*, NJW 2022, 3688 Rn. 17; *Grunewald*, NJW 2021, 3696, 3698; *Freundorfer/Söllner*, AnwBl Online 2023, 193, 194 f.; *Huff*, ZAU 2023, 494 f.; *Söllner*, GmbHR 2021, 1193 Rn. 19 ff. und NZG 2024, 1241, 1243 f. [analoge Anwendung des § 46 II BRAO]).

[18] a) Dem Wortlaut von § 46 II BRAO lässt sich die Einbeziehung von im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätigen Geschäftsführern nicht entnehmen. Nach dieser Vorschrift üben Angestellte anderer als der in § 46 I BRAO genannten Personen oder Gesellschaften ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). Eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt liegt demnach schon nach dem Wortlaut des § 46 II BRAO nicht bei jeder nichtselbstständigen anwaltlichen Tätigkeit von Unternehmensjuristen für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber vor, sondern nur dann, wenn diese im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind.

#### Klarer Wortlaut

[19] Die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitsverhältnis“ sind in ihrer rechtlichen Bedeutung grundsätzlich dahingehend definiert, dass ein freies Dienstverhältnis wie dasjenige eines GmbH-Geschäftsführers hierunter nicht zu verstehen ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Legaldefinition des § 611a BGB als auch – vor Inkrafttreten dieser Vorschrift zum 1.4.2017 – aus der ständigen Rechtsprechung des BAG (s. nur BAGE 146, 97 Rn. 16 ff., m.w.N.), die in § 611a BGB unter wörtlicher Wiedergabe der Leitsätze des BAG übernommen wurde, ohne dass eine Änderung der bisherigen Rechtslage damit verbunden sein sollte (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze v. 20.7.2016, BT-Drs. 18/9232, 31 f.; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales v. 19.10.2016, BT-Drs. 18/10064, 17). Ein anderweitiges Verständnis eines Arbeitsverhältnisses lässt sich dem Wortlaut des § 46 II BRAO nicht entnehmen. Insbesondere greifen angesichts der Übernahme der von dem BAG geprägten Definition eines Arbeitsverhältnisses in § 611a BGB die in der Literatur vereinzelt angedeuteten Zweifel, ob der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 46 II 1 BRAO

die Definition des Arbeitsvertrags in § 611a BGB vor Augen gehabt haben könne, weil diese Vorschrift erst mit Wirkung zum 1.4.2017 und damit nach Inkrafttreten der Neuregelung der §§ 46 ff. BRAO zum 1.1.2016 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden sei (vgl. *Huff*, NJW 2023, 158), nicht durch.

[20] b) Die Gesetzesmaterialien des am 1.1.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung v. 21.12.2015 (BGBl. 2015 I 2517) bekräftigen die Auslegung, dass das Vertragsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers nicht als Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO anzusehen ist. Denn diesen ist – insb. aufgrund der vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Geltung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung für den von der Vorschrift umfassten Personenkreis und des deshalb im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten Verzichts auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt – zu entnehmen, dass der Gesetzgeber den Begriff des Arbeitsverhältnisses in § 46 II BRAO bewusst i.S.d. damaligen Definition des BAG verwendet hat und eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur bei einer Tätigkeit im Rahmen eines derartigen, den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung unterliegenden Arbeitsverhältnisses ermöglichen wollte.

[21] aa) Der Fraktionsentwurf des vorgenannten Gesetzes enthielt in § 46 II BRAO zunächst die Formulierung, dass Angestellte anderer als der in § 46 I BRAO genannten Personen oder Gesellschaften ihren Beruf als Rechtsanwalt ausüben, sofern sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte; vgl. BT-Drs. 18/5201, 5). In den im Fraktionsentwurf enthaltenen Regelungen der §§ 46 ff. BRAO-E war durchgängig von „Anstellungsverhältnis“ die Rede. In § 46a IV Nr. 1 BRAO des Entwurfs war geregelt, dass für Syndikusrechtsanwälte die Versicherungspflicht nach § 12 II i.V.m. § 51 BRAO gelten sollte mit der Maßgabe, dass Syndikusrechtsanwälte der Versicherungspflicht genügen, wenn die sich aus ihrer Syndikustätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch eine beim Arbeitgeber bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind und diese den Anforderungen des § 51 BRAO entspricht.

[22] Der Begründung des Fraktionsentwurfs ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber bereits in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nur die Zulassung von im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im arbeitsrechtlichen Sinne beschäftigten Arbeitnehmern als Syndikusrechtsanwalt im Blick hatte. So spricht die Begründung von arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnissen des Arbeitgebers, die hinter der Weisungsfreiheit in anwaltlichen Angelegenheiten zurückstehen müsse, von der Arbeitnehmereigenschaft des Syndikusrechtsanwalts und dessen Eingliederung in die von dem Arbeitgeber

vorgegebene Arbeitsorganisation (BT-Drs. 18/5201, 26), von dem Arbeitsvertrag des Syndikusrechtsanwalts, dem Status als Arbeitnehmer und dem auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Weisungsrecht als wesentlichem Inhalt eines jeden Arbeitsverhältnisses (BT-Drs. 18/5201, 29). Die in dem Fraktionsentwurf vorgesehene Versicherungspflicht wurde damit begründet, dass der Syndikusrechtsanwalt ungeachtet seiner beruflichen Stellung als Arbeitnehmer sowohl Ansprüchen seines Arbeitgebers als auch Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein könne (BT-Drs. 18/5201, 35).

[23] bb) Dass der Gesetzgeber das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im arbeitsrechtlichen Sinne, für das die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gelten, als Zulassungsvoraussetzung angesehen hat, wurde im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch dadurch verdeutlicht, dass in §§ 46 ff. BRAO der Begriff Anstellungsverhältnis aus der Fassung des Fraktionsentwurfs durch den Begriff Arbeitsverhältnis ersetzt wurde. Insbesondere aber wurde die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gestrichen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 2.12.2015, BT-Drs. 18/6915, 6). Zur Begründung wurde im Zusammenhang mit dem Verzicht auf eine Berufshaftpflichtversicherung für Syndikusrechtsanwälte darauf verwiesen, dass durch die einheitliche Änderung der Begrifflichkeit verdeutlicht werden solle, dass sich die Haftung nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Arbeitsrechts richte, die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung also unberührt blieben und Syndikusrechtsanwälte mithin unter denselben Voraussetzungen wie andere Arbeitnehmer in vergleichbarer Position hafteten (BT-Drs. 18/6915, 23). Da die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung auch für Syndizi gälten, bedürfe es keiner Berufshaftpflichtversicherung gegenüber dem eigenen Arbeitgeber (BT-Drs. 18/6915, 13). Das Vertragsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts zu seinem Arbeitgeber werde einheitlich als Arbeitsverhältnis bezeichnet und in Anbetracht der Besonderheiten dieses Arbeitsverhältnisses werde auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt verzichtet (BT-Drs. 18/6915, 15).

[24] Diese Änderungen bekräftigen, dass der Gesetzgeber ausschließlich eine Zulassung von Unternehmensjuristen, deren Stellung im Unternehmen – abgesehen von ihrer fachlich unabhängigen und eigenverantwortlichen anwaltlichen Tätigkeit – derjenigen eines Arbeitnehmers i.S.d. obigen zivil- und arbeitsrechtlichen Grundsätze entspricht, als Syndikusrechtsanwalt ermöglichen wollte, nicht jedoch (auch) die Zulassung von Personen, die im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses für das Unternehmen anwaltlich tätig sind.

[25] Entgegen der Auffassung der Bekl. erfolgte die Änderung des Gesetzestextes nicht allein deshalb, um



klarzustellen, dass die Haftungsprivilegierung eines Arbeitnehmers i.S.v. § 611a BGB durch seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht verlorengeht. Gerade der Umstand, dass der Gesetzgeber eine Berufshaftpflichtversicherung für den Syndikusrechtsanwalt – anders als für den niedergelassenen Rechtsanwalt – nicht für erforderlich gehalten und von der im ursprünglichen Gesetzentwurf noch enthaltenen Verpflichtung zu deren Abschluss sogar explizit abgesehen hat mit dem Argument, dass der Syndikus ohnehin (nur) der Arbeitnehmerhaftung unterliege, zeigt, dass der Gesetzgeber ausschließlich eine Zulassung von denjenigen Unternehmensjuristen ermöglichen wollte, für die die Privilegien der Arbeitnehmerhaftung gelten. Dementsprechend lässt sich der Gesetzesbegründung auch kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers neben Syndikusrechtsanwälten, für die die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gelten, auch Syndikusrechtsanwälte geben sollte, die keine Arbeitnehmer i.S.v. § 611a BGB sind und ihrem Dienstherrn nicht nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung, sondern nach den für ihr jeweiliges Vertragsverhältnis geltenden Regeln haften.

[26] cc) Entgegen der Auffassung der Bekl. lassen sich auch aus dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwält-

### keine anderen Rückschlüsse durch Evaluierung

te v. 22.10.2020 (BT-Drs. 19/23821) keine anderweitigen Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers ziehen. Es handelt sich hierbei um eine Evaluierung der Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen für den Zeitraum 2016 bis 2018. Der Bericht zeigt im Berichtszeitraum zur Zulassung eines Geschäftsführers ergangene Rechtsprechung auf (BT-Drs. 19/23821, 13 f.), verweist auf die in der Anwaltschaft vertretene Auffassung, wonach die Zulassungsvoraussetzung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses nicht sachgerecht sei, und kommt zu der Bewertung, dass der Begriff Arbeitsverhältnis im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens mit Blick auf die Haftungsfragen bewusst gewählt worden sei. Die Rechtsprechung zeige, dass ausreichend Raum für die weitere Entwicklung der Gesetzesanwendung in der Praxis bestehe; ein gesetzgeberisches Handeln sei nicht angezeigt (BT-Drs. 19/23821, 18 f.). Aussagen, die Rückschlüsse zuließen auf den Willen des Gesetzgebers, bei der Neuregelung der Syndikuszulassung auch Geschäftsführer-Dienstverträge als Arbeitsverträge i.S.v. § 46 II BRAO einzuordnen, ergeben sich hieraus nicht.

[27] dd) Aus den Gesetzesmaterialien und der Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens, insb. aus dem Verzicht auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung unter Verweis auf die Geltung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung, ergibt sich mithin der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, eine Syndikuszulassung nur für die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu ermöglichen, für die die Grundsätze

der Arbeitnehmerhaftung gelten. Diese gesetzliche Konzeption umfasst die Zulassung von Geschäftsführern nicht. Denn ein Geschäftsführer ist kein Arbeitnehmer. Die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gelten für ihn dementsprechend nicht (vgl. BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 22/17, NJOZ 2019, 964 Rn. 6; v. 25.6.2001 – II ZR 38/99, BGHZ 148, 167, 172). Vielmehr hat ein Geschäftsführer in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 I GmbHG) und haftet der Gesellschaft nach § 43 II GmbHG auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn er seine Obliegenheiten verletzt (vgl. MünchKommGmbHG/*Fleischer*, 4. Aufl., § 43 Rn. 309; *Kleindiek*, in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 21. Aufl., § 43 Rn. 38).

[28] c) Auch aus Sinn und Zweck der Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte ergibt sich – entgegen der Auffassung des Beigeladenen – nicht, dass der

### Sinn und Zweck der Regelung

Gesetzgeber das Dienstverhältnis eines Geschäftsführers als Arbeitsverhältnis i.S.v. § 46 II BRAO ansehen und die Zulassung eines Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt ermöglichen wollte. Im Gegenteil hat er die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bewusst auf Arbeitnehmer beschränkt.

[29] Zwar wollte der Gesetzgeber mit der gesetzlichen Neuregelung der §§ 46 ff. BRAO der neueren Rechtsprechung des BSG zur Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit als Syndikus Rechnung tragen, der zufolge eine anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form abhängiger Beschäftigung nicht möglich sein sollte, weil die Eingliederung in die von einem Arbeitgeber vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar sei, weshalb eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht komme (vgl. BSGE 115, 267 Rn. 39; BSG, WM 2014, 1883 Rn. 29). Als Reaktion hierauf sollte mit der Neuregelung der §§ 46 ff. BRAO eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt, allerdings mit gewissen Einschränkungen, erfolgen (vgl. BT-Drs. 18/5201, 1 f.). Insbesondere sollte – wie nach bisheriger rechtlicher Handhabung – die Möglichkeit eröffnet werden, dass Syndikusrechtsanwälte von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben, um auf diese Weise auch den Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Zulassungsentscheidung und der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu erreichen bzw. fortzuschreiben (vgl. BT-Drs. 18/5201, 13).

[30] Daraus folgt jedoch nicht, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung der §§ 46 ff. BRAO eine Zulassung jeglicher sozialversicherungspflichtiger anwaltlicher Tätigkeit und damit auch derjenigen eines GmbH-Geschäftsführers ermöglichen wollte. Er hat die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vielmehr bewusst auf Arbeitnehmer beschränkt.

[31] aa) Der arbeitsrechtliche Begriff des Arbeitsverhältnisses i.S.v. § 611a BGB bzw. der vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des BGH ist mit dem für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI entscheidenden Kriterium einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht deckungsgleich. Beschäftigung im letztgenannten Sinn ist nach der Legaldefinition in § 7 I 1 SGB IV vielmehr die nichtselbstständige Arbeit, insb. in einem Arbeitsverhältnis.

[32] bb) Für Geschäftsführer einer GmbH ergibt sich hieraus eine unterschiedliche Einordnung von deren Vertragsverhältnis im Bereich des Zivil- und Arbeitsrechts einerseits und im Sozialversicherungsrecht andererseits. Nach ständiger Rechtsprechung wird das Vertragsverhältnis des GmbH-Geschäftsführers – wie ausgeführt – nicht als Arbeitsverhältnis i.S.v. § 611a BGB, sondern als ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichtetes freies Dienstverhältnis angesehen. Dies wird bestätigt durch die Vorschrift des § 5 I 3 ArbGG, wonach Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit berufen sind, in deren Betrieb nicht als Arbeitnehmer gelten. Bewusst in Abweichung hiervon (vgl. BSGE 125, 183 Rn. 19 m.w.N.) werden Geschäftsführer einer GmbH, die – anders als der Beigeladene – nicht am Gesellschaftskapital beteiligt sind (Fremdgeschäftsführer), nach der Rechtsprechung des BSG ausnahmslos sowie Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Minderheitsbeteiligung – wie sie der Beigeladene mit 25 % des Gesellschaftskapitals hält – grundsätzlich als nichtselbstständig Beschäftigte i.S.v. § 7 I SGB IV und damit als nach § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI sozialversicherungspflichtig eingestuft (vgl. BSGE 125, 183 Rn. 18, 20 ff.; BSGE 129, 254 Rn. 12 f.).

[33] cc) Der Umstand, dass ein Vertragsverhältnis nach dem Sozialversicherungsrecht als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, nach den für §§ 46 ff. BRAO maßgeblichen arbeitsrechtlichen Kriterien dagegen als freies Dienstverhältnis zu qualifizieren ist und somit trotz sozialrechtlich bestehender Rentenversicherungspflicht eine Syndikuszulassung ausscheidet, ist indes von dem Gesetzgeber in Kauf genommen worden und kann somit nicht als Argument herangezogen werden, um den vom Gesetzgeber in §§ 46 ff. BRAO bewusst gewählten Begriff des Arbeitsverhältnisses – abweichend von dessen arbeitsrechtlichem Inhalt – zu interpretieren. Denn trotz dieser allgemein bekannten Unterschiede zwischen dem arbeitsrechtlichen Begriff des Arbeitsverhältnisses und dem für die Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung maßgeblichen Kriterium einer abhängigen Beschäftigung i.S.v. § 7 I 1 SGB IV sowie der hieraus folgenden unterschiedlichen Bewertung des Vertragsverhältnisses eines GmbH-Geschäftsführers hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

an das arbeitsrechtliche Kriterium des Arbeitsvertrags und nicht an die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der jeweiligen Tätigkeit als abhängige oder selbstständige Beschäftigung i.S.d. § 7 I SGB IV anzuknüpfen. Der Gesetzgeber hat damit in Kauf genommen, dass nicht jeder anwaltlich in einem Unternehmen Tätige, der nach den Grundsätzen des Sozialrechts versicherungspflichtig ist, Syndikusrechtsanwalt werden und hierdurch von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden kann.

[34] Dem steht – entgegen der Auffassung der Bekl. – nicht entgegen, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte einen Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Zulassungsentscheidung und der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erreichen bzw. fortschreiben wollte (vgl. BT-Drs. 18/5201, 13). Denn dies bedeutet nicht, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in jedem Fall einer Sozialversicherungspflicht einer in einem Unternehmen anwaltlich tätigen Person eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgen sollte, um eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu erwirken. Eine derartige Abhängigkeit der Anwaltszulassung von der nach dem Sozialversicherungsrecht bestehenden Versicherungspflicht hat der Gesetzgeber bewusst nicht eingeführt. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr ausdrücklich gegen eine rein sozialrechtliche und für eine berufsrechtliche Lösung entschieden, wonach zunächst im Berufsrecht über die Zulassung befunden wird und der berufsrechtlichen Entscheidung folgend die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erteilen ist (vgl. BT-Drs. 18/5201, 22). Gemeint ist mit dem Verweis des Gesetzgebers auf den Gleichlauf zwischen Syndikusrechtsanwaltszulassung und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung somit nur, dass im Falle einer Zulassung nach den gesetzlich vorgegebenen Zulassungsvoraussetzungen zugleich eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen sollte, was der Gesetzgeber durch die Bindung der gesetzlichen Rentenversicherung an eine bestandskräftige Zulassungsentscheidung einer Rechtsanwaltskammer in § 46a II 4 BRAO bewirkt hat (vgl. BT-Drs. 18/5201, 32 f.). Entgegen der Auffassung des Beigeladenen führt dies nicht dazu, dass die Zulassung zum Beruf des Syndikusrechtsanwalts von der rentenrechtlichen Beurteilung durch einen Sozialversicherungsträger abhängig wäre. Im Gegenteil ist die Zulassungsentscheidung gerade unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Frage, ob das jeweilige Beschäftigungsverhältnis nach den Kriterien des Sozialversicherungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt.

[35] 3. Der Geschäftsführervertrag des Beigeladenen kann auch nicht in analoger Anwendung des § 46 II BRAO als Arbeitsverhältnis angesehen werden.

[36] Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht

### keine planwidrige Regelungslücke

soweit mit dem vom Gesetzgeber geregelten Tatbestand vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (st.Rspr.; s. nur BGH, Urt. v. 14.3.2023 – XI ZR 420/21, BGHZ 236, 320 Rn. 33; v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 56/15, NJW-RR 2017, 249 Rn. 18 m.w.N.). Die planwidrige Regelungslücke muss sich aus einem unbeabsichtigten Abweichen des Gesetzgebers von seinem – dem konkreten Gesetzgebungsvorhaben zugrundeliegenden – Regelungsplan ergeben und aufgrund konkreter Umstände positiv festgestellt werden können (vgl. BGH, Urt. v. 4.3.2021 – III ZR 39/20 Rn. 34; v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, NJW 2021, 1942 Rn. 38 ff.; v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17 Rn. 59; jeweils m.w.N.).

[37] Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Weder lässt sich ein unbeabsichtigtes Abweichen des Gesetzgebers von seinem Regelungsplan positiv feststellen noch ist die Interessenlage des Beigeladenen mit derjenigen vergleichbar, für die eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach der gesetzlichen Regelung zu bejahen ist.

[38] a) Weder aus den Vorschriften der §§ 46 ff. BRAO noch aus den o.g. Gesetzesmaterialien ergibt sich ein Regelungsplan des Gesetzgebers für die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten, der auch eine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers wie den Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt umfasst. Im Gegenteil hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung, insb. auch durch den im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mit Blick auf die Haftungsabsicherung durch die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung erfolgten Verzicht auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung, zum Ausdruck gebracht, dass er die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts durch die arbeitsvertraglich ausgelöste Arbeitnehmerhaftung bewirken wollte (vgl. BT-Drs. 18/5201, 35; BT-Drs. 18/6915, 13, 23). Nach dem Konzept des Gesetzgebers sollte deshalb nicht jedem anwaltlich tätigen Unternehmensjuristen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ermöglicht werden, sondern nur denjenigen, deren anwaltliche Unabhängigkeit durch die Geltung der beschränkten Arbeitnehmerhaftung gesichert ist, mithin Arbeitnehmern. Die Zulassung von in einem Unternehmen anwaltlich tätigen Personen, deren Haftung diesem gegenüber nicht durch die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung beschränkt ist, wie dies etwa bei Geschäftsführern der Fall ist, war demnach gerade nicht von dem Regelungsplan des Gesetzgebers umfasst. Eine implizite Gesetzeskorrektur kommt bei dieser Sachlage nicht in Betracht.

[39] b) Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber die Zulassung bewusst auf Arbeitnehmer beschränkt hat, um die anwaltliche Unabhängigkeit durch die in diesem Fall geltenden Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung zu gewährleisten, der Beigeladene aber als Geschäftsfüh-

rer der Gesellschaft nach der gesetzlichen Konzeption weitergehend, nämlich nach § 43 II GmbHG für jede Fahrlässigkeit, haftet, besteht hier auch keine – für eine Analogie erforderliche – hinreichend vergleichbare Interessenlage mit der vom Gesetzgeber geregelten Syndikuszulassung eines Arbeitnehmers. Vielmehr liegen grundverschiedene Gestaltungen vor, für die eine Wertungsgleichheit nicht zu bejahen ist.

[40] Das Vorbringen der Bekl., dass die einen Syndikusrechtsanwalt beschäftigende Gesellschaft weniger schützenswert sei als der Mandant eines Rechtsanwalts und dass dies auch für den geschäftsführenden Gesellschafter gelte, der im Falle der Fehlberatung nicht nur sein Unternehmen, sondern ohnehin zugleich sich selbst schädige, ist vor diesem Hintergrund ebenso wenig erheblich wie der Umstand, dass die Gesellschaft bei einem Geschäftsführer als Syndikusrechtsanwalt im Hinblick auf dessen umfassendere Haftung bei einer anwaltlichen Fehlberatung stärker vor Schäden abgesichert sein könnte als bei einem Arbeitnehmer als Syndikusrechtsanwalt (so *Grunewald*, NJW 2021, 3696, 3698). Denn diese Erwägungen betreffen nur Aspekte des bei der Gesellschaft möglicherweise durch eine anwaltliche Falschberatung entstehenden Schadens. Sie betreffen demgegenüber nicht die für die Beschränkung der Zulassung auf Arbeitnehmer für den Gesetzgeber maßgebliche Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch die nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung beschränkte Haftung des Syndikusrechtsanwalts, durch die sich die von dem Gesetzgeber geregelte Fallgestaltung grundlegend von der hier vorliegenden Konstellation unterscheidet.

[41] 4. Ohne Erfolg beruft sich der Beigeladene darauf, das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses i.S.d. § 46 II BRAO müsse deshalb bejaht werden, weil die Kl. in ihrem Bescheid v. 10.8.2021 im Verfahren nach § 7a SGB IV festgestellt habe, dass seine Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde. Zum einen bezieht sich die Bindungswirkung des Bescheids v. 10.8.2021 lediglich auf die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen, nicht jedoch auf rechtliche Vorfragen, die zu dieser Feststellung geführt haben (vgl. BSG, Urt. v. 22.3.1989 – 7 RAR 122/87, SozR 1300 § 44 Nr. 38 Rn. 25; BVerwG, NVwZ-RR 2016, 471 Rn. 4). Zum anderen wird in dem Verfahren zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status nur die Frage des Vorliegens eines Beschäftigungsverhältnisses i.S.d. Sozialversicherungsrechts geprüft, nicht jedoch das – für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt maßgebliche – Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses i.S.d. § 46 II BRAO. Eine Bindungswirkung der Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status für das berufsrechtliche Verfahren auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bezüglich der Frage, ob ein Arbeitsverhältnis i.S.v. § 46 ff. BRAO vorliegt, scheidet von vornherein aus.

[42] 5. Der Umstand, dass der Beigeladene für eine frühere Tätigkeit als Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft als Syndikusrechtsanwalt zugelassen worden

war, ist für das vorliegende Zulassungsverfahren ebenfalls unerheblich. Insbesondere kann sich der Beigeladene insoweit nicht auf Vertrauensschutz berufen. Denn die Zulassung ist tätigkeitsbezogen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulassung ist für jede Tätigkeit neu zu prüfen.

**[43]** 6. Anders als der Beigeladene meint, verstößt es nicht gegen Art. 12 I 1 GG, dass er auf Grundlage der durch § 46 II BRAO normierten Zulassungsvoraussetzung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann. Zwar liegt insoweit ein Eingriff in das Grundrecht des Beigeladenen aus Art. 12 I GG in Form der Berufsausübungsfreiheit vor, als er hierdurch seine Tätigkeit bei der v. GmbH nicht als Syndikusrechtsanwalt ausüben kann. Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn er erfolgt – wie dies Art. 12 I GG erfordert (vgl. nur BVerfGE 141, 82 Rn. 47 m.w.N.) – auf einer gesetzlichen Grundlage, nämlich § 46 II BRAO, und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

**[44]** Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 46 II BRAO, soweit sie in der hier gegebenen Konstellation zur Ablehnung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt führt, bestehen ebensowenig Bedenken wie gegen die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Der Gesetzgeber konnte zur Sicherung der

Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts an die Arbeitnehmereigenschaft und das gesetzliche Konzept der Arbeitnehmerhaftung anknüpfen. Dies stellt mit Blick auf das übergeordnete Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege einen legitimen Zweck dar (vgl. Senat, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20, NJW 2021, 629 Rn. 31). Im Hinblick hierauf ist auch der mit der Ablehnung der Zulassung im Falle des Fehlens eines Arbeitsverhältnisses verbundene, den Beigeladenen ohnehin nur in geringem Maße in seiner Berufsausübung beeinträchtigende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit verhältnismäßig.

**[45]** 7. Nach alledem scheidet eine Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der v. GmbH schon deshalb aus, weil er nicht – wie dies § 46 II BRAO voraussetzt – im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für seine Arbeitgeberin tätig ist. Es kann vor diesem Hintergrund dahingestellt bleiben, ob die weiteren Voraussetzungen einer Zulassung vorliegen würden, insb., ob das Vertragsverhältnis durch anwaltliche Tätigkeit für die v. GmbH geprägt ist.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dieser Entscheidung hat der BGH nach längerer Rechtsunsicherheit für Klarheit gesorgt. Zu den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Praxisfolgen vgl. *Huff*, NZG 2024, 1727.

## ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

### POSTALISCHE WEITERLEITUNG EINES ELEKTRONISCHEN SCHRIFTSATZES

ZPO §§ 130a, 130d

1. Ein von einem Rechtsanwalt mit einfacher Signatur versehener und über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichter Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist erfüllt auch dann die nach § 130d S. 1 ZPO erforderliche elektronische Form, wenn er beim unzuständigen Ausgangsgericht eingegangen ist. Für die fristwahrende Wirkung kommt es hingegen darauf an, wann das Dokument beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

2. Die postalische Weiterleitung eines beim unzuständigen Gericht ordnungsgemäß in elektronischer Form eingereichten Fristverlängerungsantrags führt nicht zur Formunwirksamkeit des Antrags.

BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – XII ZB 411/23 dazu auch *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 29 (in diesem Heft)

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Nach Auffassung des BGH ist es im Ergebnis irrelevant, in welcher Form ein Schriftsatz von Gericht zu Gericht weitergereicht wird. Der Schriftsatz genügt mithin den Anforderungen des § 130d S. 1 ZPO, wenn er per beA bei einem unzuständigen Gericht eingeht. Aus dem Wortlaut der §§ 130a und 130d ZPO lässt sich nicht entnehmen, dass der Schriftsatz in elektronischer Form beim zuständigen Gericht eingehen muss. Diese Normen regeln lediglich die aktive Nutzungspflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente.

### ERFORDERLICHKEIT EINER EINFACHEN SIGNATUR

ZPO § 130a III, IV

1. Das Fehlen der nach § 130a III ZPO erforderlichen einfachen Signatur einer auf einem sicheren Übermittlungsweg als elektronisches Dokument ein-



gereichten Klageschrift kann nur dann ausnahmsweise unschädlich sein, wenn sich aus anderen, eine Beweisaufnahme nicht erfordernden Umständen eine der einfachen Signatur vergleichbare zweifelsfreie Gewähr dafür ergibt, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt der Klageschrift übernommen und diese willentlich in den Rechtsverkehr gebracht hat.

2. (...)

BGH, Urt. v. 11.10.2024 – V ZR 261/23

#### AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist Mitglied der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE) und Eigentümer der Wohneinheit Nr. 5. Nach der Teilungserklärung v. 18.2.2011 gehört zum Wohnungseigentum Nr. 5 „das ausschließliche Sondernutzungsrecht an der im anliegenden Lageplan Anlage 1a) mit SN-5 markierten und gelb gekennzeichneten Terrassen- und Ziergartenfläche.“ In einer am 13.5.2011 notariell beurkundeten Klarstellung zu der Teilungserklärung heißt es u.a.: „... der zu der vorgenannten Urkunde genommene Lageplan Anlage 1 ist dahingehend geändert, dass die Terrasse SN 1 in Höhe der Küche des Raumeigentums – ATP Nr. 5 – nicht existiert, ...“.

[2] Noch während der Kl. einerseits und die übrigen Miteigentümer andererseits einen Rechtsstreit über die Einräumung eines Sondernutzungsrechts zugunsten des Sondereigentums des Kl. und die Frage eines Schreibversehens in der Klarstellung zu der Teilungserklärung führten, wurden in der Eigentümersammlung v. 14.12.2021 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6.2: „Die Eigentümer beschließen, den Schreibfehler in der Klarstellung zur Teilungserklärung v. 13.5.2011 korrigieren zu lassen – spätestens, wenn der zugrundeliegende Rechtsstreit rechtskräftig ist.“

TOP 9.2: „Die Eigentümer beschließen, dass das Grundbuch hinsichtlich der Wohnung Nr. 5 angepasst werden soll, da hinsichtlich der Wohnung Nr. 5 im Grundbuch immer noch eine Terrassenfläche zugunsten der Wohnung Nr. 5 eingetragen ist, weswegen ein Grundbuchwiderspruch erforderlich ist.“

TOP 12.2: „Die Eigentümer beschließen, dass hinsichtlich der Wohnung Nr. 5 ein plangerechter Zustand hergestellt wird, indem die Wohnung Nr. 5 wie alle anderen Wohnungen über eine Klingel und einen Briefkasten verfügen soll.“

[3] Der Kl. wendet sich gegen diese Beschlüsse mit seiner am 14.1.2022 dem AG über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als elektronisches Dokument übermittelten Beschlussmängelklage. Auf dem Briefbogen der Klageschrift ist nur der RA H. namentlich benannt nebst Zusatz „(...) Rechtsanwälte“. Die Klageschrift ist nicht qualifiziert signiert und schließt mit dem Wort „Rechtsanwalt“ ab.

[4] Die Klage ist bei Amts- und Landgericht ohne Erfolg geblieben. Mit der von dem LG zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Bekl. beantragt, verfolgt der Kl. sein Klageziel weiter.

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[5] I. Das Berufungsgericht meint, die Klage sei erfolglos, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist des § 45 S. 1 WEG formgerecht erhoben worden sei. Die Klageschrift sei zwar am 14.1.2022 über das beA und damit auf einem sicheren Übertragungsweg i.S.v. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO eingereicht worden. Sie sei jedoch nicht mit der nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO erforderlichen einfachen elektronischen Signatur versehen, denn es fehle an der Namenswiedergabe des den Schriftsatz verantwortenden Rechtsanwalts am Ende des Textes. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ genüge den Anforderungen an eine einfache Signatur nicht. Ob eine Ausnahme bei einem in dem Briefbogen als solchen ausgewiesenen Einzelanwalt eingreife, könne dahinstehen, da ein solcher Fall nicht vorliege. Der Prozessbevollmächtigte des Kl. sei nur für den kurzen Zeitraum von Mitte 2021 bis März 2022 als Einzelanwalt tätig gewesen, weshalb in der Gesamtschau mit dem Briefbogen, der mit der Bezeichnung „(...) Rechtsanwälte“ auf mehrere Rechtsanwälte hinweise, der maschinenschriftliche Abschluss des Schriftsatzes mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ ohne Namenszusatz nicht ausnahmsweise ausreiche.

[6] II. Das hält revisionsrechtlicher Nachprüfung im Ergebnis stand.

[7] 1. Allerdings ist das Berufungsurteil rechtsfehlerhaft.

[8] a) Zutreffend ist jedoch der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Der Kl. ist mit der Geltendmachung von Anfechtungsgründen ausgeschlossen, weil er die am 14.1.2022 bei Gericht eingegangene Anfechtungsklage nicht binnen der Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung (§ 45 S. 1 WEG) formwirksam erhoben hat und der Formmangel nicht fristwährend geheilt wurde.

[9] aa) Nach § 45 S. 1 WEG muss eine Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden. Bei der einmonatigen Anfechtungsfrist handelt es sich nicht um eine besondere Verfahrensvoraussetzung, sondern um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, so dass die Versäumung der Frist – vorbehaltlich des Durchgreifens vorgetragener Nichtigkeitsgründe – zur Abweisung der Klage als unbegründet führt (vgl. Senat, Urt. v. 23.6.2023 – V ZR 28/22, ZWE 2023, 463 Rn. 7; Urt. v. 16.1.2009 – V ZR 74/08, BGHZ 179, 230 Rn. 7; Beschl. v. 17.9.1998 – V ZB 14/98, BGHZ 139, 305, 306). Gewahrt wird die Frist durch die Vornahme einer Prozesshandlung innerhalb der in § 45 S. 1 WEG bestimmten Frist, nämlich die wirksame Klageerhebung (vgl. Senat, Urt. v. 23.6.2023 – V ZR 28/22, a.a.O.). Was für eine wirksame Klageerhebung erforderlich ist, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Verfahrensrecht (vgl. Senat, Urt. v. 6.11.2009 – V ZR 73/09, NJW 2010, 446 Rn. 13). Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die – wie hier – durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, sind nach der durch das Gesetz zur Förderung des elektroni-

schen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. 2013 I 3786) neu geschaffenen Bestimmung des § 130d S. 1 ZPO ab dem 1.1.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Klageschrift hat prozessrechtlich den Charakter eines bestimmenden Schriftsatzes (vgl. Senat, Urt. v. 23.6.2023 – V ZR 28/22, a.a.O.) und muss über die Verweisung in § 253 IV ZPO zu ihrer Wirksamkeit der Formvorschrift des § 130a ZPO entsprechen (vgl. BT-Drs. 17/12634, 25). Ein Formverstoß führt zur Unwirksamkeit der Prozessklärung (vgl. Senat, Urt. v. 25.5.2023 – V ZR 134/22, NJW 2023, 2484 Rn. 6).

[10] bb) Nach diesen Grundsätzen hat der Kl. die Klagefrist des § 45 S. 1 WEG nicht gewahrt, weil er – wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt – binnen der Monatsfrist keine den Formerfordernissen des § 130a III und IV ZPO entsprechende Klageschrift bei Gericht eingereicht hat.

[11] (1) Gemäß §§ 130a III 1, 253 IV ZPO muss eine Klageschrift in Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen (§ 130a III 1 Fall 1 ZPO) oder von der verantwortenden Person einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a III 1 Fall 2 ZPO). Die sicheren Übermittlungswege ergeben sich aus § 130a IV ZPO, wozu namentlich das beA (§§ 31a, 31b BRAO) zählt (vgl. § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO). Ein nicht qualifiziert elektronisch signiertes Dokument wird danach nur dann formgerecht auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem beA eingereicht, wenn es von der den Schriftsatz verantwortenden Person einfach signiert und selbst versendet wird (vgl. BGH, Beschl. v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, NJW 2022, 2415 Rn. 10 f.).

[12] (2) Diesen rechtlichen Anforderungen genügt die Klageschrift nicht. Zwar wurde die nicht qualifiziert signierte Klageschrift über ein beA, und damit auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO bei dem AG eingereicht. Selbst wenn sie – wie die Revision geltend macht – entgegen den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mittels des beA der Rechtsanwaltskanzlei „(...) Rechtsanwälte“ versendet wurde, sondern mittels des beA des Prozessbevollmächtigten des Kl., mangelt es an einer fristgerecht erhobenen Klage. Die Klageschrift ist jedenfalls deshalb formunwirksam, weil die nach § 130a III 1 Fall 2 ZPO erforderliche einfache Signatur fehlt.

[13] (a) Eine einfache elektronische Signatur besteht gem. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) aus Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Bei der durch bzw. mit

### einfache Signatur fehlt

einem Textverarbeitungsprogramm zum Abschluss des Schriftsatzes angebrachten Namenswiedergabe des Verfassers handelt es sich um solche Daten. Es genügt die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, etwa als maschinenschriftlicher Namenszug oder eingescannte und entzifferbare Unterschrift (vgl. BGH, Beschl. v. 30.11.2023 – III ZB 4/23, NJW-RR 2024, 331 Rn. 10; Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 10; BAGE 172, 186 Rn. 14 f.; BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 9).

[14] (b) Die einfache Signatur soll – ebenso wie die eigene Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Dazu muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann. Ist die Identität zwischen der durch den sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesenen Person und der die Verantwortung für das elektronische Dokument übernehmenden Person nicht feststellbar, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht. Denn der Schriftsatz lässt sich keiner bestimmten Person zuordnen, die Verantwortung für seinen Inhalt übernommen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, NJW 2024, 1660 Rn. 10; Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 11; BAGE 172, 186 Rn. 16).

[15] (c) Entgegen diesen Vorgaben ist die am 14.1.2022 bei dem AG eingegangene Klageschrift nicht mit einer einfachen Signatur versehen. Sie endet mit der allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ohne weitere Namensangabe. Mit dieser Bezeichnung allein lässt sich der Schriftsatz keiner bestimmten verantwortenden Person zuordnen (vgl. BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 12; BAGE 172, 186 Rn. 17).

[16] cc) Der Formmangel wurde nicht innerhalb der Klagefrist des § 45 S. 1 WEG behoben.

[17] (1) Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Mangel der fehlenden Unterschrift des Rechtsanwalts unter der Klageschrift nicht nur durch deren Nachholung, sondern auch dadurch behoben werden, dass sich auf andere, jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Weise feststellen lässt, der nicht unterschriebene Schriftsatz sei nicht etwa ein Entwurf, sondern von dem postulationsfähigen Anwalt verantwortet und mit seinem Wissen und Wollen als Klageschrift bei dem Gericht eingereicht worden (vgl. BGH, Urt. v. 3.3.2004 – IV ZR 458/02, NJW-RR 2004, 755; Urt. v. 4.10.1984 – VII ZR 342/83, BGHZ 92, 251, 256).

[18] (2) Nichts anderes gilt für ein bei Gericht eingereichtes elektronisches Dokument, welches den prozessualen Formerfordernissen des § 130a II ZPO nicht ent-

spricht. Die qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (§ 25 II eIDAS-VO). Sie soll – ebenso wie die eigene Unterschrift oder die einfache elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen (vgl. Senat, Beschl. v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, NJW 2023, 1587 Rn. 10 m.w.N.). Die sichere Übermittlung des einfach signierten elektronischen Dokuments ersetzt ebenfalls den Authentizitätsnachweis durch eigenhändige Unterschrift nach § 130 Nr. 6 ZPO (vgl. BeckOK ZPO/von Selle [1.9.2024], § 130a Rn. 11; Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl., § 130a Rn. 6). Das Fehlen der nach § 130a III ZPO erforderlichen einfachen Signatur einer auf einem sicheren Übermittlungsweg als elektronisches Dokument eingereichten Klageschrift kann daher nur dann ausnahmsweise unschädlich sein, wenn sich aus anderen, eine Beweisaufnahme nicht erfordernden Umständen eine der einfachen Signatur vergleichbare zweifelsfreie Gewähr dafür ergibt, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt der Klageschrift übernommen und diese willentlich in den Rechtsverkehr gebracht hat (vgl. Senat, Beschl. v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, NJW 2023, 1587 Rn. 11; BAGE 172, 186 Rn. 19).

[19] (3) Solche Umstände verneint das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei.

[20] (a) Zum Nachweis dafür, dass der Prozessbevollmächtigte des Kl. der Urheber der Klageschrift ist und für diese die Verantwortung übernimmt, genügt nicht, dass allein dieser in dem Briefbogen der Klageschrift namentlich aufgeführt ist.

[21] (aa) Allerdings wird vertreten, dass bei einem in dem Briefbogen als solchen ausgewiesenen Einzelanwalt zu dessen Identifizierung regelmäßig der maschinenschriftliche Abschluss des Schriftsatzes mit „Rechtsanwalt“ ausreiche. Hierdurch werde ohne Weiteres erkennbar, dass der Kanzleiinhaber Urheber der schriftlichen Prozesshandlung sei und die inhaltliche Verantwortung für das betreffende Dokument übernehme (vgl. BAG, NJW 2022, 3028 Rn. 2).

[22] (bb) Ob diese Ansicht zutrifft, erscheint zweifelhaft.

### keine Gewähr für vollständige Aufzählung

Der Briefbogen einer Anwaltskanzlei bietet keine Gewähr für eine vollständige Aufzählung der in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwälte und ist daher kein rechtssicherer Bezugspunkt für die Zuordnung der Verantwortlichkeit für einen Schriftsatz zu einem bestimmten Berufsträger. Der Briefbogen hat lediglich die gesetzlichen Mindestangaben nach § 10 BORA zu enthalten, so dass etwa angestellte Rechtsanwälte nicht aufgelistet werden müssen (vgl. BeckOK BORA/Römermann [1.3.2024], § 10 Rn. 60). Dass im Briefbogen der Kanzlei nur ein Rechtsanwalt genannt ist, schließt daher nicht aus, dass ein dort nicht

aufgeführter Rechtsanwalt die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen hat (vgl. OLG Zweibrücken, MDR 2024, 462, 463; OLG Celle, BeckRS 2024, 6608 Rn. 15; OLG Braunschweig, NStZ 2023, 639 Rn. 9; OLG Hamm, NJW-RR 2022, 1423 Rn. 19 ff.; OLG Karlsruhe, NJW 2021, 3733 Rn. 24 ff.; OVG Lüneburg, BeckRS 2023, 931 Rn. 9; OVG Hamburg, BeckRS 2022, 32909 Rn. 13; Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl., § 130a Rn. 12).

[23] (cc) Die Frage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung, weil der für die Klageschrift verwendete Briefbogen den Prozessbevollmächtigten des Kl. gerade

### Kanzleibezeichnung „(...) Rechtsanwälte“

nicht als Einzelanwalt ausweist. Zwar ist dort nur der Prozessbevollmächtigte des Kl. als Rechtsanwalt namentlich aufgeführt. Hinzu tritt aber die Kanzleibezeichnung „(...) Rechtsanwälte“, die auf die Tätigkeit einer Mehrzahl von – nicht namentlich aufgeführten – Rechtsanwälten für die Kanzlei hindeutet. Darauf, ob der Prozessbevollmächtigte des Kl. zum Zeitpunkt der Klageeinreichung tatsächlich als Einzelanwalt tätig gewesen ist, kommt es nicht an. Es bedurfte daher keiner Feststellungen des Berufungsgerichts zu den konkreten Sozietätsverhältnissen. Die einfache Signatur muss gewährleisten, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 11; Tiedemann, jurisPR-ArbR 2/2023 Anm. 3). Eine solche Zuordnung lässt sich nicht zweifelsfrei herstellen, wenn – wie hier – die Kanzleibezeichnung im Briefbogen den Schluss auf eine anwaltliche Tätigkeit mehrerer Berufsträger zulässt.

[24] (dd) Dies gilt entgegen der Ansicht der Revision auch dann, wenn die Klageschrift mittels beA an das Gericht übermittelt wird. Zwar wird in diesen Fällen ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) erzeugt, welcher nachweist, dass die Nachricht aus einem bestimmten Postfach abgesandt wurde (vgl. Müller, FA 2019, 170, 171). Die nachgewiesene Identität des absendenden Rechtsanwalts lässt jedoch, jedenfalls wenn der Briefbogen – wie hier – auf eine Tätigkeit mehrerer Berufsträger in der Kanzlei hindeutet, nicht zugleich mit der erforderlichen Sicherheit darauf schließen, dass der als Absender ausgewiesene Rechtsanwalt auch die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen hat. Denn es ist nicht auszuschließen, dass er den von einem Dritten verfassten Schriftsatz übermittelt. Deshalb fordert das Gesetz in § 130a III 1 Alt. 2 ZPO zusätzlich zu der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg eine einfache Signatur, um zu dokumentieren, dass die von dem sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist (vgl. BT-Drs. 17/12634, 25).

[25] (b) Auch aufgrund anderer Umstände lässt sich nicht auf jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Weise bis zum Ablauf der Klagefrist des § 45 S. 1 WEG

feststellen, dass der Prozessbevollmächtigte des Kl. die Klageschrift verantwortet hat.

[26] (aa) Der Mangel der fehlenden einfachen Signatur der Klageschrift ist zwar zwischenzeitlich behoben, weil seit der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem AG am 7.9.2022 feststeht, dass der erstinstanzliche Prozessbevollmächtigte des Kl. die Klageschrift verantwortet und diese nicht etwa versehentlich bei dem Gericht eingereicht worden ist. Denn bei der Antragstellung hat er ausweislich des Sitzungsprotokolls gem. § 297 II ZPO ausdrücklich auf den Antrag in der Klageschrift Bezug genommen und dadurch die Verantwortung für deren Inhalt übernommen.

[27] (bb) Die Behebung des Mangels in der mündlichen Verhandlung v. 7.9.2022 hat die Klagefrist des § 45 S. 1 WEG aber nicht gewahrt. Eine unwirksame Prozesshandlung wird erst von ihrer Heilung an wirksam; eine – wie hier – nach Fristablauf erfolgte Behebung des Mangels ist nicht mehr fristwährend (vgl. BGH, Urt. v. 3.3.2004 – IV ZR 458/02, NJW-RR 2004, 755 m.w.N.). Das gilt auch für die materiell-rechtliche Ausschlussfrist des § 45 S. 1 WEG (vgl. Senat, Urt. v. 23.6.2023 – V ZR 28/22, ZWE 2023, 463 Rn. 18 zur Begründungsfrist nach § 45 S. 1 WEG).

[28] (4) Ohne Erfolg verweist die Revision schließlich darauf, dass es bei einer Rechtsmittelschrift ausreichen kann, wenn die Unterschrift des verantwortenden Rechtsanwalts zwar unleserlich ist, aber spätestens im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einem auf dem Briefbogen aufgeführten Rechtsanwalt zugeordnet werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 25.9.2012 – VIII ZB 22/12, NJW 2013, 237 Rn. 17). Diese Ausnahme greift hier nicht ein, weil die erforderliche Signatur ganz fehlt und deshalb die prozessual vorgeschriebene Form nicht gewahrt ist.

[29] dd) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 45 S. 2 WEG i.V.m. §§ 233 ff. ZPO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kl. weder den nach § 233 S. 1 ZPO erforderlichen Antrag gestellt hat noch innerhalb der Antragsfrist die versäumte Prozesshandlung nachgeholt hat (§ 236 II 2 ZPO).

[30] b) Das Berufungsgericht lässt jedoch rechtsfehlerhaft außer Acht, dass trotz Versäumung der Klagefrist des § 45 S. 1 WEG auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts Nichtigkeitsgründe (§ 23 IV 1 WEG) von Amts wegen zu prüfen sind (vgl. Senat, Urt. v. 13.1.2023 – V ZR 43/22, ZWE 2023, 186 Rn. 14; Urt. v. 27.11.2020 – V ZR 71/20, NJW-RR 2021, 667 Rn. 31). Soweit es abschließend ausführt, dass die Anfechtung des Beschlusses zu TOP 12.2 auch bei Einhaltung der Klagefrist erfolglos, die Anfechtung der Beschlüsse zu TOP 6.2 und 9.2 demgegenüber mangels hinreichender Bestimmtheit der Beschlüsse erfolgreich gewesen wäre, sind diese im Konjunktiv formulierten Erwägungen nicht tragend. Dass das Berufungsgericht geprüft hat, ob die Unbestimmtheit die Nichtigkeit der angefochtenen Beschlüsse zur Folge hat, lässt sich daraus nicht entnehmen.

[31] 2. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich jedoch aus anderen Gründen als richtig dar (§ 56 I ZPO). Auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts sind die angefochtenen Beschlüsse nicht richtig.

[32] a) Eine Sachentscheidung kann trotz der nicht formgerecht erhobenen Klage ergehen, da der Mangel der fehlenden Signatur zwischenzeitlich behoben wurde (vgl. oben Rn. 26) und die zunächst unwirksame Prozesshandlung von ihrer Heilung an wirksam ist.

[33] b) Nach den in der Revisionsinstanz zugrunde zu legenden Feststellungen (§ 559 ZPO) sind die angefochtenen Beschlüsse nicht richtig.

[34] (...)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Der Briefbogen einer Kanzlei bietet keine Gewähr für eine vollständige Aufzählung aller dort tätigen Berufsträger. Ein anwaltlicher Briefbogen kann daher kein rechtssicherer Bezugspunkt sein, um die Verantwortlichkeit für einen Schriftsatz einem bestimmten Berufsträger zuzuordnen. In diesem Fall enthielt der Briefkopf zwar lediglich den Namen eines einzigen Rechtsanwalts. Die Kanzleibezeichnung „Rechtsanwälte“ deutete jedoch auf eine Mehrzahl dort tätiger Rechtsanwälte hin.

#### AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT AUCH IM ANWALTSGERICHTLICHEN VERFAHREN

BRAO §§ 37, 116 I 2; StPO § 32d S. 2

**§ 32d S. 2 StPO ist gem. § 116 I 2 BRAO für das anwaltsgerichtliche Verfahren sinngemäß anzuwenden (entgegen AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22). Tritt ein Rechtsanwalt als Betroffener eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens in eigener Angelegenheit auf, hat er die für Rechtsanwälte geltenden zwingenden Formvorschriften einzuhalten.**

AGH Berlin, Urt. v. 17.9.2024 – II AGH 14/23

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Das AnwG Berlin hat mit Urt. v. 5.7.2023 gegen den Rechtsanwalt wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen, insb., als Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen eines Verweises sowie einer Geldbuße i.H.v. 3.000 Euro verhängt.

[2] Dagegen hat der Rechtsanwalt mit per Fax übermitteltem Schriftsatz v. 9.5.2023 Berufung eingelegt.



[3] II. Die Berufung ist gem. § 322 I StPO als unzulässig zu verwerfen. Denn sie entspricht nicht den Formerfordernissen des § 32d S. 2 StPO i.V.m. § 116 I 2 BRAO.

[4] 1. Nach der seit dem 1.1.2022 geltenden Vorschrift

### § 32d S. 2 StPO findet Anwendung

welcher gem. § 116 I 2 BRAO für das anwaltsgerichtliche Verfahren sinngemäß anzuwenden ist, müssen Verteidiger und Rechtsanwälte die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln. Insofern handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung, welche bei Nichteinhaltung deren Unwirksamkeit zur Folge hat (BGH, Beschl. v. 6.2.2024 – 6 StR 609/23 Rn. 4). Diesen Anforderungen entspricht die am 9.5.2023 per Fax übermittelte Berufungsschrift nicht (für per Telefax übermittelte Revisionseinlegung: BGH, Beschl. v. 9.8.2022 – 6 StR 268/22 Rn. 3). Die Voraussetzungen eines Ausnahmefalls nach § 32d S. 3 StPO sind weder dargetan noch sonst ersichtlich. Ohnehin stellt eine Verzögerung bei der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltsfachs regelmäßig keine vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung dar (BGH, Beschl. v. 27.9.2022 – 5 StR 328/22 Rn. 2).

[5] 2. Dem steht nicht entgegen, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt zugleich Betroffener des anwaltsgerichtlichen Verfahrens, mithin nicht für einen Dritten, sondern in eigener Angelegenheit aufgetreten ist (Bay. OLG, Beschl. v. 14.7.2023 – 201 ObOWi 707/23 Rn. 5; OLG Hamm, Beschl. v. 20.7.2023 – III-4 ORs 62/23 Rn. 7; s.a. BGH, Beschl. v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23 Rn. 8). § 32d StPO gilt für Verteidiger und Rechtsanwälte. Als Rechtsanwalt ist er Betroffener des anwaltsgerichtlichen Verfahrens. Ist er gerade als Rechtsanwalt Beteiligter des Verfahrens, muss er auch die für Rechtsanwälte geltenden zwingenden Formvorschriften einhalten.

[6] 3. Entgegen der Rechtsprechung des AGH Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22 Rn. 4) kann der BRAO auch keine Regelung entnommen werden, wonach

### Abweichung vom AGH Nordrhein-Westfalen

§ 32d S. 2 StPO im anwaltsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finde. Insbesondere kommt § 37 BRAO hierfür nicht in Betracht, weil diese Vorschrift nach gesetzssystematischer als auch historischer Auslegung im anwaltsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung findet. Dafür spricht auch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.

[7] a) Richtig ist lediglich, dass § 37 BRAO seinem Wortlaut nach („nach diesem Gesetz“) für alle Erklärungen gilt, für deren Abgabe nach der BRAO die Schriftform vorgeschrieben ist sowie dass § 143 II BRAO regelt, dass die Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichts schriftlich eingelegt werden muss. Zutreffend ist es auch, dass sich § 37 BRAO auf die BRAO insgesamt bezieht und nicht etwa nur auf die Regelungen des Dritten Abschnitts des

Zweiten Teils der BRAO über das Verwaltungsverfahren, was die Gesetzesmaterialien zu § 37 BRAO und § 64c BNotO belegen (BT-Drs. 19/26828, 198 sowie 159).

[8] b) Daraus kann aber bereits aus gesetzessystematischen Gründen nicht geschlossen werden, dass mit

### § 37 BRAO im anwaltsgerichtlichen Verfahren unanwendbar

§ 37 BRAO eine abschließende Regelung vorliege, die eine ergänzende Anwendung von § 32d S. 2 StPO im anwaltsgerichtlichen Verfahren ausschließe. Denn die BRAO schafft mit seiner Regelung im Siebenten Teil eine eigenständige und abschließende Verfahrensrechtsordnung für das anwaltsgerichtliche Verfahren, welche sich prozessual an das Strafprozessrecht anlehnt (BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 32/18 Rn. 22), die auch eigene Formvorschriften für Rechtsmittel bereit hält.

[9] Gesetzestechisch ist diese Regelung derart ausgestaltet, dass in den §§ 117 bis 161a BRAO besondere Bestimmungen für das anwaltsgerichtliche Verfahren normiert sind und in § 116 I 2 BRAO die ergänzende sinngemäße Anwendung der StPO angeordnet wird. In den vorrangig zu beachtenden (*Dittmann/Thole*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 116 Rn. 1) „Spezialbestimmungen“ (*Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 116 Rn. 1) der §§ 117 bis 161a BRAO werden hierbei lediglich einzelne („rudimentäre“ – *von der Meden/Solka*, BeckOK BRAO, 24. Ed. 1.8.2024, § 116 Rn. 1) verfahrensrechtliche Regelungen getroffen, die den historisch gewachsenen Besonderheiten des Berufsrechts der Rechtsanwälte Rechnung tragen sollen (*von der Meden/Solka*, a.a.O.). Werden durch diese besonderen Bestimmungen keine oder nur unvollständige Regelungen für das Verfahren getroffen, ist insgesamt und ohne Einschränkungen die StPO „subsidiär“ (*Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 116 Rn. 1) für sinngemäß anwendbar erklärt. Die überwiegende Anzahl der Verfahrensvorschriften ist deshalb der StPO zu entnehmen (*von der Meden/Solka*, a.a.O., vor Rn. 1).

[10] Trifft die BRAO in diesem Sinne eine abschließende

### Sonderregelung für anwaltsgerichtliches Verfahren

Sonderregelung für das anwaltsgerichtliche Verfahren, gilt diese vorrangig vor jeder anderen allgemeinen Regelung in der BRAO. Selbst wenn man also – wie der AGH Nordrhein-Westfalen in seinem o.g. Urt. v. 21.4.2023 – die Vorschrift des § 37 BRAO als eine Regelung „im Allgemeinen Teil der BRAO“ auffasst, die neben der gesetzlich vorgesehenen Schriftform als (bloße) zusätzliche Möglichkeit die elektronische Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach vorsieht, so stellen die Vorschriften der §§ 116 ff. BRAO mit ihren besonderen Vorschriften und der angeordneten ergänzenden sinngemäßen Anwendung der StPO für das anwaltsgerichtliche Verfahren, wozu auch § 32d S. 2 StPO gehört, eine vorrangige, weil speziellere Regelung dar.

[11] c) Auch die historische Auslegung des § 37 BRAO stützt dieses Ergebnis.

[12] Diese Vorschrift ist mit ihrem jetzigen Inhalt erst mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2154) neugefasst worden. Zu dieser Zeit war § 32d StPO bereits durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017 (BGBl. I 2017, 229) in die StPO eingefügt worden. Auch wenn diese Vorschrift nach Art. 33 IV Nr. 1 dieses Gesetzes erst zum 1.1.2022 in Kraft getreten ist, lässt sich den Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.6.2021 an keiner Stelle – weder zu § 37 BRAO (BT-Drs. 19/26828, 198) noch zu § 64c BNotO (BT-Drs. 19/26828, 158 f.) – entnehmen, dass mit der Einführung von § 37 BRAO eine Änderung der Regelung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens beabsichtigt war.

[13] Vielmehr sollte mit dem Gesetz in Anbetracht der zunehmenden Digitalisierung und mit Rücksicht darauf, dass eine gesetzlich angeordnete Schriftform nicht generell durch die elektronische Form ersetzt werden kann, durch die neu eingeführten Regelungen in § 64c BNotO und § 37 BRAO bestimmt werden, dass dann, wenn beide Kommunikationspartner über ein besonderes elektronisches Notar- bzw. Anwaltspostfach verfügen, eine durch die BNotO bzw. die BRAO angeordnete Schriftform durch die Übersendung über das bezeichnete Postfach ersetzt werden kann (BT-Drs. 19/26828, 98 f.). Der Gesetzgeber wollte mit den Neuregelungen lediglich die Kommunikation durch die Zulassung der Übermittlung elektronischer Dokumente erleichtern. Dass er formelle Anforderungen an prozessuale Erklärungen im anwaltsgerichtlichen Verfahren regeln wollte, ist dagegen nicht ersichtlich. Es ist daher falsch, wenn der AGH Nordrhein-Westfalen zur Begründung seiner Auffassung darauf verweist, der Gesetzgeber habe „gerade davon abgesehen, in den Allgemeinen Teil der BRAO (statt des § 37 BRAO) eine dem § 32d S. 2 StPO entsprechende Regelung aufzunehmen, so wie dies in anderen Verfahrensordnungen (z.B. ZPO, VwGO, ArbGG etc.) erfolgt ist“ (Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22 Rn. 4).

[14] d) Auch Sinn und Zweck der verschiedenen gesetzlichen Formvorschriften sprechen für die hier vertretene Auslegung.

[15] Der Gesetzgeber verfolgt ausdrücklich auch in der StPO das Ziel, eine möglichst weitreichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (GBl. I 2013, 3786) geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen zu erreichen (BT-Drs. 18/9416, 33). Deshalb ist in der StPO mit der Vorschrift des § 32d StPO für Verteidiger und Rechtsanwälte für einzelne Verfahrenshandlungen eine

den Vorschriften der § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 55d VwGO (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23), § 46g ArbGG, § 65d SGG sowie § 52d FGO vergleichbare Regelung über eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs im Strafverfahren geschaffen worden.

[16] Mit diesem Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr umfassend durchzusetzen, wäre es unvereinbar, abweichend von den inzwischen in allen anderen Verfahrensrechtsordnungen geltenden Regelungen, dem im anwaltsgerichtlichen Verfahren betroffenen Rechtsanwalt die Wahl zu lassen, ob er seine Rechtsmittel in Schriftform oder durch Übersendung eines elektronischen Dokuments einlegen möchte. Dass der Gesetzgeber ausgerechnet für das anwaltsgerichtliche Verfahren, in dem der angeschuldigte Rechtsanwalt ohnehin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die elektronische Kommunikation vorzuhalten hat (§ 31a BRAO), einen anderen Weg verfolgen und von einer Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs absehen will, kann nicht ernsthaft erwogen werden.

[17] 4. Der Umstand, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt keinen Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach hatte, ist – abgesehen davon, dass ein Rechtsanwalt ohnehin grundsätzlich für das Vorhalten der entsprechenden einsatzbereiten technischen Infrastruktur zu sorgen hat (BGH, Beschl. v. 27.9.2022 – 5 StR 328/22 Rn. 2) – schon deshalb unerheblich, weil der Rechtsanwalt, wollte er die Nutzung gerade des besonderen elektronischen Postfachs unbedingt vermeiden, seine Erklärung auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 32a III 1. Alt. StPO) oder auf einem anderen sicheren Übermittlungsweg (§ 32a IV StPO) hätte übermitteln können. Darüber hinaus hätte er einen anderen Rechtsanwalt beauftragen können, was ohne weiteres zumutbar gewesen ist.

[18] (...)

[19] Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 145 II BRAO nicht vorliegen. Der Senat entscheidet nicht über Rechtsfragen oder Fragen der anwaltlichen Berufspflichten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

[20] Insbesondere hält der Senat die vom AGH Nordrhein-Westfalen in seinem Urt. v. 21.4.2023 (2 AGH 10/22) aufgeworfene Frage, ob § 37 BRAO eine Anwendung von § 32d S. 2 StPO im anwaltsgerichtlichen Verfahren ausschließt, für geklärt. Als nicht mehr klärungsbedürftig kommt dieser Frage keine grundsätzliche Bedeutung zu. Der Senat sieht sich in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Literatur, die von einer sinngemäßen Anwendung des § 32d S. 2 StPO ausgeht (*Reelsen*, in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 54; *Dittmann/Thole*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 116 Rn. 16; *Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 116 Rn. 4 – s.a. *Reelsen*, in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, BRAO § 37 Rn. 5), sowie der Rechtsprechung des BGH (vgl. hierzu BGH, Beschl.

v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23). Im Hinblick auf die erst nach dem Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen v. 21.4.2023 ergangene Entscheidung des BGH v. 15.12.2023 ist die Rechtsfrage geklärt. Die Entscheidung des BGH ist zwar zu § 55d VwGO i.V.m. § 112c I 1 BRAO ergangen, die Rechtsfrage, ob § 37 BRAO die Anwendung des § 55d VwGO ausschließt, stellte sich jedoch gleichermaßen.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

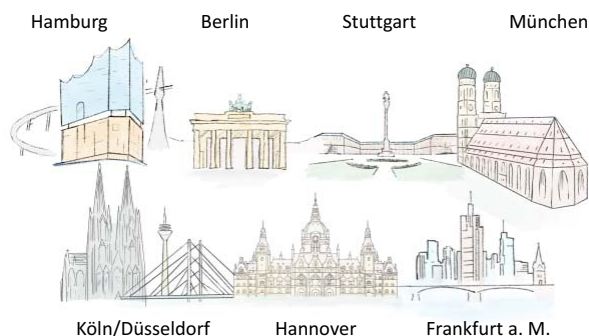
Zu wiederholten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen bei unterlassener passiver Nutzung des beA vgl. *Kah-  
lert*, BRAK-Mitt. 2024, 139.



Jeder Anwalt macht Fehler – aber kaum einer spricht darüber. Das wollen wir ändern! In verschiedenen Städten stellen jeweils sechs erfahrene Praktiker fachliche Fehler vor, die sie im Laufe ihrer Karriere gemacht haben, und erläutern, wie man es hätte besser machen können.

### UIA-Roadshow: 7 Städte à 6 Anwälte

#### Anwaltsfehler – und wie man sie vermeiden kann



**Dienstag, 29. April 2025, 14:00 bis 18:30 Uhr**  
in München zu Gast bei:  
ADVANT Beiten  
Ganghoferstraße 33, 80339 München

Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben; ein freiwilliger Kostenbeitrag für die Arbeit des **Deutschen Nationalkomitees der UIA** ist willkommen und der Höhe nach in das Ermessen der Teilnehmer gestellt. Es gibt eine Gelegenheit zur Barzahlung oder Einzahlung in den PayPal-Pool ([paypal.com/pool/9c1BfNUPkG](https://paypal.com/pool/9c1BfNUPkG)).

**Anmeldungen** bitte per E-Mail an [schoeppenthau@brak.de](mailto:schoeppenthau@brak.de)

Teilnahmebestätigungen (z.B. für Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht) werden erteilt.

#### 14:00 Uhr Begrüßung:

**Prof. Dr. Volker Römermann**, Präsident des Deutschen Nationalkomitees der UIA, Römermann Rechtsanwältinnen AG, Hamburg

#### Grußworte:

**Riad Khalil Hassanain**, Bundesrechtsanwaltskammer

**Anne Riethmüller**, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München

**Christine Martin**, Deutscher Anwaltverein e.V.

**Julia Scheidt**, Mitglied des Vorstands des Münchener Anwaltverein e.V.

#### Referenten:

**14:15 Dr. Dominik Herzog**, SYLVENSTEIN Rechtsanwälte, München  
*Schlecht kommuniziert – Mandat halb verloren: Wenn schlechte Mandantenkommunikation den Anwalt das Mandat kostet*

**14:45 Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges**, LL.M. MBA, Duale Hochschule Baden-Württemberg

*Willkommen im Club der Fehlbaren – Aus der Praxis einer „fehlbaren“ Anwältin, Schiedsrichterin und Mediatorin*

**15:15 PAUSE – 15 Minuten**

**15:30 Dr. Jochen Bernhard**, Maître en Droit, Menold Bezier Partnerschaft Stuttgart

*Populäre Irrtümer im Kartellrecht – Teure Haftungsfallen vermeiden*

**16:00 Dr. Michael Brauch**, BRAUCH Corporate & Commercial, München  
*Die Verteidigung gegen den Vorwurf von Anwaltsfehlern im Haftungsprozess*

**16:30 PAUSE – 15 Minuten**

**16:45 Dr. Georg Anders**, HEUSSEN Law, München  
*Kreuzzug*

**17:15 Dr. Alexander Mittmann**, LL.M. (London) D.E.A. (Paris), Mittmann Law, Hamburg

*Gerade nochmal gutgegangen: Fehler im Internationalen Erbrecht*

**17:45 PAUSE – 15 Minuten**

**18:00 SPECIAL: Prof. Dr. Heiko Jonny Maniero**, LL.B., LL.M. Mult., M.L.E.

*Cyber Security in der Anwaltskanzlei*

**18:30 Verabschiedung durch Prof. Dr. Volker Römermann**

Veranstalter: Deutsches Nationalkomitee der UIA  
Organisationskomitee:

Ulrich Baumann, oikon law, München

Riad Khalil Hassanain, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dr. Katharina Klingel, Brödermann Jahn, Hamburg

Dr. Monika König, Vizepräsidentin der Private International Law Commission der UIA, Menold Bezier, Stuttgart

Christine Martin, Geschäftsführerin, Deutscher Anwaltverein, Berlin

Dr. Christoph Oertel, Brödermann Jahn, Hamburg

Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Buse, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Volker Römermann, Präsident des Deutschen Nationalkomitees der UIA, Römermann Rechtsanwältinnen AG, Hamburg

Matthias W. Stecher, ADVANT Beiten, München



# Answers

Die KI von Otto Schmidt



# MACHT NICHTS ANDERES ALS ALLES EINFACHER.

Möchten auch Sie beim Recherchieren und Schreiben viel Zeit und Mühe sparen? Dann nutzen Sie Answers. Die innovative KI-Lösung beantwortet Ihre Fragen zu rechtlichen Sachverhalten sekundenschnell und so oft Sie wünschen. Auf die erzeugten Inhalte können Sie sich verlassen, denn sie basieren ausschließlich auf unserer erstklassigen Fachliteratur im Steuerrecht, im Wirtschaftsrecht und im Gesellschaftsrecht.

Bereits jeder zweite Nutzer unserer Datenbank kombiniert seine Module mit Answers.  
Wann starten Sie?



Überzeugen Sie sich selbst  
und nutzen die Module und  
Answers 4 Wochen lang gratis:  
[otto-schmidt.de/answers](https://otto-schmidt.de/answers)

**ottoschmidt**



(Fortsetzung von S. X)

#### 20. Jahresarbeitsstagung Medizinrecht

14.-15.3.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ärztliche Aufklärungspflichten und Verstöße aus der Sicht der anwaltlichen Praxis  
20.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht  
7.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht  
20.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Ausweisungsrechts mit einem Überblick zu Beratungs- und Handlungsoptionen

10.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einreise- und Aufenthaltsverbote, Erlass und Befristung in der anwaltlichen Praxis  
10.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zur Pflegeversicherung  
21.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rehabilitation und Teilhabe – Grundsätze des SGB IX  
25.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechtsmittel im sozialgerichtlichen Verfahren

25.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht: Elektronische AU-Bescheinigung und elektronische Patientenakte aus arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Sicht – Fortbildungsplus zur 37. Sozialrechtlichen Jahresarbeitsstagung

27.3.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

#### 37. Sozialrechtliche Jahresarbeitsstagung

28.-29.3.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB IX – Schwerbehindertenrecht Basics

31.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB IX – Schwerbehindertenrecht Pro

31.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Steuerrecht

Umwandlungssteuerrecht und Umwandlungsrecht

10.3.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

#### 39. Jahresarbeitsstagung Steuerstrafrecht

20.-21.3.2025, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis

7.4.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Der außergerichtliche Steuerstreit

25.4.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

#### Strafrecht

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2025

20.3.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschuldigter und Zeuge in Uniform – Der Polizist im Straf- und Disziplinarverfahren

24.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum materiellen Strafrecht  
25.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsstrafrecht essentials  
3.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Multimodalrecht

14.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsbegrenzungen, Verschuldensgrad und Mitverschulden im Transportrecht  
4.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Das Metaverse und NFTs – Brand Protection über Marken?

17.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Urheber- und Patentrecht im Metaverse

17.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Vergabeverfahren Schritt für Schritt effektiv führen

26.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht – Online-Seminar via Microsoft Teams  
1.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Baurecht unter besonderer Berücksichtigung vergaberechtlicher Aspekte

7.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht

27.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen um Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht  
1.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen  
3.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess  
29.4.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Versicherungsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung  
1.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis  
23.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Verwaltungsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Stadt- und Gemeindeverwaltungen als Verfahrensgegner, rechtliche Grundlagen und Tipps und Empfehlungen  
27.3.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Baurecht unter besonderer Berücksichtigung vergaberechtlicher Aspekte  
7.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Probleme des Abgabenrechts aus anwaltlicher Sicht  
10.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zu Fristenproblemen im Verwaltungsprozessrecht  
24.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Normenkontrollverfahren  
24.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Verwaltungsverfahren für die anwaltliche Praxis  
28.4.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

## **„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN**



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

### **KURZ & KNACKIG: STRIPTEASE UNCUT – EHRliche WORTE ZUM JAHRESENDE | STEPHANIE BEYRICH**

In dieser Episode habe ich mich einfach für Euch ans Mikro gesetzt, keine Notizen, kein Konzept, sondern einfach die Idee und der Wunsch, Euch am Ende dieses turbulenten Jahres an ein paar meiner Gedanken teilhaben zu lassen.

Die großen Themen in 2024 waren oft sehr negativ besetzt. Aber gab es da sonst nichts? Sind wir darauf gepolt, immer nur das Negative zu sehen? Was war mit schönen Momenten? Gab es die überhaupt? Und wenn ja, warum sehen wir sie nicht? Oder nicht immer? Schenken wir den kleinen guten Dingen am Wegesrand eigentlich genug Aufmerksamkeit?

Wie haben wir unsere Prioritäten im vergangenen Jahr gesetzt? Hat das gepasst und belassen wir es dabei? Oder gibt es das eine oder andere Stellschräubchen, das man neu justieren könnte?

Habt Ihr Lust, mit mir gemeinsam über diese Fragen nachzudenken?

### **FOLGE 132: #WOMENINMALEFIELDS – BE LIKE TRUMP! | DR. PETER MODLER**

Ich hatte Euch ein Weihnachtspresent versprochen: Hier ist es! Der Titel mag befremdlich klingen, aber die-

se Episode ist randvoll mit unschlagbaren Kommunikationstipps von Eurem Lieblings-Coach. In den letzten Wochen hat ein Thema die sozialen Medien sehr bewegt: Women in male fields. Was wäre, wenn wir nicht nur ab und an selbst so reagieren, wie es uns von einigen (Achtung! Not all Bears!) männlichen Exemplaren immer wieder begegnet, sondern noch einen drauf setzen? Was, wenn wir einfach mal den Trump gäben? Schwer vorzustellen, wenn man bedenkt, dass Viele von uns so ziemlich alles ablehnen, was von Donald aka Ronald McDonald kommt. Oder? Warum wir so schlau sein sollten, uns von Trump etwas abzuschauen, verrät uns Dr. Peter Modler, der Trump nicht nur im Vergleich mit Hillary Clinton, sondern auch mit Kamala Harris analysiert hat. Er weiß wie kein Zweiter, wie man mit Ignoranten sprechen muss. Übrigens richtet sich diese Episode nicht nur an Frauen, sondern an alle, denen Argumente wichtiger sind, als Posen. Fühlt Ihr Euch angesprochen? Dann wird das hier EURE Episode. Wir lernen tatsächlich etwas von Trump!

### **FOLGE 131: MERRY X-MAS-GLÜHWEINFOLGE 2024: ACH, ULI... | DR. ULRICH WESSELS**

Alle Jahre wieder. Auch zum Ende des Jahres 2024 blicke ich mit Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, BRAK-Präsident, zurück. Was hat uns bewegt, was war gut und was ..... Ach Leute! Wir haben das jetzt schon dreimal gemacht und jedes Jahr gehofft, dass das Folgejahr super wird. Aber: Nach Corona kam Hochwasser, Krieg, noch mehr Krieg, Affenpocken. Was soll da noch kommen? Wir hatten doch schon wirklich ALLES! Und 2024 so: „Hold my beer! Oh ja, lass uns doch vielleicht das hier machen, hatten wir noch nicht: Ampel-Crash, Trump und Sperrminoritäten.“ Traut Ihr Euch, mit uns nochmal im Schnelldurchgang durchs Jahr zu fegen? Macht das ruhig! Es gibt auch Positives zu vermelden. Auch, wenn der Blick auf die Episodenkapitel das vielleicht nicht sofort erahnen lässt.

### **SALONGESPRÄCHE 3/3 – LIVE AUS BERLIN: SALONGESPRÄCH MIT DR. NAHLAH SAIMEH**

Wir alle lieben True Crime, verschlingen Podcasts, Bücher und Sendungen zu diesem Thema und geben uns liebend gern einer gewissen morbiden Faszination für Verbrechen hin. Aber warum schwärmen wir für „True Crime“- Unterhaltung, geben bei Presseberichten über aber gern gedanklich oder verbal den Richter und Henker? Wie schnell sind wir alle – Hand aufs Herz – mit einem Urteil bei der Hand. Die Frau, die ihr Neugeborenes tötet, ist für uns kein Mensch, der Mann, der seine Frau ermordet und zerstückelt, ist ein Monster. Warum ist das so und was genau ist eigentlich „das Böse“, von dem wir so gern sprechen? Dr. Nahlah Saimeh kennt die Antwort auf diese Fragen. Sie ist Autorin mehrerer Bücher im True Crime-Format und eine Expertin für das, was wir als „das Böse“ bezeichnen. Gespräche mit Mördern, Kindesmisshandlern und Sexualstraftätern sind seit 24 Jahren ihr beruflicher Alltag als forensische Psy-

chiaterin. Mit Nahlah spreche über Parallelen und Unterschiede zwischen Anwälten und forensischen Psychiatern, über den „Tatort“ Social Media und darüber, wie „das Böse“ eigentlich entsteht. Nahlah erklärt uns, warum ein Gutachten ebenso viel Fingerspitzengefühl wie ein Maßanzug erfordert und welche Rolle dämonisierendes Denken und Dehumanisierung bei der Begehung von Gewaltverbrechen spielen. Wir erfahren mehr über die menschliche Hybris, unser dualistisches Bewusstsein und warum ein Amoklauf oder Kindsmord – zumindest auch – durch Kommunikationslosigkeit mitbedingt sein kann. Wir sprechen über dissoziale Persönlichkeiten, Soziopathen, Psychopathen... Trump und erfahren, was Psychopathen so gefährlich und für medizinische Laien oft undurchschaubar macht. Das Gedankenexperiment, das Nahlah mit uns durchführt, solltet Ihr Euch nicht entgehen lassen.

### **KURZ & KNACKIG: MIT RECHT GEGEN RECHTS | DR. RONEN STEINKE**

Wieder und wieder hole ich Euch Experten zum Thema Verbotsverfahren ans Mikro. Einer darf da natürlich nicht fehlen: Dr. Ronen Steinke, Jurist, Journalist bei der Süddeutschen Zeitung, Lawfluencer und Mitherausgeber des Recht gegen rechts-Reports, der in Kürze für das Jahr 2025 erscheinen wird. Ronen verrät uns, weshalb er ein AfD-Verbotsverfahren befürwortet, welche Risiken er mit dem Verfahren verbindet und wie er die Erfolgsaussichten einschätzt. Wir sprechen über Straßengewalt und Rechtsterrorismus, über die Diskrepanz zwischen AfD-Wahlprogramm und Realität und natürlich über die 2 Anträge! Ergänzen oder kannibalisieren sich der Wanderwitz- und der Künast-Antrag? Natürlich plaudern wir auch über den CORRECTIV-Eilantrag, über Macht und Westentaschendiktatoren, über die Zurückhaltung von FDP und Teilen der CDU, über die Stimmungslage bei SPD und Grünen und die aktuelle unfassbare Dynamik der Ereignisse. Ronen packt über interne Mails aus, denen zufolge das Verfassungsschutzgutachten schon seit Ende 2023 in finaler – oder fast finaler – Fassung vorliegen könnte und: Wie schließen einen Backwaren-Deal. Offen bleibt allein die Frage: Gehört Nancy Feaser zu den Abonentinnen dieses Podcasts?

### **KURZ & KNACKIG: LITIGATION-PR: IST DAS NOCH RECHTSBERATUNG ODER KANN DAS WEG? | CHAN-JO JUN**

Bei Auseinandersetzungen und bei gerichtlichen Verfahren, an denen Politiker oder Prominente beteiligt sind, geht es früher oder später um was? Genau: Litigation-PR. Kaum wurden wir jemals zuvor mit dieser Art der Öffentlichkeitsarbeit so massiv konfrontiert, wie im Jahr 2024. CORRECTIV, Rammstein, Landesverfassungsrichter in Thüringen und Strafrecht im Allgemeinen, um nur ein paar Stichworte in den Raum zu werfen. Doch was genau ist Litigation-PR, ab wann ist sie missbräuchlich und gibt es berufsrechtliche Grenzen? Brauchen wir

mehr Regulierung? Was ist eigentlich mit bezahlten Posts auf LinkedIn? All diese Fragen bespreche ich mit einem Kollegen, der just solche Litigation-PR gerne aufdeckt und uns aufklärt. Chan-jo Jun spricht mit mir über Geheimhaltung, Reaktionszwänge und manipulative PR. Gibt es Grenzen und wie setzt man vielleicht selbst aktiv Grenzen? Ist Chan-jo vielleicht selbst so etwas wie ein Litigation-PR-Manager? Und schadet – jedenfalls missbräuchliche – Litigation-PR nicht der gesamten Anwaltschaft?

### **SALONGESPRÄCHE 2/3 – LIVE AUS BERLIN: SALONGESPRÄCH MIT DR. KLAUS VON DER WEIDEN UND JAN HELGE KESTEL**

Mit zwei Präsidenten am Mikrofon spricht man nicht über Trash-Themen. Mit zwei Präsidenten, noch dazu in Thüringen in Amt und Würden, darf es um die großen Themen gehen: Bedrohungen für den Rechtsstaat, Angriffe auf unsere Verfassung, die Unabhängigkeit der Justiz und ihren Schutz. Mehr als 8 Monate ist es her, seit MONITOR ein Experiment gewagt hat. Der eine oder andere wird das Ergebnis verfolgt haben, das unter dem Titel „Der AfD-Staat“ veröffentlicht wurde. ChatGPT wurde gefragt, wie unser Land aussehen würde, wäre die AfD an der Macht. Das Ergebnis ist ein bis zum Ende durchdachtes „Was wäre, wenn...“ Einen AfD-Staat haben wir zum Glück nicht, aber doch drei Bundesländer, in denen die Wahlergebnisse Anlass zur Sorge bereiten. In Thüringen und Brandenburg hat die AfD eine Sperrminorität, in Sachsen zumindest eine faktische, denn auch in Sachsen ist ein Blockieren durch die AfD nur dann ausgeschlossen, wenn sich alle anderen einig sind. Mit Blick auf Thüringen im Speziellen bedeutet das: Mit 32 von 88 Sitzen hat die AfD mehr als ein Drittel der Abgeordneten und kann somit wichtige Entscheidungen blockieren, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern. Welche das sind, warum das prekär ist und welche Probleme sich bereits ergeben haben und noch ergeben werden, bespreche ich mit Dr. Klaus von der Weiden, Richter am Bundesverwaltungsgericht und Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofes, und Jan Helge Kestel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

### **FOLGE 130: DIE HERRIN DER BÜCHER | CORINNA MÜLLER**

Diese Episode ist etwas Einzigartiges und ganz Besonderes, denn es geht um Leidenschaft, um echte und ehrliche Begeisterung. Um die Fähigkeit, sich zu freuen und – noch wichtiger – Freude bei anderen zu erzeugen. Falls Ihr jetzt denkt: Heute kein Jura-Thema? Aber natürlich! Mein Gast ist Anwältin und hat einen nicht alltäglichen Arbeitgeber für den Berufseinstieg gewählt: Die Rechtsanwaltskammer München. Corinna Müller liebt an ihrer Arbeit vor allem Eins: Den täglichen Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen, die sie berät und deren Probleme Sie löst. Und das gerne und mit einer Begeisterung, wie ich sie selten erlebt habe. Diesen Insi-

derbericht solltet Ihr nicht verpassen! Ebenso wenig solltet Ihr das kleine Battle zwischen Corinna und mir verpassen. Wir versuchen, ein für alle Mal zu klären, wer von uns beiden der größere Freak ist. Soviel sei verraten: Es ist ein Kopf-an-Kopf-Rennen und wir schenken uns gegenseitig wahrlich nichts. Wir unterhalten uns ausnahmsweise mal über eine außerberufliche Leidenschaft, die wir teilen: Die Magie von Büchern, die in unserem immer digitaler werdenden Alltag beinahe aus der Zeit gefallen scheinen, für uns aber durch nichts zu ersetzen sind. Wir beide brennen so sehr für dieses Thema, dass man uns beim Sprechen besser nicht zu nah an einen der geliebten Bücherstapel setzen sollte...aus Brandschutzgründen. Was Bücher uns schenken können, welche Inspiration und welche Überraschungen sie bieten, wenn man sich die Zeit für sie nimmt, besprechen wir ebenso wie das Thema KI, die vieles verbessert und manches zerstört. Irgendwo zwischen KI-generierten Podcasts und Instagram-Content biegen wir einmal zu oft ab und verlaufen uns zwischen Notizbüchern und DHL-Ärgernissen. Zeit für einen Zahnarztbesuch war allerdings noch.

### **KURZ & KNACKIG: CORRECTIV VERKLAGT VERFASSUNGSSCHUTZ. MIT ERFOLG? | CHAN-JO JUN**

Ein weiteres Mal haben Chan-jo Jun und ich dringenden Gesprächsbedarf. Nachdem sich das Bundesamt für Verfassungsschutz laut Berichten zum Stand des Gutachtens nicht äußern wollte, hat CORRECTIV einen Eilantrag beim VG Köln eingereicht. Wir klären, welche Ansprüche geltend gemacht werden, ob sie Aussicht auf Erfolg haben und weshalb es ein kluger Schachzug ist, nicht die Herausgabe des Gutachtens, über Presseauskunftsrechten oder über das IFG, zu fordern, sondern Fragen zu stellen. Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen und wie könnte diese aussehen? Und da wir gerade dabei sind, unterhalten wir uns auch über die Pläne der AfD, sich von der Jungen Alternative zu trennen. Entradikalisiert sich die AfD bereits oder ist genau das Gegenteil der Fall?

### **SALONGESPRÄCHE 1/3 – LIVE AUS BERLIN: SALONGESPRÄCH MIT YVONNE DE BARK**

Wir Juristen sind total auf Worte gepolt, wir reden und schreiben den lieben langen Tag. Worte sind für uns Macht! Aber denken wir auch genug darüber nach, was wir alles sagen, wenn wir gerade nichts sagen? Eben! Anlass genug, sich diese Wissenschaft für sich in Teil 1 der Salongespräche genauer anzuschauen. Körpersprache, Mimik, Mikroexpressionen...sie verraten unglaublich viel über uns...und über unser Gegenüber. Yvonne de Bark bringt uns bei, was wir sagen, während wir schweigen und wie unser Gegenüber für uns zum offenen Buch wird. Ist nicht nur vor Gericht echt praktisch, sondern auch beim Partner oder der Partnerin zu Hause. Wenn es um das Thema Wirkung geht, gibt es nur Eine: Yvonne de Bark! Sie hat 11 Bücher geschrieben und ist DIE Expertin für Körpersprache. Und eigent-



lich ist Yvonne ständig ausgebucht, denn normalerweise coacht sie Vorstände in DAX-Unternehmen, traditionelle Familienunternehmen wie Würth oder schult deutsche Politikerinnen und Politiker für den richtigen Auftritt. Und tadaaa: Ja, sie coacht auch Anwälte und Richter, in dieser Episode mich und unser Publikum. Und falls Ihr jetzt denkt: Oh mein Gott, die kenn ich doch irgendwoher! Ja, das mag wohl sein, vermutlich aus „Der Fahnder, Marienhof, Für alle Fälle Stefanie, Alarm für Cobra 11, Dr. Stefan Frank, Die Wache, Die Motorrad Cops, Im Namen des Gesetzes, Unter uns, Küstenwache, Ein Fall für Zwei, Der Lehrer, Der Alte“ oder vielleicht aus „Edgar Wallace- Der Blinde“. Und das war nur ein Auszug. Mit Yvonne plaudere ich über die richtige Haltung, die Optimierung und Dosierung von Blicken, Tipps gegen Nervosität und darüber, wie man jeden Raum, den man betritt, sofort erobert. Egal ob Angst vor Prüfungen, Vorträgen oder Gesprächen: Yvonne macht uns fit. Auch beim Zerbeißen von Bleistiften und der Fischmaultaktik sind wir jetzt ein großes Stück weiter. Wir lernen, wie wir beim Gegenüber Unwahrheiten entlarven und welche Fehler wir vermeiden sollten, wenn wir durchsetzungsstark wirken wollen. In dieser Episode haben wir den „Faden“ nicht verloren, sondern eindeutig gewonnen. Keine Ahnung, wie oft ich und das gesamte Publikum aufgestanden sind. Sicher ist, dass viel gelacht wurde. Eine Episode mit Mehrwert, die nicht nur wichtige Kniffe mit auf den Weg gibt, sondern auch viel Spaß bringt!

#### **KURZ & KNACKIG: NEUES AUS DEM BUNDESTAG: BESIEGELN VERFASSUNGSRECHTLER DAS SCHICKSAL DER AFD? | CHAN-JO JUN**

Schon in den letzten Spezialausgaben musste ich immer wieder feststellen: Es ist unfassbar, welche Dynamik die Ereignisse derzeit entwickeln. Kaum gesagt, gibt es schon wieder was Neues! 17 namhafte Verfassungsrechtler haben nun gemeinsam eine Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten eines AfD-Verbotsverfahrens abgegeben. Und? Sollte klappen, sagen die Experten. Ach guck.

Anlass genug, sich das 31-seitige Papier mal genauer anzuschauen. Mit wem? Ich bitte Euch....

Mit Chan-jo Jun analysiere ich das recht politische Papier und seine Bedeutung für die Zukunft der AfD. Wir sprechen über Delegitimierungsbestrebungen, den Versuch, die Wahrnehmung der Justiz durch Narrative zu beeinflussen und über Zurechnungsfragen.

Ja, die Stoffsammlung in der Stellungnahme ist im Verhältnis zu einem Verfassungsschutzgutachten übersichtlich. Aber geht diesbezüglich nicht

Qualität über Quantität? Kann die AfD sich noch retten? Wir glauben: Nicht ohne konsequente Distanzierung. Und an der fehlt es bislang. Oder?

#### **KURZ & KNACKIG: VERBOTSVERFAHREN: BEHIND THE SCENES | MARCO WANDERWITZ**

In diesem Podcast haben wir schon einige Male über das Verbotsverfahren gesprochen. Kein Wunder, denn ständig gibt es neue Gerüchte, geänderte Pläne und neue Entwicklungen, aber wenig bestätigte Informationen. Nachdem ich mit Chan-jo Jun die rechtlichen Aspekte betreffend Verbotsantrag und Gutachten schon besprochen habe, hatte ich mit Till Steffen über seine Forderung nach Veröffentlichung des Gutachtens des Verfassungsschutzes geplaudert. Jetzt spreche mit dem Mann, der letztlich alles ins Rollen gebracht hat. Und auch er ist Rechtsanwalt. Sein Name ist dieser Tage in aller Munde, denn Marco Wanderwitz wurde zum Gesicht des AfD-Verbotsantrages, der von einigen sogar nur noch „Wanderwitz-Antrag“ genannt wird. Wir klären heute, warum der Verbotsantrag doch vor dem Gutachten kam, wo das Gutachten selbst eigentlich bleibt und welchen Preis Marco Wanderwitz für sein Engagement bezahlen muss und musste. Schafft es der Antrag noch vor Weihnachten auf die Tagesordnung des Bundestages? Nächste Woche im Bundestag oder eher nicht?

#### **FOLGE 129: PRETTY PINK & PRETTY TOUGH: DIE SCHEIDUNGSANWÄLTIN | SASKIA SCHLEMMER:**

Jetzt wird es pink! Und es wird gnadenlos entzaubert. Die Queen of Pink und Queen of Ehevertrag verrät uns die häufigsten rechtlichen Irrtümer über die Ehe und erklärt, warum man sich vor der Hochzeit unbedingt rechtlich updaten sollte. Mit Saskia Schlemmer bespreche ich, warum Eheverträge total romantisch sind, Ehemänner durchaus – Achtung Provokation gewollt – eine Art der Altersvorsorge sind und warum der Satz „Schatz, das gehört doch alles uns beiden“ eigentlich immer gelogen ist. Wir sprechen darüber, dass Frauen auch 2024 noch immer ehebedingte Nachteile haben, plaudern über Social Media, Networking und vielleicht auch über möglicherweise missgünstige Kollegen bzw. Kolleginnen. Wir sprechen über die Bedeutung von Authentizität in der Jurawelt und über den Umgang mit Kritik, die man erntet, wenn man gerne mal provoziert. Wir sprechen über Klischees, Vorurteile und echte Unterschiede zwischen Männern und Frauen – gerade beim Verhalten nach der Trennung. Saskia teilt mit uns unglaubliche Geschichten über Eheverträge und berichtet, dass auf ihre Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einfach Verlass ist. Hört unbedingt mal rein! Und bleibt bis zum Ende dran, denn in dieser Episode gibt es ein PS, das sich gewaschen hat.

#### **KURZ & KNACKIG: DER ANWALT, DER BUNDESTAG UND DAS AFD-GUTACHTEN | DR. TILL STEFFEN**

Was bisher geschah: Das Gutachten des Verfassungsschutzes kam – anders als angekündigt – doch nicht, dafür etwas überraschend der „Wanderwitz-Antrag“. Und just am Freitag folgte das erste Statement eines Bundestagsmitglieds mit der Forderung an Innenministerin Faeser, das Gutachten jetzt zu veröffentlichen!

Und? Wer war es? Wer hat die Veröffentlichung gefordert? Ein Anwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ein ehemaliger Justizsenator, Mitglied im Ältestenrat und im Rechtsausschuss. Darüber müssen wir sprechen! Was war der Anlass für immerhin 113 Abgeordnete, den Antrag auch ohne Gutachten einzubringen, was ist der aktuelle Stand dieses Antrages und besteht Aussicht darauf, dass das Verfassungsschutzgutachten jetzt veröffentlicht wird? Welchen Einfluss hat die Öffentlichkeit? Inzwischen ist laut sozialen Medien nämlich wohl auch Correctiv an der Sache dran. Gebietet das Neutralitätsgebot, über das ich zuvor schon mit Chan-jo gesprochen habe, vielleicht sogar die zeitnahe Veröffentlichung? Gab es schon Reaktionen? Das und mehr verrät uns Dr. Till Steffen, Rechtsanwalt und MdB.

### FOLGE 128: DIY – VON DER HAUPTSCHULE IN DIE ANWALTSCHAFT | NEDRET MADAK

Erfolgsgeschichten bekommt Ihr bei mir ja immer wieder auf die Ohren. Heute habe ich aber eine ganz besondere Geschichte für Euch. Eine Geschichte, die sich um das Verwirklichen von Träumen dreht, die von Mut und Durchhaltevermögen handelt und die uns zeigt, was möglich ist. Sie belegt eindrucksvoll: Wenn Du etwas wirklich willst, dann tu es, egal, wie schwierig es vielleicht scheint. Mach den ersten Schritt! Und dann eben so viele Schritte, wie nötig sind. Denn auch, wenn Dein Weg in der Hauptschule beginnt, kann er Dich doch eines Tages ins Anwaltsleben führen. Glaubt Ihr nicht? Ist aber so.

In dieser Episode des Podcasts erzählt uns Nedret Madak seine inspirierende Erfolgsgeschichte. Wir sprechen über die Herausforderungen, die Nedret auf seinem Weg überwinden musste und über Erfahrungen mit unserem Bildungssystem. Ist Migrationshintergrund eine Karrierebremse? Vielleicht...

Nedret teilt seine ganz persönlichen Erfahrungen mit uns, berichtet, wie man sich ohne kommerzielles Repetitorium aufs Examen vorbereitet und gibt wertvolle Tipps für Studierende, die mit knappen finanziellen Mitteln auskommen müssen. Wir sprechen über Diskriminierung, Selbstwertschätzung, Nedrets superflexible Kanzlei, Zukunftspläne und die besten Grunge-Bands.

### KURZ & KNACKIG: DIE AMPEL IST KAPUTT! ERSTE ANALYSE UND KONSEQUENZEN MIT CHAN-JO JUN

Gestern die Nachrichten aus den USA, heute hat es hier bei uns eingeschlagen wie eine Bombe. Die Ampel ist ausgefallen und alle fragen sich, wer jetzt den Verkehr regelt und wer wohin fährt. Zeit für einen ersten kritischen Blick auf die Lage der Nation und die rechtlichen Rahmenbedingungen. Gewohnt ohne Quatsch-Jura! Mit Chan-jo Jun schaue ich mir die verfassungsrechtliche Situation nach dem Ampel-Aus an und blicke auf Konsequenzen für die Anwaltschaft. Was wird jetzt aus unseren Themen RVG, §128a ZPO und Dokumentation der Hauptverhandlung? Wie geht es generell weiter und wer übernimmt den Job von Buschi? Was ist eigentlich mit der Schuldenbremse und mit dem Haushalt?

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

### RECHTSANWALT DR. VOLKER KLIPPERT VERSTORBEN

Die Rechtsanwaltskammer Kassel trauert um ihren ehemaligen Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Dr. Volker Klippert, der im Januar 2025 verstorben ist.

RA Dr. Volker Klippert gehörte dem Vorstand der Kammer seit 1993 an. Vizepräsident war er seit Juni 2011 und von Juni 2020 bis Juni 2023 der Präsident der Kammer. Im Ehrenamt und als Kollege war er im besten Wortsinn beispielgebend. Jahrzehntlang hat er sich in den Dienst der anwaltlichen Selbstverwaltung gestellt. Unsere Kammer hat von seinem berufsrechtlichen Kenntnisreichtum nachhaltig profitieren dürfen.

Auch wenn sein Gesundheitszustand perspektivisch leider keine positiveren Erwartungen wecken konnte, bedrückt es uns sehr, dass „unser“ Volker Klippert nicht mehr da ist. Wir werden ihn in Kassel sehr vermissen.

*Mitteilung der RAK Kassel*

### EHRENMEDAILLE DER RAK HAMM AN RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. FRANZ PIEPER

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 11.12.2024 Rechtsanwalt und Notar a.D. Franz Pieper aus Minden aufgrund seiner besonderen Verdienste um den anwaltlichen Berufsstand und die Rechtsanwaltskammer sowie für die langjährige Ausübung von Ehrenämtern in der Rechtsanwaltschaft die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Pieper ist seit Mai 1982 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Die Bestellung zum Notar erfolgte im April 1991, durch Erreichen der Altersgrenze ist er zwischenzeitlich aus dem Amt als Notar ausgeschieden. Des Weiteren gehörte er seit November 2010 bis Oktober 2024 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer an. Von November 2010 bis Oktober 2022 war er zudem Mitglied der Abteilung III des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Ferner war er seit Oktober 2017 Beauftragter für Fragen der Geldwäsche bei der Rechtsanwaltskammer Hamm. Seit Mai 2018 war er Vorsitzender der Abteilung VII, die bei der Rechtsanwaltskammer Hamm für Fragen der Geldwäscheprävention zuständig ist und seit 2018 Mitglied der RAK AG Geldwäscheprävention bei der BRAK. Zudem war Herr Kollege Pieper Vorsitzender des Anwaltvereins Minden e.V. und stellvertretender Vorsitzender des Haus und Grund Minden e.V.

*Mitteilung der RAK Hamm*



## Klimaschutz braucht Recht

Die Zahl der Klimaklagen nimmt immer stärker zu und ist ein Ausdruck dafür, dass der Klimawandel eine der drängendsten Herausforderungen für die Welt ist. Die juristische Dimension des Klimaschutzes und des Klimarechts rückt dabei immer stärker in den Fokus.

### KlimaRZ – die neue Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht

- ➔ **Up to date im dynamischen Klimarecht**  
Überblick über alle komplexen Fragen des Klimarechts, die aktuelle Rechtsprechung und die klimarechtlichen Debatten.
- ➔ **Internationale Ausrichtung**  
Bericht über gesetzliche Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.
- ➔ **Unabhängige Berichterstattung**  
Wahl der wichtigsten Themen, neutral, aus rein redaktioneller Sicht, frei von äußeren Einflüssen.
- ➔ **Gesammeltes Wissen verständlich auf den Punkt**  
Unterschiedliche Interessen, Prioritäten und Perspektiven für Sie zusammengefasst.
- ➔ **Medienvielfalt**  
Die Online-Datenbank Owlit ermöglicht jederzeit den digitalen Recherche-Zugriff. Sie ist bereits im Preis inkludiert und steht 3 Nutzern mit einer breiten Auswahl an Urteilen, Gesetzestexten und Verwaltungsanweisungen zur Verfügung.



**Jetzt gratis testen:** [www.klimarz.de](http://www.klimarz.de)

**QR-Code scannen und testen!**



# Stark im Beweisrecht



## 2. Auflage mit allen aktuellen Neuerungen

Ahrens  
**Der Beweis im Zivilprozess**  
Von Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens. 2. neu bearbeitete  
Auflage 2025, 1.479 Seiten, Handbuch, 179 €.   
ISBN 978-3-504-47141-5

In diesem Kompendium zum Beweisrecht werden sämtliche Stadien der Beweisaufnahme aufgezeigt und alle Details zu den Mitteln der Tatsachenfeststellung beleuchtet. Systematisch, von der Paragraphenfolge unabhängig, detailreich und ganz auf den Prozessalltag zugeschnitten. Alles belegt durch höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung.

**Die 2. Auflage enthält u.a. folgende Thematiken:** Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik, Umgang mit elektronischen Dokumenten, elektronischer Rechtsverkehr, Beweisverwertungsverbote im Hinblick auf die Datenschutzgrund-VO, aber auch „versteckte“ Änderungen wie durch das Justizstandortstärkungsgesetz. Höchst zuverlässig eingearbeitet von einem Experten zum deutschen und internationalen Zivilprozessrecht.

Informationen, Leseprobe und Bestellung: [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**